

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1983 bis 1986 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Zehnter Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Volks- und finanzwirtschaftliche Ausgangslage	5
2. Gegenstand und gesetzliche Grundlage	6
3. Ziele und Grundsätze der Subventionspolitik	7
4. Abgrenzung der Subventionen des Bundes	8
5. Zeitreihen und Vergleiche	10

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1983 bis 1986

1. Nach Aufgabenbereichen	21
a) Zusammenfassende Darstellung	21
b) Finanzhilfen des Bundes	24
c) Steuervergünstigungen	27
2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	30
a) Zusammenfassende Darstellung	30
b) Finanzhilfen des Bundes	31
c) Steuervergünstigungen	34

III. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	38
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	39
a) Bergbau	39
b) Energie- und Rohstoffversorgung	40
c) Technologie- und Innovationsförderung	41
d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche	45
e) Regionale Strukturmaßnahmen	48
3. Verkehr	50
4. Wohnungswesen	51
a) Sozialer Wohnungsbau	51
b) Bausparzwischenfinanzierung	51
c) Modernisierung und Heizenergieeinsparung	52
d) Wohngeld	52
e) Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	52
f) Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau ...	53
g) Wohnungsbau in Berlin	53
5. Sparförderung und Vermögensbildung	53

IV. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

55

V. Probleme von Mehrfachsubventionen

1. Begriff der Mehrfachsubvention	57
2. Bewertung von Mehrfachsubventionen	57
3. Regelungen zu Mehrfachsubventionen — bestehende Lösungen .	59
4. Neuere Ansätze zur Regelung der Intensität von Beihilfen	60

Verzeichnis der Übersichten im Text

Übersicht 1	Die Entwicklung der in die Bundesrepublik fließenden EG-Finanzmittel in den Jahren 1981 bis 1984 im Agrarbereich	10
Übersicht 2	Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes in der Zeit von 1966 bis 1984	12
Übersicht 3	Subventionen des Bundes im Verhältnis zu den Steuereinnahmen und Ausgaben des Bundes sowie dem Brutto-sozialprodukt (Subventionsquoten)	14
Übersicht 4	Anteile der Subventionen (Bund) für einzelne Wirtschaftsbereiche	15

		Seite
Übersicht 5	Subventionen, Wertschöpfung und Erwerbstätige ausgewählter Wirtschaftsbereiche	16
Übersicht 6	Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen ausgewählter Wirtschaftsbereiche	18
Übersicht 7	Internationaler Subventionsvergleich: Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) in v. H. des Bruttoinlandsprodukts	20
Übersicht 8	Internationaler Subventionsvergleich: Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) in v. H. der Staatsausgaben	20
Übersicht 9	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 1983 bis 1986	22
Übersicht 10	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1983 bis 1986 nach Aufgabenbereichen	24
Übersicht 11	Die 20 größten Finanzhilfen im Jahre 1986	26
Übersicht 12	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1983 bis 1986 nach Aufgabenbereichen	27
Übersicht 13	Die 20 größten Steuervergünstigungen für das Entstehungsjahr 1986	28
Übersicht 14	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte	31
Übersicht 15	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1983 bis 1986 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	32
Übersicht 16	Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte (in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung)	34
Übersicht 17	Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte (in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung)	36
Übersicht 18	Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1983 bis 1986	49

Verzeichnis der statistischen Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1983 bis 1986	61
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1983 bis 1986	173
Anlage 3	Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung seit dem 6. Subventionsbericht entfallenen Steuervergünstigungen in den Jahren 1983 bis 1986 (mit Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten)	256
Anlage 4	Rückführung von Finanzhilfen 1986 gegenüber 1985	286
Anlage 5	Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP, EG	287
Anlage 6	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1977 bis 1980	287

	Seite
Anlage 7	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1983 bis 1985 ... 288
Anlage 8	Nachrichtlich: Forschungsförderung der gewerblichen Wirtschaft 290

Verzeichnis der textlichen Anlagen

Anlage 9	Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes 295
Anlage 10	Bericht des Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ an den Finanzplanungsrat: Abgrenzung der Subventionen in den Haushalten von Bund und Länder 298
Anlage 11	Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung 300
Anlage 12	Übersicht über Forschungsaufträge im Zeitraum 1983 bis 1986, in denen auch Subventionen Gegenstand der Untersuchungen sind 308

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebter Subventionsbericht vom 8. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83

I. Allgemeine Erläuterung

1. Volks- und finanzwirtschaftliche Ausgangslage

1. Die von der Bundesregierung Ende 1982 eingeleitete Neuorientierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik, die insbesondere auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Wachstum und eine Stärkung der Sozialen Marktwirtschaft abzielt, hat sichtbare Erfolge gezeigt. Die Wirtschaft wächst wieder, der Abbau der Beschäftigung konnte zum Stillstand gebracht werden, die Zahl der Beschäftigten steigt wieder an, der Preisanstieg konnte ganz erheblich reduziert werden und die Leistungsbilanz weist wieder Überschüsse auf.

Zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung und damit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Verbesserung von Geldwertstabilität und Leistungsbilanz leistet die Gesundung der Staatsfinanzen einen unabdingbaren Beitrag. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte hat entscheidende Fortschritte gemacht. Die Bundesregierung sieht jedoch in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Finanzplanungsrates die Konsolidierungsaufgabe noch nicht als erfüllt an. Das gewonnene Vertrauen muß gestärkt, die Staatsquote weiter abgebaut, die Finanzierungsbedingungen für Unternehmensinvestitionen müssen weiter verbessert und neue Spielräume für zusätzliche leistungsfördernde Steuersenkungen in der nächsten Legislaturperiode müssen geschaffen werden. Mit dem Bundeshaushalt 1986 und dem Finanzplan 1985 bis 1989 wird deshalb der wirtschafts- und finanzpolitische Weg der Solidität fortgesetzt:

- Der Anstieg der Bundesausgaben soll über strenge Ausgabendisziplin auch mittelfristig deutlich unterhalb des erwarteten nominalen Anstiegs des Bruttosozialprodukts gehalten werden.
- Die Abflachung des Steuertarifs in zwei Schritten — 1986 und 1988 —, die Erhöhung der Kinderfreibeträge sowie die Anhebung des Grundfreibetrages entlastet die Steuerzahler deutlich und begrenzt den durch die Progression bedingten Anstieg der Steuereinnahmen. Die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs ist zugleich ein wichtiger Schritt zu dem langfristigen Ziel eines Tarifs mit einem gleichmäßigen und sanften Anstieg der Grenzsteuersätze. Durch die Steuerentlastung wird das Steuersystem insgesamt leistungs-, wachstums- und familienfreundlicher gestaltet. Die Steuertarifreform ist ein zentrales Element der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der Bundesregierung.
- Die mittelfristigen steuerpolitischen Maßnahmen sind so bemessen und terminiert, daß sie sich in den finanzpolitischen Konsolidierungskurs einpassen. Staatsquote und Kreditfinanzierungsquote werden danach Schritt für Schritt

auf ein wachstums- und beschäftigungspolitisch vertretbares Maß zurückgeführt; die Neuverschuldung wird mittelfristig schrittweise abgebaut.

- im Zusammenhang mit weiteren wachstumsorientierten Steuerentlastungen und einer Umgestaltung des Steuersystems in der nächsten Legislaturperiode wird der Abbau steuerlicher Vergünstigungen angestrebt. Bereits 1986 werden die Subventionen auf der Ausgabenseite (Finanzhilfen) gegenüber 1985 um 1 Mrd. DM auf 13,5 Mrd. DM abgesenkt und sollen im Finanzplanungszeitraum bis 1989 auf 11,0 Mrd. DM weiter zurückgeführt werden. Die Subventionen insgesamt (einschl. Steuervergünstigungen) nehmen 1986 gegenüber 1985 ebenfalls um 1 Mrd. DM ab.

Insgesamt trägt diese Haushalts- und Finanzpolitik zu einer Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei und festigt die Voraussetzungen für eine Fortsetzung des wirtschaftlichen Erholungsprozesses. Die Politik der marktwirtschaftlichen Erneuerung wird von der Bundesregierung konsequent weitergeführt.

2. In der ständigen Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen mit dem Ziel eines weiteren Abbaus sieht die Bundesregierung eine ordnungs-, wachstums- und finanzpolitische Daueraufgabe. Dies gilt vor allem für solche Hilfen, die der bloßen Erhaltung von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen, und die erhebliche Probleme aufwerfen: Insbesondere beeinträchtigen sie die Steuerungsfunktion des Marktpreises, den nationalen und internationalen Wettbewerb, die persönliche und unternehmerische Leistungsbereitschaft sowie den betrieblichen und gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt. Subventionen verändern darüber hinaus die Risikoverteilung und fördern oft die Fehlleitung von Arbeit und Kapital; sie können das wirtschaftliche Wachstum hemmen und binden nicht zuletzt umfangreiche Finanzmittel. Die Bundesregierung hat deshalb bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1986 und der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung die Subventionen wiederum einer kritischen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis konnten die Finanzhilfen im Entwurf für den Bundeshaushalt 1986 gekürzt werden. Der Abbau von steuerlichen Vergünstigungen und die damit verbundene Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage wird im Zusammenhang mit weiteren leistungsfördernden Steuerentlastungen in der nächsten Legislaturperiode angestrebt.

Subventionen dürfen allerdings nicht alle über einen Kamm geschoren werden. Die isolierte Betrachtung der Globalgrößen „Finanzhilfen“ und

„Steuervergünstigungen“ versteht man zum einen den Blick dafür, daß das Ausmaß der Subventionsgewährung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen durchaus Veränderungen im Zeitablauf unterworfen ist. Zum anderen ist der Einsatz staatlicher Mittel konkreter Ausdruck des politisch Gewollten und in einigen Bereichen sogar des verfassungsrechtlich Gebotenen. Einige Subventionen dieses Bereichs entziehen sich den Forderungen nach Abbau, weil sie Bestandteil einer Sozialen Marktwirtschaft sind.

Die Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital durch das Vermögensbeteiligungsgesetz 1983 beispielsweise dient auch der Festigung der auf privatem Eigentum an Produktionsmitteln beruhenden Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem wurden zur Wiederbelebung von Wirtschaft und Beschäftigung 1983/84 Steuervergünstigungen beschlossen. Im Bereich Wohnungswesen wird 1986 das Wohngeld aufgestockt, und ab 1985 übernimmt der Bund — im Gegenzug zum Abbau der Mischfinanzierung im Krankenhausbereich — u. a. die bisherigen Geldleistungen der Länder für die Wohnungsbauprämie.

Die Bundesregierung ist entschlossen, Subventionen weiter abzubauen, insbesondere durch konsequente Befolgung der Grundsätze der degressiven Ausgestaltung und zeitlichen Befristung.

Das Subventionsvolumen des Bundes geht 1986 gegenüber 1985 um 1 Mrd. DM zurück und beläuft sich — unter Bereinigung des statistischen Effektes der Entflechtung der Mischfinanzierung, s. o. und Tz. 7 — voraussichtlich auf rd. 30 Mrd. DM (vgl. Übersicht 9). In Beziehung gesetzt zum Bruttosozialprodukt konnte es im Berichtszeitraum (1983 bis 1986) zunächst bei 1,7 v. H. stabilisiert und 1986 sogar auf 1,6 v. H. zurückgeführt werden. Während die Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen und die Finanzhilfen im Verhältnis zu den Ausgaben zu Beginn des Berichtszeitraumes anstiegen, ist 1986 eine deutliche Abnahme dieser Subventionsquoten erkennbar (vgl. Übersicht 3). Hieran wird deutlich, daß der Abbau von Subventionen — trotz vorübergehend notwendig gewordener zusätzlicher staatlicher Maßnahmen insbesondere wegen in Strukturkrisen geratener Branchen — konsequent fortgesetzt wird.

2. Gegenstand und gesetzliche Grundlage

3. Der 10. Subventionsbericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen¹⁾ und Steuervergünstigungen ist gemäß § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) vorzulegen. Er gibt Auskunft über Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die dazu dienen

¹⁾ Dieser Begriff der Finanzhilfen ist nicht gleichbedeutend mit dem im Artikel 104a GG angeführten gleichlautenden Begriff.

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder
2. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen anzupassen oder
3. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern, insbesondere neue Produktionsmethoden und -richtungen zu entwickeln oder
4. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spartätigkeit anzuregen.

Während sich die Ziffern 1 bis 3 dieser Begriffsbestimmung auf Subventionen für den Unternehmensbereich erstrecken, werden in der Ziffer 4 wesentliche finanzielle Hilfen für private Haushalte erfaßt. Über die Finanzhilfen hinaus enthält der 10. Subventionsbericht auch Steuervergünstigungen. Das sind spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen. Sie werden für die gleichen Zwecke gewährt wie Finanzhilfen (vgl. zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes die methodischen Erläuterungen in der Anl. 9).

4. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)Hilfen zu gliedern. Diese Gliederung wirft unter ökonomischen Gesichtspunkten einige Abgrenzungsprobleme auf. Denn bei der Einführung von Subventionen ist keineswegs immer eindeutig geklärt, welche dieser verschiedenartigen Zielsetzungen verfolgt werden oder wenigstens im Vordergrund stehen, wie sich die Zielsetzungen im Zeitablauf verändern und wie diese Hilfen zu verschiedenen Zeitpunkten und bei einzelnen Unternehmen wirken. Die Zuordnung zu einer der drei Kategorien, insbesondere die Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen, kann daher im Einzelfall schwierig sein.

In der folgenden Darstellung gilt als wesentliches Merkmal der *Anpassungshilfen*, daß sie auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen abzielen und sich durch ihre Wirkungen nach einiger Zeit selbst beheblich machen. Subventionen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind, werden als *Erhaltungshilfen* angesehen. Derartige Hilfen werden insbesondere aus verteilungspolitischen und versorgungssichernden Gründen in der Landwirtschaft und im Bergbau gewährt. Soweit finanzielle Hilfen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums dienen sollen, werden sie als *Produktivitätshilfen* ausgewiesen. Subventionen, die nicht in erster Linie Betrieben oder Wirtschaftszweigen zugute kommen, werden als *sonstige Hilfen* ausgewiesen. Sie fließen vornehmlich privaten Haushalten zu.

Insbesondere spielen *Dauersubventionen* bei den Forderungen nach einem Subventionsabbau eine

herausragende Rolle. Dabei werden Dauersubventionen häufig mit Erhaltungshilfen gleichgesetzt. Eine solche Assoziation liegt zwar nahe, jedoch sind nicht alle Dauersubventionen Erhaltungshilfen. Um das Ausmaß der Dauersubventionen grob abschätzen zu können, werden die Finanzhilfen des Jahres 1984 (9. Subventionsbericht) mit denen des Jahres 1966 (1. Subventionsbericht) verglichen. Dabei zeigt sich, daß rund ein Drittel aller Positionen des Jahres 1966 auch noch im Jahre 1984 besteht und in den entsprechenden Jahren dem Umfang nach jeweils gut drei Fünftel aller Finanzhilfen des Bundes umfassen. Die über einen derartig langen Zeitraum gewährten Finanzhilfen können mit Recht als Dauersubventionen interpretiert werden. Das Schwergewicht der dauerhaft gewährten Finanzhilfen liegt bei der Landwirtschaft und beim Bergbau sowie dem Wohnungswesen und der Förderung der Vermögensbildung. Bei einer Reihe von als sonstige Finanzhilfen eingestuften Subventionen (z. B. Wohngeld, Sparförderung und Vermögensbildung), handelt es sich um Hilfen, die im Hinblick auf wichtige Ziele der Sozialen Marktwirtschaft eingeführt worden sind.

Obwohl für die Beurteilung der Berechtigung von Subventionen die Unterteilung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen keine ausreichenden Anhaltspunkte liefert, wird an der durch § 12 StWG vorgegebenen Unterteilung der Subventionen festgehalten. Damit wird u. a. auch dem Gedanken Rechnung getragen, daß der Subventionsbericht seine Aussagefähigkeit nicht zuletzt dadurch erlangt, daß er in vergleichbarer Form über längere Zeit fortgeführt wird und damit auch Zeitreihenüberlegungen erlaubt.

5. Der vorliegende Subventionsbericht spiegelt — wie die vorhergehenden Berichte — nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, die mittelbar und unmittelbar die Wirtschaft über die öffentlichen Haushalte und deren Einnahmen- und Ausgabengestaltung oder die Setzung von Rahmenbedingungen (z. B. Zollpolitik der Europäischen Gemeinschaften) beeinflussen. Über ihre Aktivitäten auf anderen Aufgabenfeldern berichtet die Bundesregierung gesondert z. B. im Sozialbericht, im Forschungsbericht (vgl. Auszüge in Anl. 8), im Agrarbericht, im Berufsbildungsbericht, im Raumordnungsbericht, im Bericht zur Entwicklungspolitik und im Bundesverkehrswegeplan.

6. Der Subventionsbericht hat die Aufgabe, die vorrangig auf die Unterstützung wirtschaftlicher Tätigkeit gerichteten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes systematisch mit ihren Zielsetzungen und Wirkungen darzustellen (vgl. Kapitel III, Tz. 31 sowie Anlage 1, Spalte 8 bzw. Anlage 2 Spalte 13) und dabei eine Prüfung ihrer Notwendigkeit und Wirksamkeit sowie von Abbaumöglichkeiten zu erlangen. Diese Überprüfung erstreckt sich u. a. auf die Gültigkeit der methodischen Grundlagen, auf die Zielsetzungen und Wirkungen von Fördermaßnahmen durch die verschiedenen Subventionsinstrumente, auf ihre möglichst enge zeitliche Begrenzung und auf Abbaumöglichkeiten.

7. Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 ist es der Bundesregierung zusammen mit den Ländern gelungen, mit der Neuordnung der Krankenhausfinanzierung ein erstes Ergebnis beim Abbau von Mischfinanzierungen zu erzielen. Mit dem am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) hat der Bund seine Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz für die öffentlichen Investitionen im Krankenhausbereich eingestellt. Zum Ausgleich für die an die Länder entfallenden Finanzhilfen übernimmt der Bund die Geldleistungen für die Wohnungsbauprämie und die Sozialversicherung für Behinderte — im Gegensatz zur bisherigen Anteilsregelung von 50 : 50 v. H. — nunmehr zu 100 v. H. Darüber hinaus wird den Ländern ein jährlicher Restausgleich durch Absetzung von Festbeträgen beim Länderanteil am Wohngeld gewährt. Das auf das Wohngeld und die Wohnungsbauprämie entfallende Ausgleichsvolumen beträgt jährlich 282 bzw. 530 Mio. DM. Da diese Ausgleichsleistungen — anders als die bis 1984 gewährten Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG für Investitionen der Länder und Gemeinden im Krankenhausbereich — zu den Finanzhilfen im Sinne der Subventionsberichterstattung zählen, erhöht sich damit das statistisch auszuweisende Subventionsvolumen des Bundes, ohne daß hiermit materiell eine Ausweitung staatlicher Subventionen verbunden ist.

3. Ziele und Grundsätze der Subventionspolitik

8. In einer Sozialen Marktwirtschaft dürfen Subventionen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zum Ausgleich politisch nicht hinnehmbarer Nachteile bzw. zum Anreiz bestimmter Aktivitäten gewährt werden. Im Rahmen dieser Grundorientierung gibt es eine Reihe von wirtschafts-, finanz- und gesellschaftspolitischen Zielen, die für die Gewährung von Subventionen eine Rolle spielen. Die genannten Zielbereiche dürfen aber nicht dahin gehend interpretiert werden, daß damit ohne weiteres eine Befürwortung bzw. Rechtfertigung von Subventionen verbunden wäre. Staatliche Eingriffe in das wirtschaftliche Geschehen sind vielmehr stets mit Vorrang auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundbedingungen der marktwirtschaftlichen Ordnung zu prüfen.

Nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sollen Subventionen so gewährt werden, daß sie den gesamtwirtschaftlichen Zielen (§ 1 StWG) nicht widersprechen. Die Überprüfung anhand dieses Maßstabes ist im Einzelfall u. a. deshalb schwierig, weil häufig mit einzelnen Maßnahmen die verschiedenen Zielsetzungen des StWG nicht gleichzeitig erreichbar sind. Darüber hinaus werden mit Subventionen neben den ökonomischen Zielen oft auch andere, außerhalb der in § 1 StWG genannten Ziele verfolgt. So sind Subventionen häufig auch sozial- und verteilungspolitisch motiviert.

9. In den Fällen, in denen Subventionen gewährt werden, sollte dies unter Beachtung der Grundsätze

geschehen, wie sie auch von verschiedensten Institutionen festgelegt wurden.

Bei den nachfolgenden Grundsätzen ist jedoch zu beachten, daß der rechtsverbindliche Charakter unterschiedlich ist:

- Subventionsgrundsätze des Bundes (vgl. 9. Subventionsbericht, Tz. 8)
- Grundsätze der sektoralen Strukturpolitik (vgl. Bundestags-Drucks. V/4564 vom 4. Juli 1969)
- Subventionskodex der Länder, bzw. Grundsätze bei der Gewährung von Finanzhilfen, Steuervergünstigungen und Gewährleistungen an die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (abgedruckt in: 9. Subventionsbericht, Anl. 10)
- Subventionskodex Einzelunternehmen, bzw. Mindestanforderungen für staatliche Hilfen zur Sanierung von Einzelunternehmen in Ausnahmefällen (abgedruckt in: 9. Subventionsbericht, Anl. 11)
- Subventionskodex Stahl, bzw. Entscheidung Nr. 2320/81 EGKS der Kommission vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie (abgedruckt in: 9. Subventionsbericht, Anl. 12)
- Subventionskodex Schiffbau, bzw. Richtlinie des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie Nr. 81/363 EWG über Beihilfen für den Schiffbau vom 18. Dezember 1984 (abgedruckt in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Januar 1985, Nr. L 2, S. 13)
- Subventionsentscheidung Steinkohlenbergbau bzw. Entscheidung Nr. 528/76 EGKS der Kommission vom 25. Februar 1976 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (abgedruckt in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11. März 1976, Nr. L 63, S. 1 ff)
- Subventionskodex des GATT, bzw. Übereinkommen zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (abgedruckt in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17. März 1980, Nr. L 71, S. 1 bzw. 72 ff).

10. Bei den von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen ist in den letzten Jahren insbesondere darauf geachtet worden, daß die staatlichen Hilfen soweit wie möglich zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet wurden. Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Stahlsubventionskodex — wie vorgesehen — Ende 1985 auslaufen soll. Sie wird sich auch mit Nachdruck dafür einsetzen, daß der Subventionskodex des GATT strikt eingehalten und möglichst verbessert wird, um dem internationalen Subventionswettbewerb Einhalt zu gebieten.

11. Zu einem der wichtigsten Grundsätze der Gewährung von Subventionen zählt auch, daß diese

nur subsidiär vergeben werden sollen. Die verstärkte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, die in der Regierungserklärung vom 13. Oktober 1982 gefordert worden ist, bedeutet im Bereich der Subventionen u. a. eine stärkere Beachtung des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe“. So sollen die Maßnahmen im Unternehmensbereich beispielsweise so gestaltet werden, daß sie mit einem möglichst geringen Aufwand nur Anstöße für das angestrebte Verhalten der Betroffenen geben.

In den Subventionsgrundsätzen wird auch eine Erfolgskontrolle gefordert. Ihre Methodik und Beispiele für ihre Anwendung sind in früheren Subventionsberichten ausführlich dargelegt worden. Allerdings dürfte eine umfassende, alle Aufgaben- und Programmbereiche einbeziehende Wirkungskontrolle aller Subventionen nicht geleistet werden können. Erforderlich sind Einzelfalluntersuchungen, die je nach Wirtschaftsbereich und Form der Vergünstigung anders angelegt werden müssen (vgl. Anlage 12, in der veröffentlichte, vergebene und geplante Forschungsaufträge in den verschiedensten Politikbereichen aufgelistet werden). Eine an übergeordneten gesamtwirtschaftlichen Zielen orientierte Erfolgskontrolle ist den Forschungsinstituten im Rahmen der Strukturberichterstattung aufgetragen worden.

Im Zusammenhang mit einer Erfolgskontrolle ist auf zwei in jüngster Zeit erschienene Untersuchungen hinzuweisen, die der Frage nach der unternehmensgrößen-spezifischen Entlastung von Klein-, Mittel- und Großunternehmen durch staatliche Subventionen nachgegangen sind.

Dabei kamen die Verfasser zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während in einer wissenschaftlichen Studie (vgl. Anlage 12, Nr. II. a) 10.) festgestellt wird, daß sich bei den Subventionen zwischen 1970 und 1980 die Tendenz zu einer starken Benachteiligung der kleinen Unternehmen gegenüber den Großunternehmen verstärkt habe, kommt die Monopolkommission in ihrem 4. Hauptgutachten zu anderen Aussagen¹⁾: Eine generelle Bevorzugung bestimmter Unternehmensgrößenklassen durch verschiedene Subventionsleistungen der Gebietskörperschaften (hier insbesondere des Bundes) sei nicht nachzuweisen. Der Gesetzgeber habe im Ergebnis eine Förderungspolitik betrieben, die nicht eindeutig eine Größenklasse der Unternehmen bevorzuge.

Hier ist darauf hinzuweisen, daß es zwischen 1980 und 1984 zu einigen mittelstandspolitisch relevanten steuerlichen Änderungen gekommen ist, die in den oben genannten Untersuchungen noch keinen Eingang finden konnten.

4. Abgrenzung der Subventionen des Bundes

12. Der Begriff der Subventionen ist durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, das die Subven-

¹⁾ 4. Hauptgutachten der Monopolkommission 1980/81 (BT-Drucksache 9/1892) sowie Stellungnahme der Bundesregierung zum 4. Hauptgutachten (BT-Drucks. 10/409)

tionsberichterstattung des Bundes vorschreibt, nicht abschließend definiert worden. Die Beschreibung der Finanzhilfen durch den Gesetzeswortlaut (§ 12 StWG) schließt nicht nur finanzielle Hilfen für den Unternehmensbereich ein — die in der finanzwissenschaftlichen Literatur vornehmlich als Subventionen bezeichnet werden —, sondern auch die Möglichkeit, bestimmte finanzielle Hilfen an private Haushalte einzubeziehen (vgl. Tz. 3). Unabhängig davon können Subventionen verteilungspolitisch weder generell der Unternehmensebene noch generell der Arbeitnehmerseite oder den privaten Haushalten allein zugerechnet werden. Sie begünstigen vielmehr meist einzelne Bereiche der Wirtschaft (und zwar dann jeweils den Unternehmer und die Arbeitnehmer) und bestimmte Personengruppen (z. B. die Sparer) im Vergleich zu den übrigen Bereichen bzw. Gruppen.

In diesem Bericht werden auch solche Aufwendungen des Bundes erfaßt, die unmittelbar privaten Haushalten zufließen, allerdings nur soweit sie gleichzeitig mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können und dieses in einem Ausmaß beeinflussen, das für die Erreichung gesamtwirtschaftlicher Zielsetzungen von erheblicher Bedeutung ist. Das trifft in einem besonderen Maße auf die finanziellen Hilfen des Staates zu, mit denen breiten Bevölkerungsschichten Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten verschafft oder diese Wohnkosten im Einzelfall tragbar gestaltet werden sollen. Auch die finanzielle Förderung der Sparkapital- und Vermögensbildung wird als Subvention erfaßt, weil die staatlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich für das Baugeschehen und für die künftig verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital von großer Bedeutung sind. Insgesamt fließt vom ausgewiesenen Subventionsvolumen des Bundes gut die Hälfte primär an private Haushalte, der Rest entfällt unmittelbar auf Betriebe und Wirtschaftszweige.

Im Laufe der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich eine durchgehende Praxis für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs herausgebildet (vgl. Anlage 9, Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes). Demnach werden in diesen Berichten nicht erfaßt Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost, Zahlungen an Bundesunternehmen, Bundesbürgschaften, allgemeine Staatsaufgaben wie Infrastrukturmaßnahmen im Gesundheits- und Bildungswesen sowie im Verkehrs- und Kommunikationswesen und große Teile der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung (vgl. zu letzterem Tz. 5 und 42 sowie Anl. 9).

13. Die öffentliche Diskussion über Subventionen wird vielfach dadurch erschwert, daß der Subventionsbegriff in Politik, Wissenschaft und Statistik verschieden abgegrenzt wird. Die Bandbreite dessen, was unter Subventionen verstanden wird, ist weitaus größer als das, was im Rahmen der Abgrenzung des § 12 StWG vom Bund an Subventionen nachgewiesen wird. Im Rahmen der Strukturberichterstattung 1983 ist beispielsweise von den For-

schungsinstituten das Subventionsvolumen sehr unterschiedlich angegeben worden.¹⁾ Das Subventionsvolumen liegt bei allen Instituten höher als es von der Bundesregierung im Subventionsbericht oder vom Statistischen Bundesamt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ausgewiesen wird. Auch die Aussagen über die Zunahme der Subventionen in den 60er und 70er Jahren kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen.

In diesen unterschiedlichen Aussagen zur Subventionsentwicklung spiegeln sich u. a. die Unterschiede in der Begriffsabgrenzung, aber auch in der Datenerfassung wider. In den Zahlen eines Instituts sind z. B. nicht die Finanzhilfen von Ländern und Gemeinden enthalten. Von einem anderen Institut werden dagegen sowohl Hilfen des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Europäischen Gemeinschaften und des ERP-Sondervermögens als auch einzelne Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit und Zuschüsse des Bundes an die Deutsche Bundesbahn erfaßt. Neben laufenden Zuschüssen, Vermögensübertragungen und Darlehen an Unternehmen beziehen einzelne Institute z. B. auch Sozialleistungen in unterschiedlichem Umfang und Zuschüsse für gemeinnützige Organisationen in die Subventionsanalyse ein.

Um mehr Klarheit hinsichtlich der Subventionsentwicklung zu erhalten, erwartet die Bundesregierung, daß sich die Institute in den nächsten Strukturberichten vertieft mit den unterschiedlichen Abgrenzungen auseinandersetzen. Sie sollten — soweit die Datenlage das zuläßt — finanziell wirksame Eingriffe der öffentlichen Hand auch in Grenzbereichen umfassend untersuchen.

14. Der Subventionsbericht der Bundesregierung hat den Gesetzesauftrag, nur über finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft zu geben. Hilfen der Länder, Gemeinden, des ERP-Sondervermögens und Hilfen der EG werden daher nur nachrichtlich aufgeführt. Sie sind nach den gleichen Grundsätzen abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes (vgl. Anl. 5 bis 7 sowie Übersicht 1).

Ebenso wie beim Bund sind auch bei den Ländern die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsausgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen oft nur sehr schwer feststellbar. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Wie im 9. Subventionsbericht angekündigt, hat sich der Bund wegen dieser Problematik bemüht, ihren Nachweis methodisch auf eine andere Basis zu stellen. Im gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und -systematik“ ist nach einem entsprechenden Auftrag des Finanzplanungsrates vom 2. Dezember 1983 der Versuch

¹⁾ Vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Berichten der fünf an der Strukturberichterstattung beteiligten Wirtschaftsforschungsinstitute (Strukturberichte 1983) sowie die darin enthaltenen Zusammenfassungen der Strukturberichte von DIW, HWWA, Ifo, IfW und RWI, BT-Drucks. 10/1699 vom 29. Juni 1984.

Übersicht 1

**Die Entwicklung der in die Bundesrepublik fließenden EG-Finanzmittel
in den Jahren 1981 bis 1984 im Agrarbereich**

Bezeichnung	1981	1982	1983	1984
	— in Mio. DM —			
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1) Abteilung Garantie EAGFL (Marktordnungsausgaben)	5 341,9	4 911,6	7 017,5	7 457,4
2) Abteilung Ausrichtung EAGFL	131,6	117,1	89,4	74,7
Summe ...	5 473,5	5 028,7	7 106,9	7 532,1

unternommen worden, eine möglichst einheitliche Abgrenzung der Subventionen, insbesondere der Finanzhilfen, in den Haushalten von Bund und Ländern zu erarbeiten. Der Arbeitsausschuß hat dazu als Lösungsansatz ein grobes „Raster“ vorgeschlagen, mit dem sich etwa 90 v. H. der im Subventionsbericht des Bundes nachgewiesenen Finanzhilfen erfassen lassen. Mit Randunschärfen könnte durch dieses „Raster“ auch der Kernbereich von rd. 90 v. H. der Länderfinanzhilfen erfaßt werden (vgl. Abschlußbericht des Arbeitsausschusses in Anl. 10).

In der Sitzung des Finanzplanungsrates vom 28. März 1985 sind die Länder gebeten worden, das „Raster“ auszufüllen und dem Bund für den Subventionsbericht zur Verfügung zu stellen. Die Finanzminister der Länder haben dann in der Finanzministerkonferenz vom 30. Mai 1985 beschlossen, die in den Haushalten der Länder enthaltenen Finanzhilfen dem Bund erstmals für den 11. Subventionsbericht (1987) in aggregierter Form zu übermitteln. Daher kann hier lediglich die Übersicht aus dem 8. Subventionsbericht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder in den Jahren 1977 bis 1980 nachrichtlich erneut abgedruckt werden (vgl. Anlage 6).

Noch schwieriger ist die Erfassung von Wirtschaftshilfen der Gemeinden. Dabei geht es neben direkten Finanzhilfen vor allem um die Gewährung wirtschaftlicher Vorteile (z. B. Bereitstellung von Grundstücken). Diese spielen im gemeindlichen Bereich eine erhebliche Rolle, lassen sich jedoch nicht einmal annähernd erfassen und quantifizieren.

Eine sehr viel geringere Rolle kommt den direkten Finanzhilfen der Gemeinden zu (ohne durchlaufende Posten). Der Umfang der Finanzhilfen der Gemeinden ist von einem Forschungsinstitut für die Jahre 1974 bis 1976 untersucht worden. Es zeigte sich, daß diese Hilfen im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. 9. Subventionsbericht, Anlage 7). Aus diesem Grunde wurden angesichts

des erheblichen statistischen Aufwands (es gibt allein rd. 8 500 Gemeinden in der Bundesrepublik) keine neuen Untersuchungen angestellt.

Von der EG fließen in die Bundesrepublik Deutschland überwiegend Finanzmittel für die Landwirtschaft (s. Übersicht 1). Im wesentlichen handelt es sich um Marktordnungsausgaben, die von 1981 bis 1984 um gut 2 auf 7 1/2 Mrd. DM zugenommen haben. Diese Marktordnungsausgaben, die von der EG finanziert werden, sind im Subventionsbericht nachrichtlich ausgewiesen worden (vgl. Übersicht 2). Entsprechend wird mit den EG-Maßnahmen, die inzwischen durch nationale Maßnahmen ersetzt wurden (z. B. der Währungsausgleich durch die Vorsteuerpauschale, vgl. auch Tz. 34), verfahren (vgl. Übersicht 9).

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden im selben Zeitraum wiederum EG-Mittel für markt-nahe Forschungsprogramme zugesagt. Im Rahmen der Regionalförderung hat die Bundesregierung die Möglichkeit, für bestimmte nationale Förderungsmaßnahmen Erstattungen vom Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu beantragen. Die Refinanzierung nationaler Maßnahmen wird nicht zu den Subventionen der EG hinzugezählt, weil die Leistungen an die einzelnen Unternehmen bereits bei den nationalen Maßnahmen in der Anlage 1 berücksichtigt sind.

5. Zeitreihen und Vergleiche

15. Die nachfolgenden Zeitreihen und Vergleiche können nur erste Anhaltspunkte für die Beurteilung der Subventionen des Bundes geben. Zum einen werden bei den hier berücksichtigten Hilfen sehr unterschiedliche Formen und Arten erfaßt und aggregiert (unmittelbare Finanzhilfen und indirekt zufließende Steuervergünstigungen; Darlehen, Schuldendiensthilfen und Zuschüsse auf der einen sowie z. B. Steuerbefreiungen, Sonderabschreibungen und vereinfachte Gewinn- und Einkommenser-

mittlung auf der anderen Seite). Die Zusammenfassung dieser verschiedenen Arten und Formen und ihre Addition zur Globalgröße „Subventionen“ ist nicht unproblematisch, da die mit den einzelnen Hilfen verfolgten Zielsetzungen und Wirkungen und die damit verbundenen Fördertatbestände und -voraussetzungen unterschiedlicher Natur sind und auch ihre Quantifizierung oft Probleme aufwirft. Zum anderen spiegeln die Bundessubventionen nur einen Teil der staatlichen Aktivitäten im Wirtschaftsprozess wider (vgl. Tz. 5 und 12 ff); so werden u. a. Zollschutz und Außenhandelsmaßnahmen, die subventionsähnlichen Charakter haben, nicht erfaßt. Die Zeitreihen und Vergleiche können insofern nur grobe Anhaltspunkte zur Beurteilung der Subventionsentwicklung geben.

16. Einen Überblick über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen geben die langen Reihen. Die Subventionsberichte der Bundesregierung stellen seit 1966 die Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in der seitdem angewendeten Abgrenzung umfassend dar. Die Entwicklung dieser finanziellen Hilfen des Bundes ist in der Übersicht 2 dargestellt. Absolute Zahlen oder deren Anteilswerte reichen aber für eine finanzpolitische Bewertung nicht aus.

Um die Entwicklung der Subventionen beurteilen zu können, sind zusätzliche Bewertungsmaßstäbe erforderlich. Dazu sind einige Verhältniszahlen (Subventionsquoten) gebildet worden, die besser als absolute Zahlen geeignet sind, Auskunft über wirtschaftliche Sachverhalte zu geben (vgl. Übersicht 3):

Summe der Subventionen des Bundes Bruttosozialprodukt

Finanzhilfen (Bund) Ausgaben (Bund)

Steuervergünstigungen (Bund) Steueraufkommen (Bund)

Am deutlichsten ist im Zeitablauf der Rückgang der Finanzhilfen des Bundes in Beziehung zu den Ausgaben des Bundes. Weniger ausgeprägt ist die relative Rückführung der Steuervergünstigungen. Insbesondere aus konjunktur-, wachstums-, verteilungs- und umweltpolitischen Erwägungen wurden in jüngster Zeit einige steuerliche Änderungen beschlossen (vgl. Tz. 20 und 23), die einen vorübergehenden Anstieg dieser Quote bewirkten. Bezogen auf das Bruttosozialprodukt und verglichen mit dem Beginn der 70er Jahre konnte eine Rückführung der Subventionen um 1/2 v. H.-Punkt auf 1,7 v. H. zu Beginn der 80er Jahre erreicht, auf diesem Niveau zunächst gehalten und 1986 sogar auf 1,6 v. H. zurückgeführt werden.

17. Zur Beurteilung des Ausmaßes der Subventionsgewährung an einzelne Wirtschaftsbereiche kann zunächst deren Anteil an den gesamten Subventionen des Bundes (Finanzhilfen des Bundes und auf den Bund entfallende Steuervergünstigungen) sowie die Veränderung dieser Anteile seit 1966 herangezogen werden (vgl. Übersicht 4):

— Der Anteil des Agrarbereichs an den Subventionen des Bundes für den Agrarbereich hat sich im Zeitablauf erheblich vermindert. Jedoch haben sich die Marktordnungsausgaben der EG seit 1966 kräftig erhöht. Im Subventionsbericht wird jedoch nur auf die Subventionen des Bundes — und damit nur auf einen Teilbereich aller Subventionen — abgestellt. Rückläufig ist auch der Anteil der Subventionen für Sparförderung und Vermögensbildung infolge der beschlossenen Maßnahmen zur Einschränkung der Förderung vor allem der Geldvermögensbildung und wegen der automatisch wirksam werdenden Einkommensgrenzen. Ferner ist der Anteil der finanziellen Hilfen für den Bereich Verkehr in den 80er Jahren zurückgegangen.

— Für die gewerbliche Wirtschaft insgesamt läßt sich ein ansteigender Anteil ablesen. Während in der zweiten Hälfte der 70er Jahre der Anteil der Hilfen für den Bergbau, insbesondere wegen der Dynamik der Kokskohlenbeihilfe, anstieg, nehmen ab Beginn der 80er Jahre die Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl) anteilmäßig zu. Den größten Anteil an den Bundessubventionen für die gewerbliche Wirtschaft haben seit 1966 die an Gewicht gewinnenden regionalen Strukturmaßnahmen. Auch der Anteil der Subventionen (Bund) für den Wohnungsbau und Städtebau steigt seit Mitte der 70er Jahre leicht an. Die übrigen Steuervergünstigungen, die insbesondere privaten Haushalten zugute kommen und sich den Aufgabenbereichen nicht zuordnen lassen, weisen seit Mitte der 70er Jahre wieder eine steigende Tendenz auf.

18. Zur Beurteilung der Bedeutung von Subventionen für einzelne Wirtschaftszweige kann die Verhältniszahl

Subventionen eines Wirtschaftszweiges Bruttowertschöpfung des Wirtschaftszweiges ¹⁾,

herangezogen werden, die als „Subventionsgrad“ bezeichnet wird. Weil diese Relation für sich genommen zu (subventions-)politisch falschen Schlussfolgerungen führen kann, sind die „Subventionsgrade“ bereits im 9. Subventionsbericht aufgespalten worden in die Verhältniszahlen

Bruttowertschöpfung eines Wirtschaftszweiges Erwerbstätige des Wirtschaftszweiges

das ist eine Kennzahl für die „Produktivität“ des Sektors, und

Subventionen eines Wirtschaftszweiges Erwerbstätige des Wirtschaftszweiges.

¹⁾ Die Bruttowertschöpfung eines Wirtschaftszweiges läßt sich grundsätzlich auf zwei Weisen messen: einmal durch unmittelbare Ermittlung der kontraktbestimmten und residualbestimmten Einkommen (Löhne und Gehälter, Unternehmensgewinne) zuzüglich Abschreibungen und Kostensteuern, zum anderen durch die Bruttoproduktion abzüglich der Vorleistungen.

Übersicht 2

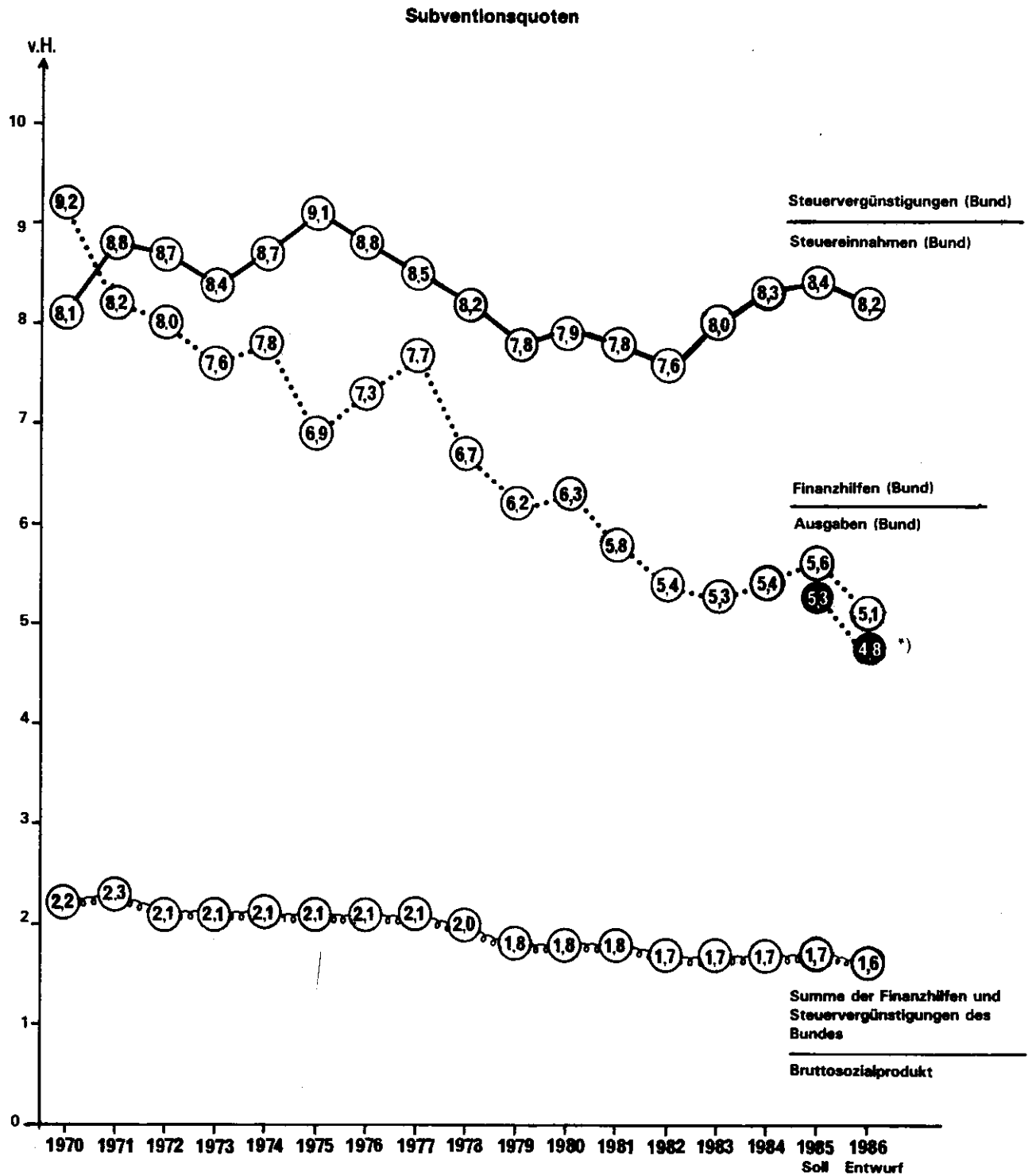
Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes
(in Mio. DM)¹⁾

Aufgabenbereich	1966		1970		1975		1976	
	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ..	3 299	37,6	4 755	31,8	4 172	19,2	4 292	18,4
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) ..	1 619	18,5	3 702	24,8	5 564	25,6	5 607	24,0
<i>davon nach Bereichen</i>								
1. Bergbau	366	4,2	532	3,5	1 019	4,7	897	3,8
2. Energie- und Rohstoffversorgung	255	2,9	19	0,1	357	1,6	214	0,9
3. Technologie- und Innovations- förderung ²⁾	43	0,5	150	1,0	143	0,7	127	0,5
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche (Schiffbau, Luftfahrt, Stahl)	26	0,3	178	1,2	379	1,7	367	1,6
5. Regionale Strukturmaßnahmen	462	5,3	2 051	13,7	2 954	13,6	3 358	14,4
6. Kreditwirtschaft	156	1,8	196	1,3	294	1,4	154	0,7
7. Sonstige allgemeine Maßnahmen	311	3,5	576	3,9	418	1,9	490	2,1
III. Verkehr	521	5,9	906	6,1	1 403	6,4	1 626	7,0
IV. Wohnungsbau und Städtebau	1 787	20,4	1 610	10,8	3 490	16,1	3 939	16,9
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 414	16,1	2 695	18,0	5 076	23,3	5 588	24,0
VI. Übrige Steuervergünstigungen	136	1,5	1 285	8,6	2 051	9,4	2 268	9,7
Summe I.—VI.	8 776	100,0	14 953	100,0	21 756	100,0	23 320	100,0
<i>Nachrichtlich:</i> Marktordnungsausgaben ³⁾ , die jetzt von der EG finanziert werden	292		2 850		2 168		3 066	

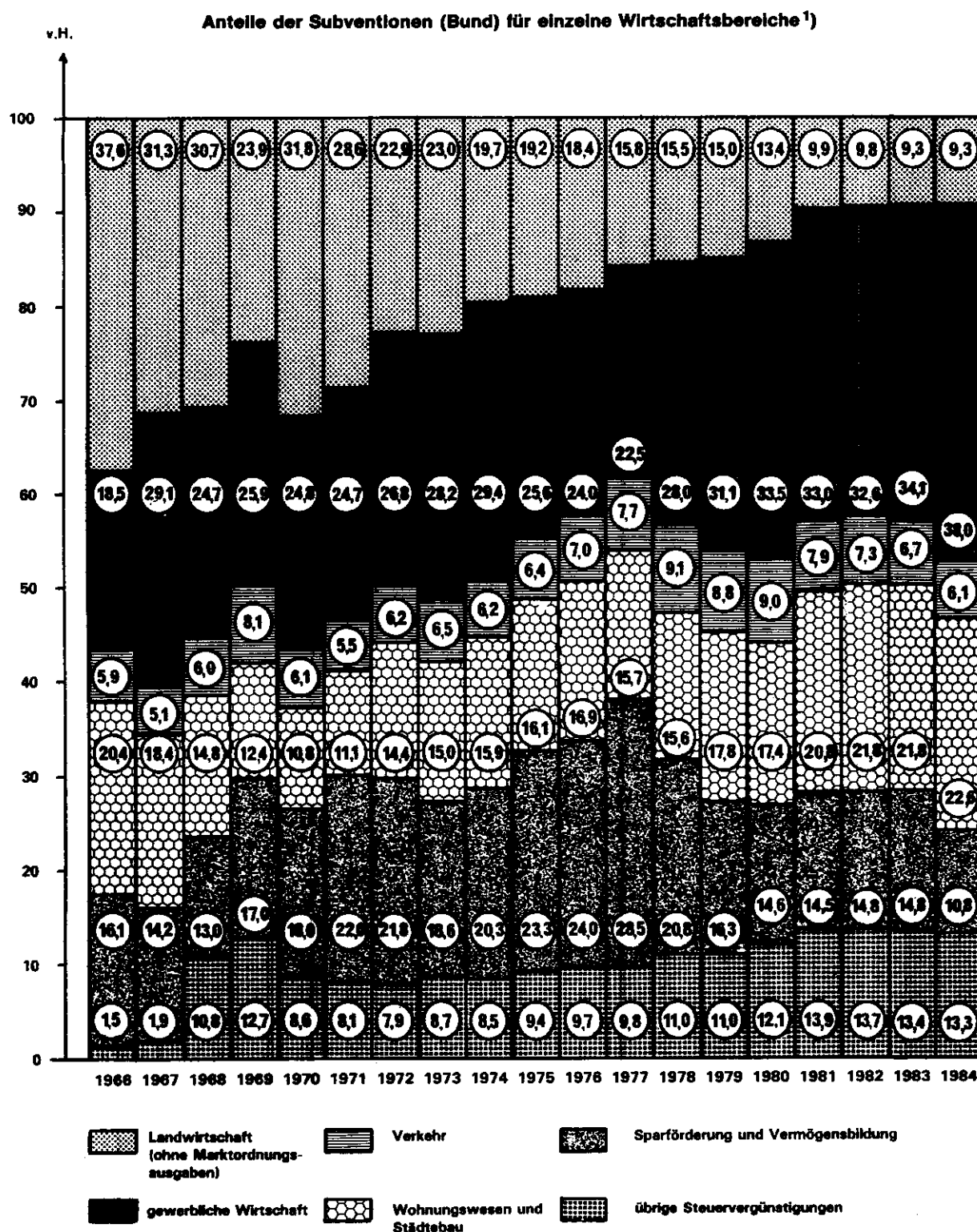
¹⁾ 1966 bis 1984 Ist-Zahlen²⁾ 1967 bis 1974 einschl. Förderung der EDV³⁾ 1966 bis 1970 geschätzt

in der Zeit von 1966 bis 1984

1977		1978		1979		1980		1981		1982		1983		1984	
absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.	absolut	in v.H.
4 052	15,8	3 926	15,5	3 858	15,0	3 673	13,4	2 751	9,9	2 658	9,8	2 609	9,3	2 784	9,3
5 742	22,5	7 109	28,0	8 024	31,1	9 163	33,5	9 116	33,0	8 884	32,6	9 595	34,0	11 384	37,9
1 087	4,3	2 177	8,6	2 241	8,7	2 587	9,5	2 155	7,8	1 445	5,3	1 354	4,8	2 032	6,8
238	0,9	174	0,7	258	1,0	278	1,0	400	1,4	459	1,7	433	1,5	408	1,4
175	0,7	156	0,6	459	1,8	527	1,9	583	2,1	682	2,5	786	2,8	852	2,8
180	0,7	348	1,4	519	2,0	675	2,5	819	3,0	1 042	3,8	836	3,0	1 598	5,3
3 252	12,7	3 409	13,5	3 699	14,4	4 249	15,5	4 397	15,9	4 458	16,4	4 824	17,1	4 846	16,1
155	0,6	171	0,7	190	0,7	207	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—
655	2,6	674	2,7	658	2,5	640	2,3	762	2,8	798	2,9	1 362	4,8	1 648	5,5
1 980	7,7	2 300	9,1	2 276	8,8	2 467	9,0	2 192	7,9	1 976	7,3	1 888	6,7	1 819	6,1
4 000	15,7	3 963	15,6	4 598	17,8	4 774	17,4	5 745	20,8	5 934	21,8	6 140	21,8	6 777	22,6
7 283	28,5	5 292	20,8	4 120	16,3	3 996	14,6	4 007	14,5	4 012	14,8	4 185	14,8	3 249	10,8
2 511	9,8	2 795	11,0	2 842	11,0	3 308	12,1	3 840	13,9	3 723	13,7	3 767	13,4	4 016	13,3
25 588	100,0	25 385	100,0	25 718	100,0	27 381	100,0	27 651	100,0	27 187	100,0	28 184	100,0	30 029	100,0
4 568		6 460		6 394		6 240		5 342		4 912		7 018		7 457	



*) um die Entflechtung bei Mischfinanzierung bereinigte Subventionsquote vgl. Tz. 7

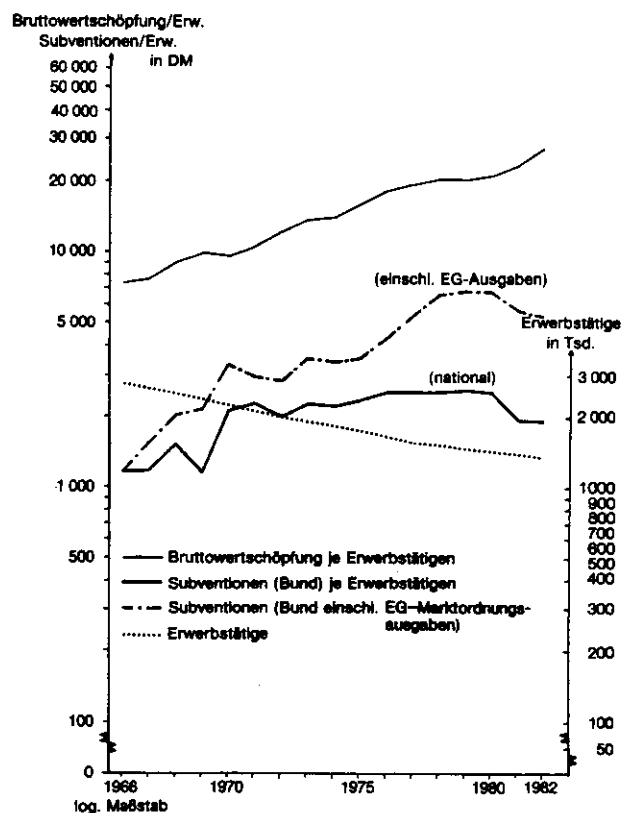


¹⁾ siehe hierzu auch Übersicht 2

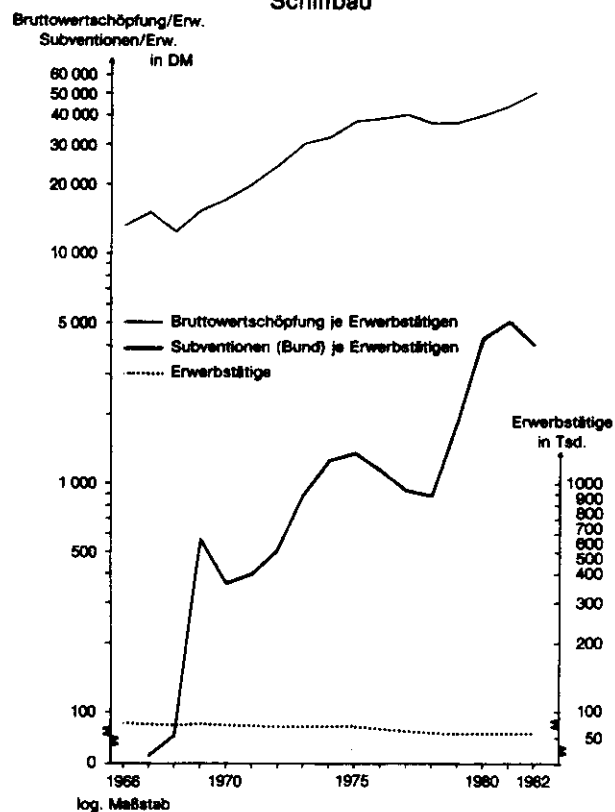
Übersicht 5

**Subventionen, Wertschöpfung
und Erwerbstätige
ausgewählter Wirtschaftsbereiche *)**

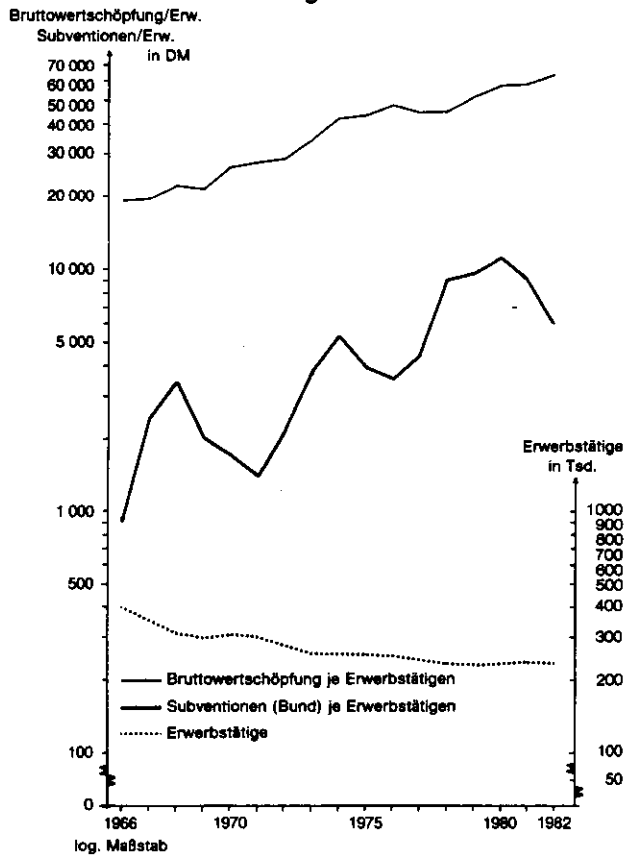
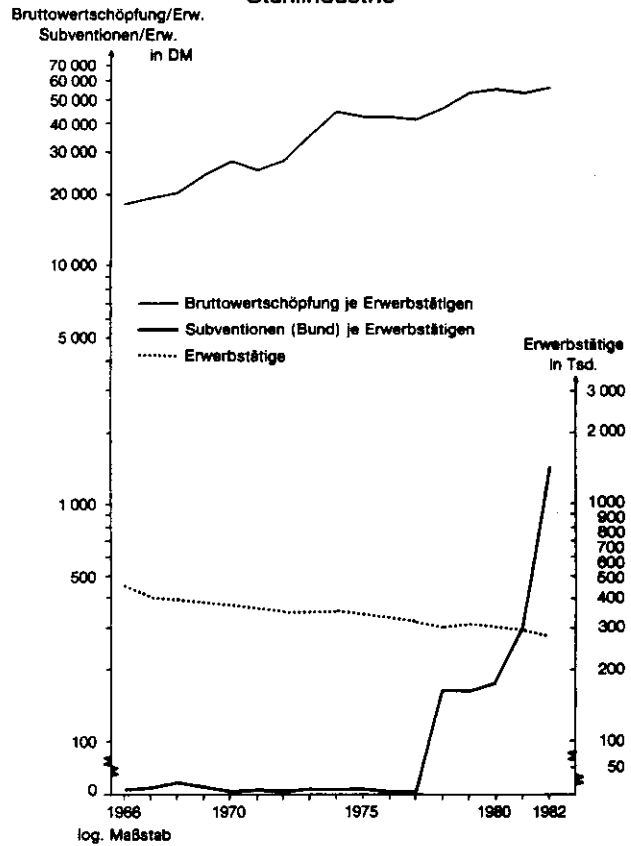
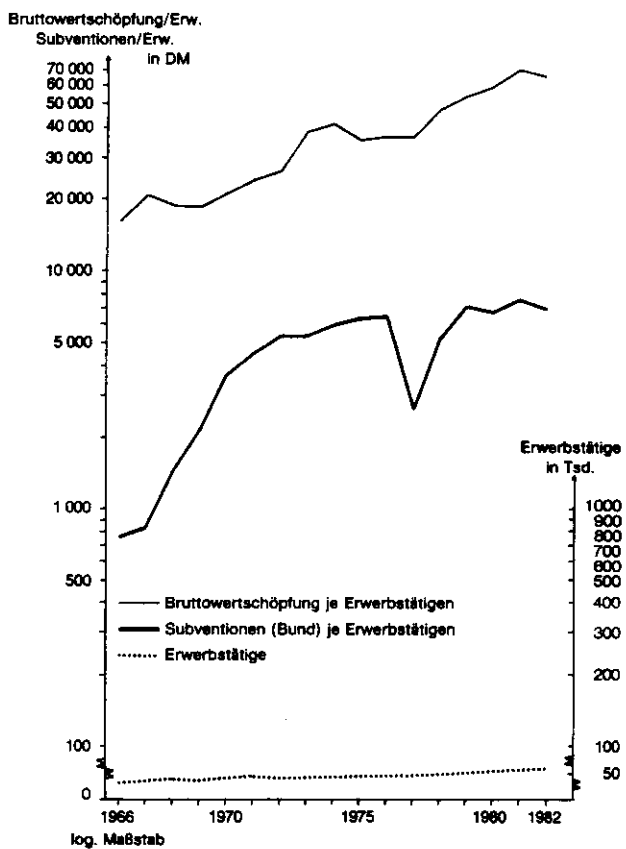
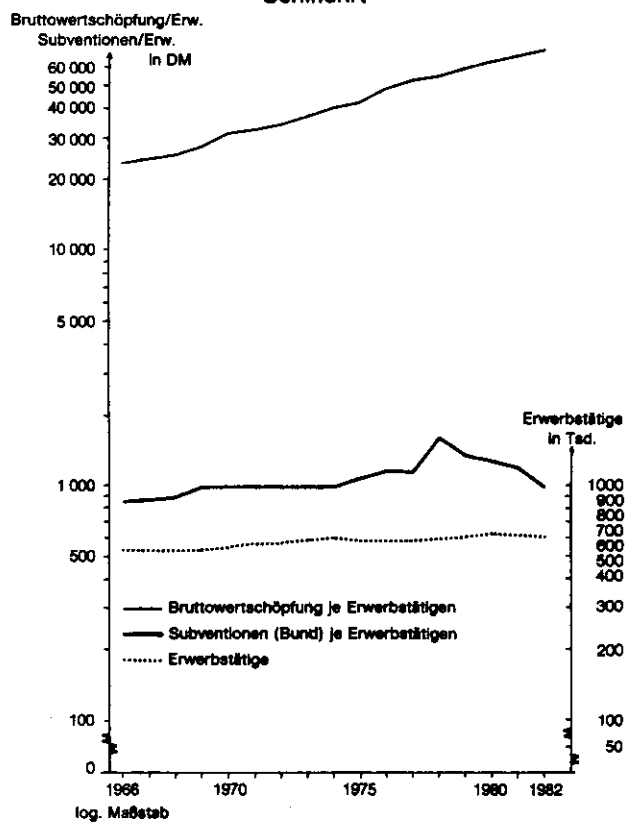
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Schiffbau



*) Eigene Berechnungen auf der Grundlage der VGR, Revidierte Ergebnisse 1960—1981 sowie Konten- und Standardtabellen 1983 Fachserie 18, Reihe S. 5 und 1; bei der Beurteilung der Kurvenverläufe ist Tz. 18 zu berücksichtigen.

Bergbau**Stahlindustrie****Luft- und Raumfahrt****Schifffahrt**

Subventionen (Bund) je Erwerbstätigem in
— in DM —

	1966	1967	1968	1969	1970	1971
— Landwirtschaft, Fischerei, Forsten (national)	1 182	1 196	1 536	1 162	2 102	2 291
— Bergbau	915	2 457	3 450	2 046	1 716	1 403
— Stahlindustrie ¹⁾	8	13	24	13	6	6
— Schiffbau	—	13	53	571	368	400
— Luft- und Raumfahrttechnik	765	833	1 459	2 194	3 659	4 524
— Schifffahrt ²⁾	860	877	890	993	994	977
<i>nachrichtlich:</i>						
— Alle Wirtschaftsbereiche	329	391	488	444	563	641
— Landwirtschaft, Fischerei, Forsten (einschl. Marktordnungsausgaben der EG)	1 182	1 554	2 025	2 174	3 362	2 963

¹⁾ Stahlindustrie = Eisenschaffende Industrie

²⁾ einschließlich Wasserstraßen, Häfen und übriger Verkehr

Quelle: VGR-Revidierte Ergebnisse 1960 bis 1981, Fachserie 18, Reihe S. 5, S. 304/305, VGR-Konten und Standardtabellen 1984 (Vorbericht) Fachserie 18, Reihe 1, S. 95, eigene Berechnungen

Zusätzlich wurde die Entwicklung der Erwerbstätigen angegeben, um einen der Bestimmungsgründe für den Wert der Verhältniszahlen gesondert auszuweisen (Übersicht 5).

Die Subventionen (Bund) je Erwerbstätigen werden in der Übersicht 6 zusätzlich tabellarisch ausgewiesen. Die Übersicht weist aus, daß bis 1982 die Arbeitsplätze in der Luft- und Raumfahrttechnik, im Bergbau, im Schiffbau, in der Landwirtschaft und in der Stahlindustrie am höchsten subventioniert wurden. Aber auch die Marktordnungsausgaben der EG, die in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben können, stiegen im Betrachtungszeitraum je Erwerbstätigen im Agrarbereich stark an. Diese Beträge werden jedoch aus methodischen Gründen nicht zu den Subventionen des Bundes hinzu addiert.

19. Auch in diesem Subventionsbericht ist trotz der bestehenden erheblichen methodischen Bedenken wieder der Versuch eines internationalen Subventionsvergleichs unternommen worden. Um besser vergleichbare Daten zu erhalten, mußte dabei von dem Subventionsbegriff der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) ausgegangen werden, der sich von der Begriffsabgrenzung in diesem Bericht u. a. durch die weitgehende Nichterfassung von Steuervergünstigungen unterscheidet (die Problematik und Methodik dieses Vorgehens ist ausführlich im 9. Subventionsbericht, Tz. 64 ff, behandelt worden). Nach dieser Darstellung ergibt sich, (Übersichten 7 und 8), daß die Bundesrepublik Deutschland nach den USA, Schweiz, Japan und Belgien von den ausgewählten 14 Ländern, bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt, am wenigsten Subventionen (auf VGR-Basis) gewährt. Bezogen auf die Staatsausgaben gibt Japan mehr Subventionen als die Bundesrepublik.

ausgewählten Wirtschaftsbereichen

1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
2 017	2 278	2 223	2 353	2 552	2 550	2 556	2 609	2 558	1 958	1 925
2 132	3 822	5 342	3 934	3 574	4 419	9 186	9 618	11 009	9 017	6 071
5	7	7	10	4	2	166	164	177	295	1 448
514	901	1 274	1 351	1 167	926	889	1 881	4 379	5 190	4 068
5 385	5 375	5 854	6 341	6 432	2 600	5 170	7 180	6 764	7 517	6 948
906	938	965	1 072	1 144	1 135	1 602	1 338	1 290	1 197	992
665	709	786	845	913	1 003	990	990	1 043	1 061	1 063
2 849	3 587	3 417	3 576	4 375	5 425	6 762	6 932	6 903	5 760	5 482

Internationaler Subventionsvergleich *)
Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung)
— in v. H. des Bruttoinlandsprodukts¹⁾ —

Staaten	1970	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Belgien	1,3	1,2	1,4	1,4	1,5	1,7	1,4	1,7	1,6
Bundesrepublik Deutschland	1,7	2,0	2,0	2,0	2,3	2,2	2,0	1,9	1,8
Dänemark	2,8	2,8	2,9	3,2	3,3	3,2	3,2	3,1	3,2
Frankreich	2,0	2,0	2,1	2,2	2,0	2,0	1,9	2,1	2,2
Großbritannien	1,7	3,5	2,8	2,3	2,2	2,3	2,4	2,3	2,0
Italien	1,5	2,2	2,2	2,3	2,5	2,5	2,3	2,5	2,9
Japan	1,1	1,5	1,3	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,4
Kanada	0,9	2,3	1,7	1,6	1,5	1,8	2,4	2,4	2,1
Niederlande	1,3	1,8	2,4	2,0	2,2	2,5	2,5	2,4	2,5
Norwegen	5,1	6,3	6,8	7,4	7,7	7,0	7,0	6,7	6,5
Österreich	1,7	3,0	2,9	2,9	3,2	2,9	3,0	3,0	2,9
Schweden	1,6	3,1	3,9	4,1	4,2	4,3	4,3	4,7	5,0
Schweiz	0,8	1,2	1,3	1,4	1,4	1,4	1,3	1,2	1,3
USA	0,5	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5

*) Das Zahlenmaterial beruht auf Daten der OECD über Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Im Vergleich zu den Berechnungen im 9. Subventionsbericht (Übersicht 20) ergeben sich z. T. Unterschiede aufgrund geänderter Zahlen in den Unterlagen (OECD National Accounts 1963—1980, Edition 1982, und OECD National Accounts 1970—1982, Edition 1984).

¹⁾ OECD National Accounts 1970—1982, Vol. II Detailed Tables, Ländertabellen (Einzelposten „Subsidies“ = Subventionen an Unternehmen einschließlich öffentliche Unternehmen).

Übersicht 8

Internationaler Subventionsvergleich *)
Finanzhilfen des Staates (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung)
— in v. H. der Staatsausgaben¹⁾ —

Staaten	1970	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Belgien	3,6	2,7	3,1	3,1	3,2	3,5	2,8	3,0	2,9
Bundesrepublik Deutschland	4,5	4,0	4,0	4,2	4,8	4,5	4,2	3,8	3,6
Dänemark	6,5	5,7	6,1	6,4	6,5	6,0	5,6	5,1	5,2
Frankreich	5,0	4,5	4,8	4,9	4,4	4,4	4,1	4,2	4,2
Großbritannien	4,3	7,5	6,0	5,2	5,1	5,3	5,2	4,9	4,2
Italien	4,3	5,1	5,1	5,4	5,5	5,6	5,1	4,9	5,3
Japan	5,8	5,6	4,8	4,6	4,4	4,3	4,7	4,5	4,2
Kanada	2,4	5,7	4,4	3,9	3,7	4,5	5,9	5,8	4,4
Niederlande	2,9	3,0	3,6	3,7	3,9	4,2	4,1	3,6	3,7
Norwegen	12,5	13,4	14,0	14,7	14,7	13,8	14,4	13,7	13,4
Österreich	4,5	6,9	6,4	6,5	6,5	6,2	6,4	6,3	5,9
Schweden	3,6	6,1	7,4	7,0	6,9	6,9	6,9	7,1	7,3
Schweiz	3,3	3,6	3,6	3,9	4,2	4,1	4,0	3,6	3,9
USA	1,5	0,9	1,0	1,2	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3

*) Das Zahlenmaterial beruht auf Daten der OECD über Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Im Vergleich zu den Berechnungen im 9. Subventionsbericht (Übersicht 21) ergeben sich z. T. Unterschiede aufgrund geänderter Zahlen (OECD National Accounts 1963—1980, Edition 1982, und OECD National Accounts 1970—1982, Edition 1984).

¹⁾ OECD National Accounts 1970—1982, Vol. II Detailed Tables, Ländertabellen (Einzelposten „Subsidies“ = Subventionen an Unternehmen einschließlich öffentliche Unternehmen; Einzelposten „total government outlays“ = Gesamtausgaben = laufende Ausgaben und Kapitalausgaben).

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1983 bis 1986

1. Nach Aufgabenbereichen

a) Zusammenfassende Darstellung

20. Im Berichtszeitraum wurden aus konjunktur-, wachstums-, verteilungs- und umweltpolitischen Erwägungen einige steuerliche Änderungen beschlossen, die neben der Veränderung einzelner bedeutsamer Finanzhilfen maßgeblich die Entwicklung der Subventionen in den Jahren 1983 bis 1986 beeinflussen. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (u. a. Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau; Insolvenzzrücklagen), des Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetzes 1983, des Steuerentlastungsgesetzes 1984 (Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Betriebe für neue bewegliche Anlagegüter sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen) und des Vermögensbeteiligungsgesetzes zu erwähnen (zur Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft vgl. Tz. 34). Hinzu kommt die Steuerbefreiung von der Kfz-Steuer für schadstoffarme Personenkraftwagen.

Die genannten Beispiele zeigen, daß sich dabei Konflikte zwischen unterschiedlichen Zielsetzungen (z. B. in der Gesellschafts-, Ordnungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik) nicht immer vermeiden lassen; die Politik hat hier Prioritäten zu setzen und damit Lösungen und Kompromisse herbeizuführen.

21. In Übersicht 9 werden die Finanzhilfen des Bundes und die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum für die einzelnen Aufgabenbereiche zusammen dargestellt. Durch diese Darstellung der Gesamtförderung soll eine Beurteilung der Subventionspolitik des Bundes in den einzelnen Aufgabenbereichen ermöglicht werden.

Im Berichtszeitraum steigt das aus Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes bestehende (um die Entflechtung bei der Mischfinanzierung bereinigte, vgl. Tz. 7) Subventionsvolumen von rd. 28 Mrd. DM im Jahre 1983 auf rd. 31 Mrd. DM im Jahre 1985 und verringert sich 1986 auf rd. 30 Mrd. DM. Diese Entwicklung — trotz der notwendig gewordenen zusätzlichen staatlichen Maßnahmen — ist auf das Bestreben der Bundesregierung zurückzuführen, nicht nur an die Neugewährung von staatlichen Hilfen strenge Maßstäbe anzulegen, sondern weiterhin auch Subventionen abzubauen. So wurden durch Gesetz (Subventionsabbau-, Haushaltsstruktur- und Haushaltsbegleitgesetze) und im Haushaltsverfahren Subventionen gekürzt, so daß der Anstieg des Subventionsvolumens deutlich verlangsamt werden konnte. Zu dieser Entwicklung hat auch die im Haushaltsentwurf 1986 des Bundes

vorgesehene Rückführung der Finanzhilfen gegenüber 1985 um 1 Mrd. DM auf 13,5 Mrd. DM beigetragen.

Bei dem vier Jahre umfassenden Berichtszeitraum liegen für zwei Jahre Ist-Angaben vor (1983, 1984); daneben werden für zwei weitere Jahre die im Haushalt geplanten Finanzhilfen angegeben (Soll 1985, Entwurf 1986); diese Zahlenangaben sind naturgemäß mit einem gewissen Grad der Unsicherheit behaftet. So waren im Soll 1984 14,3 Mrd. DM an Finanzhilfen vorgesehen, tatsächlich sind nur 13,6 Mrd. DM abgeflossen. Vor diesem Hintergrund sind die Zeitreihen dieses Berichts zu sehen, die sowohl Plan- als auch Ist-Daten umfassen. Im Haushalts-Soll 1985 sind 14,5 Mrd. DM Finanzhilfen vorgesehen, die u. a. auf der Basis des Soll 1984 festgelegt wurden; diese Ansätze berücksichtigen vor allem Sondereinflüsse aus dem Landwirtschafts- und Wohnungsbaubereich (vgl. Tz. 7 und 34).

Die Entwicklung verlief bei den Finanzhilfen einerseits und bei den Steuervergünstigungen andererseits unterschiedlich. Während das Volumen der Finanzhilfen im Berichtszeitraum zunächst ungefähr gleich hoch bleibt und 1986 zurückgeführt wird, übertreffen die Steuervergünstigungen mit einer prozentualen Steigerung von rd. 15 v. H. den — um die Entflechtung bei der Mischfinanzierung bereinigten — Steigerungssatz der gesamten Subventionen (rd. 7 v. H.).

Was das Verhältnis der Finanzhilfen zu den Steuervergünstigungen angeht, so zeigt sich, daß der Umfang der steuerlichen Hilfen im Berichtszeitraum immer größer war als der der Finanzhilfen (der Anteil der Steuervergünstigungen des Bundes an den Subventionen beträgt 1983: 53,9 v. H., 1984: 54,7 v. H., 1985: 54,7 v. H., 1986: 56,4 v. H.; zum Vergleich 1970: 45,6 v. H., 1980: 50,7 v. H.).

Insbesondere bei der gewerblichen Wirtschaft überwiegen die steuerlichen Vergünstigungen, weil innerhalb dieses Bereiches die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik mit einem Anteil von rd. 50 v. H. eine herausragende Rolle spielen. Einen sehr viel geringeren Anteil (rd. 12 v. H.) der Hilfen in diesem Bereich nimmt 1986 der Bergbau in Anspruch; sein Anteil war im Jahre 1981 mit 24 v. H. noch doppelt so hoch.

Nach der gewerblichen Wirtschaft rangiert das Wohnungswesen zahlenmäßig an zweiter Stelle der Subventionsbereiche. Hier überwiegen die Finanzhilfen. Zu dieser Entwicklung hat ab 1985 insbesondere auch die Entflechtung bei der Mischfinanzierung beigetragen (vgl. Tz. 7). Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Bereich des Wohnungswesens rd. 20 v. H. der ausgewiesenen Subventionssumme auf

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren

Bezeichnung	Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Mio. DM		
	1983 Ist		
	davon		
	insgesamt	Finanz- hilfen	Steuer- vergünsti- gungen
1	2	3	4
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 609	2 293	316
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1. Bergbau	1 354	1 230	124
2. Energie- und Rohstoffversorgung	433	317	116
3. Technologie- und Innovationsförderung	786	576	210
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche			
— Schiffbau	290	290	—
— Luftfahrt	243	243	—
— Stahl	303	291	12
5. Regionale Strukturmaßnahmen	4 824	220	4 604
6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	1 362	309	1 053
Summe II	9 595	3 476	6 119
III. Verkehr	1 888	1 028	860
IV. Wohnungswesen			
mit } Entflechtung	—	—	—
ohne } der Mischfinanzierung	6 140	3 347	2 793
V. Sparförderung und Vermögensbildung			
mit } Entflechtung	—	—	—
ohne } der Mischfinanzierung	4 185	2 869	1 316
VI. Übrige Steuervergünstigungen	3 767	—	3 767
Summe I. bis VI.			
mit } Entflechtung	—	—	—
ohne } der Mischfinanzierung	28 184	13 013	15 171
nachrichtlich:			
Einkommensausgleich für die Landwirtschaft im Rahmen des Abbaus des Währungsausgleichs durch Erhöhung der MWSt-Pauschale (Ersatz einer EG-Maßnahme) ¹⁾			—

¹⁾ vgl. auch Tz. 34.

Darlehen entfallen (vgl. Übersicht 10), während in der gewerblichen Wirtschaft fast alle Finanzhilfen in Form von Zuschüssen gewährt werden. In der Reihenfolge der Aufgabenbereiche nimmt die Sparförderung und Vermögensbildung den dritten Rang ein. Das damit verbundene Subventionsvolumen

wird sich auch unter Berücksichtigung der neuen Maßnahmen zur Vermögensbildung und der Entflechtung der Mischfinanzierung im Berichtszeitraum von 1983 rd. 4 Mrd. DM bis 1986 auf gut 3 Mrd. DM verringern.

**und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen
1983 bis 1986**

Finanzhilfen bzw. Steuervergünstigungen in Mio. DM								
1984 Ist			1985 Soll			1986 Reg.Entw		
davon			davon			davon		
insgesamt	Finanz- hilfen	Steuer- vergünsti- gungen	insgesamt	Finanz- hilfen	Steuer- vergünsti- gungen	insgesamt	Finanz- hilfen	Steuer- vergünsti- gungen
5	6	7	8	9	10	11	12	13
2 784	2 475	309	3 110	2 806	304	3 080	2 781	299
2 032	1 913	119	1 628	1 506	122	1 279	1 157	122
408	270	138	437	288	149	447	283	164
852	551	301	1 034	722	312	1 128	805	323
167	167	—	230	230	—	200	200	—
309	309	—	670	670	—	491	491	—
1 122	915	207	767	385	382	—	—	—
4 846	224	4 622	5 124	256	4 868	5 266	246	5 020
1 648	327	1 321	1 712	373	1 339	1 706	352	1 354
11 384	4 676	6 708	11 602	4 430	7 172	10 517	3 534	6 983
1 819	970	849	1 818	947	871	1 896	1 000	896
—	—	—	7 764	4 232	3 532	7 867	4 276	3 591
6 777	3 561	3 216	7 482	3 950	3 532	7 585	3 994	3 591
—	—	—	3 439	2 060	1 379	3 190	1 870	1 320
3 249	1 918	1 331	2 909	1 530	1 379	2 660	1 340	1 320
4 016	—	4 016	4 173	—	4 173	4 337	—	4 337
30 029	13 600	16 429	31 906 31 094	14 475 13 663	17 431 17 431	30 887 30 075	13 461 12 649	17 426 17 426
insgesamt:		1 600	insgesamt:		2 600	insgesamt:		2 700
davon Bund:		1 050	davon Bund:		1 700	davon Bund:		1 795

b) Finanzhilfen des Bundes

22. Die Übersicht 10 stellt die in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen zusammengefaßt dar. Sie erlaubt einen Überblick, wie sich diese Finanzhilfen auf einzelne Wirtschaftsbereiche verteilen. Dabei ist von Bedeutung, daß fast ein Drittel der Finanzhilfen des Bundes 1986 in der ökonomi-

schen Abgrenzung der Haushaltssystematik als investive Ausgaben anzusehen sind (vgl. Übersicht 10).

Im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schlagen sich ab 1985 die Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirtschaft und zur Durchführung der EG-Marktpolitik

Übersicht 10

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1983 bis 1986
nach Aufgabenbereichen¹⁾**

Bezeichnung	1983 Ist	1984 Ist	1985 Soll	1986 Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	2 292,8	2 475,1	2 806,2	2 781,2
Z	1 940,9	2 150,8	2 531,6	2 525,9
S	225,5	205,7	188,2	169,0
D	126,3	118,7	86,3	85,9
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	1 230,2	1 913,4	1 506,0	1 157,3
2. Energie- und Rohstoffversorgung	317,1	270,1	288,0	282,5
3. Technologie- und Innovationsförderung ...	575,8	550,9	721,9	804,5
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche ...	823,3	1 391,8	1 285,0	691,0
5. Regionale Strukturmaßnahmen	220,1	223,6	256,0	246,2
6. Sonstige Maßnahmen	309,4	326,6	373,1	352,1
Summe II	3 475,9	4 676,4	4 430,0	3 533,6
Z	2 918,0	4 169,4	3 803,9	2 947,6
S	297,8	340,2	515,6	465,0
D	260,2	166,9	110,5	121,0
III. Verkehr				
1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR	679,1	688,0	692,0	694,5
2. Schifffahrt	256,9	282,1	255,0	305,0
3. Übriger Verkehr	91,9	—	—	—
Summe III	1 027,9	970,1	947,0	999,5
Z	1 027,9	970,1	907,0	999,5
S	—	—	—	—
D	—	—	40,0	—

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Bezeichnung	1983 Ist	1984 Ist	1985 Soll	1986 Reg. Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
	in Mio. DM			
IV. Wohnungswesen				
1. Sozialer Wohnungsbau	1 740,0	2 055,3	2 467,5	2 375,0
2. Bausparzwischenfinanzierung	30,3	103,5	140,0	70,0
3. Modernisierung und Heizenergie- einsparung	251,4	179,0	112,7	94,1
4. Wohngeld	1 304,9	1 205,6	1 482,0	1 708,0
5. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a. .	20,3	17,9	29,9	29,2
Summe IV	3 346,8	3 561,3	4 232,1	4 276,3
Z	1 398,5	1 239,9	1 482,1	1 708,1
S	881,4	1 035,0	1 114,2	1 024,1
D	1 066,9	1 286,5	1 635,9	1 544,2
V. Sparförderung und Vermögensbildung	2 869,3	1 917,8	2 060,0	1 870,0
Z	2 869,3	1 917,8	2 060,0	1 870,0
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. einschließ- lich der Beträge für Darlehensgewährung (= haushaltsmäßige Belastung)	13 012,7	13 600,8	14 475,2	13 460,7
Z	10 154,5	10 448,0	10 824,6	10 051,1
S	1 404,8	1 580,8	1 818,0	1 658,1
D	1 453,4	1 572,0	1 832,7	1 751,0
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Be- träge für Darlehensgewährungen	1 453,4	1 572,0	1 832,7	1 751,0
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem je- weils vorhandenen Darlehensbestand verbun- den sind (geschätzt)	1 540	1 550	1 590	1 620
VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	13 099,3	13 578,8	14 232,5	13 329,2
<i>Nachrichtlich:</i> Subventionen mit investivem Charakter				
— absolut	3 669,7	3 690,7	4 764,2	4 419,0
— in v. H. aller Finanzhilfen	28,2	27,1	32,9	32,8

nieder (vgl. Tz. 34). Den größten Anteil der Finanzhilfen erhält die gewerbliche Wirtschaft, wobei die Hilfen für den Bergbau und bestimmte Industriebe-
reiche (Stahl, Werften, Luftfahrtindustrie) überwiegen. Die Bundesregierung hatte in den Bundeshaushalten bis 1985 erhebliche Mittel für die Stahl-

industrie vorgesehen, um die Umstrukturierungsmaßnahmen der deutschen Stahlindustrie zu unterstützen (vgl. Tz. 50 f.). Nunmehr laufen die Stahlhilfen entsprechend dem EG-Stahlsubventionskodex — wie vorgesehen — aus. Aufgrund der Entflechtung bei der Mischfinanzierung werden im Bereich

Übersicht 11

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes im Jahre 1986

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Zehnten Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Finanzhilfe	Haushalts- ansatz 1986 Regierungs- Entwurf in Mio. DM
1	87/90	S	Förderung sozialer Wohnungsbau	2 084
2	104	S	Wohngeld	1 708 ²⁾
3	14—27	E, A, S	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	996
4	107	S	Wohnungsbauprämien	970 ²⁾
5	106	S	Sparprämien	900
6	36	E	Kokskohlenbeihilfe	700
7	4	E	Gasölverbilligung Landwirtschaft	635
8	79	S	Förderung des Berlinverkehrs	624
9	61	P	Förderung Luftfahrttechnik	491
10	1	E	Landwirtschaftliche Unfallversicherung	400
11	49	P	F + E kleine und mittlere Unternehmen	400
12	91/92/101	S	Sonderprogramm sozialer Wohnungsbau	355
13	83	A	Seeschiffahrtshilfen	305
14	13	E	Bundesmonopolverwaltung	280
15	2	A	Landabgaberente	271
16	64	A	Zuschüsse für betriebliche Investitionen i. R. d. GA regionale Wirtschaftsstruktur sowie Frachthilfen	219
17	60	E	Werfthilfen	200
18	37	A	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	165
19	68	A	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	126
20	55	P	Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik	125
Insgesamt ...				11 954
Nachrichtlich		in v. H. der Finanzhilfen des Bundes 1986		88,8 v. H.

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

²⁾ einschließlich zusätzlicher Mittel im Rahmen der Entflechtung der Mischfinanzierung (vgl. Tz. 7)

Wohnungswesen einschließlich Sparförderung und Vermögensbildung für Wohnungsbauprämie und Wohngeld ab 1985 rd. 800 Mio. DM mehr ausgewiesen (vgl. Tz. 7).

Bei der Sparförderung und Vermögensbildung wirken sich weiterhin die Maßnahmen aus, die mit dem Subventionsabbaugesetz und dem 2. Haushaltsstrukturgesetz getroffen wurden. Der dadurch ausgelöste subventionsdämpfende Effekt wurde 1983 durch hohe Auszahlungen bei der Sparprämie

(wegen der Fälligkeitsfristen) verdeckt. Durch die stärkere Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital der Wirtschaft sowie durch die volle Übernahme der Wohnungsbauprämie im Zuge der Entflechtung der Mischfinanzierung durch den Bund (s. Tz. 7) ist nach dem Rückgang 1984 eine vorübergehend leichte Zunahme der Subventionen 1985 zu verzeichnen.

Das Schwergewicht der Finanzhilfen (Übersicht 11) liegt im Jahre 1986 bei 20 Hilfen, die zusammen mit

einem Volumen von rd. 12 Mrd. DM fast 90 v. H. des Gesamtumfangs der in der Anlage 1 ausgewiesenen Finanzhilfen umfassen.

Insgesamt sagt die absolute Höhe der Subventionen in einem Wirtschaftszweig allerdings wenig zur Beurteilung der Subventionen aus. Hierzu ist es vielmehr notwendig, die Ziele und Wirkungen einzelner Maßnahmen zu untersuchen. Auf das entsprechende Kapitel III. im Bericht wird hingewiesen.

c) Steuervergünstigungen

23. Die Übersicht 12 stellt die in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünstigungen nach Aufgabenbereichen zusammen. Sie zeigt etwa das gleiche Gesamtbild wie in den Jahren zuvor: Auch im Berichtszeitraum ist das steuerliche Förderungsvolumen bei der Landwirtschaft leicht rückläufig (auf

die nachrichtlich ausgewiesene Erhöhung der Vorsteuerpauschale für die Landwirtschaft wird hingewiesen, vgl. Übersicht 9). Im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung ist 1985 wegen der neu beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital durch gezielte Aufstockung des begünstigten Höchstbetrages und Einführung einer Steuervergünstigung (vgl. Nr. 95 und Nr. 97 der Anlage 2) ein leichter Anstieg der Steuervergünstigungen zu verzeichnen. In den übrigen Aufgabenbereichen nehmen die steuerlichen Vergünstigungen zu, wobei das Ausmaß des Anstiegs in den einzelnen Bereichen unterschiedlich ist.

Zu diesem Anstieg haben auch solche steuerlichen Maßnahmen beigetragen, die die Bundesregierung seit Herbst 1982 zur Entlastung der Wirtschaft und gleichzeitig zur Wiederbelebung von Investitionen,

Übersicht 12

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1983 bis 1986 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
	1983		1984		1985		1986	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	887	316	872	309	858	304	848	299
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	13 244	6 119	14 776	6 708	15 740	7 172	15 385	6 983
darunter:								
1. Bergbau	292	124	273	119	281	122	281	122
2. Regionale Strukturmaßnahmen	9 406	4 604	9 580	4 622	10 098	4 868	10 410	5 020
3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	3 546	1 391	4 923	1 967	5 361	2 182	4 694	1 841
III. Verkehr	1 403	860	1 413	849	1 720	871	2 240	896
IV. Wohnungswesen und Städtebau	7 918	2 793	8 893	3 216	9 624	3 532	9 748	3 591
V. Sparförderung und Vermögensbildung	3 080	1 316	3 130	1 331	3 245	1 379	3 105	1 320
VI. Übrige Steuervergünstigungen ¹⁾	6 067	3 767	6 522	4 016	6 781	4 173	7 087	4 337
VII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VI. (Anlage 2 des Subventionsberichtes)	32 599	15 171	35 806	16 429	37 968	17 431	38 413	17 426
Nachrichtlich: Sonstige steuerliche Regelungen (Anlage 3 des Subventionsberichtes)	15 675	7 170	17 397	7 479	18 075	7 817	18 595	8 066

¹⁾ Das sind überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen mittelbar beeinflussen.

Die 20 größten Steuervergünstigungen
— Entstehungsjahr 1986 —

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 10. Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 1986	
				insgesamt	Bund
1	2	3	4	5	6
1	77/79	S	Erhöhte Abschreibungen für Wohngebäude — einschl. Kinderkomponente — (§§ 7 b, 54, 34 f EStG)	5 685	2 416
2	109	S	Befreiung der ärztlichen Leistungen von der USt (§ 4 Nr. 14 UStG)	3 950	2 570
3	28	A	USt-Vergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) (§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG)	2 750	1 790
4	25	S	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West) (§ 28, 29 BerlinFG)	2 550	1 084
5	78	S	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser (§ 21 a Abs. 4 EStG)	1 800	765
6	95	S	Arbeitnehmersparzulage (§ 12 VermBG)	1 630	693
7	27	A	Sonderabschreibungen für bestimmte Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG)	1 450	500
8	110	S	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 UStG)	1 450	945
9	92	S	10jährige Grundsteuervergünstigung (§ 82, §§ 92 bis 94 Zweites Wohnungsbau-gesetz)	1 200	—
10	99	E	Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b EStG)	1 000	425
11	34	A	Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Betriebe (§ 7 g EStG)	1 000	366
12	24	S	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West) (§§ 21 bis 27 BerlinFG)	860	390
13	18	A	Erhöhte Absetzungen bei bestimmten Investitionen in Berlin (West) (§ 14 BerlinFG)	700	260
14	26	A	I-Zulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 1 InvZulG)	770	365
15	94	S	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	640	272
16	72	A	Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für schadstoffarme Pkw (§§ 3 b, 3 c und 3 d KraftStG)	750	—

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 10. Subventionsberichts	E ¹⁾ A P S	Kurze Bezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM 1986	
				insgesamt	Bund
1	2	3	4	5	6
17	80	A	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden (§ 82 a EStDV)	715	304
18	29	A	Übertragungsmöglichkeiten für stille Reserven bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (§§ 6 b und 6 c EStG)	700	260
19	23	A	Gewährung von Investitionen für Berliner Betriebsstätten (§ 19 BerlinFG)	670	318
20	32	A	Erhöhte Absetzungen für den Umweltschutz (§ 7 d EStG)	670	245
1 bis 20			Summe	30 940	13 968
			(in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 10. Subventionsberichts insgesamt)	(80,5)	(80,2)
vgl. Übersicht 18			nachrichtlich: Steuervergünstigungen nach dem Berlin-FG	8 190	4 155
			(in v. H. der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 10. Subventionsberichts)	(21,3)	(23,8)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

Wachstum und Beschäftigung beschlossen hat und die Subventionscharakter haben. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Steuererleichterungen bei Übernahme insolventer Unternehmen (vgl. Nr. 31 der Anlage 2)
- Schuldzinsenabzug beim Eigenheimbau (vgl. Nr. 78 der Anlage 2 sowie Anlage 9, S. 295)
- Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleinere und mittlere Betriebe für neue bewegliche Anlagegüter sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen für bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude (vgl. Nrn. 34 und 40 der Anlage 2)

In diesem Zusammenhang ist auch die Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen zu erwähnen (vgl. Nr. 72 der Anlage 2).

Zum überwiegenden Teil ist der Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen jedoch darauf zurückzuführen, daß bestimmte Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung zwangsläufig stärker an Gewicht gewinnen, insbesondere bei einem progressiven Einkommenssteuersystem. Diese dynamische Entwicklung der Steuervergünstigungen ist also Konsequenz der

vom Gesetzgeber gewählten Form der Subventionsgewährung; Korrekturen dieses Sachverhalts bedürfen daher gesetzlicher Eingriffe.

Die Zuwachsraten der Steuervergünstigungen von Bund, Ländern und Gemeinden ist im Berichtszeitraum mit insgesamt rd. 18 v. H. ähnlich wie die Zunahme des Steueraufkommens. Dies zeigt der Vergleich mit der Entwicklung der Steuereinnahmen aller Gebietskörperschaften, die von 1983 bis 1986 um 17 1/2 v. H. steigen. Während die Summe aller Steuervergünstigungen des Bundes im Jahre 1983 8,0 v. H. aller Steuereinnahmen des Bundes ausmachte, steigt dieser Prozentsatz im Jahre 1985 auf 8,4 v. H. und verringert sich 1986 auf 8,2 v. H. (vgl. Übersicht 3).

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen liegt, wie Übersicht 13 zeigt, im Jahre 1986 bei 20 Positionen, die zusammen mit einem Volumen von rd. 14 Mrd. DM ungefähr 80 v. H. des Gesamtvolumens der in der Anlage 2 ausgewiesenen Steuervergünstigungen des Bundes umfassen.

24. Angaben über den finanziellen Umfang der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre. Diese Schätzungen sind zwangsläufig

mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer Untersuchung der hauptsächlichlichen Wirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Zeitlich später eintretende Nebenwirkungen von Steuervergünstigungen können nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Im allgemeinen können nämlich nicht mit genügender Sicherheit Angaben darüber gemacht werden, wie sich Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik erhält besondere Bedeutung, wenn man den rechnerischen Gesamtumfang der Steuervergünstigungen betrachtet.

Die statistischen Unterlagen lassen nicht in allen Fällen eine zahlenmäßige Erfassung der durch die steuerlichen Sonderregelungen verursachten Steuermindereinnahmen zu. Dies gilt im wesentlichen für die in der Anlage 3 ausgewiesenen Regelungen. In diese Anlage aufgenommen wurden mit diesem Bericht einige Positionen aus der Anlage 2, weil die mit diesen steuerlichen Vergünstigungen verbundenen Aufgaben nicht nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen wahrgenommen werden. Insgesamt wurden die Steuervergünstigungen entsprechend der diesem Bericht zugrundeliegenden Begriffsbestimmung, bis auf einige finanziell meist weniger bedeutsame Ausnahmen, beziffert.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftssteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden. Wie aus der Übersicht 12 hervorgeht, bleibt der Anteil des Bundes an den Steuervergünstigungen aller

Gebietskörperschaften mit rd. 46 v. H. über die Berichtsperiode in etwa konstant.

2. In der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

a) Zusammenfassende Darstellung

25. Nach § 12 StWG sollen die Subventionen des Bundes insbesondere in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen unterteilt werden. Dies ist nur bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen möglich, die unmittelbar in Betriebe und Wirtschaftszweige fließen. Bei den Hilfen, die unmittelbar an private Haushalte ausgezahlt werden, ist dies trotz ihrer mittelbaren Wirkungen auf den Wirtschaftsablauf nicht möglich. Um das Volumen einzugrenzen, das nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität unterteilt werden kann, muß das gesamte Subventionsvolumen daher aufgeteilt werden in Hilfen, die an Betriebe oder Wirtschaftszweige und solche, die unmittelbar an private Haushalte fließen.

Wie die Übersicht 14 zeigt, beträgt der Anteil der Hilfen an private Haushalte über 50 v. H., so daß inzwischen nur noch weniger als die Hälfte der Hilfen nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität zu untergliedern sind, zumal auch ein gewisser Anteil der Hilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige nicht eindeutig zurechenbar ist. Der Anteil der Erhaltungshilfen an allen Subventionen des Bundes ist von fast 15 v. H. im Jahre 1981 auf 11 v. H. im Jahre 1986 zurückgegangen. Der Anteil der Produktivitäts- und Anpassungshilfen ist dagegen im vergleichbaren Zeitraum von rd. 30 v. H. auf 33 v. H. gestiegen. An den Steuervergünstigungen des Bundes beträgt der Anteil der Erhaltungshilfen im Berichtszeitraum nur gut 5 v. H., während dieser Anteil bei den Finanzhilfen dagegen rd. 20 v. H. ausmacht (ohne Kokskohlenbeihilfe wäre der Anteil der Erhaltungshilfen an den Subventionen lediglich rd. 9 v. H.). Die nachfolgende Kommentierung der Entwicklung der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen in den nachfolgenden Übersichten beschränkt sich auf wesentliche Grundzüge.

**Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige
sowie für private Haushalte¹⁾**

Bezeichnung	1983 Ist		1984 Ist		1985 Soll		1986 Reg.-Entwurf	
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe oder Wirtschaftszweige	13 080	46,4	14 923	49,7	15 441	48,4	14 379	46,6
darunter:								
1. Erhaltungshilfen	3 209	11,4	3 818	12,7	3 770	11,8	3 453	11,2
2. Anpassungshilfen	7 486	26,6	8 614	28,7	8 576	26,9	7 958	25,8
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	1 731	6,1	1 815	6,0	2 350	7,4	2 168	7,0
4. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ..	654	2,3	676	2,3	745	2,3	800	2,6
II. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für private Haushalte ²⁾	15 104	53,6	15 106	50,3	16 465	51,6	16 508	53,4
III. Summe der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes I. und II. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	28 184	100	30 029	100	31 906	100	30 887	100

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

²⁾ Einschließlich Transitzuschüsse nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1983 bis 1986 je 525 Mio. DM.

b) Finanzhilfen des Bundes

26. Die Übersichten 15 und 16 sind zusammenfassende Darstellungen der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. In der Übersicht 15 sind sie entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahre der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltsmäßigen Belastung führen wie die übrigen Finanzhilfen; deshalb werden sie in die Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben im Wettbewerb stehen. Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist allerdings nicht die Darlehenssumme, sondern im wesentlichen nur die mit

ihr verbundene Zinsbegünstigung als finanzielle Hilfen anzusehen. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in den Übersichten 10 und 15 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzugerechnet werden die Zinsbegünstigungen, die mit den vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind. Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch der Umfang der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolges zu tilgen sind, werden als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährung und Zuschüssen anzusehen sind.

Aus den Ziffern III. und IV. der Übersicht 15 ist ersichtlich, daß die Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhande-

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1983 bis 1986
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung¹⁾**

Bezeichnung	1983 Ist		1984 Ist		1985 Soll		1986 Reg.-Entw.	
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen							
	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	v. H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige								
1. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	2 259,8		2 893,2		2 830,1		2 498,6	
Z	1 982,7		2 727,1		2 600,1		2 298,6	
S	117,3		136,1		230,0		200,0	
D	159,8		30,0		—		—	
2. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ...	2 403,8		3 063,7		2 617,9		2 252,9	
Z	2 062,0		2 749,5		2 349,5		2 000,9	
S	215,2		195,5		182,5		166,1	
D	126,5		118,7		85,9		85,9	
3. Finanzhilfen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen ...	1 416,0		1 408,9		1 929,9		1 736,0	
Z	1 159,9		1 123,5		1 637,9		1 476,0	
S	156,1		149,3		182,0		140,0	
D	100,0		136,2		110,0		120,0	
4. Sonstige Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige	34,8		66,0		110,2		129,3	
Z	0,0		0,4		—		—	
S	34,6		65,0		109,3		127,8	
D	0,2		0,7		0,9		1,4	
Summe I ...	6 114,4	47,0	7 431,8	54,6	7 488,1	51,7	6 616,8	49,2
Z	5 204,6		6 600,5		6 587,5		5 775,5	
S	523,2		545,9		703,8		633,9	
D	386,5		285,6		196,8		207,3	
II. Finanzhilfen für private Haushalte ²⁾	6 898,3	53,0	6 168,9	45,4	6 987,0	48,3	6 843,8	50,8
Z	4 949,9		3 847,5		4 237,0		4 275,5	
S	881,4		1 035,0		1 114,2		1 024,1	
D	1 066,9		1 286,5		1 635,9		1 544,2	

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

²⁾ Einschließlich Transitzuschüsse nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West): 1983 bis 1986 je 525 Mio. DM.

Finanzhilfen für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte ¹⁾
 (in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung)

Bezeichnung	1983 Ist		1984 Ist		1985 Soll		1986 Reg.-Entwurf	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
I. Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	6 114,4	47,0	7 431,8	54,6	7 488,1	51,7	6 616,8	49,2
<i>darunter:</i>								
1. Erhaltungshilfen	2 259,8	17,3	2 893,2	21,3	2 830,1	19,5	2 498,6	18,6
2. Anpassungshilfen	2 403,8	18,5	3 063,7	22,5	2 617,9	18,1	2 252,9	16,7
3. Produktivitäts- (Wachstums-)hilfen	1 416,0	10,9	1 408,9	10,3	1 929,9	13,3	1 736,0	12,9
4. Sonstige Finanzhilfen ...	34,8	0,3	66,0	0,5	110,2	0,8	129,3	1,0
II. Finanzhilfen für private Haushalte ²⁾	6 898,3	53,0	6 168,9	45,4	6 987,0	48,3	6 843,8	50,8
III. Summe der Finanzhilfen I. und II. einschließlich der Beträge für Darlehens- gewährungen	13 012,7	100	13 600,8	100	14 475,2	100	13 460,7	100

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

²⁾ Einschließlich Transitspauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West); 1983 bis 1986 je 525 Mio. DM.

nen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht wesentlich von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährung abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht. Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1982: 41,6, für 1983: 42,4, für 1984: 42,5, für 1985: 43,3 und für 1986: 44,2 Mrd. DM. Der Darlehensbetrag für 1985 entfällt wesentlich auf das Wohnungswesen mit rd. 28,8 Mrd. DM und auf die Landwirtschaft mit rd. 7,6 Mrd. DM. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein geschätzter durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz zugrunde gelegt wurde. Gemessen wurden die Zinsverbilligungen hierbei als Unterschied zwischen dem vereinbarten Darlehenszins und dem langfristigen Kapitalmarktzins zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen. Der Umfang der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarkterhältnisse, sondern im Verhältnis zu der jeweiligen Kapitalmarktlage, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschte, ermittelt worden. Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können. Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum der Umfang der Zinsbegünstigung nur in relativ geringem Ausmaß durch die jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflußt wird.

27. Soweit die Finanzhilfen in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zu unterscheiden sind (vgl. Übersicht 16), ist festzustellen, daß die Produktivitätshilfen im Berichtszeitraum bis 1985 um rd. 500 Mio. DM, die Anpassungshilfen um rd. 200 Mio. DM und die Erhaltungshilfen um rd. 600 Mio. DM zunehmen. 1986 werden die Erhaltungs- und Anpassungshilfen gegenüber 1985 um rd. 700 Mio. DM zurückgeführt.

Hauptempfänger von Erhaltungshilfen und Anpassungshilfen in Form von Finanzhilfen ist die Landwirtschaft. Das Schwergewicht der Finanzhilfen

der gewerblichen Wirtschaft besteht aus Produktivitätshilfen, die im übrigen in dieser Form nur für diesen Sektor gewährt werden.

28. Bei den einzelnen in der Anlage 1 dargestellten Finanzhilfen ist entsprechend der Vorschrift des § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1986 enthaltenen Finanzhilfen sind 58 Positionen von insgesamt 107 mit einem Volumen von zusammen rd. 4,3 Mrd. DM befristet. Die Zeitspannen der Befristung sind unterschiedlich und erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

c) Steuervergünstigungen

29. Wie die Übersicht 17 zeigt, ist der Anteil der Steuervergünstigungen, die nach Erhaltung, Anpassung und Produktivität unterschieden werden können — er beträgt nur rd. 40 v. H. —, noch geringer als bei den Finanzhilfen.

Von den auf Betriebe und Wirtschaftszweige zurechenbaren Steuervergünstigungen sind über 70 v. H. Anpassungshilfen. Von den Steuervergünstigungen, die der Landwirtschaft zurechenbar sind, entfällt der weit überwiegende Teil auf Anpassungshilfen. Auch die steuerlichen Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft bestehen zu ungefähr zwei Drittel aus Anpassungshilfen.

30. Von den aufgeführten Steuervergünstigungen, die der Bund 1986 mitzufinanzieren hat, sind 16 Positionen von insgesamt 113 mit einem Volumen von zusammen rd. 1,8 Mrd. DM (Bund) befristet. Über die Hälfte des genannten Volumens entfällt auf drei in den letzten Jahren in den Subventionsbericht aufgenommene Hilfen, die der Wirtschaftsbelebungen dienen (vgl. Tz. 23). Damit ist die Bundesregierung den Subventionsgrundsätzen der zeitlichen Befristung und degressiven Gestaltung von Subventionen gefolgt. Insgesamt sind die Zeitspannen der Befristung sehr unterschiedlich; sie erstrecken sich in einzelnen Fällen auf die nächsten beiden Dekaden.

Die inzwischen ausgelaufenen Vergünstigungen (lfd. Nrn. 52, 58, 70 und 76 der Anlage 2 des 9. Subventionsberichts) belaufen sich für den Bund auf rd. 140 Mio. DM.

Steuervergünstigungen für Betriebe oder
(in der nach § 12 StWG)

	1983			
	ins- gesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.
I. Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige ...	14 944	45,8	6 965	45,9
<i>darunter:</i>				
1. Erhaltungshilfen	1 656	5,1	949	6,2
2. Anpassungshilfen	11 103	34,0	5 082	33,5
3. Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	719	2,2	315	2,1
4. Sonstige Steuervergünstigungen	1 466	4,5	619	4,1
II. Steuervergünstigungen für private Haushalte	17 655	54,2	8 206	54,1
III. Summe der Steuervergünstigungen I. und II.	32 599	100	15 171	100
<i>Nachrichtlich:</i> Befristete Investitionszulage von 10 v. H. auf be- stimmte betriebliche Investitionen	1 347		611	

**Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte
vorgeschriebenen Gliederung)**

Steuermindereinnahmen											
1984				1985				1986			
ins- gesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.	ins- gesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.	ins- gesamt Mio. DM	v. H.	darunter Bund Mio. DM	v. H.
16 381	46,0	7 492	45,6	17 619	46,4	7 953	45,6	17 749	46,2	7 762	44,5
1 640	4,6	925	5,6	1 675	4,4	940	5,4	1 710	4,5	954	5,5
12 388	34,7	5 551	33,8	13 471	35,5	5 958	34,2	13 460	35,0	5 705	32,7
923	2,6	406	2,5	951	2,5	420	2,4	975	2,5	432	2,5
1 450	4,1	610	3,7	1 522	4,0	635	3,6	1 604	4,2	671	3,8
19 225	54,0	8 937	54,4	20 349	53,6	9 478	54,4	20 664	53,8	9 664	55,5
35 606	100	16 429	100	37 968	100	17 431	100	38 413	100	17 426	100
4 092		1 894		1 250		580		—	—	—	—

III. Zielsetzungen und Wirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

31. Die Übersichten 9, 10 und 12 geben einen Überblick und die Übersichten 11, 13 und 18 zeigen die Schwerpunkte, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, und — soweit dies überhaupt möglich ist (s. die Ausführungen zur Erfolgskontrolle Tz. 11) — die Wirkungen von finanziellen Hilfen werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 in Spalte 8 bzw. Anlage 2 Spalte 13.

1. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. lfd. Nrn. 1 bis 27 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 1 bis 14 der Anlage 2)

32. Die wesentlichen Ziele und Aufgaben der Agrar- und Ernährungspolitik leiten sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Rahmenbedingungen vornehmlich aus dem Landwirtschaftsgesetz und dem EWG-Vertrag ab. Ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist die Sicherung des bäuerlichen Familienbetriebs, der eine Reihe wichtiger Aufgaben für die Bevölkerung erfüllt. Die bäuerliche Landwirtschaft stellt zusammen mit dem Ernährungsgewerbe die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln sicher. Mit ihrem Nachfragepotential trägt sie zum anderen zur Stärkung der Wirtschaftskraft, zur Sicherung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze und zur Stabilisierung sozialer Strukturen insbesondere in den weniger besiedelten ländlichen Gebieten bei. Schließlich bestimmt die bäuerliche Landwirtschaft den Erholungswert und Erlebnischarakter vieler Landschaften durch Verschiedenartigkeit von Kulturen und Wirtschaftsweisen.

Damit die bäuerlichen Familienbetriebe auch künftig ihre Aufgaben wahrnehmen können, sind agrarpolitische Maßnahmen weiterhin notwendig. Deshalb sind die Maßnahmen stärker auf die Bereiche der Agrarstrukturpolitik, der Steuerpolitik und der Agrarsozialpolitik ausgerichtet worden.

33. Die Agrarstrukturpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, insbesondere die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen, hat 1984 eine neue Ausrichtung erhalten. Im einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm wurde das vergleichbare Arbeitseinkommen als Förderschwelle abgeschafft und durch betriebswirtschaftliche Kriterien ersetzt. Mit der bundesweiten Ein-

führung eines Agrarkreditprogramms können jetzt auch Investitionen gefördert werden, die der Rationalisierung und Kostensenkung sowie der Arbeits erleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Außerdem wurde die Förderung flankierender forstlicher Maßnahmen zur Bekämpfung neuartiger Waldschäden in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen.

Wie diese Förderung hat auch eine Reihe von weiteren Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe eine umweltverbessernde Wirkung. Im Bundeshaushalt 1985 sind für agrarstrukturelle Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung Mittel in Höhe von rund 162,5 Mio. DM enthalten.

Außerdem hat der Bundestag zur Sicherung der Einkommen von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben in benachteiligten Gebieten die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für 1985 um 125 Mio. DM auf 1 300 Mio. DM aufgestockt. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel sollen ausschließlich für die verstärkte Förderung von Betrieben in benachteiligten Gebieten über die Ausgleichszulage verwandt werden.

34. Die mit den EG-Agrarbeschlüssen von Ende März 1984 im Bereich der landwirtschaftlichen Marktordnungen getroffenen einschneidenden Maßnahmen waren mit beträchtlichen finanziellen Einbußen für die deutschen Landwirte verbunden. Insgesamt drohte der deutschen Landwirtschaft vor allem aufgrund des Abbaus des positiven Währungsausgleichs sowie der Garantiemengenregelung bei Milch eine weitere Einkommensminderung von 20 v. H., nachdem bereits im vergangenen Wirtschaftsjahr 1983/84 die Einkommen der Landwirtschaft stark zurückgegangen waren (– 18,2 v. H.). Daher hat die Bundesregierung ein Sonderprogramm zur Verbesserung der Einkommenssituation der Landwirtschaft und zur Durchführung der EG-Marktpolitik beschlossen und dafür die Billigung auf EG-Ebene erhalten.

Für die Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms werden teils nationale Hilfen gewährt, teils Finanzmittel der EG bereitgestellt. Nur ein Teil dieser Maßnahmen ist als Subvention im Sinne des Subventionsbegriffs dieses Berichtes anzusehen.

Um die Einkommenseinbußen infolge der EG-Beschlüsse abzufangen, hatte der Agrarministerrat der Bundesrepublik einen national zu finanzierenden Ausgleich über die Umsatzsteuer zugestanden. Die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft haben die Absicht der Bundesregierung gebilligt, den Ausgleich über die Umsatzsteuer vom 1. Juli 1984 an auf 5 v. H. und vom 1. Januar 1989 bis zum

31. Dezember 1991 auf 3 v. H. festzulegen. Diese Maßnahme ersetzt insbesondere eine andere EG-Maßnahme, den Währungsausgleich; sie ist entsprechend der bisherigen Praxis bei EG-Maßnahmen in diesem Bericht nur nachrichtlich ausgewiesen (vgl. Übersicht 9).

Im Rahmen der Garantiemengenregelung bei Milch wird Milcherzeugern, die auf ihre Referenzmenge verzichten und die Milchproduktion für den Markt aufgeben wollen, auf Antrag eine Vergütung (Milchrente) gewährt. Die Bundesregierung stellt für diese Finanzhilfe Mittel in Höhe von jährlich 100 Mio. DM ab 1985 für zehn Jahre bereit. Zu den veranschlagten Beträgen kommen die von der EG zurückfließenden Mittel aus der Zusatzabgabe Milch hinzu (bis 1986 ca. 150 Mio. DM), die für eine neue „Aufkaufaktion“ für Referenzmengen verwendet werden sollen.

Die Bundesmittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung wurden für 1985 gegenüber 1984 von 279 Mio. DM auf 400 Mio. DM angehoben und in dieser Höhe für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung festgeschrieben. Die Festlegung der Bundesmittel auf durchgehend 400 Mio. DM bedeutet eine erhebliche Kostensenkung für die landwirtschaftlichen Betriebe.

2. Gewerbliche Wirtschaft

a) Bergbau

(vgl. lfd. Nrn. 28 bis 39 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 15 bis 17 der Anlage 2)

35. Vorrangiges Ziel der Kohlepolitik der Bundesregierung ist die optimale Nutzung der heimischen Kohlelagerstätten, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Gleichzeitig kommt dem deutschen Steinkohlenbergbau für die Bergbaureviere (Ruhrgebiet, Saarland, Aachener Revier, Ibbenbüren) auch eine wesentliche regionalpolitische Bedeutung zu. Die Bergbauländer (Nordrhein-Westfalen und Saarland) beteiligen sich an den meisten Kohlehilfen mit einem Drittel.

Angeichts der hohen Förderkosten des deutschen Steinkohlenbergbaus, die vor allem aufgrund der schwierigen Abbaubedingungen (große Teufe) deutlich über dem Weltmarktpreis für Kohle liegen, waren zur Sicherung des Bergbaus erhebliche Subventionen erforderlich.

Diese Hilfen (Haushalte des Bundes und der Länder einschließlich Verstromungshilfen und Steuererleichterungen) beliefen sich in 1984 wie im Vorjahr auf über 5 Mrd. DM.

Aufgrund der strukturellen Probleme in der europäischen Stahlindustrie hat der deutsche Steinkohlenbergbau in den letzten Jahren Absatz dauerhaft verloren. In der Kohlerunde 1983 ist zwischen allen Beteiligten, Bundesregierung, Bergbauländer, Bergbauunternehmen und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie (IGBE) Einvernehmen erzielt worden, daß der bestehende Kapazitätsüberhang von 10 Mio. t und die dadurch bedingte hohe Kostenlast der deutschen Steinkohle beseitigt werden muß;

notwendig werdende Stilllegungsmaßnahmen und punktueller Kapazitätsabbau sollten in geordneter Weise durchgeführt werden.

Es bestand zugleich Einvernehmen, daß auf den Beitrag der deutschen Kohle für den heimischen Energiemarkt auch künftig nicht verzichtet werden kann. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß die Politik zur Sicherung der Rolle der heimischen Kohle für den deutschen Markt nicht geändert wird, daß aber die Kohlepolitik die Knappheit der öffentlichen Mittel berücksichtigen muß. Auf dieser Basis haben Bund und Bergbauländer die politischen Rahmenbedingungen für die Unternehmensentscheidungen festgelegt.

Die Bundesregierung erwartet, daß die eingeleiteten Maßnahmen der Unternehmen zu einer Optimierung der Lagerstätten und zu einer deutlichen und nachhaltigen Verbesserung der Kostenstruktur der Unternehmen führen mit dem Ziel, die Lagerstätten entwicklungsfähig zu erhalten. Der Anpassungsprozeß soll 1987/88 abgeschlossen sein.

Die besonderen Ziele der einzelnen Hilfen lassen sich zu drei Gruppen zusammenfassen:

- Absatzsicherung (Verstromungsregelung, Koks-kohlenbeihilfe) und Gewährleistung der Versorgung mit deutscher Steinkohle (nationale Steinkohlenreserve);
- Verminderung der aus der Förderung resultierenden Kostenbelastung der Bergbauunternehmen (Investitionshilfe, Technologie- und Innovationsförderung, Übernahme von Erblasten, unternehmensspezifische Stützungsmaßnahmen, steuerliche Erleichterungen);
- soziale Flankierung von Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen (insbesondere Anpassungsgeld).

Die Verstromungsregelung (Verstromungsgesetz sowie 15-Jahresvertrag zwischen Bergbau und Elektrizitätswirtschaft) bestimmt den Absatz deutscher Kraftwerkskohle bis 1995 sowohl hinsichtlich der Preise als auch der Mengen. Der Verstromungsvertrag sieht einen Absatzanstieg auf bis zu 45 Mio. t SKE/a ab 1990 vor. Damit ist der Vorrang der heimischen Steinkohle und die Versorgungssicherheit im Verstromungsbereich gewährleistet. Die Mehrkosten, die aus dem Einsatz deutscher Steinkohle in Kraftwerken gegenüber dem Einsatz anderer Energieträger entstehen, werden nicht über öffentliche Haushalte abgedeckt, sondern von den Stromverbrauchern auch über die Ausgleichs-abgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz (Kohlepfennig) getragen (vgl. Anlage 9, S. 295).

Der Absatz von Koks-kohle und Hochofenkoks an die Stahlindustrie der EG wird durch Förder- und Absatzbeihilfen flankiert. Dadurch wird der Wettbewerbsnachteil gegenüber der Importkohle aus Drittländern (bis auf einen Selbstbehalt) ausgeglichen und sichergestellt, daß die Stahlindustrie entsprechend ihrem Bedarf deutsche Steinkohle einsetzt. Der Subventionsbedarf ergibt sich aus den beihilfefähigen Koks-kohlelieferungen sowie der

Differenz zwischen den Förderkosten deutscher Koks- und Steinkohle und dem Wettbewerbspreis für Drittlandskohle, der u. a. vom Dollarkurs beeinflusst wird. Der Beihilfesatz für die Kohleförderung, der in jährlichen Verhandlungen festgelegt wird, betrug 1984 45,30 DM/t.

Die Zuschüsse für Investitionen dienen der Steigerung der Produktivität, der Konzentration der Förderung auf die kostengünstigsten Zechen und der Durchführung von Aufschlüssen neuer Kohlefelder, die zur langfristigen Sicherung der energiepolitisch erforderlichen Förderkapazität notwendig sind. Flankierend hierzu wird die Belastung des fortbestehenden Bergbaus aus stillgelegten Kapazitäten vermindert. Die hierfür gewährten Hilfen beziehen sich auf Erblasten. Der Erhöhung der Produktivität dienen auch die Hilfen im Bereich der Kohleforschung, insbesondere die Technologie- und Innovationsförderung. Die Innovationsförderung läuft 1988 aus; die Bundesregierung geht davon aus, daß nach 1988 der Steinkohlenbergbau die erforderlichen Innovationsmaßnahmen aus eigener Kraft weiterführt.

Der besonderen Lage einzelner Unternehmen wird durch unternehmensspezifische Hilfen Rechnung getragen. Hierzu zählen insbesondere die Hilfen zur Umstrukturierung des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

Die Kostenbelastung des Bergbaus wird ferner durch steuerliche Erleichterungen, z. B. Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen, vermindert. Auch die Bergmannsprämie, die den unter Tage tätigen Bergleuten aus dem Lohnsteueraufkommen gewährt wird, ist eine steuerliche Erleichterung.

Die im Rahmen der optimalen Nutzung der deutschen Kohle notwendigen Anpassungsmaßnahmen werden durch besondere Hilfen sozial flankiert. Die Anpassungsgeldregelung für in Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen ausscheidende Arbeitnehmer, die bis 1984 befristet war, ist bis 1989 verlängert worden.

b) Energie- und Rohstoffversorgung
(vgl. ffd. Nrn. 40 bis 48 der Anlage 1)

DEMINEX-Programm

36. Das DEMINEX-Programm verfolgt das Ziel, den deutschen in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im Ausland zu erleichtern, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Versorgung unseres Marktes zu leisten. Entsprechend diesen Zielsetzungen erhält die DEMINEX für den Aufschluß neuer Erdölfelder bedingt rückzahlbare Darlehen und für den Erwerb fündiger Rohölfelder sowie den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften verlorene Zuschüsse.

Im Rahmen des Programms sind im Zeitraum von 1969 bis 1984 insgesamt 1 886 Mio. DM zur Finanzie-

rung von DEMINEX-Vorhaben ausgezahlt worden. Zur Zeit werden die Verträge über das 2. Anschlußprogramm (Volumen 600 Mio. DM) und das 3. Anschlußprogramm (Volumen 400 Mio. DM) abgewickelt. Für eine etwaige Aufstockung des 3. Anschlußprogramms auf 600 Mio. DM ist im Haushalt 1985 eine qualifiziert gesperrte Verpflichtungsermächtigung über weitere 200 Mio. DM ausgewiesen.

Der Anteil der Bundesmittel an der Förderung der Projekte wurde im Laufe der verschiedenen Programme von ursprünglich 75 v. H. auf 50 v. H. im 3. Anschlußprogramm reduziert.

Mit den vom Bund geförderten Explorationsaktivitäten konnte DEMINEX inzwischen ein erhebliches Reservenpotential in der britischen Nordsee, Ägypten, Syrien und Argentinien erschließen. Die gegenwärtige jährliche Ölförderung liegt bereits über 3 Mio. t. Mit den noch bereitzustellenden Bundesmitteln soll eine weitere Steigerung der Reserven und der Jahresproduktion erreicht und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Unternehmen nach Auslaufen des 3. Anschlußprogramms seine Explorationsaktivitäten ohne weitere Bundesmittel fortführen kann.

Kohleveredelung

37. Aus industrie- und energiepolitischen Gründen fördert die Bundesregierung die großtechnische Demonstration besonders aussichtsreicher Verfahren zur Kohleveredelung. Wie die vorgelegten Planungsunterlagen und Wirtschaftlichkeitsrechnungen zeigen, ist die Realisierung dieser Anlagen mit hohen technischen und wirtschaftlichen Risiken behaftet.

Die Bundesregierung hat daher am 21. Oktober 1981 beschlossen, großtechnische Anlagen zur Kohlevergasung durch Investitionskostenzuschüsse und einen zeitlich befristeten Preisausgleich beim Einsatz deutscher Steinkohle zu fördern. Inzwischen sind Zuschüsse für zwei Anlagen bewilligt worden, jedoch wird eines dieser Projekte nicht gebaut. Im Haushalt 1985 sind für das in Realisierung befindliche Projekt Investitionskostenzuschüsse in Höhe von 30 Mio. DM vorgesehen. Insgesamt werden bis 1991 rd. 150 Mio. DM (einschl. Kohleeinsatzhilfe) benötigt.

Eine weitere Anlage auf Basis Braunkohle ist ohne Zuschüsse im Bau.

Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm

38. Unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung und der energiepolitisch erwünschten Umstrukturierung des Energieangebots in der Bundesrepublik Deutschland werden der Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung, die Nutzung industrieller Abwärme und der Bau von Kohleheizkraftwerken finanziell gefördert. Hierzu schlossen der Bund und die Länder im Jahre 1981 — im Anschluß an das Programm für Zukunftsinvestitionen, das mit insgesamt 390 Mio. DM (Bundesanteil) in seinem Fernwärmeteil ausgestattet war — eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewäh-

rung von Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 600 Mio. DM an die Länder gemäß Art. 104 a Abs. 4 GG. Ein gleich hoher Gesamtbetrag wurde von den Ländern zur Verfügung gestellt; diesen obliegen die Auswahl unter den Förderanträgen und die Bewilligungen der Zuschüsse in Höhe von bis zu 35 v. H. der Investitionskosten.

Die im Rahmen dieses Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramms bewilligten Zuschüsse belaufen sich mittlerweile auf 900 Mio. DM bei einem gesamten Investitionsvolumen der rd. 190 Projekte von 4,5 Mrd. DM. Um eine sachgerechtere Abwicklung des Programms zu ermöglichen, wird die Auftragsvergabefrist für die zur Förderung beantragten Vorhaben um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1986 verlängert; bis zu diesem Zeitpunkt können die Länder Förderanträge entgegennehmen und im Rahmen noch verfügbarer Mittel bewilligen.

Der Anteil der Fernwärme am Niedertemperatur-Wärmemarkt ist inzwischen auf 8 v. H. angestiegen. Bei der Beurteilung des verbleibenden Fernwärmepotentials geht auch die Fernwärme-Wirtschaft davon aus, daß die Fernwärme keine Dauersubventionen erwarten kann, sondern ihre Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit im Wärmemarkt selbst zu beweisen hat.

Zuschußprogramm für kleinere und mittlere Tankstellen

39. Die Bundesregierung hat am 21. Juli 1983 beschlossen, für Neufahrzeuge verschärfte Abgaswerte vorzuschreiben, die der Katalysatorteknik entsprechen; dafür muß bleifreies Benzin zur Verfügung stehen.

Die erforderliche Umstellung des Tankstellennetzes stellt insbesondere die mittelständischen Unternehmen vor erhebliche finanzielle Probleme. Auf Initiative des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages wurde deshalb ein Zuschußprogramm für kleinere und mittlere Tankstellen in Höhe von je 10 Mio. DM für die Jahre 1985 und 1986 beschlossen.

Ziel des Programms ist es, die Strukturvielfalt auf dem deutschen Mineralölmarkt zu erhalten und den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Tankstellen mit bleifreiem Benzin zu beschleunigen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat für die Durchführung des Programms am 23. Januar 1985 besondere Richtlinien erlassen (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1985, S. 1017). Sie sehen auf Antrag Zuschüsse an Mineralölunternehmen vor, deren Jahresumsatz (ohne Mineralöl- und Mehrwertsteuer) 250 Mio. DM nicht übersteigt. Die Zuschüsse werden als Festbeträge vergeben und sind unterschiedlich, je nachdem, ob auf eine oder zwei bleifreie Sorten ausgebaut wird. Bei einer typisch mittelständischen Tankstelle machen die Zuschüsse rd. 10 v. H. der Investitionskosten aus. Die Zuschüsse werden neben anderen Kredithilfen des Bundes und der Länder gewährt.

Das Programm wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn/Ts. abgewickelt.

Der in Frage kommende Unternehmenskreis hat großes Interesse bekundet. Beim Bundesamt liegen zum Stichtag 12. März 1985 1 011 Anträge vor; täglich kommen weitere hinzu (zum Zeitpunkt der Berichterstellung: im Schnitt 20).

c) Technologie- und Innovationsförderung
(vgl. lfd. Nrn. 49 bis 59 der Anlage 1)

Gesamtkonzept zur Förderung von FuE-Personal in der Wirtschaft

40. Die erfolgreiche Umsetzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in marktfähige technologische Produkte und Verfahren, d. h. die technologische Innovation, ist in jedem modernen Industriestaat eine wichtige Grundlage für wirtschaftliches Wachstum, Anpassung an strukturelle Wandlungsprozesse sowie Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der außenhandelsorientierten deutschen Volkswirtschaft hängt wesentlich von ihrer Fähigkeit ab, technische Neuerungen hervorzubringen und möglichst schnell zu nutzen. Das Aufspüren vermarktungsfähiger Technologien und ihre Umsetzung am Markt ist dabei originäre Aufgabe der Unternehmen.

Nur in dem Maße, in dem Unternehmen die im übergeordneten gesamtwirtschaftlichen oder öffentlichen Interesse erforderlichen technologischen Entwicklungen nicht, nicht ausreichend oder nur mit erheblichen Verzögerungen verfolgen oder durchsetzen können, regt die staatliche Forschungs- und Technologiepolitik Entwicklung und Anwendung neuer technischer Verfahren an. Das Gesamtkonzept zur Förderung von FuE-Personal wendet sich an kleine und mittlere Unternehmen. Sie sind oft von sich aus zu einer fortlaufenden Forschung und Entwicklung nicht in der Lage, obwohl sie wegen ihrer im Vergleich zu Großunternehmen höheren Anpassungsfähigkeit als Träger von Neuerungsprozessen an sich besonders geeignet wären.

Mit den seit 1979 aus dem Haushalt des BMWi gewährten FuE-Personalkostenzuschüssen wird angestrebt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des produzierenden Gewerbes zu stärken. Die Unternehmen sollen damit Anreize erhalten, ihr Forschungs- und Entwicklungspotential zu festigen und auszubauen, um bessere Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen zu haben.

Antragsberechtigt sind z. Z. Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit weniger als 500 Beschäftigten und weniger als 50 Mio. DM Umsatz pro Jahr. Der Höchstzuschuß beträgt 120 000 DM jährlich bei einem Fördersatz von 40 v. H. (allerdings im sechsten Förderjahr nur 25 v. H.) der steuerpflichtigen Bruttolöhne und -gehälter des mit FuE befaßten Personals. Die Förderung pro Unternehmen ist insgesamt auf sechs Jahre beschränkt.

In seinem Bericht über die Ergebnisse einer fünfjährigen wissenschaftlichen Begleitforschung kommt das Institut für Systemtechnik und Innova-

tionsforschung der Fraunhofer-Gesellschaft e. V., Karlsruhe, zu der Schlußfolgerung, daß die FuE-Personalkostenzuschüsse die beabsichtigte Ausweitung der FuE- und Innovationsaktivitäten der geförderten kleinen und mittleren Unternehmen zur Folge gehabt haben. Die Gutachter ermittelten für das Programm, daß rd. 60 v. H. der Zuschüsse für zusätzliche Innovationsaktivitäten genutzt wurden. Ähnlich indirekt ansetzende FuE-Förderprogramme in den USA, Kanada und Schweden erreichen diese Effizienz nicht. Die Gutachter haben aber auch festgestellt, daß die Unternehmen zunehmend die FuE-Definition zu ihren Gunsten auslegen und vermehrt dazu übergehen, nur mittelbar mit FuE befaßtes technisches und wissenschaftliches Hilfspersonal dem FuE-Bereich zuzurechnen. Bei der vorgenommenen Änderung der Förderbedingungen wird dieser Befund berücksichtigt.

Das Programm gilt bei der Wirtschaft als einfach und unbürokratisch. Bisher wurden über 10 000 Unternehmen mindestens einmal im Durchschnitt mit 50 000 DM gefördert. Kein anderes Technologie-Förderprogramm hat bisher auch nur annähernd so viele Unternehmen erreicht. Die Antragsteller verteilen sich über alle Zweige des Produzierenden Gewerbes und über das ganze Bundesgebiet. Mit dieser Förderung werden auch strukturschwache Regionen erfaßt. Ab 1985 wird das Programm mit eingeschränkten Förderkonditionen weitergeführt und durch eine Zuwachsförderung ergänzt. Die ergänzende Zuwachsförderung durch den BMFT soll die Unternehmen verstärkt dazu anregen, das in dem Unternehmen mit Forschung und Entwicklung befaßte Personal durch zusätzliche Neueinstellungen zu erweitern. Das FuE-Personal in der deutschen Wirtschaft entwickelt sich z. Z. mit erheblich niedrigeren Zuwachsraten als in den amerikanischen und japanischen Unternehmen (vgl. Bundesbericht Forschung 1984, Abschnitt 3.3.1).

Für die Zuwachsförderung sollen alle Unternehmen des Produzierenden Gewerbes antragsberechtigt sein, sofern sie weniger als 1 000 Beschäftigte und weniger als 200 Mio. DM Umsatz pro Jahr aufweisen. Damit werden insbesondere die personalintensiv forschenden mittleren Unternehmen in die Förderung einbezogen, die von den Steuervergünstigungen für FuE-Investitionen weniger Nutzen ziehen können und in der Regel nicht leicht Zugang zur — ohnehin zu reduzierenden — Projektförderung finden.

Der Zuwachs im FuE-Personalaufwand wird insoweit gefördert, als er durch Neueinstellungen von FuE-Personal verursacht ist. Innerbetriebliche Umsetzungen werden nicht gefördert. Im Hinblick auf die besondere Förderung von Neueinstellungen für FuE liegt der Fördersatz deutlich über dem Personalkostenzuschuß. Er beträgt 55 v. H. und wird für 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten gewährt. Bei Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten beträgt der Zuschuß 45 v. H. für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Ebenso wie beim Personalkostenzuschuß ist eine Höchstbegrenzung der Förderung (250 000 bzw.

200 000 DM p. a.) und eine Konzernklausel vorgesehen.

Die Laufzeit der Zuwachsförderung wird an die Laufzeit des Personalkostenzuschußprogramms, das bis Ende 1988 befristet ist, angepaßt, d. h. durch die Zuwachsförderung werden Neueinstellungen gefördert, die im Zeitraum 1. September 1984 bis 31. Dezember 1987 erfolgen.

Mit der Zuwachsförderung wird angestrebt, einen Zuwachs in der FuE-Personalkapazität der Unternehmen in Höhe von insgesamt rd. 12 000 Mannjahren zu fördern. Die Förderung selektiert nicht nach Produkten oder Branchen oder Technologiefeldern; sie stärkt die innovativen Unternehmen nach dem Ausmaß ihrer FuE-Aktivitäten.

Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin

41. Mit dem seit 1969 laufenden Programm zur „Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin“ verfügen diese Unternehmen über ein rege in Anspruch genommenes Förderinstrument, mit dem sie nachhaltig in ihren Bemühungen unterstützt werden, mit der allgemeinen technologischen Entwicklung Schritt zu halten. Ein wesentliches Ziel der Maßnahme ist ferner, standortbedingte Nachteile der Berliner Industrie auszugleichen. Diese Aufgabe ist zeitlich unbefristet.

Ziel des Programms ist es, kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in zukunftsweisende Entwicklungen dadurch zu erleichtern, daß ein Teil der Entwicklungskosten je nach Lage des Einzelfalles entweder in Form eines Zuschusses (33,3 v. H. der Entwicklungskosten), einer im Erfolgsfalle rückzahlbaren Zuwendung (50 v. H. der Entwicklungskosten) oder eines zinslosen, in jedem Fall rückzahlbaren Darlehens (66,7 v. H. der Entwicklungskosten) aus öffentlichen Mitteln getragen und damit das Risiko für das einzelne Unternehmen vermindert wird. Durch die unbürokratische Abwicklung des Programms und die unmittelbare Betreuung des Unternehmens vor Ort durch das Büro für Entwicklungsförderung bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ist vielen Unternehmen der Schritt in eine kontinuierliche FuE-Arbeit erleichtert oder sogar erst ermöglicht worden.

Insgesamt hat der Bewilligungsausschuß unter Vorsitz des Bundesministers für Wirtschaft seit Bestehen des Programms 948 Anträge von 391 Unternehmen beraten. Davon wurden 642 Vorhaben mit 101,5 Mio. DM gefördert. Der Eigenanteil, den die Unternehmen selbst für diese Entwicklung aufgebracht haben, beträgt nochmals 120,8 Mio. DM. Der im Vergleich zu anderen FuE-Programmen verhältnismäßig hohe Rückzahlungsbetrag von z. Z. rd. 10 Mio. DM (= knapp 10 v. H. der bisher ausgezahlten Mittel) aus erfolgreich abgeschlossenen Vorhaben ist als Indiz für den Erfolg dieses Programms anzusehen.

Maßnahmen auf dem Gebiet der indirekten und indirekt-spezifischen FuE-Förderung sowie marktnahe Förderung
(vgl. ffd. Nrn. 52 bis 59 der Anlage 1)

42. Die Forschungs- und Technologieförderung, auch soweit sie sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft richtet, wird hier grundsätzlich nicht als Subvention im Sinne des § 12 StWG angesehen:

Als direkte Projektförderung kommt sie vor allem bei risikoreichen, aufwendigen, die Privatwirtschaft überfordernden, längerfristigen Forschungsvorhaben und Entwicklungen oder in besonders wichtigen branchenübergreifenden Schlüsseltechnologien sowie in Bereichen der staatlichen Daseins- und Zukunftsvorsorge in Betracht, wie im Jahreswirtschaftsbericht 1984 und insbesondere im Bundesbericht Forschung 1984 im Gesamtzusammenhang dargelegt wird.

Indirekte und indirekt-spezifische Maßnahmen sind dagegen unmittelbar darauf gerichtet, die technische Leistungskraft der Unternehmen zu stärken. Sie werden daher in diesen Bericht einbezogen und sind im folgenden aufgeführt. Kennzeichnend für sie ist größere Marktnähe, eine breit ansetzende und auf wenige Jahre befristete Förderung. Die indirekten Förderungsmaßnahmen (Personalkostenzuschuß und Personalzuwachsprogramm — siehe Tz. 40 — sowie Auftragsforschung) sollen mithelfen, FuE- und Innovationsprobleme der Unternehmen zu lösen, bzw. deren Innovationspotential zu stärken. Die konkreten FuE-Aktivitäten unterliegen dabei nicht staatlicher Einwirkung, weil sich das staatliche Interesse auf das Gesamtergebnis der Förderung richtet. Die indirekt-spezifischen Programme auf den Gebieten der Mikroelektronik, Mikroperipherik und Fertigungstechnik streben zwar ein engeres Förderziel (z. B. vermehrte Anwendung der Mikroelektronik in der Wirtschaft) an, überlassen es den Unternehmen aber, im vorgesehenen Programmrahmen die individuelle Aufgabenstellung und Lösung zu entwickeln.

Anlage 8 enthält fünf dem Bundesbericht Forschung 1984 entnommene tabellarische Übersichten über die FuE-Ausgaben des Bundes an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Sonderprogramm „Anwendung der Mikroelektronik“

43. Zur stärkeren und beschleunigten Nutzung der in der Mikroelektronik liegenden Innovationspotentiale hat die Bundesregierung das Sonderprogramm Anwendung der Mikroelektronik ins Leben gerufen. Im Rahmen dieses auf 3 Jahre befristeten Sonderprogramms werden seit Januar 1982 alle Produktentwicklungen in einem einfachen, indirekten Verfahren gefördert, sofern sie spezifisch die Anwendung der Mikroelektronik in Produkten zum Gegenstand haben. Die Förderung auf diesem Gebiet soll dazu beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft als Voraussetzung für langfristig sichere Arbeitsplätze nachhaltig zu stärken. Sie soll möglichst vielen, insbesondere klei-

nen und mittleren Unternehmen ermöglichen, im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die zur Anwendung der Mikroelektronik erforderlichen Elektronikkenntnisse zu erwerben sowie Entwicklungskapazitäten aufzubauen und zu erweitern. Die Mikroelektronik eröffnet gerade den mittelständischen Unternehmen neue technische Möglichkeiten. Durch Verwendung von integrierten Bauelementen können neue Funktionen in den Produkten kostengünstig realisiert werden. Dadurch können alte Märkte gehalten bzw. ausgeweitet und neue Märkte erschlossen werden.

Mit Rücksicht vor allem auf die mittelständischen Unternehmen ist das Antrags- und Abwicklungsverfahren weitgehend wie eine indirekte Maßnahme gestaltet. So wird im Interesse der breiten Wirkung auf die sonst übliche, umfangreiche Bewertung der Anträge nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten verzichtet. Ebenso ist das Abrechnungsverfahren und Berichtswesen gegenüber der normalen Projektförderung vereinfacht. Wegen des höheren Eigenanteils verbleiben die Nutzungsrechte beim Unternehmen und die sonst übliche Veröffentlichungspflicht entfällt. Der Zuschuß ist nicht zurückzuzahlen.

Indirekt-spezifische Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik

44. Die deutsche Industrie hat in den letzten Jahren die breite Anwendung der Mikroelektronik in neuen Produkten mit erheblichem Einsatz vorangetrieben. Mit dem Sonderprogramm Anwendung der Mikroelektronik, für das von 1982 bis 1984 ein Volumen von 450 Mio. DM Bundesmitteln bereit stand, wurde auf breiter Front eine positive Entwicklung in Gang gebracht und beschleunigt. Die Schubwirkung konzentrierte sich auf den Maschinenbau, die Industrieelektronik, die KFZ-Zulieferindustrie, die Meß- und Regeltechnik sowie die Laborgeräteindustrie und die in diesen Industrien tätigen, überwiegend mittelständischen Unternehmen.

Die Entwicklung der Mikroelektronik ist gekennzeichnet durch eine rasch steigende Leistungsfähigkeit der Bauelemente bei stetig sinkenden Kosten. Dies ermöglicht das Vordringen der Mikroelektronik auch in Anwendungsbereiche, die nur bei relativ niedrigen Gesamtkosten für ein Mikroelektroniksystem (einschließlich der Sensoren, Aktoren, Leistungselektronik, Tastaturen und Anzeigen) wirtschaftlich und wettbewerbsfähig sein können. Beispiele sind die Motor-Kennfeldsteuerung im KFZ oder die Waschmittel-Dosier-Regelung für Waschmaschinen in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad der Waschlauge.

Die Mikroperipherik-Komponenten, das heißt Sensoren und Leistungselektronik, bestimmen heute zunehmend die Kosten und die Möglichkeiten des Einsatzes der Mikroelektronik in neuen Anwendungen.

Der breite Einsatz der Mikroelektronik auch in den volkswirtschaftlich wichtigen Bereichen Energie- und Rohstoffeinsparung und Umweltschutz wird

überwiegend erst dann wirtschaftlich, wenn kostengünstige, modernste Mikroperipherik-Komponenten zur Verfügung stehen.

Wegen der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Herstellern und Anwendern von Mikroperipherik-Komponenten in der Frühphase einer Entwicklung sind leistungsfähige heimische Mikroperipherik-Hersteller von großer Bedeutung.

Im Rahmen der indirekt-spezifischen Förderungsmaßnahmen soll die Entwicklung intelligenter, mikroelektronik-kompatibler Sensoren und der Einstieg in die dafür notwendigen Miniaturisierungstechnologien breitenwirksam beschleunigt werden. Die überwiegend mittelständischen Sensorhersteller in der Bundesrepublik Deutschland stehen kurz vor oder schon in der Einführung der für solche Mikrosensoren notwendigen, relativ aufwendigen Technologie, wie z. B. Oberflächenmontage, Dickschicht-, Dünnschicht- oder auch Halbleitertechnologie. Hier sind gerade mittelständische Unternehmen vielfach in ihren Finanzierungsmöglichkeiten überfordert. Diese Maßnahme zielt deshalb insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen.

Hierfür ist die indirekt-spezifische Förderung das geeignete Instrument. Die wesentlichen Merkmale sind:

- keine staatliche Einflußnahme auf die Konzeption eines zu entwickelnden Produktes und das Vorgehen bei der Entwicklung;
- deutlich geringerer Aufwand für Antragstellung, Bewilligung, Abrechnung, Verwendungsnachweis.

In einem bestimmten, klar umrissenen Technologiefeld (spezifischer Aspekt) werden alle FuE-Arbeiten zur Produktentwicklung in einem einfachen breitenwirksamen Verfahren gefördert.

Die Entscheidung über die Richtigkeit der individuellen Unternehmensentscheidungen zur Produktentwicklung bleibt den Marktkräften überlassen (indirekter Aspekt).

Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik

45. Die fertigungstechnische Industrie hat für die deutsche Wirtschaft hohe Bedeutung. Sie ist wichtiger Vorlieferant anderer Bereiche des verarbeitenden Gewerbes und zugleich eine bedeutende Exportindustrie.

Für einen auf vier Jahre befristeten Zeitraum (1984 bis 1987) soll daher diese Industrie — im Rahmen indirekt-spezifischer und anderer ergänzender FuE-Maßnahmen — mit dem Ziel einer Stärkung der marktwirtschaftlichen Strukturanpassung gefördert werden. Die Eigenkräfte der Unternehmen sollen vor allem dadurch gesteigert werden, daß ihnen der risikoreiche und know-how-intensive Schritt der Integration der modernen Informationstechnik in den Entwicklungs- und Fertigungsprozeß sowie in Produkte erleichtert wird. Hiermit soll

dazu beigetragen werden, daß die fertigungstechnische Industrie der seit einigen Jahren sich abzeichnenden schwierigen internationalen Wettbewerbssituation gewachsen bleibt.

In diesem Programm steht die indirekt-spezifische Förderung im Vordergrund; es werden Entwicklungsarbeiten in der fertigungstechnischen Industrie gefördert, um

- die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur Konstruktion und zur Steuerung des Fertigungsablaufs (Computer-Aided-Design/Computer-Aided-Manufacturing, CAD/CAM) breitenwirksam zu beschleunigen.

Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente soll diesen Unternehmen helfen, ihre Produkte und Fertigung besonders zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

- die industrielle Basis für die Entwicklung und Herstellung von Industrierobotern, Handhabungssystemen und zugehöriger intelligenter Peripherie zu verbreitern.

Die Unternehmen sollen hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit in den genannten Technologiebereichen zur Inlandsversorgung und zum Export beschleunigt ausbauen können.

Das Antrags- und Abwicklungsverfahren für diese Maßnahmen wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt für den Bereich CAD/CAM 400 000 DM, für Industrieroboter 800 000 DM.

Die fertigungstechnische Industrie hat dieses Programm breit aufgegriffen; bisher gingen ca. 2 000 Anträge ein. Bis Ende 1984 wurden 890 Vorhaben bewilligt. Mehr als zwei Drittel der geförderten Unternehmen haben weniger als 500 Beschäftigte. Es ist somit gelungen, die mittelständisch strukturierte fertigungstechnische Industrie anzusprechen und sie zu motivieren, in die hier angesprochenen Technologien beschleunigt einzusteigen.

Auftragsforschung und -entwicklung

46. Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft dieses Unternehmensbereichs erreicht werden.

Die Mittelvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt worden sind. Mit der Maßnahme ist 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 bis 40 v. H. der Ausgaben für Vertragsforschungsleistungen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.

Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil dies meist zu aufwendig ist und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der Maßnahme der Bundesregierung soll daher diesem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.

Technologieorientierte Unternehmensgründungen

47. Im Bereich der Wirtschaft finden große Umstrukturierungen statt. Viele der heute stürmisch wachsenden jungen Technologieunternehmen sind aus kleinsten Anfängen hervorgegangen — in den USA gibt es viele eindrucksvolle Beispiele dafür.

Anknüpfend an diesen Sachverhalt besteht das Ziel des Modellversuchs darin, die Startchancen für Unternehmensgründungen in zukunftssträchtigen Technologiebereichen zu verbessern und gleichzeitig den Markt für Risikokapital für derartige Gründungen anzuregen.

Es werden Anstöße erwartet für die Aktivierung privater Investitionen in junge, technologieorientierte Unternehmen und für ein verstärktes Engagement der Banken bei der Finanzierung gerade solcher technisch-wirtschaftlichen Unternehmensrisiken. Die Bundesregierung erwartet ferner wichtige Erkenntnisse und Anregungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für technologieorientierte Unternehmensgründungen.

Die Maßnahme soll pilotartig in einem für vier Jahre für Gründungsprojekte offenen Versuch erprobt werden. Dabei sollen je nach Projektstadium unterschiedliche Förderinstrumente eingesetzt werden:

- Beratungshilfen für die Gründer und eventuelle externe Kapitalanleger zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte für die Gründungsvorhaben — also technische Gutachten, Marktabschätzungen, Patentsituation und ähnliche externe Hilfe („Phase I“).
- Bis zu 75%ige Zuwendungen zu den Entwicklungskosten der Gründungsvorhaben (bis zum Prototyp) („Phase II“) — ein „klassisches Förderungsinstrument“ —, das hier wegen der sehr hohen technischen und wirtschaftlichen Erfolgsrisiken sinnvoll angewandt werden kann.
- Bis zu 80%ige Risikobeteiligungen des Bundes für Bankkredite, die zur Finanzierung der Produktionseinrichtung und Markteinführung bestimmt sind („Phase III“).

Das indirekt wirkende Instrumentarium zur technologieorientierten Unternehmensgründung soll dann greifen, wenn die private Finanzierung eines Gründungsprojektes an fehlenden Sicherheiten zu scheitern droht.

Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme

48. Indirekte und indirekt-spezifische Förderverfahren haben das Instrument der marktnahen Förderung weitgehend ersetzt.

Marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Um die risikoreiche Innovationsphase nicht zu belasten, beginnt die Rückzahlung erst drei Jahre nach Abschluß des Vorhabens und erfolgt dann in fünf gleichen Jahresraten. Die Rückzahlung entfällt, wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.

d) Hilfen für bestimmte Industriebereiche
(vgl. ffd. Nrn. 60 bis 63 der Anlage 1)

Schiffbau

49. Der Schiffbau befindet sich weltweit in einem tiefgreifenden Anpassungsprozeß, dem die deutschen Werften voll unterworfen sind. Weltweit war nach einer Belebung in den Jahren 1979 bis 1981 für 1982 ein starker Rückgang der Auftragseingänge festzustellen. Im Jahre 1983 war infolge vorweggenommener Nachfrage ein gewisser Anstieg der Auftragseingänge zu verzeichnen, der hauptsächlich Japan und Korea zugute kam; der Anstieg setzte sich 1984 nicht fort. Grund für die nach wie vor unbefriedigende Auftragslage im Weltschiffbau sind vor allem Überkapazitäten. Auch für die kommenden Jahre werden die Aussichten nach den Prognosen der westeuropäischen und japanischen Werftverbände nicht günstig beurteilt. Die Situation der deutschen Werften wird dadurch erschwert, daß der Wettbewerb auf dem Weltschiffbaumarkt durch staatliche Interventionen stark verfälscht ist. Zu diesen Interventionen gehören vor allem Finanzierungshilfen, direkte Baukostensubventionen, Verlustausgleiche und Bindung von Reederaufträgen an Werften des eigenen Landes. Die deutsche Schiffbauindustrie hat, um sich dieser Situation anzupassen, u. a. die Zahl ihrer Beschäftigten von 1975 bis 1984 von rd. 78 000 auf rd. 45 000 verringert. Zur Bewältigung des notwendigen Anpassungsprozesses müssen sich die Werften weiterhin zunehmend dem Bau von Spezialschiffen zuwenden und ihre Anstrengungen zur Diversifizierung auf schiffbauferne Tätigkeiten verstärken.

Vordringliches Ziel der deutschen Schiffbaupolitik ist es, weiterhin in internationalen Vereinbarungen eine Normalisierung des Marktes durch Abbau staatlicher Hilfen zu erzielen. Die Bundesregierung

setzt ihre Bemühungen in enger Zusammenarbeit mit allen Schiffbauländern fort.

Da die Bemühungen um Subventionsbegrenzung bisher nur teilweise Erfolg hatten, gewährt die Bundesregierung seit 1962 Werfthilfen in Form von Finanzierungshilfen. Die Hilfen werden fortgesetzt. Sie bestehen aus Zinszuschüssen. Die Hilfen sind der Höhe nach beschränkt und dürfen höchstens Angebote zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a. Höchstlaufzeit $8\frac{1}{2}$ Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) ermöglichen. Sie haben sich bewährt, weil sie Aufträge für die deutsche Schiffbauindustrie ermöglicht haben, die bei normalen Konditionen ins Ausland gegeben worden wären. Auf der anderen Seite standen sie wegen ihrer im Vergleich zu Hilfen anderer Länder knappen Bemessung einem Strukturwandel bei den deutschen Werften nicht entgegen.

Das als befristete Krisenhilfe konzipierte Auftrags-hilfeprogramm ist wie vorgesehen Ende 1981 ausgelaufen. Es hat dazu beigetragen, drohenden Beschäftigungseinbrüchen mit schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen zu begegnen.

Stahlindustrie

50. Die Stahlpolitik der Bundesregierung steht im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften dazu beitragen sollen, die schwierigen Anpassungsprobleme des Stahlsektors zu lösen. Die Stahlpolitik der Bundesregierung stützt sich dabei im wesentlichen auf folgende Elemente:

- Auf der Grundlage von Strukturkonzepten, zu denen alle Beteiligten, wie vor allem die Unternehmen und ihre Eigentümer ihren Beitrag leisten, flankiert die Bundesregierung die Strukturanpassung der deutschen Stahlindustrie mit Investitionszulagen und Strukturverbesserungshilfen.
- Durch das Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (vgl. BGBl. I Nr. 58 vom 29. Dezember 1981, geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983) können erforderliche Umstellungen, grundlegende Rationalisierungen und grundlegende Modernisierungen im Rahmen genehmigter Umstrukturierungsprogramme in der Stahlindustrie mit einer Investitionszulage von 20 v. H. gefördert werden.
- In den Bundeshaushalten hat die Bundesregierung ferner für die Jahre bis 1985 erhebliche Mittel bereitgestellt, um Strukturverbesserungsmaßnahmen der deutschen Stahlindustrie zu unterstützen. Als Hilfen werden bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen Teilwertabschreibungen und von bestimmten Sozialaufwendungen in Form von bedingt rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Einzelheiten sind durch die Richtlinie für die Gewährung von Strukturverbesserungshilfen

an Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie vom 28. Dezember 1983 festgelegt.

- = Für diese öffentlichen Hilfen sind von Bund und Ländern rd. 3 Mrd. DM bereitgestellt worden. Davon entfallen rd. 1,2 Mrd. DM auf die Investitionszulage, an deren Finanzierung sich die Länder zur Hälfte beteiligen, und rd. 1,8 Mrd. DM auf die Strukturverbesserungshilfen, von denen der Bund $\frac{2}{3}$ und die Länder mit Stahlstandorten $\frac{1}{3}$ tragen.
- Die Verbesserung der Leistungen für verschiedene Arbeitnehmer (Erhöhung der Abfindungs- und Übergangsbeihilfen im Stahlbereich gem. Art. 56 des Montanunionvertrages) haben dazu beigetragen, die sozialen Folgen für von Umstrukturierungsmaßnahmen betroffene Arbeitnehmer abzufedern.
- Für die zusätzliche Förderung der Stahlforschung und -technologie wurden gegenüber dem ursprünglichen Ansatz von insgesamt 600 Mio. DM für die Zeit von 1982 bis 1985 nur etwa 60 Mio. DM ausgegeben. Diese Förderung hat dennoch eine Reihe von Anstößen zur wirtschaftlichen und technologischen Fortentwicklung erbracht. Im Hinblick auf ihre finanziell angespannte Situation blieb den Eisenhütten in den letzten Jahren nur wenig Spielraum, um aus eigener Kraft in hinreichendem Maße Zukunftssicherung durch Forschung und Entwicklung zu betreiben.
- Das von Bund und Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beschlossene Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in den vom Anpassungsprozeß besonders betroffenen Regionen (vgl. Ausführungen unter „Regionale Strukturpolitik“, Tz. 53) ist bis Ende 1985 befristet. Bund und Länder streben eine Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zum 1. Januar 1986 an.

Voraussetzung für die öffentliche Flankierung der von den Unternehmen ausgearbeiteten Umstrukturierungskonzepte ist, daß die Unternehmen und alle übrigen Beteiligten die Konzepte im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit tragen, entschlossen realisieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Die deutschen Stahlunternehmen haben ihre Anfang 1984 vorgelegten Umstrukturierungsprogramme zügig in Gang gesetzt. Sie haben den Großteil der in Aussicht gestellten und von der EG-Kommission genehmigten Investitions- und Strukturverbesserungshilfen bereits erhalten. So sind der deutschen Stahlindustrie ohne ARBED Saarstahl GmbH in den Jahren 1983 und 1984 rd. 437 Mio. DM aus der Investitionszulage zugeflossen und rd. 1,2 Mrd. DM an Strukturverbesserungshilfen für den Förderzeitraum 1980 bis Ende 1984 von Bund und Ländern gewährt worden. Die noch ausstehenden Stahlbeihilfen (Stahlinvestitionszulage und Strukturverbesserungshilfen) von rd. 1,4 Mrd. DM

können nach den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen und dem Subventionskodex Stahl der EG nur bis Ende 1985 gezahlt werden.

Durch die Hilfen hat die deutsche Stahlindustrie insgesamt ihre Wettbewerbsfähigkeit auch im internationalen Rahmen erhöht und ihre Leistungsfähigkeit gesteigert. Einige Unternehmen konnten im Jahre 1984 bereits Gewinne erwirtschaften. Zwischen 1980 und 1984 stieg der Anteil des im Stranggußverfahren erzeugten Rohstahls von 47 v. H. auf 78 v. H. und der Anteil höherwertiger Edelmehle an der Gesamtproduktion nahm von 19 v. H. auf 22 v. H. zu. Von den Ausgangskapazitäten bei Walzwerkfertigerzeugnissen im Jahre 1980 in Höhe von rd. 53 Mio. Jahrestonnen wurden bis heute 8,7 Mio. t (rd. 16 v. H.) abgebaut, wovon die Kommission allerdings nur knapp 7 Mio. t anerkennt. Dieser Abbau geht jedoch bereits über den von der Kommission im Zusammenhang mit der Genehmigung der Beihilfen verlangten hinaus. Die Zahl der Beschäftigten ist seit Anfang 1980 von rd. 204 000 Arbeitnehmern auf 152 000 Arbeitnehmer, also um 52 000 (rd. 25 v. H.) zurückgegangen. Bis Ende 1985 werden noch ca. 10 000 Stahlarbeitsplätze abgebaut.

Der Erfolg der Stahlpolitik der Bundesregierung hängt entscheidend von der Beihilfedisziplin der anderen Mitgliedstaaten der EG ab. Vier Mitgliedstaaten haben 1984 festgestellt, daß die von der Kommission 1983 grundsätzlich genehmigten Beihilfen ohne Gegenleistung kräftig aufgestockt werden müßten, um ihrer Industrie das Überleben zu sichern. Die Bundesregierung hat sich dem von Anfang an widersetzt. Nach zwei Stahlräten im November und Dezember 1984 konnte im EG-Ministeramt am 27. März 1985 eine Einigung erreicht werden; er hat beschlossen:

- Der Stahlsubventionskodex läuft mit dem 31. Dezember 1985 aus; nach diesem Termin dürfen keine stahlspezifischen Beihilfen mehr gezahlt werden.
- Die 1983 genehmigten Betriebsbeihilfen dürfen bis Ende 1985 gezahlt werden.
- Für das Jahr 1985 können zusätzliche Beihilfen gewährt werden, die bis zum 31. Mai 1985 bei der EG-Kommission zu notifizieren sind.
- Auch für die zusätzlichen Hilfen gilt Artikel 2 des Kodex, d. h. ihre Genehmigung ist an Kapazitätsabbau gebunden. Allerdings ist der Kapazitätsabbau nur dann unverzüglich zu erbringen, wenn dadurch die Restrukturierung der Unternehmen nicht gefährdet wird (Anliegen Frankreichs).
- Die zusätzlichen Beihilfen werden auch dadurch eingegrenzt, daß sie nur zur finanziellen Restrukturierung und zur Finanzierung von Stilllegungskosten gewährt werden dürfen.

Durch diese Regelung werden Nachteile für die deutsche Stahlindustrie eingegrenzt und anders gelagerte Interessen einiger Mitgliedstaaten im Interesse der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Stahlmarktes eingefangen.

Mit den Beschlüssen vom 26./27. März 1985 sind also wesentliche deutsche Positionen durchgesetzt worden. Damit ist die Grundlage dafür geschaffen worden, daß der gemeinsame Stahlmarkt 1986 wieder zu Wettbewerbsbedingungen ohne Subventionen zurückkehren kann.

Saarländische Stahlindustrie

51. ARBED Saarstahl GmbH (ASG) wies auch in den Jahren 1983 und 1984 noch beträchtliche Liquiditätsengpässe und Ertragsschwächen auf, so daß Bund und Saarland wiederum erhebliche Haushaltsmittel zur Stabilisierung des Unternehmens bereitstellen mußten (1983: 575 Mio. DM, 1984: 440 Mio. DM).

Als neuen Sanierungsplan hat ASG im Oktober 1983 das Anpassungsprogramm 1984/86 vorgelegt, dessen Realisierung auch von der Belegschaft und den finanzierenden Banken namhafte Beiträge verlangt. Die Verantwortlichkeiten des Weiterverarbeitungsbereichs wurden neu geregelt. ASG hat die unternehmerische Führung der in Deutschland gelegenen Betriebsstätten bzw. Gesellschaften übernommen.

Die Gemeinschaftsvorhaben zur zentralen und wirtschaftlichen Versorgung mit Roheisen (ROGE-SA) und Hüttenkoks (ZKS) sind planmäßig fortgesetzt worden. Die Zentralkokerei ist seit Sommer 1984 in Betrieb (erste Baustufe). Die entscheidenden Großinvestitionen für die Roheisanlagen sind in Auftrag gegeben.

Zur Jahresmitte 1984 zeichnete sich insbesondere aufgrund des stetigen Dollar-Kurs-Anstieges und der schwachen Preisanhebungstendenzen ein zusätzlicher Finanzbedarf und die Notwendigkeit einer erneuten Planungsrevision bei ASG ab. Auf Initiative der Bundesregierung, des Saarlandes und der EG-Kommission haben zwei Unternehmensberater das bisherige Anpassungskonzept grundlegend überprüft. Von der laufenden zweiten Untersuchungsphase erwarten die Beteiligten Ansatzpunkte für neue Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Bundesregierung hat — neben den Zahlungen aus den Bürgschaften (soweit erforderlich) — weitere Hilfen für ASG abgelehnt.

Luft- und Raumfahrtindustrie

52. Die Förderung der Luft- und Raumfahrtindustrie beruht auf der Überlegung, daß diese Industrie technologisch bedeutsame Produkte mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten herstellt. Bei der Erschließung des betreffenden Marktes trifft die heimische Industrie auf harte internationale Konkurrenz. Sie wird nur bestehen können, wenn sie gemeinsam mit den europäischen Partnern ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich stärken kann.

Vor diesem Hintergrund wird der zivile Flugzeugbau durch bedingt rückzahlbare Bundeszuschüsse zur Entwicklung und Bundesbürgschaften zur Sicherung der Serienfinanzierung gefördert. Die vom

Bund unterstützten Entwicklungen sind technisch erfolgreich verlaufen. Beispiele hierfür sind der Airbus und der Hubschrauber BO 105. Wegen der schwierigen Verhältnisse auf dem Markt für Großraumflugzeuge ist beim Airbus nach wie vor eine Absatzförderung erforderlich. Sie erfolgt entsprechend den Hilfen, die die internationale Konkurrenz erhält. Die Bundesregierung bemüht sich aber um eine internationale Vereinbarung mit dem Ziel eines Abbaus staatlicher finanzieller Unterstützung bei Flugzeugverkäufen. Der Stand der Verhandlungen läßt erwarten, daß dieses Ziel in Kürze erreicht wird.

Die Raumfahrt kann auf den Gebieten der Kommunikation und spezifischer Nutzungen, wie z. B. der Seefahrt und der Wetterkunde zunehmend Bedeutung erlangen. Daneben werden von der Entwicklung technologischer Spitzenprodukte, die besonders wegen der extremen Anforderungen im Weltmarkt notwendig sind, Ausstrahlungseffekte auf verschiedene andere Wirtschaftsbereichen erhofft.

e) Regionale Strukturmaßnahmen
(vgl. lfd. Nrn. 64 bis 67 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 18 bis 28 der Anlage 2).

Regionale Strukturpolitik

53. Ziele der regionalen Strukturpolitik sind:

- Mobilisierung von Wachstumsreserven in strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik
- Verminderung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit bestimmter Regionen
- Verringerung der regionalen Unterschiede in der Einkommensentwicklung und in gewissem Maße auch der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen.

Die regionale Strukturpolitik unterstützt vor allem durch Investitionsanreize die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten. Sie trägt damit auch zur Erreichung der Ziele der Arbeitsmarktpolitik bei. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß die in den letzten Neuabgrenzung ausgewählten Fördergebiete überwiegend von einer hohen Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzgefährdung betroffen sind.

Die regionale Wirtschaftsförderung beruht neben den im Haushalt ausgewiesenen Mitteln (1985 Bund: 229,2 Mio. DM sowie 136,8 Mio. DM für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen) vor allem auf steuerlichen Vergünstigungen (1984: rd. 734 Mio. DM, davon Bund rd. 345 Mio. DM). Im Zonenrandgebiet können neben der Frachthilfe außerdem Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen gewährt werden.

Das wichtigste Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Gesetz vom 6. Oktober 1969). Der für den Zeitraum 1984–1987 geltende 13. Rahmenplan dieser Gemeinschaftsaufgabe wurde am 26. März 1984 be-

schlossen. In ihm sind die Fördergebiete, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, die hierfür notwendigen Investitionen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, der zu fördernde Investitionsbedarf zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die Förderung konzentriert wird, aufgeführt. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

Mit dem 11. Rahmenplan wurde ein auf vier Jahre befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie in Stahlregionen (sog. Stahlstandortprogramm) beschlossen (Laufzeit: 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1985). Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert, um die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zu fördern. In das Programm sind die Arbeitsmarkregionen Bochum, Dortmund und Duisburg, Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf sowie das regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ einbezogen. Die angegebenen Haushaltsmittel stehen zur Gewährung von Investitionszuschüssen im regionalen Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ zur Verfügung.

Aus Untersuchungen geht hervor, daß die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe gegenüber Nichtfördergebieten aufgeholt oder sich zumindest relativ nicht verschlechtert haben. Auch die Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe, die auf Angaben der begünstigten Unternehmen beruht, deutet auf Erfolge hin: In der Zeit von 1972 bis 1984 ist in den Fördergebieten ein gewerbliches Investitionsvolumen in Höhe von rd. 132 Mrd. DM und damit — nach Angaben der Unternehmen in ihren Anträgen — die Schaffung von rd. 826 000 Arbeitsplätzen sowie die Sicherung von rd. 1 220 000 gefährdeter Arbeitsplätze gefördert worden.

Mit dem 10. Rahmenplan wurde eine erneute umfangreiche Zielerreichungskontrolle durchgeführt. Das Ergebnis war eine Neuabgrenzung der Fördergebiete, die zuletzt im Jahre 1975 vorgenommen worden war. Hierbei konnte eine deutliche Reduzierung der Fördergebiete erreicht werden; lebten bisher mehr als 36 v. H. der Bevölkerung des Bundesgebietes in Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe, so sind es künftig nur 29,8 v. H. Bei der Ausgestaltung der Förderungsregelungen wird — wie in allen anderen Subventionsbereichen — das Ziel verfolgt, Mitnahmeeffekte zu vermeiden oder möglichst klein zu halten. (Zu weiteren Einzelheiten der Erfolgskontrolle in der regionalen Wirtschaftspolitik vgl. Tz. 61 ff. des 8. Subventionsberichts.)

Berlinförderung

54. Der Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderung) liegen die folgenden Ziele zugrunde:

- Ausgleich von Nachteilen gegenüber westdeutschen Standorten

- Erschließung und Sicherung von Märkten in Westdeutschland
- Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft
- Verbesserung der Attraktivität Berlins als Wohn- und Arbeitsort.

Zur Verwirklichung dieser Berlin-spezifischen wirtschaftspolitischen Ziele werden eine Reihe unterschiedlicher steuerlicher Maßnahmen eingesetzt. Sie sichern der Stadt den erforderlichen Präferenzvorsprung im Vergleich zu Standorten in den westdeutschen Fördergebieten.

Die Umsatzsteuerpräferenzen bestehen aus den Herstellerpräferenzen nach den §§ 1 und 1 a BerlinFG, der Abnehmerpräferenz nach § 2 BerlinFG sowie der Präferenz für kleinere Berliner Unternehmen nach § 13 BerlinFG. Die Herstellerpräfe-

renzen sollen Standortnachteile der Stadt ausgleichen, Berlin für wertschöpfungsreichere Produktionen und damit insbesondere für höherwertige Arbeitsplätze attraktiv machen sowie die Verflechtung der gewerblichen Wirtschaft in der Stadt begünstigen. Entscheidend für die Höhe dieser Steuervergünstigungen ist neben dem Umsatz die Berliner Wertschöpfung von Betrieben mit Absatz nach Westdeutschland. Die Abnehmerpräferenz soll Nachfrage westdeutscher Abnehmer nach Berlin lenken.

Die Vergünstigungen bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag nach §§ 13 a bis 18 BerlinFG (erhöhte Absetzungen und steuerliche Ermäßigungen bei der Darlehenshingabe) sowie die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG zielen auf die Erhöhung der Investitionstätigkeit in der Stadt. Die Tarifiermäßigungen bei der Einkommen- und Körper-

Übersicht 18

Steuermindereinnahmen durch das BerlinFG 1983 bis 1986

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM							
			1983		1984		1985		1986	
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für betriebliche Investitionen	560	205	660	245	680	250	700	260
2	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser	45	19	50	21	50	21	50	21
3	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern	6	3	6	3	8	3	10	4
4	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾	. ¹⁾
5	§§ 16, 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	881	423	364	175	600	288	600	288
6	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	535	252	631	299	650	308	670	318
7	§§ 21 bis 27 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	810	365	780	345	810	365	860	390
8	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	2 350	999	2 450	1 041	2 500	1 063	2 550	1 084
9	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer und der Unternehmen im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmen .	2 450	1 630	2 550	1 670	2 650	1 735	2 750	1 790
		Steuermindereinnahmen insgesamt	7 637	3 896	7 471	3 799	7 948	4 033	8 190	4 155

¹⁾ Die Steuermindereinnahmen sind in den für das Bundesgebiet ausgewiesenen Steuerausfällen durch § 7 b EStG enthalten.

schaftsteuer nach §§ 21–27 BerlinFG erleichtern die Bildung von Eigenkapital und fördern zusammen mit anderen Maßnahmen die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin. Die Arbeitnehmerzulage nach §§ 28 und 29 BerlinFG verbessert die Voraussetzungen zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in der Stadt.

Alle Maßnahmen der Berlinförderung leisten einen bedeutenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und damit zur Erhaltung der Lebensfähigkeit Berlins. Die Bundesregierung überprüft die Funktionsfähigkeit dieses Instrumentariums laufend. Insbesondere werden die Auswirkungen umsatzsteuerlicher Präferenzen nach ihrer grundlegenden Umgestaltung im Jahr 1982 (Einführung der additiven Wertschöpfungsermittlung und eines weitgehend progressiv linearen Präferenztarifs mit Wirkung ab 1985) bis 1988 untersucht.

Die durch das Berlinförderungsgesetz entstehenden Steuermindereinnahmen sind in der Übersicht 18 zusammengefaßt:

Nach dieser Übersicht sind die Steuermindereinnahmen im Berichtszeitraum infolge der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin um insgesamt 7,5 v. H. gestiegen. Dies bedeutet, daß für 1986 mit insgesamt 8,3 Mrd. DM an Steuermindereinnahmen der öffentlichen Hand zu rechnen ist (gegenüber 7,6 Mrd. DM 1984). Damit umfassen die Steuermindereinnahmen nach dem Berlinförderungsgesetz rd. ein Viertel aller Steuervergünstigungen des Bundes. Maßgeblich an der Entwicklung der Berlinförderung beteiligt sind die Arbeitnehmerzulage und der umsatzsteuerliche Kürzungsanspruch mit zusammen knapp 5,3 Mrd. DM (1986), deren gemeinsamer Anteil am Gesamtumfang der steuerlichen Berlinförderung sich auf 63 v. H. beläuft.

3. Verkehr

(vgl. lfd. Nrn. 79 bis 86 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 65 bis 76 der Anlage 2)

55. Ziel der Verkehrspolitik ist es, darauf hinzuwirken, daß die verschiedenen Verkehrsträger jeweils in den Teilen des Verkehrs- und Kommunikationswesens, in denen sie vergleichsweise am vorteilhaftesten sind, ihre Leistungsfähigkeit weiter verbessern, um dadurch unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie gesamtwirtschaftlicher Kosteneinsparung, Energieeinsparung oder Umweltschutz, zu einem optimalen Einsatz der verschiedenen Verkehrsträger zu gelangen. Hierzu gehört auch der Ausbau des Kommunikationsnetzes und der Verkehrswege.

Der weit überwiegende Teil der öffentlichen Leistungen für den Verkehr wird nach der Abgrenzung dieses Berichtes dem Bereich der Infrastruktur zugerechnet, nur ein kleiner Ausschnitt dieser Leistungen für den Verkehrsbereich gilt als Subvention. Die hier aufgeführten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen dienen hauptsächlich der Verbesserung der Wirtschaftslage der Luftfahrt und der Binnenschifffahrt, der Erleichterung des Berlin-

Verkehrs sowie der Förderung des Baus von Handelsschiffen für die Seeschifffahrt.

Bis 1983 hat der Bund den Verkehrsbetrieben des öffentlichen Personennahverkehrs Beihilfen in Form von Mineralölsteuerentlastungen gewährt. Diese Hilfen sind nach dem Subventionsabbaugesetz 1981 abgebaut worden.

Schiffahrtsförderung

56. Die deutsche Handelsflotte erfüllt für die rohstoffarme und daher auf einen umfangreichen Außenhandel angewiesene Bundesrepublik Deutschland nicht nur einzelwirtschaftliche, sondern auch wichtige, zum Teil lebensnotwendige gesamtwirtschaftliche Funktionen z. B. bei der Versorgung der Volkswirtschaft mit Energie und Rohstoffen sowie beim Außenhandelstransport. Außerdem leistet sie zur Wertschöpfung und Beschäftigung der deutschen Küstenregionen einen maßgeblichen Beitrag (wichtigster Auftraggeber der deutschen Werften). Dabei sieht sich die deutsche Seeschifffahrt vielfältigen Wettbewerbsverzerrungen auf den internationalen Frachtmärkten ausgesetzt, insbesondere durch den wachsenden Protektionismus.

Die deutsche Seeschifffahrt wird seit Jahren durch die Gewährung von Zuschüssen für den Neubau von Handelsschiffen und in Ausnahmefällen auch für umfassende Umbauten gefördert. Der Zuschuß beträgt 12,5 v. H. der Investitionskosten. Dadurch werden die deutschen Seeschifffahrtsunternehmen in die Lage versetzt, leistungsfähige, technisch hochwertige Handelsschiffe anzuschaffen. Voraussetzung dafür ist, daß die geförderten Schiffe mindestens 8 Jahre lang die Bundesflagge führen. Dadurch verfügt die Bundesrepublik Deutschland über eine moderne und wettbewerbsfähige Handelsflotte. Zugleich sichern diese öffentlich geförderten Schiffsbauaufträge die Grundausrüstung des deutschen Schiffbaus.

Im Rahmen der beiden letzten Schiffahrtförderungsprogramme (1983 mit 230 Mio. DM und 1984 mit 250 Mio. DM ausgestattet) wurden insgesamt 175 Neu- und Umbauvorhaben mit einem Baukostenvolumen von 3,8 Mrd. DM bezuschußt.

Die Anzahl der Förderfälle hat gegenüber früheren Jahren zugenommen. Hierin kommt u. a. der gegenwärtige Strukturwandel in der deutschen Handelsflotte zum Ausdruck, der darauf gerichtet ist, sich mit vorwiegend kleineren maßgeschneiderten und energiesparenden Schiffsneubauten den gewandelten Anforderungen der Nachfrage anzupassen. Auch für 1985 stehen wieder 250 Mio. DM zur Verfügung.

Zur zusätzlichen Stärkung von Ertrags- und Investitionskraft der deutschen Seeschifffahrt wurden neben den Schiffsbauzuschüssen zunächst befristet auf die Jahre 1979 bis 1981 bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen (Finanzbeiträge) gewährt, deren Bemessungsgrundlage jeweils der lineare Buchwert der unter deutscher Flagge betriebenen Handelsschiffe war. Die Rückzahlung dieser Darlehen

entfiel, wenn die Mittel in angemessenem Umfang für Investitionen im Handelschiffsneubau oder -umbauten eingesetzt wurden. Für eine erneute befristete, modifizierte Fortführung dieser Hilfen stehen in den Haushalten 1984 und 1985 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 80 Mio. DM zur Verfügung. Dies entspricht im übrigen der Beschlußempfehlung des Verkehrsausschusses vom 8. Dezember 1982 zum Bericht des Seeverkehrsbeirates „Führen fremder Flaggen“ vom 9. März 1981, die der Deutsche Bundestag am 15. Dezember 1982 einmütig angenommen hat.

Die Schifffahrtshilfen haben in Verbindung mit verschiedenen Steuervergünstigungen wesentlich dazu beigetragen, daß die zur Erhaltung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit notwendigen Modernisierungsinvestitionen deutscher Schifffahrtsunternehmen durchgeführt werden konnten.

Berlin-Verkehr

57. Die Lage der Stadt erfordert besondere Aufwendungen zur Förderung und Erleichterung des Berlin-Verkehrs. Hierzu gehört neben der Flugpreissubvention vor allem die pauschalierte Abgeltung der von der DDR erhobenen Gebühren und Abgaben im Berlin-Verkehr nach dem Transitabkommen von 1971. Die Pauschalsumme beträgt für die Jahre 1980 bis 1989 525 Mio. DM jährlich.

4. Wohnungswesen

a) Sozialer Wohnungsbau

(vgl. lfd. Nrn. 87 bis 100 der Anlage 1).

58. Im Zuge der Normalisierung des Wohnungsmarktes ist die Versorgung mit Mietwohnungen bundesweit — mit Ausnahme einiger Ballungsgebiete — in hohem Maße gewährleistet. Die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues kann daher ab Programmjahr 1986 ganz den Ländern überlassen werden.

Dagegen besteht in Zukunft ein auch familien- und vermögenspolitisch begründetes Interesse des Bundes an der Förderung des Erwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum. Das Konzept des Bundes für die steuerliche Eigenheimförderung geht für den unteren und mittleren Einkommensbereich von einer wirksamen Ergänzung durch die direkte Förderung des sozialen Wohnungsbaues aus.

Auf der Grundlage des Artikels 104a Abs. 4 GG hat der Bund den Ländern bis einschließlich Programmjahr 1985 Finanzhilfen zur Förderung des Mietwohnungsbaues und der Eigentumsförderung für

- den öffentlich geförderten Wohnungsbau im Sozialprogramm (1. Förderungsweg, Zielgruppenwohnungsbau) und
- den steuerbegünstigten Wohnungsbau im Rahmen des Eigentumsprogramms (2. Förderungsweg) gewährt.

Für das Programmjahr 1986 wird der Bund den Ländern zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues Finanzhilfen für den Einsatz als Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen gewähren, die ausschließlich zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen zu verwenden sind. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung ist mit den Ländern abzuschließen.

In den Programmjahren 1983 und 1984 sind die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau durch das Sonderbauprogramm zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage verstärkt worden (vgl. auch Tz. 59). Dieses Programm läuft aus.

1982 wurden in beiden Förderungswegen rd. 99 000 Wohnungen gefördert, 1983 über 104 000. 1984 sind Bewilligungen zum Bau von etwa 80 000 Wohnungen ausgesprochen worden. Die Zahl der im sozialen Wohnungsbau fertiggestellten Wohnungen hat 1983 rd. 90 000 betragen. Sie wird sich im Jahre 1984 zwischen 90 000 und 100 000 Wohnungen bewegen.

Im Rahmen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 führten die Maßnahmen zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen zu einer Einschränkung der Subventionen für den Wohnungsbau sowie zu verstärkten Rückflüssen aus der Wohnungsbauförderung:

- Die Zinserhöhungen für öffentliche Baudarlehen in den Förderungsjahrgängen bis 1970 führten zu jährlichen Mehreinnahmen von rd. 1 Mrd. DM, von denen rd. 25 v. H. dem Bund zufließen.
- Durch die Einschränkung der Ablösungsmöglichkeit für öffentliche Baudarlehen kam es zu einmaligen Rückflüssen von ca. 2,5 Mrd. DM, die den Ländern — mit Ausnahme der Rückflüsse aus Wohnungsfürsorgemaßnahmen des Bundes — zur erneuten Wohnungsbauförderung verbleiben.
- Die Länder Bayern, Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen machten in bestimmten Gebieten von der Ermächtigung zur Einführung von Ausgleichszahlungen für Sozialmieter Gebrauch, deren Einkommen die Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus um mehr als 20 v. H. überschreiten. Das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe beträgt jährlich etwa 0,5 Mrd. DM; es fließt den Ländern — mit Ausnahme der Wohnungsfürsorge Bund — zu (§ 10 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen — AFWoG).

b) Bausparzwischenfinanzierung

(vgl. lfd. Nr. 101 der Anlage 1).

59. Im Rahmen der von der Bundesregierung im Herbst 1982 eingeleiteten Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft und zur Verringerung der Arbeitslosigkeit wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues ergriffen. Hierzu gehörte auch als Teil des gemeinsamen Son-

derprogramms (vgl. Tz. 58) die Verbilligung der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen durch Zinshilfen; damit sollte gezielt kurzfristig realisierbare Nachfrage nach neuem selbstgenutztem Wohneigentum angeregt werden. Die Zuschüsse des Bundes waren auf insgesamt 500 Mio. DM begrenzt und dienten der Förderung von rd. 80 000 Bauvorhaben.

c) Modernisierung und Heizenergieeinsparung

(vgl. lfd. Nrn. 102 und 103 der Anlage 1 und lfd. Nrn. 80 bis 81 der Anlage 2).

60. Das Bund-Länder-Modernisierungsprogramm, das auf der Grundlage des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes durchgeführt wurde, war vorrangig auf wohnungs- und sozialpolitische Ziele gerichtet, die der städtebaulichen Entwicklung gerecht werden.

Die Durchführung des Modernisierungsprogramms war Aufgabe der Länder. Der Bund stellte die Hälfte der einzusetzenden Förderungsmittel als Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG zur Verfügung.

Die Bundesregierung stellte ab dem Programmjahr 1983 keine Mittel mehr für die Fortsetzung der Programme bereit; die alten Programme werden abgewickelt.

Parallel zur Wohnungsmodernisierung haben Bund und Länder ein Heizenergiesparprogramm (1978 bis 1982 über 4,35 Mrd. DM) durchgeführt. Es sah die Förderung heizenergiesparender Maßnahmen durch Zuschüsse nach dem ModEnG oder alternativ steuerliche Vergünstigungen nach § 82 a EStDV vor. Nach den Beschlüssen der Bundesregierung zum Steuerentlastungsgesetz 1984 wird nur die Steuerbegünstigung nach § 82 a EStDV — eingeschränkt auf neue Heizungstechniken — fortgeführt.

d) Wohngeld

(vgl. lfd. Nr. 104 der Anlage 1).

61. Das Wohngeld soll den Haushalten helfen, die kein ausreichendes Einkommen erzielen, um angemessen wohnen zu können. Es ist somit wesentlicher Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft und gewinnt um so mehr Bedeutung als staatliche Reglementierungen im Mietrecht und die bundesweite direkte Förderung des Mietwohnungsbaues abgebaut werden.

Seit seiner Einführung im Jahre 1965 hat das Wohngeld eine wachsende Bedeutung als treffsichere, auf die individuellen Verhältnisse ausgerichtete soziale Absicherung der Wohnungspolitik erlangt. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Wohngeld.

Ende 1984 bezogen rund 1,5 Millionen Haushalte Wohngeld. Das sind rund 6 v. H. aller Haushalte. Im September 1984 betrug das durchschnittliche monatliche Wohngeld an Mieterhaushalte 112 DM und

an Eigentümerhaushalte in der Form des Lastenzuschusses 134 DM. Bei den begünstigten Haushalten wird durchschnittlich ein Drittel der Wohnkosten durch Wohngeld abgedeckt.

Gut die Hälfte aller Wohngeldempfänger sind Rentner oder Pensionäre, rund 20 v. H. sonstige Nichterwerbstätige, 18 v. H. Erwerbstätige und 11 v. H. Arbeitslose. Rund 40 v. H. der Wohngeldempfänger bewohnen öffentlich geförderte Wohnungen. Hier ergänzt das Wohngeld die Objektförderung durch eine zusätzliche auf die individuellen Einkommensverhältnisse abgestimmte Verbilligung der Wohnkosten.

Als Folge der Wohngeldnovelle 1981 stiegen die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern stark an und erreichten im Jahre 1982 mit 2 670 Mio. DM ihren bisherigen Höchststand. Zur Bereinigung der gegenüber dem vorgesehenen Anpassungsvolumen unerwarteten Mehrausgaben der 5. Wohngeldnovelle wurden für die Jahre 1982 und 1983 die Vergünstigungen besonderer Personengruppen beim Wohngeld in Höhe von 460 Mio. DM abgebaut, ohne in den Kernbestand des Wohngeldes einzugreifen. Im Jahre 1983 blieben die Wohngeldausgaben mit rd. 2 620 Mio. DM geringfügig unter dem Stand von 1982. Im Jahre 1984 gingen sie auf rd. 2 411 Mio. DM zurück.

Das Wohngeld muß von Zeit zu Zeit an die Miet- und Einkommensentwicklung angepaßt werden. Ohne eine solche Anpassung würden die Wohngeldleistungen sowie die Anzahl der Wohngeldempfänger ständig zurückgehen, da steigende Nominaleinkommen zu einem Herauswachsen aus der Anspruchsberechtigung und nominal steigende Mieten zu einem Überschreiten der Miethöchstgrenzen führen. Mit der 6. Wohngeldnovelle vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1318), die zum 1. Januar 1986 in Kraft treten wird, werden daher die Wohngeldbeträge in den Wohngeldtabellen sowie die Höchstbeträge, bis zu denen die Miete oder Belastung bezuschußt wird, an die Entwicklung der Mieten und Einkommen angepaßt. Insgesamt sollen die Wohngeldleistungen von Bund und Ländern um 920 Mio. DM im Jahr der vollen Wirksamkeit der Novelle 1987 erhöht werden (vgl. dazu auch Tz. 7).

e) Wohnungsbau für Bundesbedienstete

(vgl. lfd. Nr. 105 der Anlage 1).

62. Der Bund als Dienstherr von Beamten, Soldaten, Richtern, Angestellten und Arbeitern hat bis Ende 1984 an den Beschäftigungsorten, in denen keine oder nicht ausreichende Wohnungen zur Verfügung standen, den Bau von rd. 238 500 Wohnungen und Eigentumsmaßnahmen gefördert. Angesichts der zunehmenden Bedarfsdeckung erstreckt sich die Neubauförderung nur noch auf wenige Fälle, vornehmlich in Ballungsgebieten. Im Mittelpunkt sollen künftig bei Bedarf im geförderten Bestand, vor allem in Wohnstandorten mit einer angespannten Wohnungsmarktlage, auslaufend bzw. ausgelaufene Wohnungsbesetzungsrechte verlä-

gert oder an Stelle einer teuren Neubauförderung im erforderlichen Umfang Belegungsbindungen auf Zeit erworben werden.

f) Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau

(vgl. lfd. Nrn. 77 bis 92 der Anlage 2)

63. Das im Herbst 1982 von der Bundesregierung eingeleitete wohnungspolitische Sofortprogramm enthielt als eine der Maßnahmen einen erweiterten Schuldzinsenabzug bis zu 10 000 DM jährlich für die Dauer von 3 Jahren für neuerstelltes, zu eigenen Wohnzwecken genutztes Wohneigentum (§ 21a Abs. 4 EStG). Ziel dieses Programms war es, über eine Belebung der Wohnungsbaunachfrage der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung positive Impulse zu geben. Dieses Ziel wurde voll erreicht. Mit 420 000 Baugenehmigungen im Jahre 1983 wurde das Ergebnis des Vorjahres um 25 v. H. übertroffen und schlug sich 1984 in fast 400 000 fertiggestellten Wohnungen nieder. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung verlief 1983 erstmals wieder positiv und hat sich seitdem weiter verbessert.

Der erweiterte Schuldzinsenabzug war als kurzfristige Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der geplanten Neuregelung der steuerlichen Eigentumsförderung gedacht und läuft deshalb planmäßig aus. Er kann nur noch für neuerstelltes selbstgenutztes Wohneigentum in Anspruch genommen werden, das vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft wird. Die mit dem begrenzten Schuldzinsenabzug verbundenen Steuervergünstigungen von ca. 1,8 Mrd. DM pro Baujahrgang entfallen somit und stehen für die Neuregelung der steuerlichen Eigenheimförderung ab 1. Januar 1987 nicht mehr zur Verfügung. Außerdem entfallen mit der Streichung der Umsatzsteuer-Option ab 1985 weitere steuerliche Abzugsmöglichkeiten in einer Größenordnung von jährlich 600 Mio. DM (vgl. auch Tz. 68). Um negative baukonjunkturelle Rückwirkungen zu vermeiden, wurden die Auslaufristen für die Möglichkeit zur Umsatzsteuer-Option für Wohngebäude und für die Inanspruchnahme der Investitionszulage für Gebäude zeitlich entzerrt. Mit Artikel 17 Ziffer 11 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 wurde die Möglichkeit zur Umsatzsteuer-Option auf Gebäude ausgedehnt, die vor dem 1. Juli 1984 begonnen und vor dem 1. April 1985 fertiggestellt wurden.

g) Wohnungsbau in Berlin

(vgl. lfd. Nr. 100 der Anlage 1)

64. Für Wohngebäude und Eigentumswohnungen in Berlin (West) enthält das Berlinförderungsgesetz besondere Abschreibungsvergünstigungen (§ 14a — § 15 Berlin-FG). Begünstigt werden sowohl fremdgenutzte als auch eigengenutzte Wohnungen.

Das vom Bund mit einem Volumen von 98 Mio. DM finanzierte und vom Land Berlin durchgeführte Sonderprogramm zur Errichtung von 500 Wohnungen in Berlin, vorwiegend für zuziehende Fachkräfte mit Kindern, ist abgeschlossen. Von den vorgesehenen 500 Wohnungen sind 498 fertiggestellt.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nrn. 106 bis 107 der Anlage 1 und Nrn. 93 bis 97 der Anlage 2)

65. Die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung hat im wesentlichen ihren Ursprung in der Wiederaufbauphase der Nachkriegszeit. Der sich nicht zuletzt aufgrund steuerlicher Anreize rasch ausweitenden Kapitalbildung im Unternehmenssektor sollten damals staatliche Hilfen zur privaten Eigentumsbildung breiter Bevölkerungskreise gegenübergestellt werden. Die wichtigsten Maßnahmen waren zunächst:

- die Förderung des Sparens durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz von 1952 und die steuerliche Begünstigung von Bausparbeiträgen,
- die allgemeine Sparförderung durch das Spar-Prämiengesetz von 1959 sowie
- die ersten drei Gesetze zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Nicht zuletzt als Folge dieser Förderungsmaßnahmen, aber insbesondere aufgrund der über viele Jahre zu verzeichnenden kräftigen Einkommenssteigerungen, hat die Ersparnisbildung bei breiten Bevölkerungsschichten in der Vergangenheit spürbar zugenommen. Das Schwergewicht lag dabei allerdings bislang auf Seiten der privaten Geldvermögensbildung. Eines der Hauptziele der Sparförderung erscheint damit heute weitgehend erfüllt.

Ein besonderes Anliegen der Vermögenspolitik ist die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen der Wirtschaft. Sie dient nicht nur der Vermögensbildung breiter Schichten der Bevölkerung, sondern fördert auch die Partnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen. Zugleich kann sie zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen beitragen.

Deshalb wurde mit dem Gesetz zur Förderung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) vom 22. Dezember 1983 ein neuer Schwerpunkt in der Vermögensbildung gesetzt. Dieses Gesetz sieht insbesondere eine stärkere Ausrichtung der Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz auf betriebliche und außerbetriebliche Formen der Kapitalbeteiligung sowie eine Übertragung der Steuervergünstigung für Belegschaftsaktien auf andere, in allen Unternehmen praktikierbare Beteiligungsformen im Rahmen des neuen § 19a EStG vor. Der begünstigte Höchstbetrag für vermögenswirksame Leistungen ist in diesem Zusammenhang für Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen auf 936 DM angehoben worden (4. Vermögensbildungsgesetz).

Zwar läßt sich im einzelnen noch nicht übersehen, in welchem Umfang Arbeitnehmer die neuen gesetzlichen Regelungen bereits 1984 genutzt haben. Doch die relativ starke Ausweitung betrieblicher Vermögensbeteiligungen im Jahre 1984, der deutliche Anstieg der Vertragsabschlüsse für zulagebegünstigten Erwerb von Aktienfondsanteilen, der einsetzende Verkauf von Gewinnobligationen und Genußscheinen der Kreditinstitute sowie u. a. die

ersten tariflichen Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen von mehr als 624 DM bzw. bis zu 936 DM deuten darauf hin, daß die Arbeitnehmer — nach einer Anlaufzeit wie bei den früheren Vermögensbildungsgesetzen — die Möglichkeiten und Chancen des Vermögensbeteiligungsgesetzes zunehmend erkennen und wahrnehmen.

Die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand auf der Basis tarifvertraglich vereinbarter Leistungen hat sich seit 1970 ständig ausgeweitet. Für 95 v. H. der Arbeitnehmer gab es Ende 1984 tarifvertragliche Regelungen über vermögenswirksame Leistungen. Davon besaßen 60 v. H. aller Arbeitnehmer tarifvertragliche Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber in Höhe von minde-

stens 624 DM. Die staatliche Förderung durch die Arbeitnehmer-Sparzulage konnte 1984 von rd. 13,3 Mio. Arbeitnehmern mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu den Einkommensgrenzen von 24 000/48 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) zuzüglich 1 800 DM je Kind in Anspruch genommen werden. Die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Haushalte (einschl. Steuermindereinnahmen) für die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung seit Kriegsende betrugen 1984 rd. 131 Mrd. DM. Damit sind Sparleistungen in Höhe von ca. 525 Mrd. DM (Spar-Prämiengesetz, Wohnungsbau-Prämiengesetz, Sonderausgabenabzug für Bausparbeiträge nach § 10 EStG, 4. Vermögensbildungsgesetz einschl. vorangegangener Regelungen) begünstigt worden.

IV. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

66. Die Bundesregierung hat mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1986 und dem Finanzplan 1985—1989 eine differenzierte, an Subventionszwecken ausgerichtete Rückführung von Subventionen beschlossen (vgl. Anlage 4). Insgesamt werden dadurch die Finanzhilfen 1986 gegenüber 1985 um rd. 1 Mrd. DM (oder 7,0 v. H.) auf 13,5 Mrd. DM zurückgeführt.

Die Bundesregierung hält es für notwendig, den Weg des gezielten, am jeweiligen Subventionszweck orientierten Abbaus von Subventionen weiter zu gehen. Ausdruck dafür sind die Ansätze für die Finanzhilfen des Bundes im Finanzplanungszeitraum bis 1989, die kontinuierlich zurückgeführt werden. Bis 1989 ist im Jahresdurchschnitt ein Abbau der Subventionsausgaben von über 6½ v. H. jährlich vorgesehen.

	1986	1987	1988	1989
Finanzhilfen des Bundes in Mrd. DM	13,5	12,8	11,8	11,0
Finanzhilfen des Bundes in v. H. der Ausgaben	5,1	4,7	4,2	3,8
Rückführung der Finanzhilfen gegenüber Vorjahr in v. H.	- 7,0	- 5,2	- 7,8	- 6,8
Jahresdurchschnittliche Rückführung gegenüber 1985 in v. H.	- 6,7			

Insgesamt werden die Subventionen auf der Ausgabenseite nach diesen Überlegungen von 1985 bis 1989 um fast ein Viertel zurückgehen.

Auch die Überprüfung und den Abbau von Steuervergünstigungen betrachtet die Bundesregierung als Daueraufgabe. Der Abbau von Steuervergünstigungen wird, um die ohnehin hohe gesamtwirtschaftliche Steuer- und Abgabenbelastung nicht weiter zu erhöhen, im Zusammenhang mit einer wachstumsorientierten Umschichtung des Steuersystems und entsprechenden Steuerentlastungen in der nächsten Legislaturperiode angestrebt; dabei wird auch das Ziel der Steuervereinfachung eine wichtige Rolle spielen (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1985, Tz. 28).

67. Die Bundesregierung begrüßt alle Initiativen, die der Eindämmung von Subventionen dienen:

Das Parlament hat die Bestrebungen der Bundesregierung, das Subventionsvolumen zu begrenzen, zu vermindern und umzustrukturieren, mit seiner Entschliebung vom 15. März 1984 unterstützt (vgl. BT-Drucks. 10/1037 vom 23. Februar 1984). Auf Empfehlung des Haushaltsausschusses und in enger Anlehnung

an den 9. Subventionsbericht (Tz. 60ff) wurde der Wille bekundet, daß der Gesamtansatz der Finanzhilfen nicht überschritten und im Finanzplanungszeitraum kontinuierlich zurückgeführt werden solle; der Abbau von Steuervergünstigungen sei als Finanzierungsbeitrag für die geplante Anpassung des Lohn- und Einkommensteuertarifs einzusetzen.

Das Land Niedersachsen hat im Oktober 1984 zwei sachlich eng miteinander verbundene Gesetzesentwürfe im Bundesrat eingebracht. Deren Ziel ist es, die Subventionen aller Gebietskörperschaften auf der Grundlage einer in Anlehnung an den Subventionsbegriff des Bundes in etwa gleichen Abgrenzung zu erfassen, offenzulegen und Handlungsmöglichkeiten für einen Subventionsabbau aufzeigen zu können. Die Bundesregierung wird vor ihrer Stellungnahme das Ergebnis der Beratungen im Bundesrat abwarten.

Hinzuweisen ist auch auf einen Prüfauftrag des Deutschen Bundestages, wie weitere Maßnahmen zur Eindämmung von Verlustzuweisungsmodellen getroffen werden können (die damit verbundenen steuerlichen Vorteile werden allerdings nicht zu den Subventionen gerechnet, weil sie lediglich ein Ausschöpfen allgemein geltender steuerlicher Vorschriften beinhalten). In ihrem Bericht kommt die Bundesregierung zu dem Schluß, daß denkbare gesetzgeberische Maßnahmen grundlegende Umgestaltungen in der steuerlichen Behandlung wirtschaftlicher Betätigungen beinhalten würden und somit höhere Steuerbelastungen auch bei Personen bewirken würden, die sich nicht an Verlustzuweisungen beteiligen. Die Bundesregierung schlägt vor, derzeit von weiteren Rechtsänderungen zur Eindämmung von Verlustzuweisungsmodellen abzusehen.¹⁾

Auch der Abbau von Vergünstigungen im Mineralölbereich bleibt weiterhin aus fiskalischen und energiepolitischen Gründen geboten. Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, daß der Abbau der Mineralölsteuer-Vergünstigungen für

- die inländische Linienluftfahrt (vgl. Nr. 76 der Anlage 2)
- die inländische gewerbliche Binnenschifffahrt (vgl. Nr. 75 der Anlage 2)
- die Mineralölherstellung, sog. Herstellerprivileg (vgl. Nr. 62 der Anlage 2)

nur auf EG-Ebene erfolgen kann. Das gleiche gilt für die Gasölverbilligung für die Landwirtschaft (vgl. Nr. 4 der Anlage 1). Ein nationaler Alleingang

¹⁾ vgl. Bericht der Bundesregierung über die Wirkung bisheriger Maßnahmen und eventueller weiterer Maßnahmen gegen Verlustzuweisungsgesellschaften, Bauherrenmodelle und vergleichbare Rechtsgestaltungen — BT-Drucks. 10/1927 vom 31. August 1984

kann in diesen Bereichen nicht in Betracht gezogen werden, weil andere EG-Mitgliedstaaten gleichartige Vergünstigungen gewähren und Wettbewerbsnachteile für die deutschen Unternehmen vermieden werden müssen.

Auf deutschen Antrag ist die EG-Kommission bereits 1981 ersucht worden, so bald wie möglich — in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Verwaltungen — eine Studie über die möglichen Auswirkungen eines Abbaus der o. a. Vergünstigungen in der Gemeinschaft auszuarbeiten. Die von den EG-Mitgliedstaaten der Kommission hierfür zugeleiteten Angaben lassen nach deren Auffassung (Schreiben vom 2. Juli 1985) noch keine abschließende Beurteilung über die finanziellen, energiewirtschaftlichen, sozialen und wettbewerblichen Auswirkungen zu, die eine etwaige Aufhebung der gewährten Vergünstigungen in den o. a. Bereichen auf Gemeinschaftsebene haben würde. Die Bundesregierung drängt darauf, daß die EG-Kommission auf dem Ge-

biet der Mineralölsteuer die seit einigen Jahren ruhenden Beratungen über die Harmonisierung der Steuerstrukturen, der Steuervergünstigungen und der Steuersätze innerhalb der Gemeinschaft wieder aufnimmt.

Die Bundesregierung wird in den Europäischen Gemeinschaften und bei anderen internationalen Institutionen mit Nachdruck dafür eintreten, daß sowohl auf den europäischen als auch auf den internationalen Märkten eine Fortsetzung des Subventionswettlaufs verhindert und damit der Wettbewerb gestärkt wird. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang, daß im Rat der Europäischen Gemeinschaften Einigkeit erzielt wurde, den Stahlsubventionskodex 1985 auslaufen zu lassen. Die Bundesregierung wendet sich gegen alle protektionistischen Maßnahmen, zu denen auch Subventionen zählen. Sie wird sich deshalb auch dafür einsetzen, daß der Subventionskodex des GATT strikt eingehalten und evtl. sogar verbessert wird.

V. Probleme von Mehrfachsubventionen

68. Die Subventionsberichte des Bundes und eines großen Teils der Länder sowie die Strukturberichte der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute zeigen deutlich, daß der Staat eine Fülle unterschiedlicher wirtschaftspolitischer Zielsetzungen mit einer Vielzahl von Programmen und Maßnahmen zu erreichen versucht. Auf Grund dieser Vielfalt sowie der unterschiedlichen Träger Bund, Länder, Gemeinden und Europäische Gemeinschaften (EG) können sich Situationen ergeben, in denen Subventionsempfänger zum Teil mehrfach begünstigt werden. Eine Mehrfachbegünstigung ist bei gleichzeitigem Vorliegen unterschiedlicher Förderziele und -voraussetzungen zum Teil durchaus gewollt (z. B. Forschungs- und Entwicklungsförderung mit Regionalförderung in begrenztem Umfang). Wegen der Verwischung der Verantwortung ist sie jedoch nicht unproblematisch; es sollte zumindest gewährleistet sein, daß die Subventionsintensität dabei in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen bleibt. In einigen Fällen wurden Mehrfachsubventionen abgebaut (z. B. die gleichzeitige Inanspruchnahme von Arbeitnehmer-Sparzulage und Spar- bzw. Wohnungsbau-Prämie — eine Doppelbegünstigung, die mit dem Subventionsabbaugesetz 1981 abgeschafft wurde).

1. Begriff der Mehrfachsubvention

69. Zunächst gilt es, den Begriff der Mehrfachsubventionen näher zu umreißen. Mehrfachsubventionierung liegt nach Auffassung eines Forschungsinstituts, das sich mit dieser Thematik in einem Gutachten beschäftigt hat (vgl. Anlage 12, Nr. II. a) 13.), im allgemeinen dann vor, wenn ein Subventionsempfänger, ein Wirtschaftssektor oder eine Region durch mehrere Träger und/oder Maßnahmen gefördert werden. Es geht im Kern also um die Fragen, was und/oder wer begünstigt wird. Der Begriff der Mehrfachsubventionen bezieht sich daher zumeist auf den Subventionsgegenstand (Personen, Sachen oder Aktivitäten, an die die Subvention anknüpft) oder auf den zu begünstigenden Subventionsempfänger (die Unternehmen oder Haushalte, die durch die Subventionen begünstigt werden sollen).

An zwei Beispielen soll diese Abgrenzung verdeutlicht werden.

Wird beispielsweise vom Schiffbau ausgegangen, so sind verschiedene Möglichkeiten einer Mehrfachförderung denkbar:

- Mehrfache Begünstigung ein und derselben wirtschaftlichen Aktivität (eines Subventionsgegenstandes) im Sektor Schiffbau, wie des Baues eines bestimmten Schiffes durch mehrere Subventionsgeber (z. B. durch Bund, Land, Gemeinde).

- Mehrfache Begünstigung verschiedener Aktivitäten eines bestimmten Wirtschaftssubjektes aus dem Sektor Schiffbau, also z. B. einer einzelnen Werft (z. B. durch mehrere Programme mit unterschiedlichen Zielen z. B. F + E —, Umweltschutz-, Regionalförderung).
- Mehrfache Begünstigung des Sektors Schiffbau (mehrfache Begünstigung einer Summe von Wirtschaftssubjekten).

Für den Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung sind die Möglichkeiten ähnlich gelagert:

- Mehrfache Begünstigung ein und derselben wirtschaftlichen Aktivität (eines Subventionsgegenstandes) in einem regionalen Fördergebiet, wie z. B. die Investition eines bestimmten Betriebes
- Mehrfache Begünstigung verschiedener Aktivitäten eines einzelnen Wirtschaftssubjektes (eines Subventionsdestinatars) in einem regionalen Fördergebiet, also z. B. eines Betriebes
- Mehrfache Begünstigung eines regionalen Fördergebietes (eines Aggregates von Wirtschaftssubjekten).

An diesen Beispielen wird deutlich, daß die Frage, ob und in welchem Umfang Mehrfachförderung vorliegt, offensichtlich auch eine Frage des Aggregationsniveaus ist. Beschränkt man die Betrachtung auf einen bestimmten wirtschaftlichen Vorgang (Mehrfachförderung im engsten Sinne), so sind die Fälle von Mehrfachförderung sicher seltener als dann, wenn ein Wirtschaftssubjekt betrachtet wird (Mehrfachförderung im engeren Sinne). Und ein Wirtschaftssubjekt wird bestimmt seltener mehrfach begünstigt als es bei einem Aggregat von Wirtschaftssubjekten der Fall sein kann (Mehrfachförderung in einem weiteren Sinne).

2. Bewertung von Mehrfachsubventionen

70. Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Maße Mehrfachförderung im oben definierten Sinne vertretbar ist, sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten:

Ordnungs- und subventionspolitische Aspekte

Nach den Subventionsgrundsätzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind die Subventionen der Gebietskörperschaften nach Zweck, Umfang und Bedingungen so aufeinander abzustimmen, daß sie sich bei möglichst geringem Subventionsniveau in ihren Zielsetzungen und Wirkungen nicht widersprechen. Daher ist bei der Gestaltung der Subventionen u. a. darauf zu achten, daß der Subventionszweck eindeutig und möglichst konkret festgelegt wird, um die Subventionen gegenüber anderen

staatlichen Hilfen abgrenzen und dadurch Mehrfachsubventionen vermeiden zu können. Darüber hinaus sollen die Subventionen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nur Anstöße für das angestrebte wirtschaftliche Verhalten der Betroffenen geben. Entsprechend diesem subventionspolitischen Grundsatz ist eine Übermaßförderung, auch in Form von Mehrfachsubventionen, zu vermeiden.

Um das Risiko von staatlich induzierten Fehlinvestitionen durch Subventionen für Unternehmen zu begrenzen, muß das Eigeninteresse der Unternehmen an der Rentabilität der vorzunehmenden Investition durch einen möglichst hohen finanziellen Eigenbeitrag gesichert werden. Je höher der staatliche Finanzierungsanteil ist, desto größer sind die Risiken von Fehlinvestitionen und die Gefahr, daß es zu weiteren Subventionen zur Absicherung der geförderten Investitionen kommt.

Trägt ein Subventionsempfänger durch verschiedenartige Tätigkeiten zur Erreichung unterschiedlicher Ziele bei, kann eine parallele Subventionsgewährung aus ordnungs- und finanzpolitischer Sicht unproblematischer sein, als in solchen Fällen, in denen ein Subventionsempfänger für ein und dieselbe Tätigkeit mehrfach begünstigt wird. Durch die kumulative Inanspruchnahme mehrerer Hilfen können aber auch hierbei Subventionshöchstsätze entstehen, die volkswirtschaftliche Fehlallokationen begünstigen und finanzpolitisch wenig effizient sind. Je höher die Gesamtfördersätze ausfallen, desto geringer wird das privatwirtschaftliche Risiko. Die ursprünglich subsidiär angelegten Einzelhilfen des Staates können infolge der Kumulationsmöglichkeiten in ihrer Gesamtwirkung zu einem massiven staatlichen Eingriff, im Grenzfall zu einer vollständigen (Über-)Finanzierung privater Aktivitäten durch den Staat werden.

Sektorale Aspekte

71. Hilfen für bestimmte Wirtschaftsbereiche werden aus verschiedenen Gründen gewährt. Häufig geht es dabei um einen Beitrag zur Lösung besonders schwerwiegender Struktur Anpassungsprobleme. Daher sind diese sektoralen Beihilfen möglichst auch zeitlich zu befristen. Sektorale Hilfen mit Erhaltungscharakter behindern den Strukturwandel und beeinträchtigen die wirtschaftliche Dynamik; sie sind deshalb selbst bei Befristung und degressiver Ausgestaltung außerordentlich problematisch.

Mehrfachsubventionen in engerem Sinne, d. h. für einzelne Wirtschaftssubjekte eines Wirtschaftsbereiches aufgrund der Kumulationsmöglichkeit z. B. von sektoralen und regionalen Förderprogrammen können zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb eines Sektors führen. Hierdurch kann der Strukturwandel behindert werden oder es können leistungsfähigere Unternehmen anstelle von leistungsschwächeren Unternehmen zum Marktaustritt gezwungen werden. Mehrfachsubventionen können auch Kapitalfehlleitungen begünstigen und damit zu einer ungünstigeren Wirtschaftsstruktur beitragen, die den Erfordernissen des Marktes nicht genügend Rechnung trägt.

Regionalpolitische Aspekte

72. Unter regionalpolitischen Gesichtspunkten kann teilweise eine Mehrfachsubventionierung vertretbar erscheinen.

In vom Strukturwandel besonders hart betroffenen Regionen steht statt der Erhaltung überholter Branchenstrukturen die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit regionalpolitischen Anstößen zur Debatte. Eine Kumulation von regionalspezifischen Hilfen mit nicht-regionalen Hilfen (z. B. zur Förderung von Forschung und Entwicklung) ist unter regionalpolitischem Aspekt insoweit vertretbar, als hierdurch der Präferenzvorsprung der strukturschwachen Gebiete gesichert wird. Betriebe in Berlin, im Zonenrandgebiet und den übrigen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sollten aus regional- und deutschlandpolitischen Gründen grundsätzlich eine größere Förderungsmöglichkeit als Betriebe in den übrigen Gebieten haben, um die dort bestehenden Standortnachteile ausgleichen zu können. Wenn derartige Kumulationsmöglichkeiten jedoch zu höheren Förderungsintensitäten führen, dann müssen die ordnungs- und subventionspolitischen Aspekte gegenüber regionalpolitischen Gesichtspunkten abgewogen werden. Eine Übermaßförderung kann sowohl gesamt- wie auch regionalwirtschaftlich unerwünschte Fehlallokationen von Ressourcen verursachen oder rechtzeitige Anpassungsprozesse verhindern. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang regionale und sonstige Hilfen kumulierbar sein sollen, muß daher über den regionalwirtschaftlichen Rahmen hinaus in einem breiteren Zusammenhang getroffen werden.

Institutionelle Aspekte

73. Eine Förderung durch mehrere Träger kann in unterschiedlichen Fällen in Frage kommen. Einmal kann aufgrund der gemeinsamen Verantwortung mehrerer Körperschaften für bestimmte Aufgaben (z. B. Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG) eine solche Förderung geboten sein; zum anderen kann der Gesichtspunkt der finanziellen Lastenverteilung eine Mehrfachförderung von Aufgaben (z. B. Finanzhilfen nach Artikel 104 a GG) nahelegen; letzteres kann auch bei besonderen Hilfen für Branchen, die von bruchartigen strukturellen Entwicklungen betroffen sind, der Fall sein.

Mit dem Abbau von Mischfinanzierungen (vgl. Tz. 7) ist gleichzeitig ein erster Schritt getan worden, institutionelle Mehrfachförderungen durch unterschiedliche Träger zu beseitigen.

Die Subventionsvergabe muß sich an die finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes halten. Das gilt nicht nur — wie oben dargestellt — für die Finanzhilfen, sondern auch für die Steuervergünstigungen. An allen in Artikel 106 GG aufgeführten Gemeinschaftssteuern, die gleichzeitig bedeutsame Elemente an Steuervergünstigungen enthalten, sind Bund und Länder und zum Teil die Gemeinden gemeinsam beteiligt. Das ist eine gemeinsame Finanzierung von Programmen oder

Maßnahmen, aber keine unerwünschte Mehrfachförderung.

3. Regelungen zu Mehrfachsubventionen — bestehende Lösungen

74. Die Frage der Kumulationsverfahren und -obergrenzen ist in der Vergangenheit infolge sich überschneidender Subventionsprogramme auf Bundes- und Länderebene aber auch durch verstärkte Bemühungen um eine Subventionsbegrenzung zu einem Problem der Subventionspraxis geworden und hat bereits zu ersten Regelungen geführt. Sofern einzelne Fördermaßnahmen keine ausdrücklichen Regelungen zur Kumulation enthalten, können diese grundsätzlich nebeneinander in Anspruch genommen werden. In vielen Fällen ist es aus den o. g. Gesichtspunkten aber sinnvoll, Kumulationsregelungen vorzusehen. Hierzu bestehen derzeit keine generellen Vorschriften, sondern Einzelregelungen. Die förderungspolitischen Regelungen reichen von einem totalen Kumulationsverbot über die Festsetzung bestimmter Subventionsobergrenzen bis hin zu uneingeschränkten Kumulationsmöglichkeiten.

Eine Möglichkeit, durch Mehrfachsubventionen ausgelöste hohe Subventionsniveaus zu begrenzen, dabei aber regionalpolitischen und sektorpolitischen Zielen Rechnung zu tragen, besteht darin, eine Kumulation bis zu einem bestimmten Förderhöchstsatz zuzulassen.

An zwei Beispielen soll dies verdeutlicht werden.

Kumulationsregelung im Regionalbereich

75. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft auf bestimmte Höchstsätze begrenzt (15 bis 25 v. H. der Investitionskosten — differenziert nach Schwerpunktkosten und Investitionskategorien). Dabei bleiben die Investitionszulage nach § 4b Investitionszulagengesetz, die Investitionszulage gemäß dem Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie, Hilfen zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen, Umweltschutzhilfen, die sozialen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), Hilfen im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG), Städtebauförderungsmittel, bedingt rückzahlbare Mittel des Bundesministers für Forschung und Technologie bei der Errichtung kerntechnischer Anlagen, Frachthilfen einschließlich Frachthilfekapitalisierung für das Zonenrandgebiet und Ostbayern sowie Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 Abs. 2a des EGKS-Vertrages bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.¹⁾

Für diejenigen Teile von Investitionen, für die eine Investitionszulage nach §§ 4 und 4a InvZulG gewährt wird, können die genannten Höchstsätze des

Rahmenplans um bis zu 10 Prozentpunkte überschritten werden.

Damit bestehen innerhalb dieser Gemeinschaftsaufgabe drei verschiedene Kumulationsregelungen:

- Grundsätzlich gilt die Anrechenbarkeit anderer öffentlicher Hilfen auf die Förderhöchstsätze des Rahmenplans.
- Für einige Hilfen gilt eine unbegrenzte Nichtanrechenbarkeit über die Förderhöchstsätze hinaus.
- Andere Hilfen (§§ 4 und 4a InvZulG) können begrenzt, d. h. bis 10 v. H.-Punkte über die Förderhöchstsätze des Rahmenplans hinaus mit GAmitteln und sonstigen Hilfen kumulieren.

Nach Auffassung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sollte es aber bei der Gemeinschaftsaufgabe bei den genannten Förderhöchstsätzen bleiben, weil die Ansprüche an die erwartete Rentabilität der geförderten Investitionen nicht beliebig herabgesetzt werden dürfen (Jahresgutachten 1984/1985, Tz. 424, BT-Drucks. 10/2541 vom 30. November 1984).

Kumulationsregelung im Stahlbereich

76. Gemäß § 2 Abs. 4 StahlInvZulG ist der Höchsfördersatz aller für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zulagen, Zuschüsse, Darlehen und ähnlichen Finanzhilfen einschließlich der Stahlinvestitionszulage auf 20 v. H. und, soweit besonders schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind, auf 30 v. H. der Anschaffungs- und Herstellungskosten begrenzt. Außer Betracht bleiben bei der Berechnung des Förderhöchstsatzes die aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen zur Förderung neuer Technologien sowie die Investitionszulage nach § 4b InvZulG.

Gemäß § 3 StahlInvZulG (Kumulierungsvorschrift) ist die Inanspruchnahme der Stahlinvestitionszulage für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung neben der Inanspruchnahme folgender Investitionszulagen und -zuschüsse ausdrücklich bis zu der genannten Höchstgrenze zulässig:

- Investitionszulage nach § 1 Abs. 2 InvZulG (Umstellung und Rationalisierung von Betriebsstätten im Zonenrandgebiet)
- Investitionszulage nach § 4 InvZulG (Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen)
- Investitionszulage nach § 4a InvZulG (Investitionen im Bereich Energieerzeugung und -verteilung)
- Investitionszulage nach § 4b InvZulG (Förderung der Beschäftigung)
- Investitionszulage nach § 19 Berlinförderungsgesetz
- Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Außerdem können, soweit jeweils Kumulationsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen sind, neben der

¹⁾ Zu den einzelnen Hilfen vgl. auch 13. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, BT-Drucks. 10/1279 v. 11. April 1984, S. 22 f, Anm. 3 bis 9

Stahlinvestitionszulage und den genannten Zulagen und Zuschüssen noch andere Finanzhilfen, z. B. zinsverbilligte Darlehen (z. B. ERP-Darlehen) sowie sonstige öffentliche Zuwendungen, z. B. Zuwendungen zur Förderung neuer Technologien in Anspruch genommen werden.

Bei der Entscheidung, ob beispielsweise Stahlunternehmen die Förderhöchstsätze von 30 v. H. ausschöpfen dürfen, orientiert sich der Bundesminister für Wirtschaft insbesondere an folgenden Kriterien:

- Den Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse,
- dem Beitrag, den das einzelne Unternehmen für die notwendige Strukturanpassung im Stahlbereich leistet,
- den Auswirkungen, die die Maßnahmen des Unternehmens für die betreffende Region haben,
- der Standortsituation des Unternehmens (bestehende Standortvorteile oder -nachteile im Vergleich zu anderen Unternehmen),
- dem technologischen und innovatorischen Gehalt der beabsichtigten Maßnahmen des Unternehmens,
- der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens.

Nach der bestehenden Rechtslage dürfen nach Auslaufen des Subventionskodex Stahl mit dem 31. Dezember 1985 keine stahlspezifischen Beihilfen mehr an die europäische Stahlindustrie gewährt werden.

4. Neuere Ansätze zur Regelung der Intensität von Beihilfen

77. Obwohl es methodisch nicht einfach ist, allgemeingültige Regeln aufzustellen, nach denen zu entscheiden wäre, ob und in welchem Umfang eine Kumulation staatlicher Hilfen zulässig sein sollte, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in letzter Zeit für einige Bereiche Kriterienkataloge zusammengestellt:

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung

Die Absicht der Kommission besteht darin, einen ähnlichen Gemeinschaftsrahmen wie den für Beihilfen in anderen Bereichen, z. B. der Umwelt und des Textilsektors zu schaffen. Dieser Rahmen, der sich zur Zeit noch in der Erarbeitungsphase befindet und unter Anhörung der Mitgliedstaaten erstellt wird, soll für die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Beihilfenvorschlägen für Forschung und Entwicklung einen Anhaltspunkt für die Haltung sein, die die Kommission bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 92 ff EWG-Vertrag einnehmen wird.

- Anwendung von Artikel 93 EWG-Vertrag auf unbedeutende Beihilferegeln und damit verbundene Verfahrensregeln.

Absicht der Kommission ist es, das Prüf- und Verwaltungsverfahren bei der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen von geringer Intensität oder mit geringem Volumen zu vereinfachen, weil deren Auswirkungen auf den Wettbewerb und Handel nur geringfügig sind, und sich damit auf die bedeutsamen Beihilfen konzentrieren zu können.

- Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung

Die neuen Melderegeln für die verschiedenen zur Förderung eines einzigen Projekts gewährten Beihilfen hat die Kommission bereits im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.¹⁾ Danach müssen die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. März 1985 die Kommission im voraus über die wichtigsten Fälle der Kumulierung regionaler und sonstiger Beihilfen informieren, das heißt von allen Investitionsvorhaben über 12 Mio. ECU und von Vorhaben, deren kumulierte Beihilfeintensität ein Nettosubventionsäquivalent von 25 v. H. überschreitet.²⁾

- Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 92 und 93 EWG-Vertrag auf staatliche Beteiligungen am Unternehmenskapital

Um die Beihilfengewährung über staatliche Beteiligungen transparenter zu machen, legte die Kommission in einem Schreiben vom September 1984 dar, daß sie solche Beteiligungen als notifizierungspflichtige Beihilfen ansieht, die in der normalen Unternehmenspraxis in einer Marktwirtschaft unterblieben wären. Dies gilt insbesondere, wenn solche Beteiligungen im Zusammenhang mit der Gewährung anderer Beihilfearten vorgenommen werden.³⁾

Diese EG-Regelungen sind hinsichtlich ihrer Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedstaaten unterschiedlich einzustufen. Unbeschadet dessen wird sowohl aus den neueren internationalen als auch den bestehenden nationalen Regelungen das Bemühen deutlich, die Subventionsintensität einzuschränken. Auch künftig wird die Bundesregierung bei der Ausgestaltung von Subventionen dem möglichen Zusammentreffen mit anderen öffentlichen Hilfen die notwendige Aufmerksamkeit widmen, um Mehrfachsubventionen möglichst zu vermeiden.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 3/2f vom 5. Januar 1985, abgedruckt in Anlage 11

²⁾ Mit Schreiben vom 10. Juli 1985 hat die Bundesregierung die Kommission auf Probleme im Zusammenhang mit dieser Mitteilung aufmerksam gemacht.

³⁾ Beteiligungen werden im Subventionsbericht nicht als staatliche Hilfen erfaßt; vgl. Anlage 9.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1983 bis 1986¹⁾**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Zehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 27
Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	28 bis 78
1. Bergbau	28 bis 39
2. Energie- und Rohstoffversorgung	40 bis 48
3. Technologie- und Innovationsförderung	49 bis 59
4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche	60 bis 63
5. Regionale Strukturmaßnahmen	64 bis 67
6. Sonstige Maßnahmen	68 bis 78
III. Verkehr	79 bis 86
1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR	79 bis 82
2. Schifffahrt	83
3. Übriger Verkehr	84 bis 86
IV. Wohnungswesen	87 bis 105
1. Sozialer Wohnungsbau	87 bis 100
2. Bausparzwischenfinanzierung	101
3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung	102 und 103
4. Wohngeld	104
5. Wohnungsbau für Bundesbedienstete u. a.	105
V. Sparförderung und Vermögensbildung	106 und 107

¹⁾ Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
1	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	E	279,0 Z 279,0	279,0 Z 279,0	400,0 Z 400,0	400,0 Z 400,0
	10 02					
	656 52					

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen

2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse sind bestimmt zur
- Gewährung von Schwerverletztenzulagen und
 - Senkung der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie dienen der Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Betriebe.
- b) Die seit 1963 im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) durch Bewilligungsschreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach folgenden Kriterien zugewiesen:
- Voraussichtlicher Bedarf an Schwerverletztenzulagen,
 - Anteil jeder LBG an den Leistungsaufwendungen aller LBGen,
 - Berücksichtigung der Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen im Bezirk jeder LBG.

Jede LBG ist verpflichtet, die Bundesmittel dazu zu verwenden, die Gesamtbeiträge der Unternehmer mit Bodenbewirtschaftung um den gleichen v. H.-Satz zu senken sowie Schwerverletztenzulagen zu zahlen. Diese Zulage erhalten schwerverletzte Empfänger von Unfallrenten, denen ein nach Durchschnittssätzen bestimmter Jahresarbeitsverdienst (§ 780 RVO) zugrundeliegt. Die Schwerverletztenzulage beträgt für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis unter 75 v. H. 25 v. H. der Jahresrente und für Verletzte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 und mehr v. H. 50 v. H. der Jahresrente.

- c) Den laufenden Versicherungsleistungen — unter Umständen für Unfälle, die sich vor Jahrzehnten ereignet haben — steht eine ständig geringer werdende Zahl von aktiven landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber, die nicht entsprechende Einkommensverbesserungen haben. Die Beitragsbelastung wird durch den Einsatz der Bundesmittel gemindert, im Bundesdurchschnitt 1984 um 26,6 v. H. Damit wird ein Beitrag zur Einkommenssicherung und -verbesserung geleistet.

Die Vollrente eines Unfallverletzten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 v. H.) beträgt 1984 für

- Unternehmer und deren Ehegatten 690 DM/Monat,
- mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag 1 092 DM/Monat.

Diese Renten werden durch die Schwerverletztenzulage fühlbar verbessert. Sie wurde 1983 an 14 786 Berechtigte gezahlt. Der Aufwand hierfür belief sich auf 19,16 Mio. DM.

Der Zuschuß wird jeweils für ein Haushaltsjahr bewilligt. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts wird jährlich seine Notwendigkeit und seine Höhe geprüft.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
2	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Klein- landwirte bei Landabgabe (Landabgaberente) 10 02 656 53	A	259,7 Z 259,7	275,7 Z 275,7	268,0 Z 268,0	271,0 Z 271,0
3	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversor- gung als Arbeitnehmer bei Abgabe landwirtschaftli- cher Unternehmen (Nachentrichtungszuschüsse) 10 02 656 54	A	1,6 Z 1,6	1,8 Z 1,8	1,6 Z 1,6	1,6 Z 1,6

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Landabgaberente diene der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.

b) Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der Europäischen Gemeinschaft. Sie war aufgrund der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) in den Mitgliedstaaten der EG durchzuführen. Nationale Ausführungsvorschriften sind die §§ 41 bis 46 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793).

Die Landabgaberente beträgt ab 1. Juli 1984 für Verheiratete 694,90 DM/Monat und für Alleinstehende 461,80 DM/Monat.

Die Maßnahme war für Neubewilligungen bis 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslänglich gezahlt.

c) In der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1984 wurden 71 622 Landabgaberenten bewilligt. 61 559 landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Gesamtfläche von 680 790 ha wurden strukturverbessernd abgegeben. 1969/70 lag die Durchschnittsgröße der abgegebenen Unternehmen noch bei 5,4 ha. 1984 erreichte sie die Größe von 17,7 ha.

a) Die Maßnahme dient der Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels. Sie stellt die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, sicher. Seit dem 1. Januar 1971 wird landwirtschaftlichen Unternehmern bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

b) Ausführungsvorschriften sind die §§ 47 bis 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793). Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Dauerbeschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden.

Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen. Die Maßnahme ist unbefristet.

c) Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1984 haben insgesamt 1 493 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.

Für 1985 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 115 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen.

Die Ausgaben in den kommenden Jahren werden etwa gleich hoch sein.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
4	Gasölverbilligung	E	429,9	626,6	640,0	635,0
			Z 429,9	Z 626,6	Z 640,0	Z 635,0
	10 02					
	652 06					
5	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei	A	0,8	0,5	1,2	0,8
			S 0,8	S 0,5	S 1,2	S 0,8
	10 02					
	662 71					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln wird eine Angleichung der Mineralölsteuer für das in landwirtschaftlichen Betrieben verbrauchte Gasöl an das System der Steuerbefreiung bzw. -entlastung für die Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten der EG angestrebt, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- b) Die Maßnahme beruht auf gesetzlicher Grundlage (Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1339, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Subventionsabbaugesetzes, SubvAbG vom 26. Juni 1981, BGBl. I S. 537) und ist nicht befristet. Die Verbilligung des Gasöls beträgt gegenwärtig 41,15 Pf je Liter. Durch das SubvAbG wurde in drei Jahresschritten (1981 bis 1983) von der Voraus- auf die nachträgliche Zahlung umgestellt. Dadurch waren an Haushaltsmitteln in den Jahren der Umstellung rechnerisch nur je $\frac{2}{3}$ des Verbilligungsbetrages erforderlich (Soll 1981 bis 1983 je 460 Mio. DM). Der Rechtsanspruch der Landwirtschaft auf die Gasölverbilligung blieb von der Umstellung unberührt.
- c) Die Verbilligung des Gasöls führt zu einer Senkung der betrieblichen Kosten und damit zugleich zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft. 1983 wurden, wie auch in den Jahren zuvor, jeweils rd. 1,5 Mrd. Liter verbilligt.

- a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Ankauf, Neu- und Umbau von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.
- b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1967, S. 3).
- c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens zehn Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 20 Mio. DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei 3 v. H. und für die Kutterfischerei 4 v. H. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) anpassen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes.

Seit 1976 werden Neubauvorhaben der Großen Hochseefischerei ausschließlich durch Zuschüsse gefördert (vgl. Nr. 7), so daß insoweit Zinsverbilligungszuschüsse für Neubewilligungen entfallen.

Von den im Jahre 1984 gewährten Zuschüssen zur Verbilligung von Zinsen entfielen auf Maßnahmen der Großen Hochseefischerei rd. 0,4 Mio. DM und auf solche der Kutterfischerei rd. 0,1 Mio. DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
6	Darlehen für die Kutterfischerei (Kutterdarlehen) 10 02 862 76	A	3,6 D 3,6	2,4 D 2,4	4,0 D 4,0	4,0 D 4,0
7	Strukturmaßnahmen für die Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen 10 02 892 78 bis 1983: Struktur- und Konsolidierungshilfe für die Seefischerei 10 02 892 78	A	4,4 Z 4,4	6,2 Z 6,2	5,7 Z 5,7	5,9 Z 5,9

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen zur Mitfinanzierung der Erneuerung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neubau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern gefördert.
- b) Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1974).
- c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt und der sinnvollen Ausnutzung der Fischbestände sowie der Erhaltung der Fangquoten ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe gewähren zu können.

1984 waren noch 654 Motorkutter mit ca. 24 000 BRT registriert.

Im Jahre 1984 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

5 Neubauten	0,3 Mio. DM
12 Ankäufe	1,2 Mio. DM
20 Modernisierungen	0,9 Mio. DM
	2,4 Mio. DM

- a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kutterfischerei, ferner für Neubauten und Modernisierung von Fahrzeugen der Großen Hochseefischerei, sowie für Abwrackung von Kuttern.
- b) Die nationalen Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien des BML (BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1977) durchgeführt — z. T. in Ergänzung zu Förderungsbestimmungen der EG (VO [EWG] Nr. 2908/83 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 290/15 vom 22. Oktober 1983), die bis 31. Dezember 1985 befristet sind.
- c) Zugunsten der Großen Hochseefischerei wurden bis 1976 Neubaudarlehen für den Bau von Vollfroster gewährt. Zur Förderung von Frischfischfänger-Neubauten zum teilweisen Ersatz für ausscheidende Fahrzeuge werden ab 1976 ausschließlich Zuschüsse gewährt. Bisher sind fünf Einheiten in Dienst gestellt worden. Ferner werden Zuschüsse zur Modernisierung von Trawlern, insbesondere von Vollfroster, gegeben.

Die bisherigen nationalen Strukturförderungsmaßnahmen haben die Erneuerung der Kutterflotte bei gleichzeitig leichtem Kapazitätsrückgang gefördert; seit einiger Zeit nimmt in diesem Bereich die Investitionstätigkeit wieder zu. Für Fischereifahrzeuge zum Einsatz innerhalb der nahen und mittleren Fanggebiete des EG-Meeres wurden im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik eine erweiterte Förderung aus dem EAGFL für die Dauer von drei Jahren geschaffen. In diese Förderung werden nunmehr auch kleinere Typen für den Frischfischfang der Großen Hochseefischerei einbezogen. Für diese EG-Förderung ist die ergänzende nationale Hilfsleistung aus dem Bundeshaushalt erforderlich. Im übrigen werden die bewährten Maßnahmen zur Investitionsförderung nach Bundesrichtlinien unter Berücksichtigung der verbliebenen Fangmöglichkeiten fortgeführt. Die Erneuerung der Flotte für diejenigen Bereiche, in denen Fangmöglichkeiten als ausreichend gesichert gelten können, wird damit gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
8	Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Seefischerei aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften und ergänzende nationale Maßnahmen 10 02 683 78 bis 1983: Sofortmaßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Hochsee- und Küstenfischerei (ohne Verbraucheraufklärung) 10 02 683 81 683 82 683 84 683 85 683 86	A	9,4 Z 9,4	11,8 Z 11,8	12,5 Z 12,5	10,0 Z 10,0
9	Schuldendiensthilfen für in früheren Jahren aufgenommene Kapitalmarktmittel zur Förderung der ländlichen Siedlung 10 02 661 94	S	10,3 S 10,3	10,2 S 10,2	5,7 S 5,7	2,8 S 2,8

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen

2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Maßnahme dient dazu, die Neuorientierung der Fischereitätigkeit zu fördern und die Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die veränderten Fangmöglichkeiten zu erleichtern. Diese haben sich infolge der Einführung von nationalen Fischereizonen und der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, insbesondere für die Fernfischerei außerhalb des EG-Meeres, erheblich verringert. Im Rahmen des von der Gemeinschaft vorgesehenen Systems der Kapazitätsanpassung und der ergänzenden nationalen Beihilfen werden Hilfen für folgende Maßnahmen gewährt:

- Zeitweilige Verringerung der Produktionskapazitäten durch befristete Stilllegung
- Neuausrichtung der Fischereitätigkeit auf bisher wenig genutzte Fanggebiete und Fischarten
- Versuchsfischerei zur Erkundung neuer Fanggebiete.

- b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe gemeinschaftlicher Regelungen (Richtlinie 83/515/EWG) sowie nationaler Ausführungsbestimmungen (BANz. Nr. 124 vom 6. Juli 1984) und Richtlinien des BML (BANz. Nr. 211 vom 8. November 1984). Die gemeinschaftlichen und ergänzenden nationalen Maßnahmen zur Kapazitätsanpassung sowie die gemeinschaftliche Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei (VO [EWG] Nr. 2909/83 — Amtsblatt der EG Nr. L 290/9 vom 22. Oktober 1983) sind auf drei Jahre, d. h. bis Ende 1986 befristet. Die Förderung der Neuausrichtung nach Bundesrichtlinien wird bereits Ende 1985 eingestellt.

- c) Mit den bis 1983 durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Kapazitätsanpassung in der Seefischerei konnten die durch die internationale Seerechtsentwicklung entstandenen Anpassungsprobleme für die deutsche Seefischerei gemildert werden. Eine Konsolidierung vor allem der Großen Hochseefischerei ist wegen weiterer Verringerung der Fangmöglichkeiten in traditionellen Fanggebieten des Nordatlantiks jedoch nicht erreicht worden. Die Kutterfischerei konnte sich dem insgesamt in etwa ausreichenden Quotenrahmen im allgemeinen anpassen, doch treten regionale (insbesondere Ostsee) und saisonale Schwierigkeiten auf. Ähnliches gilt für die Seefischerei in den anderen Mitgliedstaaten.

Seit 1983 werden daher bisherige nationale Anpassungsmaßnahmen durch gemeinschaftliche Regelungen ersetzt. Die Bundesrepublik Deutschland macht Gebrauch von der gemeinschaftsrechtlichen Möglichkeit zeitweiliger Stilllegungen. Diese wird durch nationale Bestimmungen für die Stilllegung kleinerer Fahrzeuge ergänzt. Die Stilllegung kommt vor allem der Ostseefischerei und der durch akute Schwierigkeiten im Nordwestatlantik betroffenen Großen Hochseefischerei zugute. Prämien für das endgültige Ausscheiden von Fahrzeugen werden dagegen nicht mehr gewährt, da die Fischereiflotte in ihrem Umfang den voraussichtlichen Fangmöglichkeiten weitgehend angepaßt ist.

Die Neuorientierung der Fischereitätigkeit wird seit 1983 mit einer gemeinschaftlichen Regelung für die Versuchsfischerei gefördert. Diese kommt allerdings nur für einzelne Fangreisen größerer Fahrzeuge in Betracht. Die bisherige Förderung der Neuausrichtung auf wenig genutzte Fanggebiete und Fischarten nach Bundesrichtlinien wurde dagegen auf Wunsch der Kommission bereits 1984 eingeschränkt und läuft Ende 1985 aus.

- a) Förderung der ländlichen Siedlung.
- b) Die frühere Deutsche Siedlungsbank hat im Auftrag des Bundes zur Ergänzung der Bundesmittel für die Finanzierung der ländlichen Siedlung in den Haushaltsjahren von 1958 bis 1960 und 1965 Kapitalmarktmittel von insgesamt 300 Mio. DM beschafft. Der jährlich erforderliche Betrag für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen ist daher vom Bund bereitzustellen.
- c) Die Ausgaben sind ausschließlich zur Deckung bereits eingegangener Verpflichtungen bestimmt. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
10	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen 10 02 662 93	A	119,9 S 119,9	98,1 S 98,1	80,0 S 80,0	64,0 S 64,0
11	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln 10 02 671 94	A	12,1 Z 12,1	11,2 Z 11,2	11,9 Z 11,9	10,5 Z 10,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) sollte dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.
 - b) Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
 - c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 330 Mio. DM. Bis Ende 1972 konnten Kredite in Höhe von rd. 19 Mrd. DM verbilligt werden.
Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.
-
- a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 (bei der ländlichen Siedlung vor dem 1. Januar 1977) durchgeführten Förderungsmaßnahmen.
 - b) Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung von Förderungsmaßnahmen aus.
 - c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung, der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen.
In den nächsten Jahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
12	Aufgabe der Milcherzeugung					
	— Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung	A	—	—	100,0	100,0
	10 04		—	—	Z 100,0	Z 100,0
	683 11					
	bis 1985:					
	10 04					
	683 02					
	— Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung aus der Zusatzabgabe aufgrund der Milch-Ga- rantiemengen-Regelung	A	—	—	—	—
	10 04					
	683 12					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Den Milcherzeugern, die auf ihre Referenzmengen im Rahmen der Garantiemengenregelung Milch verzichten und die Milchproduktion für den Markt aufgeben wollen, wird auf Antrag eine Vergütung (Milchrente) gewährt.

Durch diese Maßnahme sollen Referenzmengen freigesetzt werden, um Betrieben in besonderen Situationen (Härtefall- und Vertrauensschutzregelung) zusätzliche Mengen zuweisen zu können.

- b) Gesetz über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) und Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520). Die Maßnahme ist befristet. Die Vergütung wird Milcherzeugern gewährt, die sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt endgültig aufzugeben.

Nach dem Gesetz vom 17. Juli 1984 konnten Anträge im Zeitraum vom 1. Juli 1984 bis 31. März 1985 gestellt werden. Die Vergütung beträgt 1 000 DM je 1 000 kg Anlieferungsmenge. Sie wird in zehn gleichen Jahresraten ausgezahlt.

Nach dem Änderungsgesetz vom 18. Juli 1985 kann die Vergütung je 1 000 kg bei Zahlung in einem Betrag bis zu 700 DM, bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten bis zu 800 DM und bei Zahlung in zehn gleichen Jahresraten 1 000 DM betragen.

- c) Rd. 29 000 Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von insgesamt 1,04 Mio. t Milch haben im Antragszeitraum nach dem Gesetz vom 17. Juli 1984 die Gewährung der Vergütung beantragt. Damit wurde das Ziel dieser jetzt abgeschlossenen Aktion, die aber auf 1,00 Mio. t begrenzt war, voll erreicht.

Mit dem Änderungsgesetz vom 18. Juli 1985 wird beabsichtigt, in einer neuen Aktion ab Herbst dieses Jahres bis zu Höhe der von der EG an die Bundesrepublik zurückfließenden zweckgebundenen Abgaben, die während der ersten beiden Zwölf-Monats-Zeiträume der Garantiemengenregelung Milch erhoben werden, weitere Referenzmengen aus dem Markt herauszukaufen. Für die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben sind im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1986 Leertitel mit Haushaltsvermerken aufgenommen.

Das Änderungsgesetz sieht vor, nach Erschöpfung der zweckgebundenen Abgaben, Vergütungen für weitere Mengen nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zu gewähren.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
13	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin 08 09 682 01	E	303,0 Z 303,0	266,9 Z 266,9	280,0 Z 280,0	280,0 Z 280,0
14	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 01	A	1,5 Z 1,5	1,7 Z 1,7	1,8 Z 1,8	³⁾

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 14—27, S. 94)

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Agraralkohol wird in der Bundesrepublik überwiegend in mittelständischen Brennereien erzeugt, die mit landwirtschaftlichen Betrieben unmittelbar verbunden sind. Diese Betriebe sind zum großen Teil nach ihrer Lage und ihren Bodenverhältnissen auf den Anbau bestimmter Rohstoffe (z. B. Kartoffeln) und deren Verarbeitung zu Alkohol angewiesen. Mit der Maßnahme wird die Wettbewerbsfähigkeit des an die Bundesmonopolverwaltung abgelieferten Alkohols gegenüber dem Alkohol erreicht, der in anderen EG-Mitgliedstaaten aus anderen Rohstoffen und in industriell ausgerichteten Großbetrieben hergestellt wird.

b) Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der z. Z. geltenden Fassung haben die deutschen Agraralkoholerzeuger, die ihre Alkoholproduktion an die Bundesmonopolverwaltung abliefern müssen, Anspruch auf kostendeckende Preise. Das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 ermöglichte eine Kürzung der Preise um bis zu 5 v. H.

c) Deutscher Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der Bundesmonopolverwaltung zu kostendeckenden Preisen auf dem deutschen Markt abgesetzt werden. Das bis dahin geltende Einfuhrmonopol für Alkohol mußte jedoch aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aufgehoben werden. Mit dem Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung wird der Verkaufspreis des deutschen Agraralkohols an die veränderten Marktverhältnisse angepaßt und das Einkommen der überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Alkoholerzeuger gesichert. Der EWG-Vertrag sieht eine gemeinsame Marktordnung für Äthylalkohol vor, bei deren Einführung (Zeitpunkt noch ungewiß) das Branntweinmonopol als nationale Marktordnung spätestens aufzuheben wäre.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember 1984 eine Entschließung verabschiedet (BT-Drucksache 10/1188 vom 27. März 1984), wonach die Bundesregierung ersucht wird, „das deutsche Branntweinmonopol so lange zu erhalten, bis eine EG-Alkoholmarktordnung verabschiedet ist, die auch den deutschen Interessen gerecht wird“.

a) Die Aufstellung von Programmen und Plänen über ein jeweils zu förderndes Gebiet (agrarstrukturelle Vorplanung) soll als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungsmitteln dienen. Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung und trägt dazu bei, mögliche Fehlinvestitionen beim Einsatz öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur zu vermeiden.

b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

c) Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflechtung in Zukunft zweckmäßig betrieben werden kann. Sie ist so Entscheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzeitig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die Infrastruktur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie eine Stärkung der Freizeit- und Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes sind dabei zu berücksichtigen. Im Haushaltsjahr 1985 sollen agrarstrukturelle Vorplanungen für rd. 1,0 Mio. ha gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
15	Flurbereinigung 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 622 11 652 12 852 11 882 11 882 13	A	312,1 Z 286,3 S 3,4 D 22,4	315,8 Z 288,4 S 3,0 D 24,4	287,2 Z 279,0 S 2,9 D 5,3	3)

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Bodenordnungsmaßnahmen soll zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft ländlicher Grundbesitz neu geordnet werden. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.

b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur; sie hat sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt.

In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.

Von den im Bundesgebiet ständig etwa 4500 bearbeiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit einer zu ordnenden Fläche von rd. 4,0 Mio. ha — ohne freiwillige Landtausche — werden jedes Jahr in rd. 220 Verfahren mit rd. 175 000 ha die Grundeigentümer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen. Die Notwendigkeit zur Bereinigung noch nicht bereinigter Flächen und bereits einmal bereinigter Flächen hängt davon ab, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft, der Funktionswandel im ländlichen Raum und regionale und überregionale Planungen bodenordnerische Maßnahmen erfordern.

1985 sollen 706 Flurbereinigungsverfahren mit rd. 560 000 ha, 104 Weinbergsflurbereinigungen mit rd. 13 000 ha, 87 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit rd. 47 000 ha und 474 freiwillige Landtauschverfahren mit rd. 2 600 ha gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
16	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Ausgleichszulage für Berggebiete) 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 31</u> 652 34 852 31 882 31 882 33	A	240,7 Z 57,3 S 82,9 D 100,5	225,5 Z 46,9 S 86,8 D 91,9	212,1 Z 43,8 S 91,7 D 76,6	3)
17	Agrarkreditprogramm 10 03 <u>882 35</u>	A	— 			

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sollen die strukturellen Voraussetzungen dafür schaffen können, daß ihre Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stabilisiert oder angehoben werden oder daß die betrieblichen Arbeits- und Produktionsbedingungen verbessert werden.

- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Als Förderungskriterien sind seit 1984 an die Stelle der Förderschwelle betriebsbezogene Kriterien getreten.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

- c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen zur Verbesserung oder Sicherung der Einkommen oder der Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen. Ab 1975 werden auch Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Zuschüssen gefördert.

Förderungsmittel dürfen nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse.

1984 wurden ca. 1 800 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe gefördert.

In den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für entwicklungsfähige Betriebe und zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.

Diese Maßnahmen wird ein Beitrag zum Wachstum und zur strukturellen Anpassung der Betriebe erreicht.

- a) Haupt- und Nebenerwerbslandwirte werden bei Investitionen unterstützt, die zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb führen.

- b) Das Programm wird am 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

- c) Das Agrarkreditprogramm erstreckt sich auf betriebliche Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im Bereich der Wirtschaftsgebäude und baulichen Anlagen, der Wohngebäude sowie bei Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten.

Förderungsmittel dürfen nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt mit einer Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen, die in kapitalisierter Form gewährt werden kann.

1984 wurden in ca. 2 000 landwirtschaftlichen Betrieben Investitionen gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
18	Ländliche Siedlung ³⁾ 10 03 Anlage zu Kap. 10 03 852 32 882 32	S	- 0,2 Z 0,0 D - 0,2	0,4 Z 0,4 D 0,0	0,4 Z — D 0,4	4)
19	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszu- lage in Berggebieten und in bestimmten anderen benachteiligten Gebieten 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 652 36	E	64,7 Z 64,7	67,8 Z 67,8	201,5 Z 201,5	4)

³⁾ s. hierzu auch lfd. Nr. 9⁴⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung, und zwar der Förderung von Auffangbetrieben, der Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe und dem Bodenzwischenerwerb. Mit diesen Maßnahmen wird die Erhaltung des längerfristigen Bestandes bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe und eine gezielte Verwertung der im Bodenzwischenerwerb angefallenen Flächen angestrebt.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt und sind nicht befristet.
- c) Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sind wie in der Vergangenheit auch in Zukunft ein Instrument zur Steuerung der Bodenbewegung.

- a) Die Mitgliedstaaten der EG sind aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 v. 30. März 1985, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1) ermächtigt, eine besondere Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten einzuführen. Damit soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.

- b) Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten (überwiegend Grünlandbetriebe) und der Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Erhaltung dieser Gebiete dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik die Förderung bereits 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens fünf weitere Jahre zu bewirtschaften. Die Fördergebiete umfassen rd. 33 v. H. (rd. 4,0 Mio. ha) der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik. Bis Ende 1984 wurde in rd. 37 v. H. dieser Gebiete (rd. 1,48 Mio. ha) die Ausgleichszulage (direkte Einkommensübertragung) gewährt. Ab 1. Januar 1985 kann die Ausgleichszulage grundsätzlich in den gesamten Fördergebieten gewährt werden.

- c) Im Jahre 1983 erhielten insgesamt rd. 75 500 Betriebe eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 1 407 DM/Jahr.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
20	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich	A	14,6 Z 14,6	13,8 Z 13,8	15,3 Z 15,3	3)
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03					
	652 51					
	882 51					

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(Vgl. Summe der Finanzhilfen Lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Diese Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.

b) Die Mittel werden zur Förderung folgender Maßnahmen eingesetzt:

- Milchleistungsprüfungen,
- Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,
- Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe.

Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

- Die Zuschüsse für die Milchleistungsprüfungen werden gezahlt mit
= 15,— DM je Kuh und Jahr
- Die Zuschüsse für die Kontrollringe werden gezahlt mit
= 1,35 DM je Mastschwein
= 5,40 DM je Wurf
= 0,55 DM je Mastrind im Monat
= 1,20 DM je Mastlamm

c) Die Maßnahmen haben insbesondere mit dazu beigetragen, Produktivität und Qualität in der Erzeugung zu verbessern sowie den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen. Eine weitere Rationalisierung in der tierischen und pflanzlichen Erzeugung ist aus einzelwirtschaftlicher Sicht erforderlich.

Der Leistungsumfang 1983 betrug bei

- der Milchleistungsprüfung 1 807 151 kontrollierte Kühe in 65 868 angeschlossenen Betrieben;
- den Kontrollringen 16 329 angeschlossene Betriebe.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
21	Förderung waldbaulicher Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 882 53	A	13,1 Z 13,1	11,7 Z 11,7	14,8 Z 14,8	3)
22	Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 882 54	A	— Z	11,0 11,0 Z	18,7 18,7 Z	3)

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sowie zur Sicherstellung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Die Förderungsmaßnahmen umfassen die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland (ausgenommen Magerrasen sowie ökologisch seltene oder wertvolle Feuchtbiootope), die Umwandlung sowie den Umbau von ertragschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide sowie die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen.

- c) Durch die Maßnahmen werden im wesentlichen landwirtschaftlich nicht mehr genutzte Flächen der forstwirtschaftlichen Produktion zugeführt und die forstwirtschaftliche Erzeugung auf Waldflächen ungenügender Ertragsleistung verbessert. Die damit eingeleitete Entwicklung entspricht den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen (Rohstoffsicherung), den Umweltbelangen und den agrarstrukturellen Erfordernissen (Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur).

Im Jahre 1983 wurde u. a. die

- Aufforstung von 1 460 ha,
- Umwandlung in Hochwald von ca. 1 050 ha,
- Wertästung von ca. 1 730 ha,
- Verbesserung der Struktur von Jungbeständen von ca. 14 500 ha,
- Anlage von Feldgehölzen und Schutzpflanzung mit ca. 80 ha bzw. 280 km gefördert.

- a) Mit den bereitgestellten Mitteln sollen — neben den Bemühungen um eine Verminderung der Schadstoffbelastung — flankierende forstliche Maßnahmen gefördert werden, die der Vitalitätsstärkung gefährdeter und Stabilisierung geschädigter Bestände dienen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1984 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

Sie umfassen die Düngung, den Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern und die Wiederaufforstung von Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind.

- c) Erfahrungsberichte und Angaben zu den bisherigen Auswirkungen liegen z. Z. von seiten der mit der Durchführung befaßten Länder noch nicht vor.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
23	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>652 92</u>	A	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1	0,2 Z 0,2	3)
24	Förderung von Landarbeiterwohnungen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>882 94</u>	S	2,9 Z 2,9	1,6 Z 1,6	2,8 Z 2,8	3)

²⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Sie soll landwirtschaftlichen Arbeitnehmern das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß erleichtern, wenn Betriebe oder Betriebsteile aufgelöst werden.

b) Die Anpassungshilfe wird seit 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Anpassungshilfe beträgt für jeden Monat vom Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 120 DM. Sie wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt (höchstens 14 400 DM, bei Melkern 21 600 DM).

Die Maßnahme ist nicht befristet.

c) Da die Zielgruppe einen sehr begrenzten Personenkreis umfaßt, ist die Zahl der Förderungsfälle vergleichsweise gering (1983: 16 Fälle).

a) Die Mittel sind für landwirtschaftliche Arbeitnehmer bestimmt zur Förderung des Baues und Kaufs von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie zur baulichen Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltenswürdig ist. Die Inanspruchnahme ist an die Beibehaltung einer hauptberuflichen Tätigkeit für weitere 10 Jahre bei Förderung des Baues oder Kaufes bzw. für weitere fünf Jahre bei Förderung baulicher Verbesserungen gebunden. Auf diese Weise soll der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter und vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer dauerhaft erhalten bleiben.

b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

Mit Hilfe eines einmaligen Zuschusses zum fehlenden Bau-Eigenkapital und der Bindung an eine landwirtschaftliche Tätigkeit werden Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Unternehmen oder in überbetrieblichen Zusammenschlüssen gefördert; auch Betriebshelfer, Gutshandwerker und Angehörige von Spezialberufen der Land- und Forstwirtschaft. Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in Gebieten mit Betrieben, in denen insbesondere Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in Ländern mit Betriebshelferdiensten.

c) Seit Einbeziehung dieser Förderung in die Gemeinschaftsaufgabe (1973) wurden bis zum Jahre 1983 insgesamt rd. 3 100 landwirtschaftliche Fachkräfte (über 80 Mio. DM Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln) unter Bindung an die landwirtschaftliche Tätigkeit begünstigt. Die Maßnahme wird fortgesetzt, da die moderne Landwirtschaft auch in Zukunft ein Interesse an fachlich qualifizierten und vielseitig verwendbaren Arbeitskräften hat.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
25	Förderung wasserwirtschaftlicher und kultur- bautechnischer Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 61</u> 882 61	A	147,9 Z 142,9 S 5,0	164,6 Z 160,0 S 4,5	148,7 Z 144,3 S 4,5	3)
26	Wirtschaftswegebau 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 62</u> 622 63 882 62 882 63	A	32,4 Z 29,1 S 3,3	36,2 Z 33,6 S 2,6	36,1 Z 33,8 S 2,4	3)

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen in erster Linie
 - der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;
 - der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;
 - der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und damit auch der Umweltverhältnisse in den ländlichen Räumen;
 - dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit des Wasserhaushalts.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.
- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Der Ausbau der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume zu.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegende Ausgaben angesehen werden. Dementsprechend sind in den Spalten 4—6 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen.

- a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
- b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.

Die Maßnahme ist nicht befristet.

- c) Die Mittel werden für den Ausbau ländlicher Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Privat- und Körperschaftswald) zur Verfügung gestellt.

28 014

410 85

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
27	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	A	29,5 Z 29,5	32,8 Z 32,8	38,3 Z 38,3	3)
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03					
	652 72					
	652 73					
	882 71					
	882 73					
	882 74					

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

³⁾ Noch keine Aufteilung des Gesamtansatzes möglich
(vgl. Summe der Finanzhilfen lfd. Nr. 14—27, S. 94)

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern. Angestrebt wird in dem Zusammenhang eine wirksamere Beteiligung der Landwirtschaft am Vermarktungsprozeß durch horizontale (Erzeugerzusammenschlüsse) und vertikale Integration (langfristige Lieferverträge mit Unternehmen des Handels und der Industrie).
- b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gem. dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die aufgrund des Marktstrukturgesetzes vom 18. Mai 1969 in der Neufassung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) durchzuführenden Maßnahmen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und der mit ihnen über langfristige Lieferverträge verbundenen Unternehmen sind ebenfalls Bestandteil des Rahmenplans. Dieser enthält des weiteren Förderungsmaßnahmen zugunsten von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen. Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO (EWG) Nr. 1035/72 (ABl. Nr. L 118/1), Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO (EWG) Nr. 3796/81 (ABl. Nr. L 379/1) und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (ABl. Nr. L 175/1).

Neben der Gewährung von Startbeihilfen an Erzeugergemeinschaften und Erzeugerorganisationen sowie deren Vereinigungen dienen die Mittel überwiegend der Bezuschussung von Investitionsvorhaben, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verbessern. Investitionsbeihilfen erhalten grundsätzlich nicht nur Erzeugerzusammenschlüsse, sondern — ohne Rücksicht auf die Rechtsform — alle Unternehmen, die durch langfristige Lieferverträge mit den Erzeugern die Absatzbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse günstig beeinflussen.

Gefördert wird der Neu- und Ausbau sowie der Ankauf von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, die Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Seit Inkrafttreten der VO (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 51/1 vom 23. Februar 1977), die im Anschluß an die VO (EWG) Nr. 17/64 für förderungswürdige Investitionsvorhaben im Marktbereich einen die nationale Beihilfe ergänzenden Zuschuß aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorsieht, ist die investive Förderung an die Aufstellung von Programmen gebunden, die der Zustimmung sowohl des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ als auch der EG-Kommission bedürfen. Die Förderungsprogramme können sich auf alle Produkte des Anhangs II und die bei der Verarbeitung der betroffenen Grunderzeugnisse anfallenden Nebenerzeugnisse des EWG-Vertrages beziehen. Sie sind also nicht auf die in den bisherigen Förderungsgrundsätzen genannten Anwendungsbereiche beschränkt. Im Berichtszeitpunkt lagen 45 Länderprogramme vor, von denen bereits 44 — nach Billigung durch den Ständigen Agrarstrukturausschuß — von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften genehmigt worden sind.

Die auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen haben bewirkt, daß seit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Jahre 1969 1 185 anerkannte Erzeugergemeinschaften und 33 Vereinigungen gegründet worden sind. Ein weiterer Ausbau wie auch die Konsolidierung der bestehenden Erzeugerzusammenschlüsse wird angestrebt.

Im Jahre 1983 wurden 548 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	<i>nachrichtlich:</i> (Summe der Finanzhilfen von Nr. 14 bis 27) Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (ohne Ausgaben für den Küstenschutz, Dorferneuerung, Programm für Zukunftsinvestitionen und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirtschaft) 10 03 ----- 882 90	E, A, S	859,3 Z 642,0 S 94,6 D 122,8	884,8 Z 671,6 S 96,9 D 116,3	995,6 Z 811,9 S 101,3 D 82,3	995,6 Z 811,9 S 101,3 D 82,3
1 bis 27	Summe I: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		2292,8 Z 1940,9 S 225,5 D 126,3	2475,1 Z 2150,8 S 205,7 D 118,7	2806,2 Z 2531,6 S 188,2 D 86,3	2781,2 Z 2525,9 S 169,0 D 85,9

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c)

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) erstattet der Bund den Ländern die ihnen in Durchführung der Rahmenpläne entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen geht aus den laufenden Nummern 14 bis 27 hervor. Für 1986 ist der voraussichtliche Bundesanteil zur Finanzierung des 14. Rahmenplans nach einer ersten Schätzung eingestellt; eine Aufteilung kann erst erfolgen, nachdem der Planungsausschuß den 14. Rahmenplan beschlossen hat.

Der Plafond der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (d. h. einschließlich der Mittel für Küstenschutz und für die Dorferneuerung sowie der gesamten Mittel für Wasserwirtschaft) umfaßt 1985 1 300 Mio. DM.

Der Haushaltsentwurf der Bundesregierung sieht für 1986 1 300 Mio. DM vor.

Die Agrarstrukturpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sowie den Küstenschutz zu verbessern und die Voraussetzungen für eine Teilnahme der in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu schaffen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)					
	1. Bergbau					
28	Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken 09 02 697 12	A	— Z —	1,4 Z 1,4	— Z —	— Z —
29	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 697 13	A	95,7 Z 95,7	106,8 Z 106,8	100,0 Z 100,0	90,0 Z 90,0
30	Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 683 12	A	18,9 Z 18,9	10,2 Z 10,2	1,4 Z 1,4	0,1 Z 0,1

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienten der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaus an die veränderten Marktverhältnisse. Die Lastenausgleichsverpflichtungen werden für stillgelegte Zechenanlagen zu $\frac{2}{3}$ vom Bund übernommen, $\frac{1}{3}$ tragen die beteiligten Bergbauländer. Die Förderung unterstützt die gleiche Zielsetzung wie die Gewährung von Stilllegungsprämien.
 - b) Die Übernahme erfolgte gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 1. April 1967 (BGBl. I S. 403). Die Maßnahme ist 1981 ausgelaufen; die Zahlung in 1984 resultiert aus einem erst jetzt rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren.
 - c) Die bis Ende 1984 übernommenen Verpflichtungen des Bundes beliefen sich auf 124,2 Mio. DM.
-
- a) Die Zuschüsse dienen einer Entlastung der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus von den Kosten, die nach Zechenstilllegung von den verbleibenden Bergbauunternehmen zu tragen sind, insbesondere von Aufwendungen für Wasserhaltungsmaßnahmen und den Beiträgen zu Wasserwirtschaftsverbänden. Seit 1973 kommen Polderkosten hinzu, die durch Störung der Vorflut als Folge des Abbaus von Kohle anfallen.
 - b) Die Erstattung der Erblasten erfolgt nach Maßgabe besonderer Verträge; sie läuft 1988 aus.
Die Aufwendungen werden seit dem 1. Januar 1969 von der öffentlichen Hand übernommen und zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.
 - c) Bis 1984 sind vom Bund 906,7 Mio. DM gezahlt worden. Die künftige Höhe des Ausgabenbedarfs hängt u. a. von den weiteren Preissteigerungen ab. Derzeit laufen Verhandlungen darüber, den der Kraftwerkskohle zurechenbaren Lastenanteil, soweit nicht Altlasten betreffend, im Kohlepreis zu berücksichtigen und den Bundeshaushalt insoweit ab 1985 zu entlasten.
-
- a) Der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Bergbauanlagen wird dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten. Durch die Übernahme der Schrumpfungslasten durch die öffentliche Hand wurde die Konzentration der Förderung auf die besseren Anlagen erleichtert. Die Hilfe ist 1984 ausgelaufen. In 1985 ist nur noch ein Abwicklungsbetrag veranschlagt.
 - b) Die Beihilfe zu den Schrumpfungslasten erfolgte aufgrund von Verträgen mit den Bergbauunternehmen. Als Beihilfe wurde eine Pauschale von 30 DM bzw. ab 1979 von 40 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpfungslasten bestanden. Die Beihilfe wurde über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt ausgezahlt. Die Bergbauländer beteiligten sich mit einem Drittel an dem Gesamtmittelbedarf.
 - c) Bis Ende 1984 wurden vom Bund 477,4 Mio. DM gezahlt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
31	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden 09 02 892 11	A	1,0 Z 1,0	2,3 Z 2,3	1,4 Z 1,4	1,0 Z 1,0
32	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG 09 02 697 14	E	135,6 Z 135,6	20,1 Z 20,1	20,1 Z 20,1	20,1 Z 20,1
33	Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen 09 02 697 15	A	32,0 Z 32,0	— Z —	— Z —	— Z —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels in den Steinkohlenbergbaugebieten. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden.

b) Die Abwicklung des Programms erfolgt aufgrund eines Vertrages über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH. Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinie vom 18. Dezember 1969 (BANz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht.

Das Programm ist nicht befristet.

An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Zuschüsse sollen im Regelfall 5 v. H. der auf Betriebsgebäude, 10 v. H. der auf betriebliche Fundamentierungen und 1 v. H. der insgesamt auf technische Einrichtungen entfallenden Investitionskosten nicht übersteigen.

c) Bis Ende 1984 hat der Bund 10,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

a) Die Maßnahme dient der Verbesserung der Ertrags- und Liquiditätslage der Ruhrkohle AG.

b) Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Bund, Land Nordrhein-Westfalen, Ruhrkohle AG, Eigentümern und Arbeitnehmervertretern über Maßnahmen zur Stabilisierung der Ruhrkohle AG vom 30. Mai 1972 hat der Bund der RAG eine Schuldbuchforderung von 666,7 Mio. DM und das Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Schuldbuchforderung in Höhe von 333,3 Mio. DM eingeräumt.

Die Schuldbuchforderung ist grundsätzlich mit 5 v. H. jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Abweichend hiervon sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Konditionen (Tilgung, Zinsen, Disagio) für einen Teilbetrag bis zur Gesamthöhe von 400 Mio. DM unter Berücksichtigung der Marktlage festgelegt worden.

Die Bedingungen für die Gewährung der Forderung sind im Zuwendungsbescheid vom 17. November 1972 im einzelnen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere die Bildung einer der Forderung entsprechenden „Stabilisierungsrücklage“ in der Bilanz der Ruhrkohle AG, die nur mit Einwilligung des Bundes in Anspruch genommen werden kann, sowie eine vierteljährliche Berichtspflicht der Ruhrkohle AG. Zins- und Tilgungsleistungen laufen bis 1998 einschließlich.

c) Bis Ende 1984 wurden für diese Maßnahmen 887,2 Mio. DM verausgabt.

a) bis c)

Die Maßnahme ist 1983 ausgelaufen. Haushaltsansatz 1983 diente der Abwicklung. Einzelheiten siehe 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 33.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
34	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Steinkohlenbergbaus 09 02 892 12	P	100,0 Z 100,0	127,6 Z 127,6	100,0 Z 100,0	80,0 Z 80,0
35	Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlenbergbau 09 02 685 11	P	47,2 Z 47,2	40,6 Z 40,6	60,0 Z 60,0	30,0 Z 30,0

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen

2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlebergbaus, der Konzentration der Förderung auf die ertragsstärksten Zechen und zum Aufschluß neuer Kohlefelder.

Ab 1984 werden in dem Ausgabetitel auch Stilllegungsprämien berücksichtigt.

- b) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt aufgrund von jährlichen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 1984 (BAnz. Nr. 234 vom 13. Dezember 1984). An der Finanzierung beteiligen sich der Bund ($\frac{2}{3}$) und die Bergbauländer ($\frac{1}{3}$).
- c) Bis Ende 1984 wurden vom Bund Hilfen in Höhe von 3 813,0 Mio. DM (einschließlich 3 Sonderprogramme) gezahlt.

- a) Förderung der Einführung technologisch neuer Verfahren und Produkte in den Betrieben des Steinkohlebergbaus. Forschungsergebnisse sollen möglichst schnell über die Entwicklung und Innovation in den Produktionsprozeß gelangen. Es handelt sich um besonders zukunftssträchtige Vorhaben auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung unter Einschluß von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Umwelt. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wird damit auch der Zielsetzung des „Energieprogramms“ und des „Rahmenprogramms Energieforschung“ der Bundesregierung entsprochen.
- b) Die Maßnahme wird nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Bei der Vergabe der Mittel wird er unterstützt durch den Sachverständigenkreis „Innovation Steinkohle“, der sich aus Vertretern der Bergbau-Wirtschaft, der IG-Bergbau sowie aus dem Bereich der Hochschulen zusammensetzt. Die Innovationsförderung läuft 1988 aus.
- c) Das Innovationsprogramm trägt zur Rationalisierung der Kostensenkung im Steinkohlebergbau der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Mittel werden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlebergbau erwarten lassen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß nach 1988 der Steinkohlebergbau die erforderlichen Innovationsmaßnahmen aus eigener Kraft weiterführt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
36	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Kokskohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Aus- tausch (Kokskohlenbeihilfe) 09 02 683 11	E	539,9 Z 539,9	1 350,0 Z 1 350,0	1 000,0 Z 1 000,0	700,0 Z 700,0

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Um den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus die Förderung von Kokskohle und die Erzeugung von Hochofenkoks, deren Absatz in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch sowie den Abschluß und die Durchführung langfristiger Liefer- und Abnahmeverträge zu erleichtern, gibt es seit 1987 die Kokskohlenbeihilfe. Danach können zur Verbesserung der Wettbewerbsstellung der in der Europäischen Gemeinschaft geförderten Kokskohle gegenüber Kokskohle aus dritten Ländern aus Mitteln der öffentlichen Hand folgende Beihilfen gewährt werden:

1. Förderbeihilfen, die nach der Differenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittländerskohle und den mittleren Erzeugungskosten der deutschen Steinkohlenbergbaureviere bemessen werden. Hierdurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kokskohle gegenüber der Drittländerskohle auf dem Markt der EGKS gewährleistet.
2. Absatzhilfen, durch welche die hohen Transportkosten für Lieferungen von deutscher Kokskohle und Koks in revierferne Gebiete und im innergemeinschaftlichen Austausch durch Preisnachlässe (5,10 ECU*/t für Hütten, die über direkte Seewegverbindungen verfügen und 2,8 ECU/t für die übrigen Hütten) verbilligt werden. Für den innergemeinschaftlichen Austausch besteht eine gemeinschaftliche Finanzierung (maximal 15 Mio. t und 47,0 Mio. ECU), die von den Mitgliedstaaten, der EGKS und der Eisen- und Stahlindustrie durch Beiträge erfolgt.

Die Förderungshilfen werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen (Bund trägt auch den Saar-Anteil).

- b) Die derzeit gültigen Beihilfesätze für die Förder- und Absatzbeihilfen werden aufgrund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 in der Fassung der Bekanntmachung des gültigen Wortlauts der Entscheidung (Amtsblatt der EG Nr. C 36/2 vom 13. Februar 1980) und der letzten Änderungs-Entscheidung Nr. 759/84/EGKS vom 23. März 1984 gewährt. Die Entscheidung Nr. 73/287/EGKS ist bis Ende 1986 verlängert worden.

Für die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus erfolgt die Festsetzung der Beihilfen durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.

- c) Durch das gemeinschaftliche Beihilfesystem wird erreicht, daß insbesondere die Förderung und der Absatz deutscher Kokskohle gegenüber der billigeren Drittländerskohle gesichert, energiepolitisch wichtige Förderkapazitäten sowie Arbeitsplätze in den Bergbaurevieren erhalten werden. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Absatzbeihilfe kommt zu über 95 v. H. dem Export deutscher Kokskohle in die Gemeinschaftsländer zugute.

Die Förderbeihilfe, die allein national finanziert wird (hier ist besonders der Hüttenvertrag zwischen der Ruhrkohle AG und ihren Vertragsstahlwerken von Bedeutung, der erstmals zum Ende 1988 gekündigt werden kann), muß für die Lieferungen an die Stahlindustrie in der Bundesrepublik und in den übrigen Gemeinschaftsländern einheitlich bemessen werden. Die Höhe der Beihilfen wird durch die Auferlegung von Selbstbehalten für Kohle und Stahl z. T. erheblich gemindert. In 1982 und 1983 waren auch die beihilfefähigen Kokskohlemengen, insbesondere durch den strukturellen Anpassungsprozeß der Stahlindustrie, rückläufig (Mengen 1980 und 1981 je rd. 35 Mio. t, 1982 rd. 28 Mio. t, 1983 rd. 27 Mio. t). In 1984 stiegen die beihilfefähigen Mengen aufgrund einer konjunkturellen Belebung der Stahlnachfrage auf rd. 30 Mio. t an.

Eine Kokskohlenbeihilfe wird weiterhin notwendig sein; ihre Höhe hängt insbesondere sowohl von der weiteren mengenmäßigen Entwicklung (wobei die Höhe der Lieferungen in die übrigen Gemeinschaftsländer — 1984 rd. 10 Mio. t — eine wesentliche Rolle spielt) als auch von der Preisdifferenz zwischen dem Wettbewerbspreis für Drittländers-Kokskohle und dem Preis heimischer Kokskohle (Preisdifferenz: 1982 = 27,20 DM/t, 1983 = 61,70 DM/t, 1984 = 55,30 DM/t) sowie von der Höhe des Selbstbehalts des Bergbaus und der Stahlindustrie ab.

*) Europäische Währungseinheit, die aus einem „Korb“ der neun EG-Währungen besteht (ohne Drachme). ECU-Leitkurs der DM: 1 ECU = 2,24184. Der Tageskurs betrug am 15. Mai 1985: 1 ECU = 2,24007 DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
37	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlen- bergbaus 09 02 698 12	A	125,0 Z 125,0	133,4 Z 133,4	170,0 Z 170,0	165,0 Z 165,0
38	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzberg- baues 11 02 681 21 681 22 862 21	A	62,2 Z 62,2	64,5 Z 64,5	53,1 Z 53,1	71,1 Z 71,1

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen

2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Zuwendungen sollen eine geordnete Durchführung des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau durch eine soziale Flankierung erleichtern.

Älteren Arbeitnehmern (frühestens ab Vollendung des 50. Lebensjahres), die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab dem 30. Juni 1971, und vor dem 1. Januar 1990 ihren Arbeitsplatz verlieren, erhalten vom Tag nach der Entlassung — frühestens ab 1. Januar 1972 — für längstens 5 Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Daneben umfaßt die Zuwendung die Kosten für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung von Anpassungshilfen (vgl. lfd. Nr. 38) im allgemeinen aus. Die Gesamtkosten werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ vom betroffenen Bergbau-Land getragen.

- b) Die Maßnahme ist für Stilllegungen bis 1989 befristet. Sie gilt für Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Rationalisierungs- oder Stilllegungsmaßnahme entlassen werden; Zahlungen an sie können bis längstens Ende 1994 geleistet werden.

- c) Bis Ende 1984 wurden an rd. 64 000 Arbeitnehmer Hilfen in Höhe von insgesamt 2 478 Mio. DM gezahlt. Bundesanteil 1 652 Mio. DM; zur Zeit beziehen rd. 13 200 Arbeitnehmer Anpassungsgeld.

Für 1985 werden etwa 4 100 Neuzugänge erwartet. Der Pro-Kopf-Betrag beträgt derzeit 1 850 DM/mt. Die durchschnittliche Laufzeit liegt bei 43 Monaten.

Das nach der sog. Kohlerunde bis 1987/1988 vorgesehene Anpassungsprogramm der Bergbauunternehmen (Abbau von 10 Mio. t Förderung) erforderte eine Verlängerung der bis 1984 befristeten sozialen Flankierung.

- a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Stilllegungen, Teilstilllegungen oder Betriebseinschränkungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.

Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfe, Umschulungsbeihilfe, Trennungsschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und EGKS aufgebracht. Außerdem können Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln erhalten.

- b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet, die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.

- c) Bis einschließlich 1984 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 592,0 Mio. DM für Anpassungsbeihilfen und 52,1 Mio. DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 644,1 Mio. DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 280,3 Mio. DM und der Bund 363,8 Mio. DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden dem Grund und der Höhe nach durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien bestimmt.

Mit etwa gleich hohen Beträgen kann wegen der umfangreichen Restrukturierungsmaßnahmen im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie auch in den künftigen Jahren gerechnet werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
39	Zuschüsse zu Umstrukturierungsinvestitionen des Eschweiler-Bergwerks-Vereins (EBV) 09 02 892 14	E <				

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Zur Steigerung seiner Produktivität und damit zur langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze mußte der EBV seine Bergbaubetriebe umstrukturieren. Aus energiepolitischen Gründen — Konsolidierung des EBV und wegen der regional — und sozialpolitischen Bedeutung der im Aachener Revier und dem östlichen Ruhrgebiet gelegenen Schachtanlagen wurden dem EBV bedingt rückzahlbare Zuschüsse als Sonderhilfe gewährt.
- b) Die Zahlung erfolgte aufgrund von Zuwendungsbescheiden. Das Land NRW war an den Hilfen mit einem Drittel beteiligt. Die Maßnahme ist 1984 ausgelaufen.
- c) Bis 1984 wurden vom Bund Zuschüsse in Höhe von 357,7 Mio. DM gezahlt.
Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Zusammenhang mit der Umstrukturierung weitere Hilfen nicht mehr erforderlich sind.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	2. Energie- und Rohstoffversorgung					
40	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung	P	100,0 D 100,0	136,2 D 136,2	110,0 D 110,0	120,0 D 120,0
	09 02 862 21					
41	Förderung der Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung	P	7,3 Z 7,3	8,1 Z 8,1	8,5 Z 8,5	8,5 Z 8,5
	09 02 685 31					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Förderprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX — Deutsche Erdölversorgungsgesellschaft mbH — zusammengeschlossenen Gesellschaften.
- b) Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an erdölfördernden Gesellschaften. Zur Zeit werden die Verträge über das 2. Anschlußprogramm (Volumen 600 Mio. DM) und das 3. Anschlußprogramm (Volumen 400 Mio. DM) abgewickelt. Für eine etwaige Aufstockung des 3. Anschlußprogramms auf 600 Mio. DM ist im Haushalt 1985 eine qualifiziert gesperrte Verpflichtungsermächtigung über weitere 200 Mio. DM ausgewiesen.
Der Anteil der Bundesmittel an der Förderung der Projekte wurde im Laufe der verschiedenen Programme von ursprünglich 75 v. H. auf 50 v. H. im 3. Anschlußprogramm reduziert.
- c) Mit den vom Bund geförderten Explorationsaktivitäten konnte DEMINEX inzwischen ein wichtiges Reservepotential in der britischen Nordsee, Ägypten, Syrien und Argentinien erschließen. Die gegenwärtige jährliche Ölförderung liegt bereits über 3 Mio. t. Mit den noch bereitzustellenden Bundesmitteln soll eine weitere Steigerung der Reserven und der Jahresproduktion erreicht und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Unternehmen nach Auslaufen des 3. Anschlußprogramms seine Explorationsaktivitäten ohne weitere Bundesmittel fortführen kann.

- a) Durch individuelle und unabhängige Beratung privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung sollen die privaten Energieabnehmer zu energiesparbewußtem Verhalten veranlaßt und die mittelständischen Unternehmen durch finanzielle Anreize bewogen werden, sich über energiesparende Technologien, Verfahren und Prozeßabläufe konkret beraten zu lassen. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung geleistet.

- b) Die Zuschüsse zu den einzelbetrieblichen Energieeinsparberatungen werden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen gewährt (BAnz. Nr. 235/1984).

Rechtsgrundlage für die Zuschüsse zu den Schulungs- und Informationsveranstaltungen ist die Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft zur Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen über Maßnahmen zur Energieeinsparung (BAnz. 37 a/1981).

Für die Beratung privater Energieabnehmer erhalten die Stiftung Warentest Zuwendungen für energiesparspezifische Tests und Publikationen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher für gezielte Aktionen zur individuellen Verbraucherberatung.

Die Maßnahmen sind nicht befristet.

- c) Das Energieeinsparbewußtsein privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen hat mehr und mehr zugenommen. Es besteht jedoch derzeit noch ein erhebliches Bedürfnis nach neutraler und sachlich fundierter Information und Beratung.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
42	Förderung der beschleunigten Markteinführung energiesparender Technologien und Produkte 09 02 883 31	P	Z 3,4 3,4	Z 1,2 1,2	Z 1,5 1,5	Z — —
43	Zuschüsse zum Ausbau der Fernwärmeversorgung in städtischen Schwerpunktbereichen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen 09 02 882 69 892 69	P	Z 25,9 25,9	Z 5,3 5,3	Z — —	Z — —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Im Interesse der Sicherheit der Energieversorgung war es erforderlich, daß neu entwickelte energiesparende Technologien und Produkte schneller und breiter genutzt werden. Denn die Markteinführung solcher Verfahren und Produkte wurde vielfach durch hohe Kosten oder andere Hemmnisse verzögert. Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland konnten deshalb zur beschleunigten Markteinführung energiesparender Produkte und Verfahren Zuwendungen erhalten, wenn die Markteinführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen finanziellen Risikos nicht oder erheblich verzögert zu erwarten war.

b) Das Förderprogramm ist mit Wirkung vom 1. August 1982 ausgelaufen. Die Mittel wurden nach den Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 17. April 1978 i. d. F vom 22. Mai 1979 (BAnz Nr. 100 vom 31. Mai 1979) vergeben. Die im Haushalt der Jahre 1983 bis 1985 noch eingestellten Mittel dienen der Abwicklung der bewilligten Vorhaben.

Gefördert wurde insbesondere die Markteinführung solcher Produkte und Verfahren, die im Interesse der Energieeinsparung beschleunigt dem privaten Verbraucher zugänglich gemacht werden sollten. Darüber hinaus wurden auch Vorhaben zur Verringerung des Energieeinsatzes bei Produktionsprozessen in Klein- und Mittelbetrieben unter Verwendung neuartiger Technologie sowie zur Schaffung von Energiekreisläufen oder integrierter Energieversorgung in Industriebetrieben, Industriezonen und Wohngebieten mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung oder Wärmepumpenanlagen gefördert.

c) Von Mitte 1978 bis Ende 1982 wurden insgesamt 79 Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen von rd. 54 Mio. DM gefördert. Der durchschnittliche Förderungszeitraum betrug drei Jahre. Schwerpunkte lagen bei der Heizungs- und Klimatechnik (Wärmepumpen, Speicherelemente zur Nutzung von Solarenergie, Steuer- und Regelungstechnik, Wärmerückgewinnung) und bei energetischen Verfahrensverbesserungen bei der Textil- und Kunststoffverarbeitung.

a) bis c)

Das Programm ist ausgelaufen.

Es handelt sich um die Restabwicklung bewilligter Projekte.

Einzelheiten siehe 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 44.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
44	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen	P	50,9	40,9	48,0	43,0
			Z 50,9	Z 40,9	Z 48,0	Z 43,0
	09 02					
	892 02					
45	Zuschüsse zum Bau regionaler Erdgasleitungen	P	60,6	—	—	—
			Z 60,6	Z —	Z —	Z —
	09 02					
	882 01					
46	Zuschüsse zum Bau großtechnischer Kohleveredlungsanlagen	P	5,2	14,2	30,0	21,0
			Z 5,2	Z 14,2	Z 30,0	Z 21,0
	09 02					
	892 06					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Das Explorationsförderprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Es zielt dabei darauf ab, den Eigenversorgungsgrad der deutschen Industrie zu erhöhen und die kostengünstige Versorgung der deutschen Industrie mit mineralischen Rohstoffen sicherzustellen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland finanzielle Hilfen für die Aufsuchung und die Vorbereitung zur Nutzbarmachung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Das Programm erstreckt sich auf Projekte im Ausland und im Inland.

b) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erlassen und zuletzt am 24. Juli 1984 geändert hat.

c) Das Programm, Teil Ausland, ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen. Die Ergebnisse der Förderung sind sowohl im Inland als auch im Ausland, wo in einer ganzen Anzahl von Ländern die Unternehmen heute Zugriff auf abbauwürdige bzw. mittelfristig abbauwürdige Erzvorkommen haben, ermutigend. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zu den angestrebten rohstoffpolitischen Zielen — Versorgungssicherheit bei angemessener Diversifizierung der Bezugsstruktur — geleistet. Angesichts des hohen deutschen Bedarfs an mineralischen Rohstoffen und der internationalen Position der Bundesrepublik als drittgrößtem Rohstoffverbraucher der westlichen Welt, muß die Bundesrepublik einen Beitrag zur weltweiten Aufsuchung und Erschließung neuer Rohstoffvorkommen leisten.

Aus den bisher erfolgreich abgeschlossenen und in regelmäßige Produktion genommenen 15 Vorhaben sind bis Ende 1984 Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von rd. 41,1 Mio. DM gegenüber dem Bund entstanden. Bis zum 31. Dezember 1984 wurden insgesamt 12,1 Mio. DM aus Erfolgsfällen an Zuwendungen zurückgezahlt.

a) bis c)

Das Programm ist 1983 abgeschlossen worden. Bis zum 31. Dezember 1983 wurden insgesamt Zuschüsse in Höhe von 245,4 Mio. DM gewährt, davon 111,5 Mio. DM vom Bund und 133,9 Mio. DM von den Ländern. Von den Bundeszuschüssen entfielen auf Baden-Württemberg 26,9 Mio. DM, Bayern 37,2 Mio. DM, Hessen 11,7 Mio. DM, Rheinland-Pfalz 10,3 Mio. DM, Saarland 0,1 Mio. DM, Schleswig-Holstein 21,9 Mio. DM.

Weitere Einzelheiten siehe 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 46.

a) Energiepolitisch: Verminderung der Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von importiertem Erdöl und Erdgas durch erhöhten Kohleeinsatz in bislang Erdöl und Erdgas vorbehaltenen Bereichen.

Industriepolitisch: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie durch neues technisches Wissen; Schaffung eines Bereichs für zusätzliches wirtschaftliches Wachstum.

b) Programm zur großtechnischen Einführung der Kohleveredelung (Kohleveredelungsprogramm) auf Beschluß der Bundesregierung vom 30. Januar 1980 und vom 21. Oktober 1981. Danach können bedingt rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse sowie ein auf 60 DM je t SKE limitierter und 5 Jahre befristeter Preisausgleich zwischen deutscher und importierter Steinkohle für Anlagen gewährt werden, die besonders aussichtsreiche Verfahren erstmals großtechnisch demonstrieren.

c) Für ein Kohleveredelungsprojekt in Oberhausen (auf Basis deutscher Steinkohle) sind Zuschüsse bewilligt worden. Der Investitionskostenzuschuß beträgt insgesamt 101 Mio. DM bis 1987, die Kohleeinsatzhilfe von 1987 bis 1991 insgesamt 48,6 Mio. DM (Bundesanteil) zuzüglich 24,3 Mio. DM (Anteil NRW).

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
47	Zuschüsse zum Bau von Kohleheizkraftwerken und zum Ausbau der Fernwärmeversorgung 09 02 882 02	P	63,9 Z 63,9	64,3 Z 64,3	80,0 Z 80,0	80,0 Z 80,0
48	Investitionszuschüsse an kleine und mittlere Tankstellenunternehmen (Umstellung auf bleifreies Benzin) 09 02 892 61	A	— Z —	— Z —	10,0 Z 10,0	10,0 Z 10,0
40 bis 48	Energie- und Rohstoffversorgung insgesamt		317,1 Z 217,1 D 100,0	270,1 Z 133,9 D 136,2	288,0 Z 178,0 D 110,0	282,5 Z 162,5 D 120,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Beschleunigter Ausbau der Fernwärme auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung unter verstärkter Nutzung der industriellen Abwärme mit den Zielen Energieeinsparung und Mineralölsubstitution.
 - b) Bund-Ländervereinbarung nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Laufzeit: 1. August 1981 bis 31. Dezember 1985 (Endtermin Auftragsvergabe). Der Beschluß der Länderwirtschaftsministerkonferenz zur Verlängerung des Termins bis Ende 1986 liegt vor. Das Verfahren zur Unterzeichnung der Änderung der Verwaltungsvereinbarung ist abgeschlossen. Investitionszuschüsse bis zu 35 v. H. für Anlagen der Fernwärmeerzeugung und -verteilung. Bei den Erzeugungsanlagen werden im wesentlichen gefördert: Kohleheizkraftwerke, Wärmepumpenanlagen, industrielle und andere Abwärmenutzung, Umstellung von Kohlekondensationskraftwerken auf Kraft-Wärme-Kopplung.
 - c) Bisher sind knapp 75 v. H. der Programmmittel durch rund 190 Projekte mit einem Investitionsvolumen von über 4,5 Mrd. DM belegt.
-
- a) Erhaltung der Strukturvielfalt auf dem deutschen Mineralölmarkt und Beschleunigung des Aufbaus eines Netzes von Tankstellen mit bleifreiem Benzin.
 - b) Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuschüssen an kleine und mittlere Tankstellenunternehmen für den Ausbau auf bleifreies Benzin vom 23. Januar 1985 (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1985, S. 1017) und Vorl. VV zu §§ 44, 44 a BHO.
Die Förderungsmaßnahme ist auf die Jahre 1985 und 1986 beschränkt. Die Durchführung wurde dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Ts., übertragen.
 - c) Der in Frage kommende Unternehmenskreis hat großes Interesse bekundet. Beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft lagen zum Stichtag 12. März 1985 = 1 011 Anträge vor; täglich gehen im Schnitt weitere 20 ein.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	3. Technologie- und Innovationsförderung					
49	Zuschüsse zu Personalaufwendungen im Forschungs- und Entwicklungsbereich kleiner und mittlerer Unternehmen	P	375,0 Z 375,0	320,0 Z 320,0	380,0 Z 380,0	400,0 Z 400,0
	09 02 685 51					
50	Förderung von Forschung und Entwicklung bei kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin	P	7,6 Z 7,6	8,1 Z 8,1	8,0 Z 8,0	8,4 Z 8,4
	09 02 685 54					

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen

2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zu stärken. Diese Unternehmen sollen Anreize erhalten, ihren Bestand an Forschungs- und Entwicklungspersonal zu festigen und zu erweitern und hierdurch die Voraussetzungen für Produkt- und Verfahrensinnovationen und für zusätzliche qualifizierte Arbeitsplätze zu verbessern.

b) Zuschüsse werden nach besonderen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vergeben. Zuschüsse können beantragen: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Züchter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie weniger als 50 Mio. DM Umsatz erzielen und weniger als 500 Personen beschäftigen. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die mit großen Unternehmen verbunden sind. Zuschüsse werden in Höhe von 40 v. H., ab dem 5. Förderjahr in Höhe von 25 v. H. der FuE-Personalaufwendungen des vergangenen Kalenderjahres gewährt. Der Höchstzuschuß ist auf 120 000 DM begrenzt.

Die Förderung ist degressiv und bis Ende 1988 befristet.

c) Das Programm wird von den kleinen und mittleren Unternehmen sehr positiv aufgenommen. Im Jahre 1984 wurden rd. 10 000 Förderanträge gestellt. Dabei ist zwar auch mit Mitnahmeeffekten zu rechnen — wie die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen —, sie halten sich jedoch in einem noch vertretbarem Rahmen. Insgesamt gesehen konnten kleine und mittlere Unternehmen durch das Programm in ihrer Innovationskraft gestärkt und aktiviert werden, wie die Ergebnisse der Begleitforschung zeigen.

a) Die Wirtschaftskraft Berlins kann auf Dauer nur erhalten werden, wenn auch kleine und mittlere Unternehmen mit der allgemeinen technischen Entwicklung Schritt halten und ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird. Insbesondere soll die Förderung die mit Entwicklung und Forschung verbundenen Risiken vermindern, die Initiative und Innovationsbereitschaft der Berliner Industrie beleben. Berlin für Wachstumsindustrien anziehender machen und zugleich attraktive Arbeitsplätze für besonders qualifiziertes Personal schaffen.

b) Die Mittel werden in Form von Zuschüssen, bedingt rückzahlbaren oder rückzahlbaren Zuwendungen, zur Finanzierung von technischen FuE-Vorhaben kleiner und mittlerer Berliner Unternehmen gewährt. Die Eigenbeteiligung der Unternehmen muß mindestens $33\frac{1}{3}$ v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die Rückzahlung der Mittel ist bei einer Eigenbeteiligung von mindestens 50 v. H. vom Verwertungserfolg des geförderten Vorhabens und der Ertragslage des Unternehmens abhängig. Es können auch Forschungs- und Entwicklungsaufträge gefördert werden, die Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen mit Eigenbeteiligung der Berliner Unternehmen erteilt werden.

Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Das Programm ist nicht befristet.

c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz gefunden, so daß bereits 642 Entwicklungsvorhaben mit Zuwendungen in Höhe von 101,5 Mio. DM gefördert werden konnten (50—60 Vorhaben/Jahr mit durchschnittlich 160 000,— DM Zuwendung/Vorhaben). Die Ausgestaltung des Programms trägt den besonderen Verhältnissen der kleinen und mittleren Unternehmen in Berlin Rechnung, sie bedarf keiner Änderung. Das Programm soll dazu beitragen, die standortbedingten Nachteile der Berliner Industrie auszugleichen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
51	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung	P	3,6 Z 3,6	-0,1 Z -0,1	— Z —	— Z —
	09 02 685 53					
52	Forschungspersonal — Zuwachsförderung	P	— Z —	— Z —	55,0 Z 55,0	110,0 Z 110,0
	30 02 683 04					
53	Produkt- und Verfahrensentwicklungen mit Hilfe der Mikroelektronik (Sonderprogramm)	P	153,3 Z 153,3	127,1 Z 127,1	41,0 Z 41,0	— Z —
	30 04 aus 683 44					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c)

Die Mittel wurden nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 25. August 1980 vergeben. Das Programm ist 1983 ausgelaufen. Einzelheiten hierzu siehe 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 52.

a) Förderung des Zuwachses der FuE-Kapazität, insbesondere der personalintensiv forschenden mittleren Unternehmen.

b) Kabinettschluß vom 3. Juli 1984.

Die Maßnahme hat eine Laufzeit vom 1. September 1984 — 31. Dezember 1987 (Abwicklung noch in 1988 und 1989).

Es werden Zuschüsse von 55 v. H. der Bruttolöhne und -gehälter des neu eingestellten Personals für max. 15 Monate ab Zeitpunkt der Neueinstellung gewährt bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. Bei Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten beträgt der Zuschuß 45 v. H. für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Die Förderung im einzelnen erfolgt nach den „Richtlinien 1985 zum Programm der Bundesregierung zur Förderung des FuE-Personals in der Wirtschaft 1985—1988“.

(Gemeinsame Richtlinie für FuE-Personalkostenzuschüsse des Bundesministers für Wirtschaft und Forschungspersonal-Zuwachsförderung).

c) Es handelt sich um eine neue Maßnahme; Erfahrungen müssen abgewartet werden.

a) Zur stärkeren und beschleunigten Nutzung der in der Mikroelektronik liegenden Innovationspotentiale war von der Bundesregierung eine neue, indirekt-spezifische Maßnahme beschlossen worden. Von 1982 bis 1984 wurden firmenspezifische Produktentwicklungen, bei denen die Mikroelektronik funktionsbestimmend ist, durch Gewährung von Zuschüssen nach einem einfachen Verfahren gefördert. Die Förderung sollte dazu beitragen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Sie sollte möglichst vielen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, im Rahmen von FuE-Vorhaben die zur Anwendung der Mikroelektronik erforderlichen Elektronik-Kenntnisse zu erwerben sowie Entwicklungskapazitäten aufzubauen und zu erweitern.

b) Die Mittelvergabe erfolgte nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden.

Das Sonderprogramm war auf drei Jahre (1982—1984) befristet. Die Zuschüsse betrugen 40 v. H. der Kosten für Personal und FuE-Leistungen Dritter und 20 v. H. für Sonderbetriebsmittel. Der Höchstzuschuß pro Unternehmen betrug während der Laufzeit des Programms 800 000 DM.

Das Abwicklungsverfahren ist insbesondere auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet.

c) Mit den mehr als 2 400 laufenden Vorhaben wurde die Anwendung der Mikroelektronik in innovativen neuen Produkten in der Bundesrepublik erheblich beschleunigt.

Die in 1985 veranschlagten Mittel sind für die Restabwicklung vorgesehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
54	Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Mikroperipherik 30 04 aus 683 46	P	Z —	Z —	Z 20,0 20,0	Z 40,0 40,0
55	Indirekt-spezifische Maßnahmen im Programm Fertigungstechnik 30 04 aus 683 23	P	Z —	Z 35,5 35,5	Z 115,0 115,0	Z 125,0 125,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Verfügbarkeit moderner Mikroperipherik-Komponenten, d. h. Sensoren und Leistungselektronik, gewinnt mehr und mehr an Bedeutung für die breite Anwendung der Mikroelektronik in der Industrieelektronik, im Maschinen- und Anlagenbau, im Haushalt und in Kfz.

Im Rahmen der indirekt-spezifischen Förderungsmaßnahmen soll die Entwicklung intelligenter, mikroelektronik-kompatibler Sensoren und der Einstieg in die dafür notwendigen Miniaturisierungstechnologien breitenwirksam beschleunigt werden.

Die Maßnahme zielt dabei insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen.

- b) Die Mittelvergabe im Rahmen der indirekt-spezifischen Teilmaßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie festgelegt wurden. Die Maßnahme ist auf 4 Jahre (1985—1988) befristet. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. für Personal, FuE-Leistungen Dritter und Laborgeräte und -anlagen. Der Höchstzuschuß pro Unternehmen beträgt während der Laufzeit der Maßnahme 400 000 DM, (Signalvorverarbeitung und käufliches Sensorelement), bzw. 800 000 DM (Signalvorverarbeitung und selbst entwickeltes Sensorelement).

Das Abwicklungsverfahren ist insbesondere auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtet.

- c) Die Förderungsmaßnahme beginnt am 1. April 1985.

- a) Die Bundesregierung hat im September 1983 das Programm Fertigungstechnik beschlossen. Ein Teil dieses Programms ist die indirekt-spezifische Förderung von Entwicklungsarbeiten in der Fertigungs-Industrie, um

- die betriebliche Anwendung von rechnerunterstützten Systemen zur Konstruktion und zur Steuerung des Fertigungsablaufs (CAD/CAM) breitenwirksam zu beschleunigen.

Die eigene betriebliche Anwendung dieser Instrumente soll diesen Unternehmen (überwiegend KMU, Lieferanten von Produktivität, sehr exportorientiert) helfen, ihre Produkte und Fertigung besonders zeitnah an den technologischen Entwicklungsstand und an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

- die industrielle Basis für die Entwicklung und Herstellung von Industrierobotern, Handhabungssystemen und zugehöriger intelligenter Peripherie zu verbreitern.

Die Unternehmen sollen hiermit ihre Wettbewerbsfähigkeit in den genannten Produktbereichen (Schlüsseltechnologie) zur Inlandversorgung und zum Export beschleunigt ausbauen können.

- b) Die Förderung erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt wurden. Die Maßnahmen sind auf 4 Jahre (1984—1987) befristet. Das Antrags- und Abwicklungsverfahren wurde stark vereinfacht, um vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zur Förderung zu erleichtern. Die Zuschüsse betragen 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Zuwendung pro Unternehmen beträgt für den Bereich CAD/CAM 400 000 DM, für Industrieroboter 800 000 DM.

- c) Bis Ende 1984 wurden 890 Vorhaben bewilligt. Mehr als zwei Drittel der geförderten Unternehmen haben weniger als 500 Beschäftigte. Es ist somit gelungen, die mittelständisch strukturierte fertigungstechnische Industrie anzusprechen und sie zu motivieren, in die hier angesprochenen Technologien beschleunigt einzusteigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
56	Förderung der Auftragsforschung und Entwicklung 30 02 ----- 683 01	P	13,8 Z 13,8	21,9 Z 21,9	41,0 Z 41,0	50,0 Z 50,0
57	Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen 30 02 ----- aus 683 29	P	5,9 Z 5,9	13,5 Z 13,5	52,0 Z 52,0	67,3 Z 67,3
58	Marktnahe Förderung im Rahmen technologischer Schwerpunktprogramme Mittel aus verschiedenen Titeln der Kap. 02 bis 06 des Einzelplans 30 *)	P	16,6 Z 16,6	15,2 Z 15,2	5,1 Z 5,1	3,8 Z 3,8

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen

2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

*) Bezeichnung einzelner Maßnahmen vgl. beispielhaft einige Positionen im 9. Subventionsbericht, Anlg. 1, lfd. Nr. 53 ff.

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Mit der Förderung der Auftragsforschung und -entwicklung soll eine Stärkung der Investitions- und Innovationskraft insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen erreicht werden.
 - b) Die Mittelvergabe erfolgt nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Forschung und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen festgelegt worden sind. Mit der Maßnahme ist in 1978 begonnen worden. Die Zuschüsse betragen 30 bis 40 v. H. der Ausgaben für von Dritten erbrachte Forschungsleistungen und werden auf 120 000 DM je Unternehmen und Jahr begrenzt.
 - c) Kleine und mittlere Unternehmen verfügen im Regelfall nicht über eigene Forschungskapazitäten, weil diese meist zu aufwendig sind und weil ein ständiger Forschungsbedarf fehlt. Andererseits zwingt der schnelle technologische Wandel gerade diese Betriebe in zunehmendem Maße, neue technologische Entwicklungen aufzugreifen und mit Innovationen neue Wettbewerbschancen zu sichern. Mit der Maßnahme der Bundesregierung soll daher diesem Unternehmensbereich ein Anreiz zur Inanspruchnahme externer Forschungs- und Entwicklungsleistungen gegeben werden.
-
- a) Verbesserung der Startchancen für technologieorientierte Unternehmensgründungen und Anregung des Marktes für Risikokapital für derartige Gründungen.
 - b) Haushaltsgesetz 1984. Modellversuch für vier Jahre (Anträge werden bis 31. Dezember 1986 entgegengenommen) mit folgenden Förderinstrumenten:
 - Beratungshilfen für die Gründer und externe Finanzierung zur Erarbeitung tragfähiger Konzepte für die Gründungsvorhaben (Phase I),
 - bis zu 75%ige Zuwendungen zur Finanzierung der Entwicklungskosten der Gründungsvorhaben (Phase II),
 - bis zu 80%ige Risikobeteiligungen für Bankkredite, die zur Finanzierung der Produktionseinrichtungen und Markteinführung erforderlich sind (Phase III).
 - c) Das Bundesministerium für Forschung und Technologie erhofft sich Erkenntnisse darüber, ob und ggf. welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit künftig mehr technologieorientierte Unternehmensgründungen zustandekommen und ob zu diesem Zwecke bestehende Programme verändert werden sollen.
-
- a) Marktnahe Vorhaben sind dem Bereich direkter Projektförderung zuzuordnen und dadurch gekennzeichnet, daß sie bei überschaubarem Zeitraum, Aufwand und Risiko eine privatwirtschaftliche Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erwarten lassen. Solche Vorhaben sind überwiegend auf Produkt- und Verfahrensverbesserungen sowie deren Erprobung und anwendungstechnische Absicherung angelegt. Die für solche Vorhaben gewährten Zuwendungen sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Um die risikoreiche Innovationsphase nicht zu belasten, beginnt die Rückzahlung erst 3 Jahre nach Abschluß des Vorhabens und erfolgt dann in 5 gleichen Jahresraten. Die Rückzahlung entfällt wenn das Unternehmen glaubhaft darlegt, daß das wissenschaftlich-technische Ziel in wichtigen Punkten nicht erreicht oder eine Verwertung am Markt nicht möglich ist.
 - b) Die Förderung marktnaher Vorhaben erfolgt im Rahmen der technologischen Schwerpunktprogramme des BMFT. Sie sieht bedingt rückzahlbare Zuwendungen in Höhe bis zu 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die relevanten Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des BMFT.
 - c) Die marktnahe Förderung ist auf Einzelfälle beschränkt und weist eine abnehmende Tendenz auf.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
59	Sonderprogramm Stahlforschung 30 03 aus 683 23	P	— Z —	9,8 Z 9,8	4,8 Z 4,8	— Z —
49 bis 59	Technologie- und Innovationsförderung insgesamt		575,8 Z 575,8	550,9 Z 550,9	721,9 Z 721,9	804,5 Z 804,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Maßnahmen sollen zur Leistungssteigerung und damit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stahlindustrie beitragen.
- b) Grundlage dieser thematisch innerhalb des Rahmenprogramms Rohstoffforschung liegenden Förderungsmaßnahmen sind die Kabinettsbeschlüsse vom 10. Mai 1978 und vom 30. Juli 1981. Die Förderungsmaßnahmen sehen bedingt rückzahlbare Zuschüsse in der Regel von 50 v. H. der Vorhabenkosten vor. Im übrigen gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen des Bundesministers für Forschung und Technologie.
Soweit die Maßnahmen dem EG-Subventionskodex unterliegen, waren sie bis spätestens 31. März 1983 zu bewilligen und müssen bis zum 31. Dezember 1985 abgeschlossen sein.
- c) Marktnahe Entwicklungen sind auf Einzelfälle beschränkt. Im Zeitraum 1978 bis 1981 haben diese Maßnahmen dazu beigetragen, die FuE-Aufwendungen der Stahlindustrie insgesamt wirkungsvoll zu steigern. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in der Stahlindustrie hat dann jedoch zu erheblichen Einschränkungen im FuE-Bereich geführt; die ergriffenen Maßnahmen könnten aber verhindern, daß diese Einschränkungen ein sonst unumgängliches, noch drastischeres Ausmaß annehmen. Eine weitere Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen ist unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Subventionskodex nicht möglich.
Z. Zt. laufen noch 4 Vorhaben bis Ende 1985. Im Haushaltsplan 1986 wird der Titel nicht mehr veranschlagt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	4. Hilfen für bestimmte Industriebereiche					
60	Hilfen für die Werftindustrie	E	289,9	167,6	230,0	200,0
	09 02		Z 12,9	Z 1,5	Z —	Z —
	662 01 (ab 1986)		S 117,3	S 136,1	S 230,0	S 200,0
	662 74		D 159,8	D 30,0	D —	D —
	662 84					
	683 74					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Finanzierungshilfen sollen den sich nachteilig für die Werften in der Bundesrepublik Deutschland auswirkenden Wettbewerbsverzerrungen auf diesem Gebiet entgegenwirken. Ausländische Werften erhalten — teilweise massive — staatliche Hilfen. Die Finanzierungshilfen werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt und sollen den deutschen Werften ermöglichen, zu den in der OECD vereinbarten Exportkreditkonditionen (z. Z. Mindestzinssatz 8 v. H. p. a., Höchstlaufzeit 8 1/2 Jahre, Mindestanzahlung 20 v. H.) anbieten zu können.
- b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen des Werfthilfeprogramms durch den Einsatz von Zinszuschußmitteln gewährt. Das derzeitige Programm VIII erstreckt sich auf die Jahre 1976 bis 1986 und ist für ein Bauvolumen von 36,4 Mrd. DM angelegt. Hierfür sind bis zum Jahre 1998 insgesamt 2 005 Mio. DM Zinszuschüsse bereitzustellen.
- Die Hilfen werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat.
- Der Darlehensteil der Werftprogramme ist 1983 ausgelaufen. Bis 1984 wurden Darlehen in Höhe von insgesamt 1 822 Mio. DM ausgezahlt.
- Die bis 1981 gezahlte Auftragshilfe ist ausgelaufen. Abwicklungsbetrag ist im Haushaltsansatz 1983 enthalten. Einzelheiten hierzu vgl. 9. Subventionsbericht, Anlg. 1, lfd. Nr. 69 b).
- c) Die Finanzierungshilfen haben zur Sicherung der Beschäftigung in den deutschen Werften beigetragen. Im VIII. Werfthilfeprogramm ist von 1976 bis 1984 ein Bauvolumen von 18,0 Mrd. DM gefördert worden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
61	Förderung der Luftfahrttechnik	P	242,4	309,0	670,0	491,0
			Z 201,3	Z 251,9	Z 570,0	Z 391,0
			S 41,1	S 57,1	S 100,0	S 100,0
	09 02					
	662 91					
	683 91					
	892 91					

¹⁾ E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
²⁾ Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Förderung des zivilen Flugzeug- und Triebwerksbaus in der Bundesrepublik Deutschland soll vor allem die Beteiligung der deutschen Luftfahrtindustrie an technologisch bedeutsamen und wirtschaftlich aussichtsreichen zivilen Vorhaben unterstützen und langfristig ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Verbund mit dem Ziel ihrer Unabhängigkeit von staatlicher Hilfe stärken.

b) Die Ausgestaltung der Förderung ist in Richtlinien der Bundesregierung festgelegt. Gefördert werden können die Entwicklung ziviler Luftfahrzeuge und Triebwerke bis zur Serienreife sowie experimentelle Entwicklungsvorhaben. Die Förderung erfolgt durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Entwicklung. Die Rückzahlung richtet sich regelmäßig nach der Zahl der erzielten Verkäufe. Der Entscheidung der Bundesregierung über die Förderung geht eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Projekts voraus, insbesondere der Marktaussichten und der Rentabilität der Produktion.

Eine Absatzförderung ist beim Airbus wegen der schwierigen Verhältnisse auf dem Markt für Großraumflugzeuge nach wie vor erforderlich. Sie erfolgt entsprechend den Hilfen, die die internationale Konkurrenz erhält. Die Bundesregierung bemüht sich aber um eine internationale Vereinbarung mit dem Ziel eines Abbaus staatlicher finanzieller Unterstützung bei Flugzeugverkäufen. Der Stand der Verhandlungen läßt erwarten, daß dieses Ziel in Kürze erreicht wird.

Es gibt keine generelle Regelung über die Befristung der Förderung der Luftfahrttechnik. Allerdings wird ausschließlich projektbezogen bewilligt, so daß sich daraus jeweils eine Begrenzung des Förderzeitraums ergibt.

c) Schwerpunkt der Förderung ist das Airbus-Programm mit bisher 3 Modellen für Kurz- und Mittelstrecken und Sitzkapazitäten von 150, 220 und 270 (A 320, A 310, A 300). Daneben wird die Entwicklung kleinerer Flugzeuge gefördert — z. Z. mit bis zu 26 Mio. DM die Beteiligung an der 100sitzigen Fokker 100 — sowie eines Hubschraubers und eines Triebwerkprojekts. Seit Aufnahme der Förderung des zivilen Flugzeugbaus im Jahr 1963 wurden bis Ende 1984 4 243 Mio. DM gezahlt, davon 1 171 Mio. DM Vermarktungs- und Stützungshilfen.

Diese Förderung hat wesentlich dazu beigetragen, daß die deutsche Industrie heute in mehreren Segmenten des zivilen Marktes (Groß- und Mehrzweckflugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke) Fuß gefaßt hat und zu einem anerkannten Partner für internationale Kooperationen geworden ist.

Der Airbus hat zudem Monopolisierungstendenzen auf dem Weltmarkt (außer dem Airbus kein europäischer Hersteller großer Flugzeuge) für Verkehrsflugzeuge gebremst.

Die staatliche Unterstützung von Zivilprogrammen hat günstige Beschäftigungswirkungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie. Allein im Airbus-Programm sind heute in der Bundesrepublik Deutschland rd. 10 000 Arbeitskräfte tätig. Das Programm ist von erheblicher Bedeutung für die Sicherung von Arbeitsplätzen in Betrieben der Luft- und Raumfahrtindustrie im norddeutschen Raum.

Die Förderung des Bundes hat zu technologisch ausgereiften Lösungen beigetragen. Der Airbus ist seit 1974 bei den Luftverkehrsgesellschaften im Einsatz. Für ihn wurden bis Anfang Juni 1985 461 feste Bestellungen von über 50 Fluggesellschaften erzielt. 309 Flugzeuge wurden bisher ausgeliefert. Wirtschaftlichkeit und hoher technologischer Standard des Airbus sind allgemein anerkannt. Von dem kleineren Passagierflugzeug F 28, an dem die deutsche Industrie beteiligt ist und dessen Nachfolger die Fokker 100 werden soll, wurden 218 verkauft. Die dafür eingesetzten Bundesmittel von 28 Mio. DM sind inzwischen zurückgezahlt. Das gleiche gilt für die Zuschüsse zum Hubschrauber BO 105 (56 Mio. DM), von dem bisher rd. 1 000 abgesetzt wurden.

Die Bundesförderung soll eine Starthilfe sein. Deshalb verfolgt die Bundesregierung auch beim Airbus das Ziel, das Programm immer mehr in die Verantwortung der Industrie zu überführen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
62	Maßnahmen zugunsten der Stahlindustrie 09 02 683 23 bis 1983 Maßnahmen im Stahlbereich 60 02 683 22	A	248,5 Z 248,5	881,2 Z 881,2	385,0 Z 385,0	— Z —
63	Zuschüsse für Investitionen der saarländischen Stahlindustrie 09 02 892 04	A	42,5 Z 42,5	34,0 Z 34,0	— Z —	— Z —
60 bis 63	Hilfen für bestimmte Industriebereiche insgesamt		823,3 Z 505,1 S 158,4 D 159,8	1391,8 Z 1168,6 S 193,2 D 30,0	1285,0 Z 955,0 S 330,0 D —	691,0 Z 591,0 S 100,0 D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Bundesregierung ist bereit, die Restrukturierung der deutschen Stahlindustrie mit öffentlichen Hilfen zu unterstützen, um von den Unternehmen eigenverantwortlich entwickelte, tragfähige Strukturkonzepte zu flankieren, die eine Anpassung der Produktionskapazitäten an die voraussichtliche Marktentwicklung zum Ziel haben. Ziel der Maßnahme war die nachhaltige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und der bestehenden Dauerarbeitsplätze angesichts der wettbewerbsverzerrenden Erhaltungssubventionen in anderen Ländern durch Schaffung leistungsfähigerer Einheiten (z. B. unternehmensübergreifende Maßnahmen im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen).

Die Beihilfen an ARBED Saarstahl (ASG) dienen dem Zweck, das Restrukturierungsprogramm des Unternehmens finanziell zu flankieren.

- b) Beschluß der Bundesregierung vom 30. Juli 1981 (Stahlprogramm) sowie vom 14. Juni 1983. Die Maßnahmen sind bis Ende 1985 befristet. Die Hilfen für ASG beruhen auf den Entscheidungen des Bundeskabinetts vom 3. November 1982, 8. Dezember 1982, 29. Juni 1983 und 8. November 1983.
- c) Die Mittel zur Unterstützung der Strukturkonzepte werden entsprechend dem zeitlichen Anfall der Umstrukturierungsmaßnahmen ausgezahlt.

Mit der Gewährung von Betriebsbeihilfen an ASG wurden bruchartige Entwicklungen während des Restrukturierungsprozesses verhindert und damit die Realisierung des Restrukturierungskonzeptes flankiert.

- a) Mit Rücksicht auf die besondere Situation des Saarlandes diente die Investitionshilfe dazu, die im Zuge der Neuordnung der beiden Saarlütten erforderlichen Investitionen im Stahl- und Walzwerksbereich zu ermöglichen und den Anpassungseffekt bei der Beschäftigung zu strecken, um in Verbindung mit den von der Bundesregierung und der Regierung des Saarlandes getroffenen regionalpolitischen Maßnahmen bruchartige Entwicklungen im sozialen Bereich zu vermeiden. Darüber hinaus ermöglicht es der Zuschuß den Stahlwerken Röchling-Burbach (SRB) heute ARBED Saarstahl (ASG), sich an der Roheisengesellschaft Saar mbH, Dillingen, (ROGESA) gemeinsam mit der AG der Dillinger Hüttenwerke je zur Hälfte am Gesellschaftskapital zu beteiligen und die zur Investitionsfinanzierung erforderlichen Kapitalzuführungen zu leisten. Schließlich hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ermächtigt, ASG in den Jahren 1982 und 1983 weitere Zuschüsse bis zu 85 Mio. DM zu gewähren, um die durch drastische Ergebnisverschlechterungen ab Mitte 1980 gefährdete Restrukturierung in modifizierter Form durchführen zu können.
- b) Beschlüsse der Bundesregierung vom 26. April 1978 (Nachtragshaushalt 1978), vom 16. April 1980 (Nachtragshaushalt für 1980) sowie vom 13. Mai 1981 (Haushalt 1981). Die Maßnahmen waren bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Die von der Bundesregierung am 30. Juni 1982 sowie am 3. November und 8. Dezember 1982 beschlossenen Betriebsbeihilfen (einschl. Kapitalsdienst für die vom Bund und dem Saarland verbürgten Kredite) wurden aus Kap. 60 02 Tit. 683 22 gewährt. Das Saarland beteiligt sich an diesen Hilfen in gleicher Höhe.
- c) Das Neuordnungsprogramm für die Saarlütten wird derzeit entsprechend den der Bundes- und Landesregierung vorgelegten Restrukturierungsplänen durchgeführt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	5. Regionale Strukturmaßnahmen					
64	Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe	A	194,9	196,9	219,9	218,9
			Z 194,9	Z 196,9	Z 219,9	Z 218,9
			S 0,0	S —	S —	S —
	09 02					
	652 75					
	662 75					
	892 82					
	882 81					
65	Zuweisungen für betriebliche Investitionen an Länder im Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie (Stahlstandortprogramm)	A	11,1	9,4	9,3	—
			Z 11,1	Z 9,4	Z 9,3	Z —
	09 02					
	882 83					

1) E - Erhaltungshilfe, A - Anpassungshilfe, P - Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S - Sonstige Hilfen

2) Z - Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S - Schuldendiensthilfen, D - Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um betriebliche Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die dem Zonenrandgebiet und anderen wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten zugute kommen, um deren Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen.

Diese Hilfen bestehen in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben zur Schaffung bzw. Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze.

Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern. Die Frachthilfe kann auf Antrag kapitalisiert werden, wenn mit den geplanten Investitionen die Produktionskosten gesenkt werden und damit ein Ausgleich für die wegfallenden Frachthilfen zustande kommt.

- b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237).

Die Maßnahmen sind nicht befristet. Die Förderbedingungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden bei der jährlichen Fortschreibung des Rahmenplans im einzelnen geregelt.

- c) In den 13 Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe (1972—1984) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft Investitionen in Höhe von rd. 132 Mrd. DM gefördert, mit deren Hilfe — nach Angaben der Unternehmen — über 826 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1 220 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert worden sind (1. Januar 1972—31. Dezember 1984). Die Arbeiten am Aufbau eines Erfolgskontrollsystems werden zügig fortgesetzt. Eine systematische Weiterentwicklung der Regionalpolitik wird gegenwärtig in den Gremien der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern beraten.

- a) Mit diesem Programm wird der Anpassungsprozeß in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert, um die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie zu fördern. In das Programm sind die Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund und Duisburg, Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf sowie das regionale Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ einbezogen.

Die angegebenen Haushaltsmittel stehen zur Gewährung von Investitionszuschüssen im regionalen Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“ zur Verfügung.

- b) Bei dem Programm handelt es sich um ein Sonderprogramm gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969. Das Programm ist auf vier Jahre (1982 bis 1985) befristet. Für das Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Saarland-Westpfalz“ stehen 74 Mio. DM zur Verfügung, wovon der Bund die Hälfte trägt. Die andere Hälfte tragen die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz gemeinsam. Im Gebiet der Arbeitsmarktreionen Bochum, Dortmund und Duisburg wird für Investitionen die Investitionszulage und Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt.

- c) Eine genaue Analyse dieses Sonderprogramms im Hinblick auf die getätigten Investitionen und die damit geschaffenen Arbeitsplätze ist frühestens Ende 1985 möglich.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
66	Zuschüsse für Sachinvestitionen an Unternehmen im Saarland 60 02 aus 882 01	A	Z — Z —	Z — Z —	Z 8,8 Z 8,8	Z 7,3 Z 7,3
67	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West) 11 02 681 02	E	Z 14,1 Z 14,1	Z 17,3 Z 17,3	Z 18,0 Z 18,0	Z 20,0 Z 20,0
64 bis 67	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		Z 220,1 Z 220,1 S 0,0	Z 223,6 Z 223,6 S —	Z 256,0 Z 256,0 S —	Z 246,2 Z 246,2 S —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Investitionen für Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zum Ersatz von Arbeitsplatzverlusten in der Stahlindustrie, insbesondere durch Zuschüsse zu Sachinvestitionen an Unternehmen.
 - b) — Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1984 Teil I, S. 1708)
 - Zeitraum: 1985—1987
 - Umfang: 1985 = 8,8 Mio. DM; 1986 = 7,3 Mio. DM; 1987 = 13,5 Mio. DM;
insgesamt: 29,6 Mio. DM
 - c) Das Programm ist 1985 angelaufen.
-
- a) Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrtkosten, Überbrückungsgeld, Umzugskosten, Einrichtungsbeihilfe).
 - b) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 14. August 1978 (BAnz. Nr. 153). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.
 - c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, den Bedarf der Berliner Wirtschaft an besonders qualifizierten Arbeitskräften aus dem übrigen Bundesgebiet zu decken. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich 28. Februar 1985 haben insgesamt 381 967 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	6. Sonstige Maßnahmen					
68	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe, Industrie und sonstigem Dienstleistungsgewerbe	A	111,9 Z 111,9	118,6 Z 118,6	128,4 Z 128,4	126,0 Z 126,0
	09 02					
	685 61					
	685 62					
	685 63					
	685 64					
	685 65					
	685 68					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Existenzgründungsberatungen, um größenspezifische Nachteile auszugleichen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Beratungs- und Informationswesens einschließlich des Messewesens, der Unternehmerfortbildung, für Maßnahmen zur Anpassung der personellen Leistungsfähigkeit an die fortschreitende, insbesondere technische Entwicklung und für Kooperationszwecke.

b) Die Zuschüsse sind nicht befristet. Es handelt sich um eine Reihe unterschiedlich ausgestalteter Maßnahmen. In erster Linie werden die Kosten für Unternehmensberatungen um maximal 40 v. H. und von Existenzgründungsberatungen um maximal 60 v. H. verbilligt. Die entsprechenden Richtlinien sind zum 1. Januar 1985 neu gefaßt worden und gelten bis 1989.

Im Handwerk stehen die Förderungen des organisationseigenen Beratungswesens über pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten und die Verbilligung von Lehrgangskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (Fördersatz etwa ein Drittel) im Vordergrund.

c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil unternehmerische Qualifikation sich immer mehr als einzel- und gesamtwirtschaftlich bedeutsamer Wettbewerbsfaktor erweist.

Die Förderung soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
69	Förderung von branchenübergreifenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung in kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Produktivität 09 02 685 66	P	6,4 Z 6,4	6,6 Z 6,6	6,2 Z 6,2	6,4 Z 6,4
70	Förderung der Leistungssteigerung für freiberuflich Tätige 09 02 685 67	S	0,2 Z 0,2	0,2 Z 0,2	0,1 Z 0,1	0,1 Z 0,1

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktivität durch Förderung einzelwirtschaftlicher Produktivitätssteigerungen.

Einzelwirtschaftliche Produktivitätssteigerungen hängen wesentlich von einem qualifizierten Unternehmens-Management sowie von betrieblicher Rationalisierung ab. Die Ausgaben dienen daher vorwiegend der Förderung von Maßnahmen, die zur Steigerung der Produktivität in den Unternehmen generell geeignet sind. Der Förderungsschwerpunkt liegt im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen.

- b) Die unbefristeten Maßnahmen sind Bestandteile des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen. Sie werden im allgemeinen vom Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW) und vergleichbaren Fachorganisationen durchgeführt. Fallweise beteiligen sich die Bundesländer und die Wirtschaft an der Finanzierung dieser Projekte. Aus den Ausgaben werden keine Maßnahmen zugunsten der freien Berufe gefördert.

- c) Die Ausgaben dienen insbesondere

- der Förderung von Beratungen des RKW-Beratungsdienstes (Gemeinschaftsprogramm mit den Bundesländern). 1983 wurden knapp 3 800 Beratungen mit insgesamt 21 500 Tagewerken durchgeführt (Zuschüsse des Bundes und der Länder rd. 6,1 Mio. DM),
- der Unternehmer- und Führungskräfte-Schulung in inner- und überbetrieblichen Veranstaltungen. (1983: 8 Projekte mit einem Förderbetrag von rd. 1,0 Mio. DM),
- der Förderung der Information über produktivitätsrelevante Entwicklungen im Bereich der Sozialpartner. (1983: 6 Projekte mit einem Betrag von rd. 1,5 Mio. DM),
- der Entwicklung, Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Führungs- und Rationalisierungserkenntnissen (1983: 21 Projekte mit einem Förderbetrag von rd. 1,8 Mio. DM),
- der Durchführung gruppenwirtschaftlicher Untersuchungen,
- der Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet.

Die Maßnahmen sollen fortgeführt werden.

- a) Mit der Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Gründung, den Aufbau und die Sicherung selbständiger freiberuflicher Existenzen soll die Gründung neuer Existenzen nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“ erleichtert werden.
- b) Dieses unbefristete Programm wird nach der Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft vom 15. Juli 1983 (BAnz. Nr. 187/1983) durchgeführt. Förderungsfähig sind Veranstaltungen über Fragen der Gründung, des Aufbaus und der Sicherung selbständiger Existenzen, insbesondere für freiberufliche Nachwuchskräfte durch Berufsorganisationen der freien Berufe auf Bundesebene. Die Förderung besteht in einem pauschalen Zuschuß zu den gesamten Veranstaltungskosten. Dieser Zuschuß beträgt je Veranstaltungstag höchstens 750,— DM.
- c) Die Zahl der geförderten Fälle betrug 1984 110 bei einem Volumen von 118 156 DM. Diese bewährte Förderung soll fortgesetzt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
71	Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfe- Programms zur Gründung selbständiger Existen- zen 09 02 662 61	S	24,3 S 24,3	54,8 S 54,8	103,6 S 103,6	125,0 S 125,0
72	Ansparzuschüsse zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen in der gewerblichen Wirt- schaft 09 02 698 61	S	Z — Z —	Z — Z —	Z — Z —	Z — Z —
73	Zinszuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verbilli- gung von Investitionskrediten 60 04 661 01	P	115,0 S 115,0	92,1 S 92,1	82,0 S 82,0	40,0 S 40,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) Mit dem Eigenkapitalhilfe-Programm soll ein finanzieller Anreiz zur Gründung selbständiger Existenzen gegeben werden. Die Förderung von Existenzgründungen hat gegenwärtig wegen der von ihnen ausgehenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse hohe wirtschaftspolitische Priorität. Das wichtigste Hemmnis bei der Gründung neuer Existenzen ist fehlendes Eigenkapital. Existenzgründer, die nicht über ausreichendes Eigenkapital verfügen, erhalten deshalb im Rahmen des Programms Eigenkapitalhilfe.

b) Die Förderung erfolgt aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. Februar 1979. Das Programm ist mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wesentlich verbessert worden. Derzeit gilt die Richtlinie vom 17. Dezember 1984 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 22. Dezember 1984).

Das Programm ist bis 31. Dezember 1987 befristet.

Die Eigenkapitalhilfe wird in Form langfristiger, zinsverbilligter Darlehen gewährt. Die Darlehen haben Eigenkapitalcharakter, da sie im Konkursfall voll haften; sie brauchen nicht abgesichert zu werden. Die Lastenausgleichsbank — die das Programm im Auftrag des Bundes durchführt — nimmt die erforderlichen Darlehensmittel auf dem Kapitalmarkt auf, der Bund verbilligt in den ersten 5 Jahren die Zinsen. Das Ausfallrisiko trägt in voller Höhe der Bund.

Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 v. H. der Bemessungsgrundlage (i. d. R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Der Existenzgründer muß jedoch mindestens 12 v. H. Eigenkapital nachweisen.

Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen sind in den ersten beiden Jahren zinsfrei, im 3. Jahr beträgt der Zinssatz 2 v. H. p. a., im 4. Jahr 3 v. H., im 5. Jahr 5 v. H. Danach gilt der Marktzins. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 v. H. ist ab 1. Januar 1985 vom Antragsteller zu tragen.

c) Von Juli 1979 bis Dezember 1984 sind mit Eigenkapitalhilfe ca. 27 000 Existenzgründungen mit annähernd 135 000 Arbeitsplätzen gefördert worden. Den größten Anteil an der Gesamtzahl der geförderten Fälle nimmt das Handwerk mit ca. 45 v. H. ein, danach folgt der Einzelhandel mit ca. 25 v. H.

a) Durch die Ansparförderung soll die Bildung von Eigenkapital für die Gründung einer selbständigen Existenz erleichtert werden. Der Bund gewährt deshalb eine Zuwendung (Ansparzuschuß von 20 v. H., höchstens 10 000 DM) für Sparleistungen, die aufgrund eines zum Zweck der Existenzgründung abgeschlossenen Sparvertrags (Gründungssparvertrag) erbracht worden sind.

b) Haushaltsgesetz des Bundes für 1985.

u.

c) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage einer Förderrichtlinie. Mit der Abwicklung ist die Lastenausgleichsbank beauftragt. Das Programm ist befristet, Förderanträge können bis zum 31. Dezember 1990 gestellt werden. Da die Mindestsparzeit 3 Jahre beträgt, können Ansparzuschüsse erstmals 1988 fällig werden.

a) Förderung von Investitionen zur Energie- und Rohstoffeinsparung, zur Prozeß- und Produktinnovation sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen.

b) — Vertrag des Bundesministers für Wirtschaft mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 19. Mai 1981; Programmrichtlinie der KfW;
— Befristung längstens bis zum 30. Juni 1982;
— Umfang des Darlehensprogramms 6,3 Mrd. DM; die zur Refinanzierung erforderlichen Mittel sind von der KfW im Ausland aufgenommen worden. Der Zinszuschuß des Bundes beträgt im Durchschnitt 2,25 v. H. p. a.; Effektivzinssatz für den Endkreditnehmer: 9,75—10,3 v. H.

c) Das Programm ist fristgemäß ausgelaufen und wurde in Höhe von 3,4 Mrd. DM in Anspruch genommen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
74	Zuschuß an das Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) 09 02 685 55	P	12,1 Z 12,1	12,0 Z 12,0	11,8 Z 11,8	11,6 Z 11,6
75	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Aus-land 09 02 686 82	E	26,0 Z 26,0	28,2 Z 28,2	29,5 Z 29,5	31,0 Z 31,0
76	Zuschuß an die „Stiftung Warentest“ 09 02 684 72	E	10,8 Z 10,8	11,3 Z 11,3	11,0 Z 11,0	11,0 Z 11,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Institutionelle Förderung des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), als Träger staatlicher Maßnahmen zur Produktivitätsförderung in der Wirtschaft. Durch eine Steigerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere aus dem Industriebereich, soll das RKW dazu beitragen, den notwendigen Strukturwandel zu unterstützen und voranzutreiben.
 - b) Beauftragung als Produktivitätszentrale der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesminister für Wirtschaft seit 16. Juli 1950. Die Förderung ist unbefristet.
 - c) Das RKW führt seine Arbeiten im wesentlichen in Form von Projekten (vgl. lfd. Nr. 69) durch; darüber hinaus bietet es den Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und dem Staat eine Gesprächsplattform zu Fragen der Rationalisierung und des technischen Wandels sowie ihrer Folgewirkungen.
-
- a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Außenwirtschaftsförderung. Aus den Mitteln werden Auslandshandelskammern und Delegierte der deutschen Wirtschaft im Ausland unterstützt, Einladungen an Persönlichkeiten der Wirtschaft des Auslandes zur Information und Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen sowie wirtschaftliches Informationsmaterial bereitgestellt. Aufgabe der Kammer ist es u. a., Auslandsinvestitionen und die wirtschaftliche Kooperation mit dem Ausland zu fördern.
 - b) Eine Befristung der Förderung ist nicht vorgesehen. Die Mittel werden mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44, 44 a BHO bewilligt.
 - c) Die Auslandshandelskammern und die Büros der Delegierten der deutschen Wirtschaft als Vorläufer späterer Kammergründungen bieten den außenwirtschaftlich orientierten Unternehmen vielfältige wertvolle Dienstleistungen an, die insbesondere der mittelständischen Wirtschaft den Zugang zu den Märkten der jeweiligen Partnerländer erleichtern.
- Sie haben sich bewährt und konnten nach Zahl und Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut werden. Zur Zeit erhalten 40 Auslandshandelskammern und 4 Delegierte der deutschen Wirtschaft Zuschüsse aus Bundesmitteln. Die Leistungen der Auslandshandelskammern und Delegierten der deutschen Wirtschaft, deren Dienstleistungsangebot ständig angepaßt und erweitert wird, werden von der Wirtschaft anerkannt und angenommen. Auch die politischen Gremien in der Bundesrepublik Deutschland messen den Auslandshandelskammern und Delegierten der deutschen Wirtschaft im System unserer Außenwirtschaftsförderung besondere Bedeutung bei.
-
- a) Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Stiftung Warentest soll gewährleisten, daß die Stiftung des Bundes ihre satzungsgemäßen Aufgaben, die Öffentlichkeit über objektivierbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Dienstleistungen zu unterrichten, möglichst umfassend erfüllen kann.
 - b) Die Bundesrepublik Deutschland hat in § 4 Abs. 1 Stiftungssatzung die unbefristete Pflicht übernommen, die zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben jährlich erforderlichen Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.
 - c) Die Bedeutung der Stiftung Warentest für die anbieterunabhängige Verbraucherinformation ist ständig gewachsen. Der Erfolg ihrer Arbeit ist insbesondere an der Zunahme ihrer Einnahmen abzulesen. Sie sind weit schneller gestiegen als die Zuschüsse des Bundes. An der Bedeutung des Informationsangebots der Stiftung wird sich auch künftig nichts ändern: Das Waren- und Leistungsangebot wird komplexer. Der einzelne Verbraucher ist häufig überfordert, es selbst zuverlässig zu beurteilen. Der Bundesanteil an der Finanzierung der Stiftung Warentest war in den letzten Jahren auf rund 25 v. H. geschrumpft. Da ihr der Bund in der Satzung (§ 11 Abs. 2) den Verzicht auf Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft auferlegt hat, wird die Stiftung auch weiterhin auf Leistungen der Stifterin — die künftig in der Gestalt eines Festbetrages erbracht werden — angewiesen sein, wenn die Arbeit nicht eingeschränkt werden soll.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
77	Aufbau- und Eingliederungsdarlehen an Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes (einschl. der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der Kreditinstitute) 06 40 863 03	S	0,3 D 0,3	0,7 D 0,7	0,5 D 0,5	1,0 D 1,0
78	Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz vorhandener gewerblich genutzter Grundstücke vor Sturmfluten 60 02 882 02	E	2,2 Z 2,2	2,1 Z 2,1	— Z —	— Z —
68 bis 78	Sonstige Maßnahmen insgesamt		309,4 Z 169,7 S 139,3 D 0,3	326,6 Z 179,0 S 146,9 D 0,7	373,1 Z 187,0 S 185,6 D 0,5	352,1 Z 186,1 S 165,0 D 1,0
28 bis 78	Summe II: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		3475,9 Z 2918,0 S 297,8 D 260,2	4676,4 Z 4169,4 S 340,2 D 166,9	4430,0 Z 3803,9 S 515,6 D 110,5	3533,6 Z 2947,6 S 465,0 D 121,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Berechtigte nach Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes können erhalten:
 - Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau, zum Bau eines Familienheimes oder einer sonstigen Wohnung
 - Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe zur Begründung oder Festigung einer selbständigen Existenz
 - Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sowie Darlehen und Zuschüsse zur Eingliederung in die Landwirtschaft
- b) Abschnitt I des Flüchtlingshilfegesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682).
- c) Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) wurden Darlehen grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 1976 gewährt. Die Befristung gilt nicht, wenn der Antrag innerhalb von zehn Jahren (§ 1 Nr. 15 des 29. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Februar 1979 — BGBl. I S. 181) nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich des erstgenannten Gesetzes gestellt wird.

a) bis c)

Die Maßnahme ist ausgelaufen. Die Haushaltsansätze 1983 und 1984 dienen der Abwicklung. Einzelheiten hierzu; vgl. 9. Subventionsbericht, Anlage 1, lfd. Nr. 87.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	III. Verkehr					
	1. Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR					
79	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet	S	617,3 Z 617,3	619,2 Z 619,2	622,0 Z 622,0	624,0 Z 624,0
	60 05					
	678 01					
	688 21					
80	Erstattungen im Verkehr mit der DDR	S	5,8 Z 5,8	6,8 Z 6,8	7,0 Z 7,0	7,5 Z 7,5
	60 04					
	681 01					
81	Erstattung von Einreisegenehmigungsgebühren	S	6,0 Z 6,0	12,0 Z 12,0	13,0 Z 13,0	13,0 Z 13,0
	60 05					
	678 01					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die Förderung umfaßt die Transitpauschale und die Flugpreissubvention im Berlin-Verkehr.
Die pauschale Abgeltung der Transitgebühren und -abgaben aus dem Bundeshaushalt dient der Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Personen- und Güterverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet.
Mit der Flugpreissubvention soll der Zugang von und nach Berlin ohne Benutzung der Landverbindungen durch die DDR gefördert werden.
- b) Die Transitpauschale ist durch Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 525 Mio. DM jährlich festgelegt worden.
Grundlage der Flugpreissubvention sind Richtlinien des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, die keine Befristung vorsehen.
- c) In der Vereinbarung mit der DDR vom 16. November 1978 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Transitverkehrs festgelegt wird.
Die Flugpreissubvention soll im Anbetracht der Insellage Berlins beibehalten werden.
-
- a) Zur Verbilligung des Reiseverkehrs von Personen im Rentenalter in die DDR werden Visagebühren an Westdeutsche über 60 Jahre erstattet.
- b) Grundlage sind Richtlinien des Bundesministers der Finanzen, die keine Befristung vorsehen.
- c) Die Erstattungen sollen zur Förderung des Reiseverkehrs in die DDR beibehalten werden.
-
- a) Es handelt sich im wesentlichen um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Berlin (Ost) leistet und vom Bund erstattet bekommt.
Die Abgeltung dient der Erleichterung und Verbesserung des Reise- und Besucherverkehrs.
- b) Die Abgeltung erfolgt aufgrund einer Festlegung zwischen der DDR und dem Senat von Berlin (West) aus dem Jahr 1972. Die Festlegung kann mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.
- c) Im Interesse der Förderung des Reise- und Besucherverkehrs, insbesondere zu Verwandten und Bekannten in Berlin (Ost) und in der DDR, soll die Maßnahme beibehalten werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
82	Pauschalsumme zur Abgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für Personenkraftwagen im Verkehr in und durch die DDR 60 04 688 01	S	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0	50,0 Z 50,0
79 bis 82	Berlin-Verkehr und Verkehr mit der DDR insgesamt		679,1 Z 679,1	688,0 Z 688,0	692,0 Z 692,0	694,5 Z 694,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Die pauschale Abgeltung der früher individuell von den Reisenden erhobenen Straßenbenutzungsgebühren aus dem Bundeshaushalt dient der Förderung des Reiseverkehrs in die DDR.
- b) Die Pauschale ist durch Vereinbarung mit der DDR vom 31. Oktober 1979 für die Jahre 1980 bis 1989 auf 50 Mio. DM jährlich festgelegt worden.
- c) In der Vereinbarung mit der DDR vom 31. Oktober 1979 ist vorgesehen, daß die Höhe der ab 1990 zu zahlenden Pauschalsumme im Jahr 1989 unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verkehrs festgelegt wird.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	2. Schifffahrt					
83	Neubau- und Modernisierungshilfen für Handels- schiffe	A.	256,9 Z 256,9 D —	282,1 Z 282,1 D —	255,0 Z 215,0 D 40,0	305,0 Z 305,0 D —
	<u>12 02</u> 892 12 892 13 892 14					
	3. Übriger Verkehr					
84	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zo- nenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten	E	0,0 Z 0,0	— Z —	— Z —	— Z —
	<u>12 02</u> 683 01					

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

Zuschüsse

- a) Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der deutschen Seeschifffahrt an internationale Verhältnisse, Rationalisierung und Modernisierung zur Verbesserung der Struktur der deutschen Handelsflotte sowie Sicherung der Grundausrüstung der deutschen Schiffbauindustrie. Die Schifffahrtshilfen werden zum Bau oder Umbau von schifffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt.
- b) Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 sowie den Änderungen und Ergänzungen und der Beschluß der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 über schifffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen.
Die Zuschüsse werden bis zu 12,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewilligt.
Diese Maßnahmen werden entsprechend dem Bedarf und den Strukturproblemen der deutschen Handelsflotte sowie den Beschäftigungsproblemen der deutschen Werftindustrie fortgeführt.
- c) Seit Bekanntmachung der neuen Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1984 knapp 1 200 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 15 Mio. tdw in die Förderung einbezogen. Dafür wurden rd. 165 Mio. DM als Darlehen und rd. 3 Mrd. DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.
Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.

Finanzbeiträge (bedingt rückzahlbare Darlehen)

- a) Gezielte Eindämmung der Ausflagging, Überbrückung anhaltender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Verbesserung der Investitionsfähigkeit der Schifffahrtsunternehmen.
- b) Vierte Richtlinie zur Ergänzung und Änderung der Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 24. Oktober 1984. Die Finanzbeiträge belaufen sich auf 0,4 v. H. der Summe von Anschaffungskosten und linearem Buchwert der einbezogenen Handelsschiffe. Sie sind spätestens sechs Jahre nach ihrer Auszahlung zurückzuzahlen, sofern sie nicht in angemessenem Umfang zu Investitionen in Handelsschiffsneu- oder umbauten verwendet wurden.
- c) Mit dem im Jahre 1984 bereitgestellten Ansatz von 80 Mio. DM (Verpflichtungsermächtigung) konnten 570 deutsche Handelsschiffe in diese Maßnahme einbezogen werden. Eine befristete Fortsetzung ist vorgesehen und für 1985 (Bereitstellung) bereits beschlossen.

- a) bis c)

Die Maßnahme ist ausgelaufen. Einzelheiten hierzu siehe 9. Subventionsbericht Anlage 1, lfd. Nr. 93. Gemäß Artikel 22 des 2. HStruktG wurde diese Beihilfe letztmalig in 1982 rückwirkend für das Jahr 1981 gewährt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
85	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn und Bundespost) 12 02 aus 682 07	E	4,2 Z 4,2	— Z —	— Z —	— Z —
86	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennahverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost) 12 02 aus 682 08	E	87,7 Z 87,7	— Z —	— Z —	— Z —
84 bis 86	Übriger Verkehr insgesamt		91,9 Z 91,9	— Z —	— Z —	— Z —
79 bis 86	Summe III: Verkehr		1027,9 Z 1 027,9 D —	970,1 Z 970,1 D —	947,0 Z 907,0 D 40,0	999,5 Z 999,5 D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c)

Bis 1983 hat der Bund den Verkehrsbetrieben mit schienengebundenen Fahrzeugen Beihilfen in Form von Mineralölsteuerentlastung gewährt.

Diese Hilfen sind mit dem Subventionsabbaugesetz 1981 abgebaut worden.

Einzelheiten hierzu siehe 9. Subventionsbericht Anlage 1, lfd. Nr. 94

a) bis c)

Bis 1983 hat der Bund den Verkehrsbetrieben des öffentlichen Personennahverkehrs Beihilfen in Form von Mineralölsteuerentlastung gewährt.

Diese Hilfen sind mit dem Subventionsabbaugesetz 1981 abgebaut worden.

Einzelheiten hierzu siehe 9. Subventionsbericht Anlage 1, lfd. Nr. 95

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	IV. Wohnungswesen					
	1. Sozialer Wohnungsbau					
87	Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Bau- und Aufwendungsdarlehen (ab Haushaltsjahr 1985) 25 02 852 23 852 24	S	—	—	1279,6 D 1279,6	1233,5 D 1233,5
88	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sozialprogramms — 1. Förderungsweg — (bis Haushaltsjahr 1984) 25 02 852 01 25 03 852 09	S	478,6 D 478,6	574,6 D 574,6	—	—
89	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Eigentumsprogramms — 2. Förderungsweg — (bis Haushaltsjahr 1984) 25 02 852 23 25 03 852 07	S	445,5 D 445,5	492,3 D 492,3	—	—
90	Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Regionalprogramms — 2. Förderungsweg — (Abwicklung) 25 02 661 23 622 23	S	709,1 S 709,1	794,2 S 794,2	850,0 S 850,0	850,0 S 850,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Förderung des Erwerbs von Wohneigentum im 1. und 2. Förderweg (Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen) mit Finanzhilfen des Bundes an die Länder (ab Programmjahr 1986)
 - b) Rechtsgrundlage sind Artikel 104a Abs. 4 GG und das II. WoBauG. Diese Maßnahme tritt an die Stelle der Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Sozial- und Eigentumsprogramm.
Damit werden Mietwohnungen künftig allein von den Ländern gefördert.
 - c) Die Ansätze für 1985 beziehen sich auf das Sozial- und das Eigentumsprogramm bis einschließlich Programmjahr 1985 (Haushalt 1984).
-
- a) Im Rahmen des Sozialprogramms sind den Ländern bis einschl. Programmjahr 1985 (Haushaltsjahr 1984) Bundesfinanzhilfen zugunsten bestimmter Zielgruppen gewährt worden. Im Sozialprogramm wurden sowohl Mietwohnungen als auch Eigentumsmaßnahmen gefördert.
 - b) Rechtsgrundlage sind Artikel 104a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.
 - c) Die Bundesfinanzhilfen haben einen wesentlichen Beitrag zu weitgehend ausgeglichenen Verhältnissen im Bereich des Mietwohnungsmarktes für die breiten Schichten der Bevölkerung geleistet und zur Verbesserung der Versorgung mit Wohneigentum geführt. 1982 waren von dem gesamten Förderungsvolumen zweckgebunden für kinderreiche Familien 7 289 Wohnungen, für ältere Menschen 10 759 Wohnungen und 6 049 Wohnplätze, für Schwerbehinderte 3 142 Wohnungen und für Aussiedler und Zuwanderer 11 628 Wohnungen. Wie unter Tz. 58 dargelegt, werden sich die Bundesfinanzhilfen in Zukunft auf die Eigentumsförderung (1. und 2. Förderweg) beschränken.
-
- a) Das Eigentumsprogramm dient in erster Linie der Förderung der Eigentumsbildung in Form von Eigenheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für den Personenkreis des § 88 a II. WoBauG. In geeigneten Fällen kann auch der Mietwohnungsbau in Ballungsgebieten gefördert werden.
 - b) Rechtsgrundlage sind Artikel 104a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.
 - c) Das Eigentumsprogramm gilt bis Programmjahr 1985; an seine Stelle tritt ab Programmjahr 1986 die alleinige Förderung des Wohnungseigentums mit Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen (1. und 2. Förderweg; vgl. Tz. 58).
-
- a) Das Regionalprogramm hat der Förderung des Erwerbs von Wohneigentum durch den Personenkreis nach § 88 a II. WoBauG. vorrangig in regionalen Schwerpunkten gedient.
 - b) Rechtsgrundlage sind Artikel 104a Abs. 4 GG und das II. WoBauG.
 - c) Ab 1978 ist anstelle des in Abwicklung befindlichen Regionalprogramms das Eigentumsprogramm getreten.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
91	Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Rahmen des Sozialprogramms 25 02 852 51	S 				

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c)

Die Maßnahme ist Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“. Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen lfd. Nrn. 91, 92 und 101) nach lfd. Nr. 101.

a) bis c)

Die Maßnahme ist Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“. Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 91, 92 und 101) nach lfd. Nr. 101.

- a) Im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen vom 23. März 1977 wurden der Ersatzwohnungsbau, der sanierungs- und entwicklungsbedingte Neubau von Wohnungen sowie der Aus- und Umbau von Wohngebäuden nach § 17 Abs. 1 II. WoBauG gefördert.
- b) Die Maßnahme wurde aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104 a Abs. 4 GG durchgeführt.
- c) Die Maßnahme war befristet und ist inzwischen abgewickelt.
Die angegebenen Beträge stellen den Bundesanteil dar.

- a) Die Mittel sollen — als Element der auf Integration gerichteten Ausländerpolitik — dazu dienen, durch modellhafte Maßnahmen die Wohnverhältnisse ausländischer Arbeitnehmer, insbesondere in Ballungsgebieten, zu verbessern; im Vordergrund soll die Wohnungsmodernisierung stehen.
- b) Die Maßnahme wurde vom Bundeskabinett am 19. März 1980 beschlossen, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, wie die Wohnungen ausländischer Arbeitnehmer in einer ihren Vorstellungen gemäßen Weise gestaltet werden können, ohne daß eine unerwünschte Konzentration von Ausländern auf bestimmte Wohngebiete erfolgt. Die Maßnahme wird entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Förderung der Weiterentwicklung des Wohnungs- und Städtebaus durch Modellvorhaben, Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben und damit verbundene Studien und Untersuchungen im Rahmen des „experimentellen Wohnungs- und Städtebaus“ vom 27. Juni 1980 (BBauBl. 9/1980) durchgeführt. Sie ist unbefristet und tritt an die Stelle des Sonderprogramms zugunsten ausländischer Arbeitnehmer, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 9. November 1965, (BANZ 1965 Nr. 34) bis 1980 durchgeführt wurden.
- c) 1981 bis 1984 wurden den Ländern für 20 Modellmaßnahmen mit rund 1 764 Wohnungen 21 Mio. DM bereitgestellt. In den Jahren 1966 bis 1980 wurden den Ländern vom Bund für Sonderprogramme zugunsten ausländischer Arbeitnehmer rund 70 Mio. DM zur Verfügung gestellt; damit konnten über 9000 Wohnungen gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
95	Förderung des Studentenwohnheimbaus 31 05 882 05	S	7,3 Z 7,3	0,9 Z 0,9	— Z —	—
96	Zuschüsse an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familien- und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau 25 03 661 06	S	0,8 S 0,8	0,3 S 0,3	0,4 S 0,4	—
97	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung (Abwicklung) 25 03 661 07	S	4,2 S 4,2	3,0 S 3,0	1,6 S 1,6	0,5 S 0,5
98	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Aussiedlern aus den osteuropäischen Staaten und Zuwanderern aus der DDR und Berlin (Ost) sowie der ihnen gleichgestellten deutschstämmigen Personen aus dem Ausland (Abwicklung) 25 02 852 42 25 03 622 06	S	23,5 S 2,2 D 21,3	21,3 S 0,4 D 20,8	— S — D —	—

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Durch die Mitfinanzierung des Studentenwohnheimbaues hat der Bund zur nachhaltigen Sicherung eines ausreichenden Angebotes an bedarfsgerechten Wohnraumplätzen zu sozial tragbaren Mieten für Studenten beigetragen.
- b) Der Bund hat sich aus der bisherigen Mitfinanzierung der Studentenwohnheimförderung zurückgezogen. Die zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen des Bundes erforderlichen Ausgaben werden aus Haushaltsresten geleistet.
- c) Von 1952 bis Ende 1984 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt rd. 1,07 Mrd. DM Bundesmittel aufgewendet worden. Am 1. Januar 1985 standen den Studierenden in der Bundesrepublik rd. 130 000 Wohnheimplätze zur Verfügung.

- a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und minderten dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.
- b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergab sich aus § 21 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.
- c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis 31. Dezember 1981 konnte der Bau von 202 041 Wohnungen gefördert werden.

Das Programm ist damit beendet.

- a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen am Kapitalmarkt aufgenommen wurden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.
- b) Die Förderungsmaßnahmen waren bis 1981 befristet und werden bis 1986 abgewickelt.
- c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues. Vom Beginn der Aktion (1959) bis zum 31. Dezember 1981 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für 344 953 Wohnungen gefördert.

- a) bis c)

Diese Maßnahme ist mit dem 33. Programm ausgelaufen.

Einzelheiten siehe 9. Subventionsbericht Anlage 1, lfd. Nr. 99.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soil	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
99	Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. De- zember 1974 (BGBl. I S. 3698) (Abwicklung)	S	1,6 Z 1,6	0,0 Z 0,0	— Z —	—
	25 02 882 03					
100	Sonderprogramm zur Errichtung von Wohnungen in Berlin (Abwicklung)	S	20,0 D 20,0	— D —	— D —	—
	25 02 622 93 852 93					
87 bis 100	Sozialer Wohnungsbau insgesamt		1740,0 Z 10,3 S 716,3 D 1013,3	2055,3 Z 3,2 S 800,9 D 1251,1	2487,5 Z 0,1 S 852,0 D 1615,5	2375,0 Z 0,1 S 850,5 D 1524,5

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Neben dem sog. Investitionszulagengesetz wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms vom Dezember 1974 das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau beschlossen. Es sollte — durch eine von vornherein zeitlich begrenzte Gewährung eines Investitionszuschusses — auf eine beschleunigte Abwicklung und Stützung der Wohnungsbauprogramme 1975 der Länder hinwirken.
 - b) Die Maßnahme wird abgewickelt.
u.
c)
-
- a) Um Engpässe im Berliner Wohnungsmarkt abzubauen und zur Anregung von Investitionstätigkeit und Wirtschaftswachstum sowie zur positiven Beeinflussung der Beschäftigungspolitik in Berlin wurden unter Mitwirkung des Bundes 500 Wohnungen in Berlin vorwiegend für zuziehende Fachkräfte mit Kindern errichtet, deren Übertragung zu Eigentum ermöglicht werden soll.
 - b) Sonderprogramm Berlin
 - c) Die Durchführung des Sonderprogramms erfolgt durch das Land Berlin. Die Verpflichtungen des Bundes wurden im 1. Halbjahr 1983 abgewickelt.

noch Anlage 1

*) siehe hierzu auch Tz. 58 u. 59

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Um kurzfristig realisierbare Nachfrage nach selbstgenutztem Wohnungseigentum zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft vorzuziehen, wurde durch ein gemeinsames Sonderprogramm des Bundes und der Länder die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen durch Zinshilfen verbilligt. Die Zuschüsse des Bundes sind auf 500 Mio. DM begrenzt. Die Maßnahme ist Bestandteil des „Sonderprogramms zur Belebung der sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage“. Einzelheiten hierzu siehe Ausweis (Summe der Finanzhilfen von Nrn. 91, 92 und 101) nach lfd. Nr. 101.
- b) Die Maßnahme erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Art. 104 a Abs. 4 GG. Die Zinsverbilligung wird längstens 4 Jahre gewährt und beträgt 2,5 v. H.
- c) Insgesamt wurden für rd. 80 000 Vorhaben Bausparzwischenfinanzierungsmittel bewilligt.

- a) Das Sonderprogramm mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Mrd. DM diente der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Bauwirtschaft. Es hat die Programmteile
 - Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues in Ballungsgebieten (1 Mrd. DM, jeweils zur Hälfte im 1. und 2. Förderungsweg) — lfd. Nr. 88 und 89.
 - Förderung von Eigentumsmaßnahmen im 2. Förderungsweg (1 Mrd. DM) — lfd. Nr. 89.
 - Zuschüsse an Länder zur Verbilligung von Darlehen für die Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen — lfd. Nr. 101.
- b) Rechtsgrundlage sind Art. 104 a GG sowie das II. WoBauG und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern.
Das Programm sollte aus der gem. Art. 10 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 zur Förderung des Wohnungsbaus in den Jahren 1983 und 1984 erhobenen unverzinslichen, rückzahlbaren Abgabe finanziert werden. Nachdem das Gesetz für verfassungswidrig erklärt worden ist, müssen die Mittel aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden.
- c) Aufgrund des Programms gelang es, das Förderergebnis im sozialen Wohnungsbau im Jahre 1983 auf über 104 000 Wohnungen zu steigern.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
102	3. Modernisierung und Heizenergieeinsparung Bund-Länder-Modernisierungsprogramm (Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen) (Abwicklung) 25 02 622 35 661 35 852 35 622 61 852 61	S	168,2	148,0	112,7	94,1
			S 121,2	S 121,3	S 112,7	S 94,1
			D 46,9	D 26,6	D —	D —
103	Bund-Länder-Heizenergiesparprogramm (Förderung heizenergiesparender Maßnahmen in Gebäuden) (Abwicklung) 25 02 882 04	S	83,2	31,0	—	—
			Z 83,2	Z 31,0	Z —	
102 und 103	Modernisierung und Heizenergieeinsparung insgesamt		251,4 Z 83,2 S 121,2 D 46,9	179,0 Z 31,0 S 121,3 D 26,6	112,7 Z — S 112,7 D —	94,1 Z — S 94,1 D —

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Bund und Länder fördern die Modernisierung von Wohnungen,
 - um die Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit guten und preiswerten Wohnungen zu verbessern und
 - dadurch zur Erhaltung von Städten und Gemeinden beizutragen.
 - b) Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zuletzt aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Der Bund beteiligte sich an der Finanzierung des Bund-Länder-Modernisierungsprogramms mit 50 v. H. Insgesamt wurden in den Jahren 1974 bis einschließlich 1982 809 Mio. DM Darlehen und 2 519 Mio. DM Zuschüsse von Bund und Ländern eingesetzt.
 - c) Mit den bereitgestellten Mitteln konnte die Verbesserung von ungefähr 600 000 Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erreicht anzusehen ist. Mit den veranschlagten Mitteln werden alte Programme abgewickelt.
-
- a) Das Heizenergiesparprogramm hatte zum Ziel, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in Wohnungen und bestimmten sonstigen Räumen anzuregen.
 - b) Die Mittel wurden nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen und von Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie in der Fassung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 994) zur Verfügung gestellt. Bund und Länder finanzierten das Programm je zur Hälfte; insgesamt wurden in den Jahren 1978 bis einschließlich 1982 1 964 Mio. DM von Bund und Ländern eingesetzt. (Steuerliche Vergünstigungen für gleiche Maßnahmen, s. Anlage 2).
 - c) Mit den bereitgestellten Mitteln konnten Maßnahmen in ungefähr 1,2 Mio. Wohnungen gefördert werden. Mit dem Programm 1982 endete die Förderung des Bundes, weil der Zweck der Bundesförderung, Anstoßimpulse zu geben, als erfüllt anzusehen ist.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
in Mio. DM						
1	2	3	4	5	6	7
	4. Wohngeld					
104	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz 25 02 642 01	S	1304,9 Z 1304,9	1205,6 Z 1205,6	1482,0 Z 1482,0	1708,0 Z 1708,0
	5. Wohnungsbau für Bundesbedienstete					
105	Schaffung von Wohnraum für Angehörige der Bundeswehr und der Verwaltung des Bundes sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und der Bundestagsabgeordneten 25 03 25 02 661 76 661 34 662 76 662 34 663 76 663 34 861 76 861 34 862 76 862 34 863 76 863 34 661 96 662 96 663 96 861 96 862 96 863 96	S	20,3 S 13,7 D 6,7	17,9 S 9,2 D 8,7	29,9 S 9,5 D 20,4	29,2 S 9,5 D 19,7
87 bis 105	Summe IV: Wohnungswesen		3346,8 Z 1398,5 S 881,4 D 1066,9	3561,3 Z 1239,9 S 1035,0 D 1286,5	4232,1 Z 1482,1 S 1114,2 D 1635,9	4276,3 Z 1708,1 S 1024,1 D 1544,2

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

- a) Das Wohngeld ist eine Leistung an private Haushalte zur sozialen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es trägt zusammen mit den direkten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wesentlich dazu bei, daß Haushalte mit niedrigem Einkommen zu angemessenen Kosten mit Wohnraum versorgt werden können. Es wird als Zuschuß zu den Aufwendungen von Mietern und Eigentümern für den Wohnraum gewährt.
- b) Rechtsgrundlage für die Bewilligung von Wohngeld 1983 ist das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 27. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1921). Nach § 34 dieses Gesetzes wird die Hälfte des von den Ländern gezahlten Wohngeldes vom Bund erstattet. Eine sechste Novelle zum Wohngeldgesetz tritt zum 1. Januar 1986 in Kraft (BGBl. I S. 1318).

- c) Rd. 1,5 Mio. Haushalte erhielten 1984 Wohngeldleistungen in einer Höhe von durchschnittlich 112 DM je Monat. Dies ist im Durchschnitt etwa ein Drittel der Wohnkosten dieser Haushalte.

Durch die 6. Wohngeldnovelle werden die Einkommensgrenzen und die zuschußfähigen Höchstbeträge für Miete und Belastung um durchschnittlich etwa 20 v. H. angehoben. Örtliche Mietunterschiede werden dabei künftig stärker berücksichtigt.

Über die Wirkung des Wohngeldes berichtet die Bundesregierung in ihren Wohngeld- und Mietenberichten im zweijährigen Abstand. Der Wohngeld- und Mietenbericht 1985 wurde dem Deutschen Bundestag vorzeitig vorgelegt, um zeitnahe Daten für die parlamentarische Beratung der 6. Wohngeldnovelle bereitzustellen.

Der Anstieg der Haushaltsansätze für 1985 und 1986 ist u. a. das Ergebnis der Übertragung der Krankenhausfinanzierung auf die Länder. Danach erstattet der Bund ab 1985 den Ländern zusätzlich Wohngeldzahlungen in Höhe von 282 Mio. DM (vgl. Tz. 7). Der Ansatz für 1986 ist auch Ausdruck erhöhter Wohngeldzahlungen.

- a) Die Mittel dienen der Schaffung von Wohnungen für Bundesbedienstete einschl. Bundeswehr (ohne Bundesbahn und -post) zu angemessenen Mieten oder Lasten in Orten, in denen auf dem freien Wohnungsmarkt nicht genügend Wohnungen zu tragbaren Mieten angeboten werden; ebenso für Fraktionspersonal und Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten, allerdings beschränkt auf den Bonner Raum. Das Programm führt z. T. auch zu einer Entlastung des überwiegend von den Ländern getragenen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues.
- b) Die Maßnahmen werden ab Haushaltsjahr 1985 unter der nebenstehenden Bezeichnung weitergeführt.
- c) Die Haushaltsstelle hat sich ab Haushaltsjahr 1985 geändert. Die Haushaltsansätze der kommenden Jahre hängen vom jeweiligen Bedarf ab.
Diese Maßnahmen sind nicht befristet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
	V. Sparförderung und Vermögensbildung					
106	Prämien nach dem Sparprämiengesetz 60 04 698 01	S	2331,6 Z 2331,6	1449,1 Z 1449,1	1000,0 Z 1000,0	900,0 Z 900,0
107	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz 25 02 882 02	S	537,6 Z 537,6	468,7 Z 468,7	1060,0 Z 1060,0	970,0 Z 970,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen

2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- a) Zielsetzung
- b) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltung
- c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung

8

a) bis c)

Die staatliche Sparförderung findet ihre Ursprünge vor allem in der Aufbauphase der Nachkriegszeit. Parallel zur raschen Ausweitung der Kapitalbildung in Unternehmen sollte die Vermögensbildung privater Haushalte mit möglichst großer Breitenwirkung angeregt werden. Bis zu Beginn der 80er Jahre konnte diese Zielsetzung für Teilbereiche der privaten Ersparnisbildung, insbesondere die Bildung von Geldvermögen, weitgehend als erfüllt angesehen werden. Deshalb sind 1981 im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes die Schwerpunkte der staatlichen Sparförderung neu gesetzt worden. Für Neuverträge wurde die Sparprämie aufgehoben. Die Wohnungsbauprämie wurde herabgesetzt und die Doppelförderung durch Arbeitnehmersparzulage einerseits und Prämien andererseits aufgehoben.

Die Zahlungen erfolgen aufgrund des Spar-Prämiengesetzes (SparPG) in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (WoPG) in der Fassung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 des Krankenhaus-Neuordnungsgesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716).

Sparprämien werden nur noch für bis zum 12. November 1980 abgeschlossene Sparverträge gezahlt. Das WoPG ist unbefristet. Die Prämien nach dem SparPG werden allein vom Bund getragen. Die Prämien nach dem WoPG wurden bis 1984 je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Aufgrund des Krankenhaus-Neuordnungsgesetzes werden sie ab 1985, d. h. für Sparleistungen ab 1984, allein vom Bund getragen. Die nebenstehenden Zahlungen nach dem WoPG umfassen somit bis 1984 nur die Hälfte der aufgrund dieses Gesetzes geleisteten Prämien. Der Prämiensatz beträgt beim Bausparen und beim Prämiensparen 14 v. H. In beiden Fällen erhöht sich der Prämiensatz je Kind um 2 v. H.-Punkte. Daneben wird das Sparen durch das 4. Vermögensbildungsgesetz gefördert (s. Anlage 2, lfd. Nr. 95). Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfrist für die Gesamtlauzeit eines Sparvertrages.

Die Geldvermögensbildung der privaten Haushalte war bis Anfang der 70er Jahre beträchtlich gestiegen. Insofern war es gerechtfertigt, die staatlichen Anreize und Hilfen zur Vermögensbildung auf die Bezieher unterer und mittlerer Einkommen zu konzentrieren. Dies erfolgte durch Einführung von Einkommensgrenzen (zu versteuerndes Einkommen von 24000 DM für Ledige, 48000 DM für Verheiratete, zuzüglich 1800 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind) in das SparPG und WoPG ab 1975. Inzwischen sind die Ziele der staatlichen Förderung beim Kontensparen weitgehend erreicht. Bei den unteren Einkommensgruppen hat sich eine regelmäßige Spartätigkeit durchgesetzt, so daß die Förderung zumindest nach dem SparPG entbehrlich ist. Das Bausparen ist demgegenüber weiterhin förderungswürdig. Das Schwergewicht der staatlichen Förderung der Spartätigkeit und Vermögensbildung liegt jedoch inzwischen bei der Förderung von Beteiligungen der Arbeitnehmer am Produktivkapital. Das ergibt sich durch die Ausweitung der Förderung für Produktivkapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) vom 22. Dezember 1983 (s. Anlage 2, lfd. Nr. 95—97). Die Gesamtaufwendungen der Sparförderung werden u. a. durch die Maßnahmen im Subventionsabbaugesetz weiter abnehmen; Zahlungen nach dem SparPG müssen letztmalig im Jahre 1987 geleistet werden. Der Anstieg der Haushaltsansätze für 1985 und 1986 ist nicht Ausdruck erhöhter Prämienzahlungen, sondern Ergebnis der Übertragung der Krankenhausfinanzierung auf die Länder. Danach übernimmt der Bund ab 1985 den Länderanteil (vgl. Tz. 7).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1) E A P S	Haushaltsansatz			
			1983	1984	1985	1986
			Ist	Ist	Soll	Reg.-Entw.
			darunter Z, S, D ²⁾			
			in Mio. DM			
1	2	3	4	5	6	7
106 und 107	Summe V: Sparförderung und Vermögensbildung insgesamt		2869,3 Z 2869,3	1917,8 Z 1917,8	2060,0 Z 2060,0	1870,0 Z 1870,0
1 bis 107	Summe VI: Summe der Finanzhilfen I—V		13012,7 Z 10154,5 S 1404,8 D 1453,4	13600,8 Z 10448,0 S 1580,8 D 1572,0	14475,2 Z 10824,6 S 1818,0 D 1832,7	13460,7 Z 10051,1 S 1658,1 D 1751,0

1) E = Erhaltungshilfe, A = Anpassungshilfe, P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe, S = Sonstige Hilfen
 2) Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, S = Schuldendiensthilfen, D = Darlehen

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">a) Zielsetzungb) Rechtsgrundlage, Befristung, Ausgestaltungc) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung |
| 8 |
| |
| |
| |

410 85

-172-

**Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen
in den Jahren 1983 bis 1986¹⁾²⁾**

Inhaltsangabe

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Zehnten Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 14
II. Gewerbliche Wirtschaft	
1. Bergbau	15 bis 17
2. Regionale Strukturmaßnahmen	18 bis 28
3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	29 bis 64
III. Verkehr	65 bis 76
IV. Wohnungswesen und Städtebau	77 bis 92
V. Sparförderung und Vermögensbildung	93 bis 97
VI. Übrige Steuervergünstigungen	98 bis 113
Anmerkungen	224

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
		1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer					
1	§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	A	500	213	480	204
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikge- bäude, Lagerhäuser und landwirt- schaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 6)7)	0	1 6)7)	0

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme						
1985		1986								
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund							
9	10	11	12	13						
465	198	450	191	a) 1974: Begünstigung für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte (ab Wirtschaftsjahr 1980/81 nur noch für kleinere Betriebe) b) unbefristet c) § 13a EStG war erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1980 ist der Anwendungsbereich des § 13a EStG erheblich eingeschränkt worden. Außerdem sind mit Wirkung ab Wirtschaftsjahr 1980/81 die Wertansätze realistischer gestaltet worden. Beides führt dazu, daß sich die Subventionswirkung des § 13 a EStG, die weniger von der Art der Gewinnermittlung, sondern vielmehr von der Höhe der Gewinnsätze herrührt, stark verringert hat. Zu dieser Abnahme der Subventionswirkung hat auch der jährliche Rückgang der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe — insbesondere im Bereich der kleineren Betriebe — beigetragen.						
1 ^{6) 7)}	0	1 ^{6) 7)}	0	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen (vgl. auch lfd. Nr. 33 und lfd. Nr. 35) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>50</td></tr><tr><td>KSt</td><td>4</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>54</td></tr></table>	ESt	50	KSt	4	Insgesamt	54
ESt	50									
KSt	4									
Insgesamt	54									

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3	§§ 14 und 14 a EStG	§ 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Ver- äußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) § 14 a Abs. 1—3 EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung be- stimmter land- und forstwirt- schaftlicher Betriebe § 14 a Abs. 4 EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung einzelner land- und forstwirt- schaftlicher Grundstücke	A	50	21	50	21
4	§§ 76 und 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investi- tionen bei Land- und Forstwirten	A	115 ⁶⁾⁷⁾	49	120 ⁶⁾⁷⁾	51

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
50	21	50	21	a) § 14 EStG: 1925; § 14 a Abs. 1—3 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe; § 14 a Abs. 4 EStG: 1970 Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Entnahme einzelner land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Abfindung weichender Erben. Die Vorschrift war bis 31. Dezember 1976 befristet. Sie ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft 1980 in abgewandelter Form wieder eingeführt worden. b) § 14 EStG: unbefristet § 14 a EStG: 31. Dezember 1985 c) § 14 EStG: vgl. lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 101 § 14 a Abs. 1—3 EStG: Mit der Vergünstigung wird ein steuerlicher Anreiz zur Veräußerung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe gegeben. Sie soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft fördern. (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 36 enthalten)
120 ^{6) 7)}	51	125 ^{6) 7)}	53	a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG b) Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 c) Gründe bestehen vorerst fort Fälle nach Statistik 1980: ESt 71 467 KSt 7 Insgesamt 71 474

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
5	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forst- wirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so- wie -vereine	A	25	13	25	13
6	§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften so- wie -vereine, die Land- und Forst- wirtschaft betreiben	A	. 8a)	.	. 8a)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
25	13	25	13	a) 1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes b) unbefristet c) Der Gesetzgeber hat — zuletzt im Rahmen der Körperschaftsteuerreform — geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift in § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert. Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. (vgl. auch lfd. Nr. 7).
8a)	.	8a)	.	a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b) unbefristet c) Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren (vgl. auch lfd. Nr. 8).

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
7	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsge- nossenschaften sowie -vereine	A	7	—	7	—
8	§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte land- wirtschaftliche Produktionsge- meinschaften und -vereine	A	1	—	1	—
		3. Gewerbesteuer					
9	§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	—	7	—	a) 1940/74: Vgl. lfd. Nr. 5 b) unbefristet c) Vgl. lfd. Nr. 5
1	—	1	—	a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b) unbefristet c) Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz eingeführt. Er soll eine Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Gründe für seine Einführung bestehen vorerst fort (vgl. lfd. Nr. 6).
1	0	1	0	a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt) b) unbefristet c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
10	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	8	1	8	1
4. Versicherungsteuer							
11	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
8	1	8	1	a) 1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nr. 5 und lfd. Nr. 8. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen. b) unbefristet c) Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine vgl. lfd. Nr. 5. Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort. Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen vorerst fort.
1	1	1	1	a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
12	§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	A	160	—	160	—
		6. Verbrauchsteuern					
13	§ 7 SalzStG	a) Salzsteuer Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	2	2	2	2
14	§ 79 Abs. 2 BranntwMonG § 124 Brenne- reiordnung	b) Branntweinmonopol Steuerermäßigung für Brenne- reien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	16	16	16	16
1 bis 14	Summe I	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (soweit Schätzungen möglich sind)		887	316	872	309

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
160	—	160	—	a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw. b) unbefristet c) Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes vorerst einen Abbau der Vergünstigung nicht zu. Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigungen von 75 v. H.
2	2	2	2	a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird. b) unbefristet c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden.
17	17	17	17	a) 1965: Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrenner b) unbefristet c) Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.
858	304	848	299	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Bergbau 1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer					
15	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	A	65 ^{6) 7)}	25	30 ^{6) 7)}	12
16	§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens (bis März 1973 2,50 DM, danach 5 DM, ab April 1980 10 DM für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht)	A	223	95	237	101

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
40 ^{6) 7)}	16	40 ^{6) 7)}	16	a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung b) unbefristet c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Im Bergbau werden auch künftig erhebliche Investitionen erforderlich sein, die die Bergbauunternehmen nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können. Fälle nach Statistik 1980: ESt 59 KSt 4 Insgesamt 63
235	100	235	100	a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes b) unbefristet c) Die Bergmannsprämie wurde 1956 als staatliche Anerkennung des unter Tage tätigen Bergmanns für seine verantwortliche und risikoreiche Tätigkeit geschaffen. Durch die Bergmannsprämie soll der Berufsstand des Bergmanns besonders hervorgehoben werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Mineralölsteuer					
17	§ 8a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Pet- rolkokses	E	4	4	6	6
15 bis 17	Summe	Bergbau		292	124	273	119

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
6	6	6	6	a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger b) unbefristet c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist es steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaus — entgegenstehen.
281	122	281	122	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaß- nahmen 1. Einkommen- und Körper- schaftsteuer					
18	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den vier folgenden Jahren bei bestimmten Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen von Betrieben in Berlin (West)	A	560 ⁶⁾ 7)	205	660 ⁶⁾ 7)	245
19	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West) von 2 x 10 v. H. und 10 x 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungs- oder Anschaffungskosten	A	45	19	50	21

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
680 ^{6) 7)}	250	700 ^{6) 7)}	260	a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West) b) unbefristet c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird auf absehbare Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Förderungsgebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Betriebliche Investitionen in Berlin (West) werden daher außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert, da von einer solchen Vergünstigung ein relativ starker Investitionsanreiz ausgeht. Fälle nach Statistik 1980: ESt 4 692 KSt 809 Insgesamt 5 501
50	21	50	21	a) 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des freifinanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West) 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Mehrfamilienhäuser in § 14 a BerlinFG b) unbefristet c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. Die Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG hat sich als wirksame Förderungsmaßnahme für den Wohnungsbau erwiesen. Fälle nach Statistik 1980: ESt 1 238 KSt 3 Insgesamt 1 241

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
20	§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Herstellungskosten	A	6	3	6	3
21	§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) von 2 × 10 v. H. und 10 × 3 v. H., im steuerbegünstigten und freifinanzierten Wohnungsbau in den ersten drei Jahren bis zu insgesamt 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten	S	.	.	.	.
22	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	881 ⁷⁾	423	364 ⁷⁾	175

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme												
1985		1986														
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund													
9	10	11	12	13												
8	3	10	4	a) 1977: Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in Berlin (West) zur Erhaltung des Altbaubestandes b) unbefristet c) Die Abschreibungsvergünstigung für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen an Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) wird wahlweise neben der für das ganze Bundesgebiet geltenden Abschreibungsvergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen nach § 82 a EStDV gewährt. Diese weitergehende Abschreibungsmöglichkeit dient als besonders dringliche Maßnahme der Erhaltung des Altbaubestandes in Berlin (West). Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>838</td></tr><tr><td>KSt</td><td>8</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>846</td></tr></table> a) 1976: Überführung der Sondervorschriften zur Anwendung des § 7 b EStG aus § 53 Abs. 3 EStG in den § 15 BerlinFG 1977: Zusammenfassung der gesamten Abschreibungsvergünstigungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West) b) unbefristet c) Die Stellungnahme zu lfd. Nr. 19 gilt entsprechend Fälle nach Statistik 1980: (nur EFH u. ZFH) <table><tr><td>ESt</td><td>20 136</td></tr><tr><td>KSt</td><td>3</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>20 139</td></tr></table> Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 7 b EStG (lfd. Nr. 77) enthalten.	ESt	838	KSt	8	Insgesamt	846	ESt	20 136	KSt	3	Insgesamt	20 139
ESt	838															
KSt	8															
Insgesamt	846															
ESt	20 136															
KSt	3															
Insgesamt	20 139															
600 ⁷⁾	288	600 ⁷⁾	288	a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West) b) unbefristet c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahme für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Das für betriebliche Investitionen und Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital kann auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden. Konjunkturbedingten Änderungen des Kapitalbedarfs wird durch Konditionsanpassungen Rechnung getragen.												

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
23	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	A	535 ⁷⁾	252	631 ⁷⁾	299
24	§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	S	810 ⁷⁾	365	760 ⁷⁾	345
25	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	2 350	999	2 450	1 041
26	§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	A	769 ⁷⁾	363	734 ⁷⁾	348

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
650 ⁷⁾	308	670 ⁷⁾	318	a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West) b) unbefristet c) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 18) gewährt wird, hat sich als wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen.
810 ⁷⁾	365	860 ⁷⁾	390	a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin (West) b) unbefristet c) Die Vorschriften sehen für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vor. Die Tarifiermäßigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern sowie zur Aufnahme und Beibehaltung einer Arbeitstätigkeit in Berlin beitragen. Zusammen mit den übrigen Steuervergünstigungen für Berlin leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft.
2 500	1 063	2 550	1 084	a) 1. Juli 1962: Arbeitsmarkt-, insbesondere aber strukturpolitische Ziele b) unbefristet c) Die Zulage beträgt 8 v. H. des Bruttoarbeitslohns zuzüglich eines Zuschlags von 49,50 DM je Kind des Arbeitnehmers. Gründe bestehen vorerst fort.
750 ⁷⁾	355	770 ⁷⁾	365	a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten b) unbefristet c) Die Investitionszulagen haben sich als eine wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument vorerst nicht verzichtet werden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
27	§ 3 Zonenrand- förderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	A	1 000 ⁶⁾ 7)	345	1 375 ⁶⁾ 7)	475
2. Umsatzsteuer							
28	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	A	2 450	1 630 ⁹⁾	2 550	1 670 ⁹⁾
18 bis 28	Summe	Regionale Strukturmaßnahmen (soweit Schätzungen möglich sind)		9 406	4 604	9 580	4 622

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 400 ⁶⁾⁷⁾	480	1 450 ⁶⁾⁷⁾	500	a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet vorerst geboten erscheint. Fälle nach Anschreibungen: (einschl. Rücklage) 1979: 15 751 1980: 15 774 1981: 17 181 1982: 17 856 1983: 16 312 1984: 16 844
2 650	1 735 ⁹⁾	2 750	1 790 ⁹⁾	a) 1950/1952/1962/1970/1982: Ausgleich von Standortnachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind, sowie Stärkung der Wirtschaftskraft Berlins durch Erhöhung der Wertschöpfung in der Berliner Industrie, Sicherung vorhandener und Schaffung neuer, insbesondere höherwertiger Arbeitsplätze, Intensivierung der Verflechtungen der gewerblichen Wirtschaft in Berlin. b) unbefristet c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr mit Berlin (West) geführt haben, bestehen vorerst fort. Nach Auffassung der Bundesregierung trägt die Strukturreform der Herstellerpräferenzen ab 1985 zu einem effizienteren Einsatz der Förderungs- mittel bei.
10 098	4 868	10 410	5 020	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein 1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
29	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	A	700	260	700	260
30	§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	.8b)	.	.8b)	.
31	§ 6 d EStG	Rücklage bei Erwerb von Betrieben, die stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht sind	A	600	215	600	215

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme						
1985		1986								
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund							
9	10	11	12	13						
700	260	700	260	a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen b) unbefristet c) Eine hohe Mobilität von Produktionsmitteln ist in einer Volkswirtschaft unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturveränderungen. Sie sollte deshalb vorerst beibehalten werden. Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>EST</td><td>1 797</td></tr><tr><td>KSt</td><td>966</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>2 763</td></tr></table>	EST	1 797	KSt	966	Insgesamt	2 763
EST	1 797									
KSt	966									
Insgesamt	2 763									
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen b) unbefristet c) Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.						
600	215	600	215	a) 1982: Eindämmung der Insolvenzwelle b) 31. Dezember 1986 c) Durch die Rücklage sollen die besonderen Risiken beim Erwerb bestandsgefährdeter Betriebe steuerlich berücksichtigt werden. Durch Bescheinigung ist nachzuweisen, daß der Erwerb geeignet ist, den Fortbestand zu sichern; das Sanierungsvorhaben ist durch ein schlüssiges Unternehmenskonzept zu belegen. Die Regelung sollte im Rahmen der Befristung (s. o.) beibehalten werden.						

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
32	§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	365	135	575	210
33	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	2 ⁶⁾ 7)	1	2 ⁶⁾ 7)	1
34	§ 7 g EStG	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe in Höhe von 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden.	A	500	183	1 000	366

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme						
1985		1986								
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund							
9	10	11	12	13						
625	230	670	245	a) 1975: Finanzieller Anreiz für Umweltschutz-Investitionen b) 31. Dezember 1990 c) Nach § 7d EStG können dem Umweltschutz dienende Investitionen von Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften erhöht abgeschrieben werden. Der Anwendungsbereich des § 7d EStG wurde im Jahre 1980 unter umweltpolitischen Gesichtspunkten erweitert. Diese Vorschrift hat sich als flankierendes Element der am Verursacherprinzip orientierten deutschen Umweltpolitik bewährt. Hierbei steht in wirtschaftlicher Betrachtung im Vordergrund, daß § 7d EStG den Unternehmen die Durchführung der Umweltschutzinvestitionen durch eine zeitlich begrenzte Stundung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer erleichtert. § 7d EStG bietet somit einen wichtigen Investitionsanreiz. Diese steuerliche Vorschrift stellt im übrigen als allgemein gültige Abschreibungsregelung keine Beihilfe dar. Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>489</td></tr><tr><td>KSt</td><td>319</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>808</td></tr></table>	ESt	489	KSt	319	Insgesamt	808
ESt	489									
KSt	319									
Insgesamt	808									
2 ^{6) 7)}	1	2 ^{6) 7)}	1	a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 35) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort. Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>50</td></tr><tr><td>KSt</td><td>4</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>54</td></tr></table>	ESt	50	KSt	4	Insgesamt	54
ESt	50									
KSt	4									
Insgesamt	54									
1 000	366	1 000	366	a) ab 19. Mai 1983: Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe b) unbefristet c) Die Liquiditätshilfe dient der Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe. Gründe bestehen vorerst fort.						

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
35	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	1	0	1	0
36	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	A	20	9	50	21
37	§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	0	1	0	a) 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 33 b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung kommt während eines Zeitraums von höchstens 8 Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit in Betracht. Gründe bestehen vorerst fort 1980: 200 Fälle
50	21	50	21	a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 101) b) unbefristet c) — Aufgrund des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei; diese Regelung soll vorerst beibehalten werden. — Durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 ist der bei Alter und Berufsunfähigkeit gewährte Freibetrag für Veräußerungen nach dem 31. Dezember 1983 von 60 000 DM auf 120 000 DM erhöht worden. Gleichzeitig ist die Grenze, ab der der Freibetrag ausläuft, von 200 000 DM auf 300 000 DM angehoben worden. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder wegen Berufsunfähigkeit entstehen, können dadurch in einem stärkeren Maße als bisher für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden. (Einschließlich der Steuerausfälle der lfd. Nrn. 3, 37 und 101)
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	a) 1925: Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung (vgl. auch lfd. Nr. 36) b) unbefristet c) Die Besteuerung greift nur als Ausnahmetatbestand bei wesentlicher Beteiligung ein. Die Freistellung derartiger Gewinne in den genannten Grenzen soll vorerst beibehalten werden. (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 36 enthalten)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
38	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	.	.	.	.
39	§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	A	300	110	300	110

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁽⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
				a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung b) unbefristet c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern. Bei bestimmten Edelmetallen kann (vgl. § 74 a EStDV) statt der Preissteigerungsrücklage die auch handelsrechtlich zulässige LIFO-Bewertungsmethode in Anspruch genommen werden. Fälle nach Statistik 1980: EST 701 KSt 769 Insgesamt 1 470 Wegen großer Schwankungen wird auf Bezifferung verzichtet. Begünstigungsvolumen 1971 = ca. 40 Mio. DM, 1974 = ca. 1 890 Mio. DM, 1977 = ca. 220 Mio. DM, 1980 = 1 615 Mio. DM.
300	110	300	110	a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren b) unbefristet c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung soll dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden. Fälle nach Statistik 1980: EST 536 KSt 346 Insgesamt 882 Angabe von Werten auf der Basis der EST-/KSt-Statistiken 1980 ohne Berücksichtigung möglicher Schwankungen im Zeitablauf.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
40	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutz- bare Wirtschaftsgüter des Anlage- vermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	P	150	53	300	116
41	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versiche- rungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	.8a)	.	.8a)	.
42	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungs- einrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	.8b)	.	.8b)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
300	116	300	116	a) ab 19. Mai 1983: Verstärkung der steuerlichen Förderung von Forschung oder Entwicklung b) 31. Dezember 1989 c) Mit der Wiedereinführung der am 31. Dezember 1974 ausgelaufenen Abschreibungsvergünstigung in verändertem Umfang ist der hervorragenden Bedeutung der Forschung und Entwicklung für die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft Rechnung getragen worden. Diese Zielsetzung rechtfertigt die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit neben den Investitionszulagen nach § 4 InvZulG oder nach § 19 BerlinFG.
8a)	.	8a)	.	a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 10000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.
8b)	.	8b)	.	a) 1978: Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 49 und lfd. Nr. 54) b) unbefristet c) Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
43	§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	E	10	5	10	5
44	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	1	2	1
45	§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v.H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v.H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	P	279 ⁷⁾	137	330 ⁷⁾	162
46	§ 4a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	233 ⁷⁾	115	278 ⁷⁾	137

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1988		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
10	5	10	5	a) 1977: Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung b) unbefristet c) Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte kleinere Körperschaften dar. Ihr Ziel ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif in Höhe von 50 v. H. auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.
2	1	2	1	a) 1944 (Verlängerung zuletzt 1984): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung: Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 53 und lfd. Nr. 56) b) 31. Dezember 1990/2010 c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baus von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbspolitischen Bedenken dagegen zurücktreten.
350 ⁷⁾	172	370 ⁷⁾	182	a) 1970: Förderung der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft (weitere Verbesserungen ab 1978). b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.
300 ⁷⁾	148	330 ⁷⁾	163	a) 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind b) unbefristet c) Die Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung trägt der zunehmenden Bedeutung der Energieeinsparung Rechnung.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
47	Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie	Gewährung einer Investitionszulage für Investitionen der Eisen- und Stahlindustrie in Höhe von 20 v. H.	A	23	12	414	207
48	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	200 ^{8b)}	75	200 ^{8b)}	75
2. Vermögensteuer							
49	§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
50	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme						
1985		1986								
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund							
9	10	11	12	13						
763	382	—	—	a) 1981: Finanzierungshilfe bei der notwendigen Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie b) 31. Dezember 1985 c) Die Vergünstigung soll zum Ende der gesetzlich vorgesehenen Frist auslaufen. Durch das Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz ist der Investitionszulagensatz rückwirkend von 10 auf 20 v. H. erhöht worden.						
200 ^{8b)}	75	200 ^{8b)}	75	a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland b) Es handelt sich im wesentlichen um eine Anpassungsmaßnahme an bestimmte Regelungen (Freistellung) der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA). Diese Zielsetzung erfordert eine Nichtbefristung des Gesetzes. c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiter entwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebsstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes. In 1982 wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes durch Ausdehnung der sog. Aktivitätsklausel weiter eingeschränkt, um nur noch bestimmte volkswirtschaftlich erwünschte Investitionen zu begünstigen. Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>95</td></tr><tr><td>KSt</td><td>101</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>196</td></tr></table>	ESt	95	KSt	101	Insgesamt	196
ESt	95									
KSt	101									
Insgesamt	196									
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 42. b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 42.						
. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—	a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.						

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
51	§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	A	. 8b)	—	. 8b)	—
52	§ 104 a Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	E	. 8b)	—	. 8b)	—
53	§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	1	—	1	—
3. Gewerbesteuer							
54	§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. 8b)	.	. 8b)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1990		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1925/1974 b) unbefristet c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sogenannte vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von dem Anteilseigner losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögenssteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sogenannten Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor förderungswürdig, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nicht vertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten. Im Rahmen der Steuerreform wurde die für die Steuervergünstigung zulässige Höhe des Rohvermögens von Waren-genossenschaften auf 500 000 DM angehoben.
1	—	1	—	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 44 b) 31. Dezember 1990/2010 c) vgl. lfd. Nr. 44
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1978: vgl. lfd. Nr. 42 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 42

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
55	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertrag- steuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgeset- zes vom 14. März 1951) auf 2,5 v. H.	E	0	0	0	0
56	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraft- werken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereini- gungsgesetz 1985 vom 14. Dezem- ber 1984	Ermäßigung der auf die steuerbe- günstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeß- beträge für die Dauer von 20 Jah- ren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	2	0	2	0
4. Gesellschaftsteuer							
57	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaft- steuer um 50 v. H. bei Verschmel- zungen und bestimmten Einbrin- gungsfällen	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
5. Verbrauchsteuern							
<i>a) Tabaksteuer</i>							
58	§ 11 Abs. 2 TabStG 1980	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	10	10	10	10

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
0	0	0	0	a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.
2	0	2	0	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 44 b) 31. Dezember 1990/2010 c) vgl. lfd. Nr. 44
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft b) unbefristet c) Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.
10	10	10	10	a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		<i>b) Biersteuer</i>					
59	§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	69	—	68	—
60	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—
61	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	S	9	—	9	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
67	—	67	—	a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien b) unbefristet c) Die Biersteuermengensstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze sowie Dänemark und Irland gestaffelte Steuererleichterungen bzw. -vergütungen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Frist überprüfen wissen. Es bleibt abzuwarten, ob die vom Bundesrat und Bundestag gewünschte Erhaltung der Biersteuermengensstaffel bei den Harmonisierungsbeschlüssen der EWG durchgesetzt werden kann.
0	—	0	—	a) 1918: Herstellung billigeren Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter b) unbefristet c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.
8	—	8	—	a) 1918: Vergünstigung für Arbeitnehmer b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 3)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
62	§ 3 MinöStG	c) Mineralölsteuer Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	50	50	48	48
63	§ 8 Abs. 2 Nr. 1—3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen.	P	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
46	46	46	46	a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960). b) unbefristet c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. In allen anderen EG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Deshalb soll die Besteuerung des eingesetzten Heizöls zusammen mit den anderen EG-Staaten geregelt werden.
—	—	—	—	a) 1960/1978: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs stationärer Gasturbinen mit dem Betrieb von Dampfturbinen; Förderung der Einführung energiesparender Technologien b) unbefristet c) Aufgrund der Begünstigung wird Mineralöl beim Verbrauch als Treibstoff zur Strom- und Wärmeerzeugung nicht mit der Treibstoffsteuer, sondern nur mit der niedrigen Heizölsteuer belastet oder bleibt steuerfrei, soweit das Verheizen schon bisher unversteuert erfolgte. Die Steuerbegünstigung für Gasturbinen wurde 1960 eingeführt, um den Energieversorgungsunternehmen den Betrieb stationärer Großgasturbinen — zu deren Antrieb Mineralöl nicht wie in den älteren Dampfturbinenkraftwerken als Kesselbrennstoff verheizt, sondern unmittelbar als Treibstoff eingesetzt wird —, zu ermöglichen. Die 1978 in das MinöStG eingefügte Begünstigung für Verbrennungsmotoren verfolgt das Ziel, den Zuwachs des Energieverbrauchs zu begrenzen. Die energiesparende Wirkung des begünstigten Antriebs liegt im höheren Wirkungsgrad des Dieselmotors gegenüber dem ölgefeuerten Dampf- und Gasturbinenbetrieb, dem Entfall von Leitungsverlusten bei dezentraler Stromerzeugung und in der Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Motorenabgase (Kraft-Wärme-Koppelung). Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung nicht gemindert, da die volle Treibstoffsteuerbelastung den Einsatz von Mineralöl als Betriebsstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
64	§ 8 Abs. 6 MinöStG	Steuerbegünstigung (Steuerfrei- heit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchs- zwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff	P	20	20	23	23
29 bis 64	Summe	Gewerbliche Wirtschaft allge- mein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau und regionale Strukturmaßnah- men (soweit Schätzungen möglich sind)		3 546	1 391	4 923	1 967
15 bis 64	Summe II	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Ver- kehr) insgesamt soweit Schätzun- gen möglich sind		13 244	6 119	14 776	6 708

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁽⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
24	24	25	25	a) 1953: In besonders gelagerten Einzelfällen Versuche zu fördern b) unbefristet c) Ab 1983 werden auf Antrag jeweils befristet die Kraftstoffe steuerbegünstigt, die zu Versuchszwecken in Motoren verwendet werden, und zwar — auf Motorprüfständen in Höhe des vollen Mineralölsteuersatzes, — auf Getriebe- und Rollenprüfständen in Höhe des halben Mineralölsteuersatzes
5 361	2 182	4 694	1 841	
15 740	7 172	15 385	6 983	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		III. Verkehr					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
65	§ 34 c Abs. 4 EStG und § 28 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	A	85 ⁷⁾	38	85 ⁷⁾	38
66	§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	A	100 ⁶⁾⁷⁾	35	100 ⁶⁾⁷⁾	35
		2. Vermögensteuer					
67	§ 117 a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	A	^{8b)}	—	^{8b)}	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
85 ⁷⁾	38	85 ⁷⁾	38	a) 1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden (vgl. auch lfd. Nr. 68) b) unbefristet c) Der unter Buchstabe a) genannte Grund für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht vorerst weiter.
100 ⁶⁾ 7)	35	100 ⁶⁾ 7)	35	a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge b) 31. Dezember 1989 c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Die Befristung der Vergünstigung ist deshalb durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 um 6 Jahre verlängert worden. Fälle nach Statistik 1980: ESt 59 KSt 11 Insgesamt 70
8b)	—	8b)	—	a) 1984: Vgl. auch lfd. Nr. 65 b) unbefristet c) Die Begünstigung für das Handelsschiffsvermögen ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden. Die Gründe für die Teilbefreiung dieses Betriebsvermögens bestehen vorerst weiter.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
68	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T.	A	45	4	45	3
		4. Umsatzsteuer					
69	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Perso- nenbeförderung im Nahverkehr	S	540	360 ⁹⁾	580	380 ⁹⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
45	3	45	3	a) 1974/1977: Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung. Durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641) ist die zunächst nur für Handelsschiffe im internationalen Verkehr geltende Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1977 auf Schiffe ausgedehnt worden, die außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden (vgl. auch lfd. Nr. 65). b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.
620	405 ⁹⁾	660	430 ⁹⁾	a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen b) unbefristet c) Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Eine Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältzt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
70	§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomni- busse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienver- kehr verwendet werden	S	150	—	150	—
71	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	10	—	10	—
72	§§ 3 b, 3 c und 3 d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für schadstoffarme Personen- kraftwagen und bedingt schad- stoffarme Personenkraftwagen der Stufe C sowie für Personen- kraftwagen mit Elektroantrieb	A	—	—	—	—
73	§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 50 v. H. für Elektrofahr- zeuge	E	0	—	0	—
74	§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhän- ger (auf Antrag)	E	50	—	50	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
150	—	150	—	a) 1955/1979: Förderung des öffentlichen Verkehrs b) unbefristet c) Durch die Vorschriften sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten vorerst weiter.
10	—	10	—	a) 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen tragen zu einer Entlastung der Straßen bei.
270	—	750	—	a) 1. Juli 1985: Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen b) stufenweise bis zum 30. September 1991 c) Durch die Steuerbefreiung soll ein Teil der Mehrkosten, die durch freiwillige Anschaffung und den Betrieb schadstoffarmer Personenkraftwagen entstehen, ausgeglichen werden.
0	—	0	—	a) 1972/1979: Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge b) unbefristet c) Die Gründe für die Steuervergünstigung für Elektrofahrzeuge bestehen vorerst fort.
50	—	50	—	a) 1. Juli 1979: Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr b) unbefristet c) Die Freistellung dient der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fuhrgewerbes.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		6. Mineralölsteuer					
75	§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für die gewerbli- che Binnenschifffahrt	E	276	276	253	253
76	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbe- triebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und flug- linienähnlichen Verkehr	E	147	147	140	140
65 bis 76	Summe III	Verkehr (soweit Schätzungen möglich sind)		1 403	860	1 413	849

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
250	250	250	250	a) 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung. b) unbefristet c) Betriebsstoffe für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Z. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Wegen der Mineralölsteuerbelastung des Straßenverkehrs und des Schienenverkehrs mit Diesellokomotiven ist diese Begünstigung nicht mehr gerechtfertigt. Sie ist auch zur Einschränkung des Ölverbrauchs abzubauen, und zwar für den Verkehr auf allen Wasserstraßen, weil die Beibehaltung der Begünstigung für den Verkehr auf einigen Binnenwasserstraßen der EG zur einseitigen Begünstigung bestimmter Schifffahrtsbereiche führen würde. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft wird eine Lösung in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten und Vertragsstaaten angestrebt.
140	140	140	140	a) 1953: Förderung des Luftverkehrs b) unbefristet c) Die Begünstigung des inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehrs ist abzubauen. Wegen des erreichten Entwicklungsstandes ist diese gegenüber dem mit Mineralölsteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird in Zusammenarbeit mit den anderen EG-Staaten eine einheitliche Lösung für die Gemeinschaft angestrebt.
1 720	871	2 240	896	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		IV. Wohnungswesen und Städtebau					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
77	§ 7 b EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	S	4 800	2 040	5 100	2 168
78	§ 21 a Abs. 4 EStG	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser	S	600	255	1 200	510

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme						
1985		1986								
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund							
9	10	11	12	13						
5 150	2 189	5 200	2 210	a) 1949: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung b) Die Bundesregierung beabsichtigt, die erhöhten Absetzungen auf vor dem 1. Januar 1987 hergestellte oder angeschaffte Objekte zu befristen. c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Besteuerung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus ab 1987 wegfällen zu lassen. Dabei soll zwar auch § 7b EStG entfallen. In dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums ist aber die Beibehaltung der Förderungsmaßnahme unter Anhebung der Förderungshöchstbeträge in der Weise vorgesehen, daß anstelle des bisherigen Werbungskostenabzugs der Sonderausgabenabzug tritt. Die künftige Förderung ist auf das selbstgenutzte Wohneigentum ausgerichtet. Fälle nach Statistik 1980 einschließlich Berlin: <table><tr><td>ESt</td><td>1 860 731</td></tr><tr><td>KSt</td><td>168</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>1 860 899</td></tr></table>	ESt	1 860 731	KSt	168	Insgesamt	1 860 899
ESt	1 860 731									
KSt	168									
Insgesamt	1 860 899									
1 800	765	1 800	765	a) 1983: Anreiz für Investitionen im privaten Wohnungsbereich zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung b) 31. Dezember 1986 c) Durch die Erweiterung des nach § 21 a Abs. 3 EStG eingeschränkten Schuldzinsenabzugs für drei Jahre bei zu Wohnzwecken selbstgenutzten Häusern soll ein kurzfristig wirkender Anstoß zum Bau von Eigenheimen gegeben werden. Die Vergünstigung ist deshalb auf Häuser beschränkt, bei denen der Bauantrag nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist oder bei denen mit den Bauarbeiten nach diesem Datum begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft worden sind.						

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
79	§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 7 b EStG (Steuerermäßigung von je bis zu 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind)	S	260	111	335	142
80	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für be- stimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	A	720	306	720	306
81	§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Moder- nisierungs- und Instandsetzungs- aufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	A	3	1	4	2

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme								
1985		1986										
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund									
9	10	11	12	13								
410	174	485	206	a) 1981 b) unbefristet c) Die wohnungs- und familienpolitischen Gründe, die zur Einführung der Steuerermäßigung geführt haben, bestehen vorerst fort. Es ist vorgesehen, die Kinderkomponente ab 1987 auch für das erste Kind zu gewähren.								
720	306	715	304	a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen. Erweiterung ab 1977 auf Baumaßnahmen, die ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienen, sowie ab 1. Juli 1978 auf bestimmte Energiesparmaßnahmen. Ab 1. Juli 1983 Wegfall der Vergünstigung für Modernisierungsmaßnahmen und für ausschließlich dem Wärme- und Lärmschutz dienende Maßnahmen; Einbeziehung von Windkraft- und Biogasanlagen in die Vergünstigung. b) 31. Dezember 1987 c) Die Abschreibungsvergünstigung des § 82 a EStDV soll die Finanzierung bisher nicht rentierlicher technologisch neuer Heizungsanlagen erleichtern. Aus energiepolitischen Gründen mißt die Bundesregierung der Entwicklung und dem Einsatz von Heizungsanlagen zur Verwendung regenerativer Energie große Bedeutung zu. Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>610 036</td><td rowspan="2">} nach alter Fassung</td></tr><tr><td>KSt</td><td>152</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>610 188</td><td></td></tr></table> Nach neuer Fassung: Schätzung ca. 50 000 Fälle jährlich	ESt	610 036	} nach alter Fassung	KSt	152	Insgesamt	610 188	
ESt	610 036	} nach alter Fassung										
KSt	152											
Insgesamt	610 188											
5	2	5	2	a) 1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen b) 31. Dezember 1987 c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungs- und Instandsetzungskosten von Altbauten in Sanierungs- und städtebaulichen Entwicklungsgebieten erleichtern und die Erreichung des Sanierungs-, Instandsetzungs- und städtebaulichen Entwicklungszwecks fördern. Damit wird das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen gefördert. In innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten ist weiterhin ein Defizit an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen vorhanden, so daß ein Förderungsbedürfnis vorerst fortbesteht. Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>717</td></tr><tr><td>KSt</td><td>3</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>720</td></tr></table>	ESt	717	KSt	3	Insgesamt	720		
ESt	717											
KSt	3											
Insgesamt	720											

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
82	§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	E	30	13	35	15
83	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennter Teile von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	S	30	15	30	15
84	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	90	45	100	50

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme						
1985		1986								
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund							
9	10	11	12	13						
40	18	45	20	a) 1978: Förderung der Erhaltung von Gebäuden, die nach landesrechtlichen Vorschriften Baudenkmäler sind b) unbefristet c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82i EStDV sollen die Finanzierung bestimmter Herstellungskosten bei Baudenkmälern erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen. Fälle nach Statistik 1980: <table><tr><td>ESt</td><td>700</td></tr><tr><td>KSt</td><td>16</td></tr><tr><td>Insgesamt</td><td>716</td></tr></table>	ESt	700	KSt	16	Insgesamt	716
ESt	700									
KSt	16									
Insgesamt	716									
30	15	30	15	a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 86 und lfd. Nr. 89) b) unbefristet c) Die Steuerprivilegien der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie der Organe der staatlichen Wohnungspolitik sind bereits von der Steuerreformkommission 1971 in Frage gestellt worden. Die Bundesregierung hält es nunmehr für notwendig, eine amtliche Überprüfung der Steuervorteile dieser Unternehmen einzuleiten. Der Bundesminister der Finanzen ist beauftragt worden, zusammen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Prüfung durchzuführen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Eine gutachtliche Stellungnahme ist durch eine Unabhängige Kommission erfolgt; die Kommission hat ihr „Gutachten zur Prüfung der steuerlichen Regelungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen“ am 7. August 1985 vorgelegt (veröffentlicht in BMF-Schriftenreihe Nr. 35). Sie kommt zu dem Ergebnis, daß das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufzuheben ist und die bestehenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist in die Steuerpflicht zu überführen sind.						
110	55	120	60	a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. lfd. Nr. 87 und lfd. Nr. 90) b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 83						

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
85	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. 8b)	.	. 8b)	.
2. Vermögensteuer							
86	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	10	—	9	—
87	§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	30	—	28	—
88	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. 8b)	—	. 8b)	—
3. Gewerbesteuer							
89	§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	S	20	2	20	2
90	§ 3 Nr. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	S	65	5	72	6

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9.	10	11	12	13
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 88 und lfd. Nr. 91) b) unbefristet c) Die Vergünstigung steht im Zusammenhang mit der Vergünstigung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, die als Sanierungsträger tätig werden (vgl. lfd. Nrn. 83 und 84). Die Bundesregierung wird im Rahmen der Prüfung der Besteuerung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen auch prüfen, ob die Steuerbefreiung nach § 81 Städtebauförderungsgesetz beizubehalten ist.
9	—	9	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 83 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 83
31	—	33	—	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 84 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 83
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 85 b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
20	2	20	2	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 83 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 83
79	6	86	7	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 84 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 83

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		4. Gesellschaftsteuer					
91	§ 80 Städtebau- förderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesell- schaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	. 8b)	.	. 8b)	.
		5. Grundsteuer					
92	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbauges- etzes	Zehnjährige Grundsteuervergün- stigung für neugeschaffene Woh- nungen, die eine bestimmte Wohn- flächengrenze nicht überschreiten	S	1 260	—	1 240	—
77 bis 92	Summe IV	Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		7 918	2 793	8 893	3 216

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
8b)	.	8b)	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 85 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 85
1 220	—	1 200	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbil- dung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubau- ten b) unbefristet c) Die Grundsteuervergünstigung wird im Interesse der För- derung des Wohnungsbaus und der Eigentumsbildung vor- erst fortgeführt.
9 624	3 532	9 748	3 591	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		V. Sparförderung und Vermögensbildung					
93	§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	400	170	410	174
94	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	S	840	357	820	349

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
425	180	440	187	a) 1975: Förderung der Spartätigkeit b) unbefristet c) Sparer benötigen heute ein höheres Sparguthaben als früher, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens gesichert zu sein. Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen auch künftig zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen.
790	336	640	272	a) 1934: Förderung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum durch breite Bevölkerungsschichten, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Lebensvorsorge. Mit dem Wegfall der Doppelförderung aufgrund des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 werden ab 1. Januar 1982 vermögenswirksame Leistungen, für die bereits Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt. b) unbefristet c) Die Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erwünscht. Durch das Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie vom 26. Juni 1985 ist ab 1986 für die Abziehbarkeit von Bausparbeiträgen und anderer Vorsorgeaufwendungen zugunsten eines nachweisfreien erhöhten Kinderfreibetrages eingeschränkt worden.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
95	§ 12 des 4. VermBG	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 16 v. H. (26 v. H. bei mindestens 3 Kindern) für Anlagen im Bereich der Geldvermögensbildung und Beiträge zu Lebensversicherungen bzw. 23 v. H. (33 v. H. bei mindestens 3 Kindern) für Anlagen zur Förderung des Wohnungsbaus und in Produktivkapitalbeteiligungen, soweit die vermögenswirksamen Leistungen beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM bzw. bei Vermögensbeteiligungen 936 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	1 550	659	1 580	672
96	§ 14 des 4. VermBG	Steuerermäßigung bei Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 60 Arbeitnehmer, ausschließlich der Schwerbehinderten und der Auszubildenden, beschäftigen	S	250	110	270	115

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 680	714	1 630	693	a) 1961 (1. VermBG): Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b) unbefristet c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich grundsätzlich als Instrument zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bewährt. Zur Verstärkung der bisher noch geringen Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital der Wirtschaft erschien vor allem eine Ausdehnung des Anlagekatalogs auf weitere Formen der Kapitalbeteiligung sowie eine Aufstockung des begünstigten Höchstbetrags auf 936 DM für die in Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen gerechtfertigt. Dieses Ziel verfolgt die Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (4. VermBG) durch das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) vom 22. 12. 1983. Der gezielte wirtschaftliche Anreiz dient gleichzeitig dazu, die Kapitalbasis der Unternehmen zu verbessern und somit deren Investitionsfähigkeit im Interesse von mehr wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung zu stärken. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern noch stärker auf Vermögensbeteiligungen zu konzentrieren.
275	117	285	121	a) 1965: die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und erleichtern, diese Leistungen zu erbringen. b) unbefristet c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleinen und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur schwer möglich. Die Vergünstigung ist deshalb grundsätzlich gerechtfertigt. Die Ausdehnung der (wegen vermögenswirksamer Leistungen gewährten) Steuerermäßigung für kleine und mittlere Unternehmen auf 60 Beschäftigte erschien zweckmäßig, um die Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an Arbeitnehmer im mittelständischen Bereich verstärkt anzuregen und weiter zu erleichtern. Schwerbehinderte und Auszubildende werden auf die Beschäftigtenzahl nicht angerechnet, um ihre zusätzliche Beschäftigung zu erleichtern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
97	§ 19 a EStG	Lohn- bzw. Einkommensteuerbe- freiung für den bei der unentgeltli- chen oder verbilligten Überlas- sung von Vermögensbeteiligungen eingewäumten Vorteil, soweit er jährlich 300 DM und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteili- gungen nicht übersteigt	S	40	20	50	21
93 bis 97	Summe V	Sparförderung und Vermögens- bildung		3 080	1 316	3 130	1 331

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
75	32	110	47	a) 1984: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b) unbefristet c) Der bislang geltende § 8 Kapitalerhöhungssteuergesetz (KapErhStG), der ausschließlich die betriebliche Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer von Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstigte, wurde durch diese Regelung ersetzt. Die Steuervergünstigung schafft einen Anreiz, Arbeitnehmer an Unternehmen jeder Rechtsform zu beteiligen.
3 245	1 379	3 105	1 320	

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VI. Übrige Steuervergünstigungen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
98	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	140 ⁷⁾	70	140 ⁷⁾	70
99	§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	E	930	395	940	400
100	§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	S	20 ^{6) 7)}	7	20 ^{6) 7)}	7
101	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel)	A	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
135 ⁷⁾	67	135 ⁷⁾	67	a) 1953: Kapitalmarktförderung (vgl. auch lfd. Nr. 102) b) unbefristet c) Durch die Steuerfreiheit für Zinsen aus bestimmten, vor dem 1. Januar 1955 ausgegebenen Anleihen (insbesondere Pfandbriefe zur Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus), sollte der durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse darniederliegende Markt festverzinslicher Wertpapiere belebt werden. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Steuerbefreiung für die gesamte Laufzeit der Anleihen bestehen zu lassen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um Rückwirkungen auf den Rentenmarkt zu vermeiden, erscheint die Beibehaltung der Steuerfreiheit geboten.
970	412	1 000	425	a) 1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Die Gründe bestehen vorerst fort.
22 ^{6) 7)}	8	25 ^{6) 7)}	9	a) 1976: Förderung privater Krankenhäuser (vgl. auch lfd. Nr. 105) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort Fälle nach Statistik 1980: ESt 125 KSt 12 Insgesamt 137
^{8b)}	.	^{8b)}	.	a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 36) b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 3 und lfd. Nr. 36 (Steuerausfall als Schätzgröße bei lfd. Nr. 36 enthalten)

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
102	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0
103	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	50	21	50	21
104	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	P	20	9	20	9
2. Vermögensteuer							
105	§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	S	0	—	0	—
3. Gewerbesteuer							
106	§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	S	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
0	0	0	0	a) 1953: vgl. lfd. Nr. 98 b) unbefristet c) Die steuerliche Regelung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen(Körperschaft-)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, diese Regelung für die gesamte Laufzeit der Anleihe beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.
52	22	55	23	a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 104) b) 31. Dezember 1988 c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderliche Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Fälle nach Statistik 1980: 3 159
25	11	25	11	a) 1951: vgl. lfd. Nr. 103 b) 31. Dezember 1988 c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse.
0	—	0	—	a) 1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 100) b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen vorerst fort.
1	0	1	0	a) 1971: Förderung privater Schulen und Einrichtungen, die schul- und bildungspolitische Aufgaben erfüllen. b) unbefristet c) Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
107	§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzungen	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
4. Umsatzsteuer							
108	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	60	40 ⁹⁾	60	39 ⁹⁾
109	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	S	3 250	2 160 ⁹⁾	3 600	2 360 ⁹⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, bestehen vorerst fort.
65	43 ⁹⁾	65	42 ⁹⁾	a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern. b) unbefristet c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.
3 750	2 455 ⁹⁾	3 950	2 570 ⁹⁾	a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt. b) unbefristet c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung. Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
110	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	1 275	850 ⁹⁾	1 350	885 ⁹⁾
111	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	320	215 ⁹⁾	340	225 ¹⁾
5. Versicherungsteuer							
112	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	S	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 400	920 ⁹⁾	1 450	945 ⁹⁾	a) 1968: Anwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre b) unbefristet c) Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigungen waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die vorerst fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich ein Mißverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.
360	235 ⁹⁾	380	245 ⁹⁾	a) 1968 b) unbefristet c) Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe auf freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden. Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte.
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung b) unbefristet c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	3) E A P S	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
				1983		1984	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
113	§ 3 Nr. 8 KraftStG	6. Kraftfahrzeugsteuer Befreiung der Schaustellerzugma- schinen	S	1	—	1	—
98 bis 113	Summe VI	Übrige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		6 067	3 767	6 522	4 016
1 bis 113	Summe VII	Summe der Steuervergünstigun- gen I bis VI (soweit Schätzungen möglich sind)		32 599	15 171	35 606	16 429

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1	—	1	—	a) 1961: Förderung des Schaustellergewerbes b) unbefristet c) Die Gründe für die Einführung der Vergünstigung bestehen vorerst fort.
6 781	4 173	7 087	4 337	
37 968	17 431	38 413	17 426	

**Nachrichtlich: Übersicht über die durch die neue Begriffsbestimmung
seit dem 6. Subventionsbericht entfallenen Steuervergünstigungen**

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer				
1	§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
2	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen				
		— zur gesetzlichen Rentenversicherung RV	(16 700)	(7 100)	(17 700)	(7 520)
		— zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	(3 600)	(1 530)	(3 400)	(1 450)
3	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3 070	1 305	3 120	1 328
4	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke. Beiträge und Spenden an politischen Parteien sind ab 1984 als Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke im Rahmen der allgemeinen Höchstgrenzen abziehbar.	620	264	700	298
5	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2000/4000 DM für alle Land- und Forstwirte	460	195	460	195

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1925 und später: (die letzte Ergänzung erfolgte mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 1980) — soziale Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
(18 900)	(8 030)	(18 600)	(7 900)	a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge b) unbefristet
(3 100)	(1 320)	(2 500)	(1 060)	c) Der Abzug ist im Hinblick auf die Zwangsläufigkeit, mit der derartige Vorsorgeaufwendungen den Steuerpflichtigen regelmäßig erwachsen, sowie zur Förderung der eigenverantwortlichen Vorsorge geboten.
3 350	1 424	3 550	1 509	a) 1925/1939: kirchen- und sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
730	310	730	323	a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 10, lfd. Nr. 22 und lfd. Nr. 45) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
450	191	450	191	a) 1981: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung. Der Freibetrag für Land- und Forstwirte, den es, wenn auch mit unterschiedlichen Beträgen, schon seit 1930 gibt, wurde in seiner jetzigen Höhe durch das Gesetz zur Neuordnung der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft eingeführt. b) Im Gegensatz zu früher ist der Freibetrag nicht mehr befristet. c) Gründe bestehen vorerst fort

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
6	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v.H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	140	60	145	62
7	§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer (bis 1976 100 DM, bis 1979 400 DM)	3 800	1 615	3 900	1 658
8	§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM (bis 1974 240 DM)	3 050	1 296	3 100	1 318
9	§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2000 DM	265	113	270	115
10	§ 34 g EStG	Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke	.	.	.	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
150	64	145	62	a) 1954: Pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können b) unbefristet c) Die Gründe bestehen vorerst fort
4 000	1 700	4 000	1 700	a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen b) unbefristet c) Der Weihnachts-Freibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß einer steuerlichen Vergünstigung ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtsgewinn erhalten oder nicht. Die überwiegend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachts-Freibetrages maßgebend waren, bestehen vorerst fort.
3 200	1 360	3 200	1 360	a) Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten b) unbefristet c) Die für die Einführung maßgebenden Gründe bestehen vorerst unverändert. Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen.
270	115	275	117	a) Veranlagungszeitraum 1980 in halber Höhe, ab Veranlagungszeitraum 1981 in voller Höhe Mit der Ermäßigung soll die Steuerbelastung bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nicht nach den Durchschnittssätzen des § 13a EStG zu ermitteln ist, gemildert werden. Die Vergünstigung wird zwischen 50 000 DM und 60 000 DM Gewinn abgebaut. b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
				a) 1984 (vgl. auch lfd. Nr. 4) b) unbefristet c) Teil der Neuregelung des Abzugs von Beiträgen und Spenden an Parteien ab 1984 Die Steuermindereinnahmen sind in den Steuermindereinnahmen für § 10b EStG (vgl. lfd. Nr. 4) enthalten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
11	§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H.	760	323	840	357
12	§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	500	210	500	210
13	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	43	18	45	19
14	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	.	.	.	.
15	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
920	391	980	417	a) 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
500	210	500	210	a) 1941: soziale Gründe b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
47	20	50	21	a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
.	.	.	.	a) 1924/25: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 28 und lfd. Nr. 39) b) unbefristet c) Die Befreiung trägt den besonderen Eigenarten und Aufgaben der genannten Einrichtungen Rechnung. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die beschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 Abs. 5 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre. Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund 10 v. H. (bis 1980 6 ² / ₃ v. H.) der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen (§ 21 PostVerwG).
—	—	—	—	a) 1978 (vgl. auch lfd. Nrn. 27 und 40) b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit soll die Bevorratung von Erdöl und Erdölzeugnissen erleichtern. Keine Angabe von Steuermindereinnahmen, da aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gewinne nicht erzielt werden dürfen und Vermögensaufstellungen nicht anzufertigen sind.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
16	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Mono- polunternehmen des Bundes	—	—	—	—
17	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kredit- institute mit Sonderaufgaben	. 8b)	.	. 8b)	.
18	§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemein- nütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	. 8b)	.	. 8b)	.
19	§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Be- rufsverbände und Vermögensverwal- tungsgesellschaften der nicht rechtsfä- higen Berufsverbände	. 8b)	.	. 8b)	.
20	§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politi- schen Parteien	. 8a)	.	. 8a)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
—	—	—	—	a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 41) b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 angeführten Gründe entsprechend. Die Bundesmonopolverwaltung erzielt keine Gewinne mehr.
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 42 und lfd. Nr. 44) b) unbefristet c) Durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 und das Körperschaftsteuerreformgesetz vom 31. August 1976 ist der Katalog der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben überprüft worden. Künftig sind nur noch solche Institute von der Körperschaftsteuer befreit, die — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen — nicht mit anderen Kreditinstituten im Wettbewerb stehen.
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1920 bis 1965: Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 31, lfd. Nr. 43 und lfd. Nr. 55) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort
. 8b)	.	. 8b)	.	a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 31 und lfd. Nr. 43) b) unbefristet c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschafts-politische Aufgabe.
. 8a)	.	. 8a)	.	a) 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 31) b) unbefristet c) Die Gründe für die Steuerbefreiung der politischen Parteien, die in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung beitragen, bestehen vorerst fort.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
21	§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	.	.	.
22	§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	160	80	170	85
23	§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	.	.	.	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
				a) 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 32 und lfd. Nr. 44) b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt. An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert. Daten für eine fiktive Ermittlung der Steuerausfälle werden bei dem Verein nicht festgestellt.
180	90	190	95	a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 4 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 4
				a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b) unbefristet c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind, soweit sie als genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder ausbezahlt werden. Infolgedessen ist die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird. Nach Einführung des Anrechnungsverfahrens durch die Körperschaftsteuerreform ergeben sich selbst bei Einbeziehung der Rückvergütungen in das Anrechnungsverfahren keine Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer, wohl aber ergeben sich Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer.

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
24	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	—	—	—	—
25	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	.	.	.	.
26	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG	—	—	—	—
2. Vermögensteuer						
27	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
—	—	—	—	a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 37 und lfd. Nr. 46) b) unbefristet c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.
.	.	.	.	a) 1967: Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 38, 47 und 57) b) unbefristet c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an veränderte Absatzmöglichkeiten zu erleichtern. Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da sämtliche Überschüsse der öffentlichen Hand zustehen.
—	—	—	—	a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet (vgl. lfd. Nr. 58) b) 1988 c) Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihre Beseitigung würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.
—	—	—	—	a) 1976/1978 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 15 und lfd. Nr. 40

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
28	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	.	—	.	—
29	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	—	1	—
30	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
31	§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institutionen	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—
32	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	.	—	.	—
33	§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	. ^{8b)}	—	. ^{8b)}	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.	—	.	—	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 14 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 genannten Gründe entsprechend.
1	—	1	—	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 14 und lfd. Nr. 16.
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1922/1923, 1975/1976, 1984: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) Im Rahmen der Vermögensteuerreform wurden die Deutsche Genossenschaftskasse und die Staatsbanken in die Vollbesteuerung zum 1. Januar 1977 überführt. Die Überprüfung der Vorschrift im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes hat im übrigen ergeben, daß die weiterhin befreiten Kreditinstitute mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen. Dies gilt auch für die seit 1975 neu befreiten Kreditinstitute.
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 18 bis 20 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Gründe entsprechend.
.	—	.	—	a) 1975: vgl. auch lfd. Nr. 21 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1934, 1952 und 1978: sozialpolitische Erwägungen, öffentliches Interesse b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Steuerbefreiungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungerschwerung bedeuten.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
34	§ 117 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BewG	Vermögenssteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	. 8b)	—	. 8b)	—
35	§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen von 125 000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H.	—	—	1 160	—
36	§ 21 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	. 8a)	—	. 8a)	—
37	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	—	—	—	—
38	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	—	—	—	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
. 8b)	—	. 8b)	—	a) 1961: Vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin gerechtfertigt. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.
1 160	—	1 160	—	a) 1984: Entlastung des gewerblichen Betriebsvermögens b) unbefristet c) Der Freibetrag für das Betriebsvermögen ist durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 in das BewG aufgenommen worden. Ziel ist die Entlastung des gewerblichen Betriebsvermögens, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, von den ertragsunabhängigen Steuern. Die Gründe für die Teilbefreiung des Betriebsvermögens bestehen vorerst fort.
. 8a)	—	. 8a)	—	a) 1971: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die Gründe für die Befreiung der Ansprüche nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer bestehen vorerst fort.
—	—	—	—	a) 1962: vgl. lfd. Nr. 24 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 24
	—		—	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 25 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 25

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^(4) 5)			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		3. Gewerbesteuer				
39	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	.	.	.	.
40	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	—	—	—	—
41	§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	1	0	1	0
42	§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
43	§ 3 Nr. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.
44	§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein a. G.	.	.	.	.
45	§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	16	1	17	1
46	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.	.	.	.	a) 1924/1925: vgl. lfd. Nr. 14 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 14 genannten Gründe entsprechend.
—	—	—	—	a) 1978 (vgl. auch lfd. Nr. 15 und lfd. Nr. 27) b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 15
1	0	1	0	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 16 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 16 angeführten Gründe entsprechend.
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	a) 1924: vgl. lfd. Nr. 17 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 17
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	a) 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Gründe entsprechend.
.	.	.	.	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 21 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21
18	1	20	2	a) 1950: Förderung der Wissenschaft (vgl. auch lfd. Nr. 4) b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.
. ^{8b)}	.	. ^{8b)}	.	a) vgl. lfd. Nr. 24 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 24

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
47	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	.	.	.	.
4. Umsatzsteuer						
48	§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	2 300	1 530 ⁹⁾	2 550	1 670 ⁹⁾
49	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschafts-akademien sowie Volkshochschulen	30	20 ⁹⁾	35	23 ⁹⁾
50	§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.
51	§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	70	47 ⁹⁾	70	46 ⁹⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
.	.	.	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 25 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 25
2 700	1 770 ⁹⁾	2 900	1 885 ⁹⁾	a) 1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke b) unbefristet c) Die Steuerbefreiungen (ausgenommen die Steuerbefreiung für Blinde) beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern. Wegen unzureichender statistischer Unterlagen wurden nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt.
35	23 ⁹⁾	35	23 ⁹⁾	a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.
. ^{8a)}	.	. ^{8a)}	.	a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde. b) unbefristet c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse. Die Steuerbefreiungen beruhen auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.
70	46 ⁹⁾	70	46 ⁹⁾	a) 1968: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung beruht auf der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
52	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	80	53 ⁹⁾	85	56 ⁹⁾
53	§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften (insbes. Betriebsshelfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	^{8b)}	.	^{8b)}	.
54	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	50	33 ⁹⁾	50	33 ⁹⁾

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
90	59 ⁹⁾	95	62 ⁹⁾	a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen 1980: Erweiterung insbes. auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen. b) unbefristet c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein. Durch die Steuerermäßigung für das Bereitstellen von Kureinrichtungen sollen die bisherigen Wettbewerbsnachteile der Bäderverwaltungen beseitigt werden.
8b)	.	8b)	.	a) 1968: Die Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen b) unbefristet c) Die Steuervergünstigungen sind insbesondere aus agrarpolitischen Gründen in das Gesetz aufgenommen worden. Ihre Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen hat den Zweck, neben den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung vor allem auch Land- und Forstwirte umsatzsteuerlich zu entlasten.
55	36 ⁹⁾	55	36 ⁹⁾	a) 1968: Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht b) unbefristet c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
5. Gesellschaftsteuer						
55	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	.8b)	.	.8b)	.
56	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungs- betriebe inländischer Gebietskörperschaf- ten	.8b)	.	.8b)	.
57	§ 1 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenberg- werken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	.	.	.	.
58	Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. Au- gust 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	—	—	—	—
6. Versicherungsteuer						
59	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Auf- wendungen für Ruhegehalts- und Hin- terbliebenenversorgung	7	7	7	7
60	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversiche- rung und ähnliche Versicherungen	.8b)	.	.8b)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
8b)	.	8b)	.	a) 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Gründe entsprechend.
8b)	.	8b)	.	a) 1922 (1977 geringfügig erweitert): Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) unbefristet c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten. Im Jahre 1977 wurde die Befreiung auf Versorgungsbetriebe, deren Anteile zumindest 90 v. H. Gebietskörperschaften gehören, erweitert.
.	.	.	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 25 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 25
—	—	—	—	a) vgl. lfd. Nr. 26 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 26
7	7	7	7	a) 1937: sozialpolitische Überlegungen b) unbefristet c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung.
8b)	.	8b)	.	a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		7. Kraftfahrzeugsteuer				
61	§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5).	.8b)	—	.8b)	—
62	§ 3 a KraftStG	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte Schwerbehinderte; Steuerermäßigung um 50 v. H. für Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind	250	—	170	—
		8. Rennwett- und Lotteriesteuer				
63	§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 75 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 200 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	.8a)	.	.8a)	.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
8b)	—	8b)	—	a) 1935 bis 1979: Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten b) unbefristet c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (z. B. schwere Erfassbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit, auf Gründen des Umweltschutzes und auf politischen Gründen.
140	—	180	—	a) 1935 bis 1984: Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. 4. 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr. b) unbefristet c) Die Gründe für eine Steuervergünstigung bestehen vorerst fort.
8a)	.	8a)	.	a) 1924 (Verbesserung 1964, 1974 und 1985): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b) unbefristet c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die Freigrenzen wurden 1985 den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾⁵⁾			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
		9. Grundsteuer				
64	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundes- eisenbahnvermögen gehörenden Grund- besitzes, der für Verwaltungszwecke be- nutzt wird; 50prozentige Steuerbefrei- ung des Grundbesitzes, der für Betriebs- zwecke der Deutschen Bundesbahn be- nutzt wird		—		—
65	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuer- befreiungen. Unter anderem ist Grund- besitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Ge- sundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei.	.8b)	—	.8b)	—
		10. Erbschaftsteuer				
66	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Das Erbschaftsteuer- und Schenkung- steuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befrei- ungen und Ermäßigungen	.8b)	—	.8b)	—

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ 5)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
	—		—	a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn b) unbefristet c) Da die Deutsche Bundesbahn im gesamtwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Befreiungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden. Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses der Bundesbahn ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird.
8b)	—	8b)	—	a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Gründe bestehen vorerst fort.
8b)	—	8b)	—	a) 1925 bis 1974: familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen b) unbefristet c) Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt.

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen in Mio. DM ⁴⁾ ⁵⁾			
			1983		1984	
			ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7
67	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	2	—	1	—
1 bis 67	Summe	Sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)	15 675	7 170	17 397	7 479

Anmerkungen zu den Anlagen 2 und 3

- 1) Die steuerlichen Vergünstigungen bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind nicht aufgeführt.
- 2) Die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) sind keine Steuervergünstigungen, da es sich um systemkonforme Maßnahmen handelt.
- 3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstum-)hilfe
S = Sonstige Hilfen.
- 4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergün-

stigung zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend.

- 5) Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch neuere statistische Unterlagen.
- 6) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall.
- 7) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.
- 8a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen kaum möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.
- 8b) Bezifferung des Steuerausfalls wegen besonderer Schwierigkeiten kaum möglich.
- 9) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

Steuermindereinnahmen in Mio. DM ^{4) 5)}				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1985		1986		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
8	9	10	11	12
1	—	1	—	a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen. b) 31. Dezember 1973 c) Vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge befreit. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H. Die Befreiung wird entsprechend der in der Steuerreform gefundenen Konzeption am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.
18 075	7 817	18 595	8 066	

Rückführung von Finanzhilfen 1986 gegenüber 1985

Lfd. Nr.	Nr. des 10. Subventionsberichts	Bezeichnung der Finanzhilfe	Rückführung 1986 (Reg.-Entw.) gegenüber 1985 (Soll) — in Mio. DM —
1	62	Maßnahmen zugunsten der Stahlindustrie	385
2	36	Kokskohlenbeihilfe	300
3	61	Förderung der Luftfahrttechnik	179
4	91/92/101	Sonderprogramm im Wohnungsbau	115
5	106	Sparprämien	100
6	107	Wohnungsbauprämien	90
7	87/90	Sozialer Wohnungsbau	46
8	73	Zinszuschüsse an Kreditanstalt für Wiederaufbau	42
9	53	Zuschüsse Programm Mikroelektronik	41
10	35	Zuschüsse Innovation im Steinkohlenbergbau	30
11	60	Werfthilfen	30
12	34	Investitionszuschüsse im Steinkohlenbergbau	20
13	102	Modernisierung und Heizenergieeinsparung	19
14	10	Zinsverbilligung von Agrarmaßnahmen	16
15	29	Erstattung von Erblasten des Steinkohlenbergbaus ..	10
		Übrige Maßnahmen (Saldo)	+ 408
Rückführung insgesamt in Mio. DM			1 015
Rückführung insgesamt in v. H.			- 7,0

Gesamt volumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP, EG

	1970	1975	1980	1984	1985 ¹⁾
I. = Finanzhilfen (Bund) in Mrd. DM	8,1	10,9	13,5	13,6	14,5 ²⁾
- Steuervergünstigungen (Bund) in Mrd. DM	6,8	10,9	13,9	16,4	17,4
Bund (Summe I)	14,9	21,8	27,4	30,0	31,9
II. = Steuervergünstigungen (Länder und Gemeinden ohne Bund) in Mrd. DM	6,9	12,2	15,1	19,2	20,5
- Finanzhilfen Länder ³⁾	6,3	8,3	12,9	13 ^{1/2}	14
- Finanzhilfen Gemeinden ³⁾	0,8	0,8	1	1	1
Länder und Gemeinden (Summe II)	14,0	21,3	29,0	34	36
III. = ERP-Finanzhilfen	1,1	1,3	2,7	3	3
- Marktordnungsausgaben der EG	2,9	2,2	6,2	7 ^{1/2}	.
Subventionen insgesamt (Summe I bis III) ..	32,9	46,6	65,3	74 ^{1/2}	.

1) Haushaltssoll

2) Einschließlich Maßnahmen im Rahmen der Entflechtung der Mischfinanzierung (rd. 800 Mio. DM)

3) Schätzungen

Anlage 6

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 1977 bis 1980 nach Aufgabenbereichen *)

Bezeichnung	Finanzhilfen							
	1977		1978		1979		1980	
	Ist		Ist		Soll		Soll bzw. Reg.-Entw.	
	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.	in Mio. DM	v. H.
darunter: D = Darlehen								
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 260,3	14,3	1 349,8	13,2	1 582,4	12,6	1 620,9	12,6
	D 156,2	10,8	D 148,2	9,0	D 147,1	7,2	D 157,8	6,8
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 641,4	18,6	2 501,0	24,4	2 938,7	23,4	2 723,1	21,1
	D 50,8	3,5	D 85,1	5,1	D 96,4	4,7	D 81,0	3,5
III. Verkehr	496,3	5,6	533,2	5,2	541,3	4,3	732,5	5,7
	D 9,4	0,7	D 14,7	0,9	D 6,7	0,3	D 1,0	0,0
IV. Wohnungswesen	4 505,6	51,0	4 931,7	48,1	6 546,2	52,1	6 883,0	53,4
	D 1 225,7	85,0	D 1 408,4	85,0	D 1 807,1	87,8	D 2 081,2	89,7
V. Sparförderung (Wohnungsbauprämie)	928,7	10,5	933,1	9,1	950,2	7,6	934,4	7,2
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)	8 832,3	100	10 248,8	100	12 558,8	100	12 893,9	100
	D 1 442,1	100	D 1 656,4	100	D 2 057,3	100	D 2 321,0	100

*) Übersicht aus dem 8. Subventionsbericht übernommen, vgl. hierzu Tz. 14.

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
in den Jahren 1981 bis 1983 (Darlehen)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1983 Ist	1984 Ist	1985 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—
	—			
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1	Darlehen für Investitionen für kleine und mittlere gewerbl. Unternehmen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aus 1/862 01 6/862 61	1 125,0	1 060,6	1 025,0
2	Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen (Handel, Handwerk, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen des Kleingewerbes bei Existenzgründungen von Nachwuchskräften, standortbedingten Investitionen und Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen aus 1/862 01 6/862 61	1 127,9	1 195,4	1 125,0
3	Förderung betrieblicher Ausbildungsstätten sowie richtungsweisender Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen aus 1/862 01	6,8	7,8	10,0
4	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen aus 1/862 01	16,9	16,7	23,0
5	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen aus 1/862 01	6,6	31,8	16,0
6	Förderung der Einführung der Elektronischen Datenverarbeitung bei kleinen und mittleren Unternehmen aus 1/862 01	0,1	—	—
7	Bildung und Erhöhung von Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen) der mittelständischen Wirtschaft, freien Berufen und Beteiligungsgarantiegemeinschaften aus 1/862 01	8,0	1,0	5,0
8	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben 1/862 03	35,7	43,0	45,0
9	Förderung der Reinhaltung der Luft 1/862 11 1/862 62	94,5	96,3	70,0
10	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West) 2/862 14	9,5	14,7	39,7
11	Förderung der Westberliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitionskrediten 2/862 11	569,4	603,4	550,0
12	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Ausstellungen, Messen usw.)	2,5*)	2,5*)	2,5*)

*) Zuschüsse

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	1983 Ist	1984 Ist	1985 Soll
		in Mio. DM		
1	2	3	4	5
13	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin (West) durch Beteiligungen und beteiligungsähnlicher Rechte, Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen sowie Ausgleich von Verlusten	60,9	1,5	20,0
	2/831 21			
	2/831 22			
	2/831 23			
	2/862 13			
14	Inanspruchnahme von Gewährleistungen (nach Abzug der Rückflüsse und Einnahmen an Vergütungen)	0,2	1,7	4,4
	4/870 01			
15	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin (West)	0,1	—	—
	2/862 15			
	Summe II	3 064,1	3 077,3	2 935,6
	III. Verkehr			
16	Förderung des Neubaues von Schiffen sowie Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschifffahrt (Partikuliere und Kleinreeder)	5,3	2,0	5,0
	aus 1/862 01			
	Summe III	5,3	2,0	5,0
	IV. Wohnungswesen	—	—	—
	Summe der Finanzhilfen I.—IV.	3 069,4	3 079,3	2 940,6

Tabelle 1

BMFT-Projektförderung¹⁾ an die gewerbliche Wirtschaft nach Fachprogrammen

Fachprogramm	1981		1982	
	Fördermittel (Mio. DM) ²⁾	Anzahl der Vorhaben	Fördermittel (Mio. DM) ²⁾	Anzahl der Vorhaben
Querschnittsaktivitäten	6,3	11	8,5	13
Naturwissenschaftliche Grundlagenforschung	0,1	2	0,1	1
Humanisierung des Arbeitslebens	55,9	190	67,9	204
Umweltforschung und -technologie	52,4	146	60,9	155
Biotechnologie	21,9	36	29,4	40
Forschung und Technologie zur Rohstoffsicherung	148,5	499	128,5	519
FuE im Dienste der Gesundheit	30,4	120	28,2	128
Energieforschung und -technologien	1 194,3	651	1 935,7	607
Informationstechnologie	139,5	343	187,8	311
Luftfahrtforschung und Luftfahrttechnologie	63,8	73	68,5	64
Physikalische Technologien	24,3	100	23,0	99
Fertigungstechnik	22,2	124	26,2	135
Information und Dokumentation	1,4	10	2,0	10
Weltraumforschung und -technik	143,9	197	206,2	167
Transport und Verkehrstechnologie	235,9	203	249,6	169
Meeresforschung und -technik	66,6	147	38,9	129
Bauforschung und -technik	10,1	50	12,3	41
Sicherheitsforschung und -technik	5,0	20	6,8	23
Polarforschung	92,7	8	62,5	4
Gesamtsumme ...	2 315,3	2 930	3 142,9	2 819
Gesamtsumme, abzüglich der Kosten für die fortgeschrittenen Reaktorlinien SNR und THTR	1 923,4		2 115,9	

¹⁾ Direkte Projektförderung, ohne indirekt-spezifische Maßnahmen

²⁾ einschließlich der dem BMFT von anderen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel und Zahlungen an die gewerbliche Wirtschaft im Ausland

Quelle: BMFT-Förderungskataloge 1981 und 1982

*) aus: Bundesbericht Forschung 1984 (BT-Drucksache 10/1543) Tabellen II/14, II/16, II/17, II/19, II/22

**Ausgaben des BMFT¹⁾ für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
sowie anteilige Ausgaben an die gewerbliche Wirtschaft
nach Förderungsschwerpunkten**

Förderungsschwerpunkt	Ausgaben 1982 BMFT insgesamt		darunter an gewerbliche Wirtschaft ²⁾	
	Mio. DM	Anteil in %	Mio. DM	Anteil in %
A MPG, DFG, FhG, Aus- und Neubau von Hochschulen	455,8	6,5	0,0	—
B Ausgewählte Bereiche der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung	683,2	9,8	0,0	—
C Polarforschung; Meeresforschung und Meerestechnik	208,7	3,0	100,2	3,1
D Weltraumforschung und Weltraumtechnik	689,7	9,9	206,2	6,4
E Energieforschung und Energietechnologie	2 679,0	38,4	1 847,4	57,2
F Forschung und Technologie zur Rohstoffsicherung einschließlich Wasserforschung; Materialforschung	235,2	3,4	176,9	5,5
G Forschung und Technologie für bodengebundenen Transport und Verkehr	238,0	3,4	205,1	6,4
H Luftfahrtforschung und -entwicklung	162,9	2,3	68,5	2,1
I Informationstechnologien (DV, Kommunikation, Elektronik)	450,5	6,5	273,7	8,5
K Biotechnologie ³⁾	82,0	1,2	26,5	0,8
L Physikalische Technologien; Basistechnologien	88,6	1,3	22,7	0,7
M Fertigungstechnik	46,1	0,7	27,8	0,9
N Umweltforschung und Umwelttechnologie; Klimaforschung	169,7	2,4	60,8	1,9
O Sicherheitsforschung und Sicherheitstechnik	142,9	2,0	91,2	2,8
P Forschung und Entwicklung in Raumordnung, Städtebau, Wohnungswesen, Bau- und Verkehrswesen	14,9	0,2	12,3	0,4
Q Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit ⁴⁾	271,4	3,9	31,2	1,0
S Forschung und Entwicklung zur Humanisierung des Arbeitslebens	107,3	1,9	67,9	2,1
U Fachinformation	79,5	1,1	2,0	0,1
V Innovation; Rationalisierung, wissenschaftlich-technische Ressortdienstleistungen	29,5	0,4	8,2	0,3
W Geistes- und Sozialwissenschaften; nicht den anderen Förderungsschwerpunkten zugeordnete Ressortforschung ...	86,9	1,2	0,4	0,0
Wissenschaftsausgaben des BMFT	6 921,8	99,3	3 228,9	100,0
Administration	49,6	0,7	0,0	—
Haushalt des BMFT insgesamt	6 971,4	100,0	3 228,9	100,0

¹⁾ Einzelplan 30; ohne die dem BMFT von anderen Ressorts zugewiesenen Mittel.

²⁾ Einschließlich indirekt-spezifischer Maßnahmen (87,4 Mio. DM) und Zahlungen an gewerbliche Wirtschaft im Ausland (47,1 Mio. DM).

³⁾ Ohne

⁴⁾ Einschließlich } Mittel der KFA für biotechnologische Forschung.

Tabelle 3

410 85

**Förderung von Forschung und Innovation
bei der gewerblichen Wirtschaft durch den Bund¹⁾
nach Zuständigkeiten**

Ressort/Maßnahme	1981		1982	
	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel	Begünstigte Unternehmen/ Stellen der Wirtschaft	Fördermittel
	Anzahl	Mio. DM	Anzahl	Mio. DM
BMFT				
— Fachprogramme	1 030	2 315,3 ²⁾	1 008	3 142,9 ²⁾
(darunter industrielle Gemeinschaftsforschung)	(41) ³⁾	(45,4)	(34) ³⁾	(48,1)
— Sonderprogramm Mikroelektronik	—	—	614	89,2
— Externe Vertragsforschung	409	11,0	398	13,5
— Vertragsforschungsrabatt (FhG)	76	3,3	68	3,6
— Wagnisfinanzierung	37 ⁴⁾	3,9 ⁵⁾	42 ⁴⁾	6,0 ⁵⁾
— Technologie- und Innovationsberatung ...	— ⁶⁾	9,1	— ⁶⁾	8,9
— Patent- und Lizenzhilfen (FhG)	600 ⁷⁾	0,9	690 ⁷⁾	0,9
Summe Fördermittel		2 343,5		3 265,0
BMWi				
— Technologisches Erstinnovationsprogramm	23	17,1	1	9,9
— Förderung von FuE bei KMU in Berlin ...	51	6,0	87	6,3
— Förderung der Entwicklung und Innovation im Steinkohlebergbau	8	72,0	8	67
— Zuschüsse zur Entwicklung von zivilen Flugzeugen	3	320,0	4	260,9
— Personalkostenzuschuß	6 445	359,3	7 018	390,0
— Industrielle Gemeinschaftsforschung	269 ³⁾	79,5	380 ³⁾	83,5
Summe		853,9		817,6
BMF				
— FuE-Investitionszulage (§ 4 InvZulG)	⁹⁾	289,0	⁹⁾	283
— Energiezulage (§ 4 a InvZulG)	⁹⁾	105	⁹⁾	182
— Sonderabschreibung zur Förderung umweltfreundlicher Techniken (§ 7 d EStG) ..	⁹⁾	165 ⁸⁾	⁹⁾	330 ⁸⁾
Summe		559,0		795,0

¹⁾ ohne BMVg und kleinere Maßnahmen bei anderen Ressorts

²⁾ einschließlich der dem BMFT von anderen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel

³⁾ durchführende Stellen

⁴⁾ bisher von der WFG eingegangene Beteiligungen

⁵⁾ BMFT-Zuschuß gem. Risikobeteiligungsvertrag

⁶⁾ Werte liegen nicht vor.

⁷⁾ geförderte und noch angemeldete Erfindervorschläge

⁸⁾ Nettosubventionswert

⁹⁾ Zahl der begünstigten Unternehmen unbekannt.

Zuwendungen der Bundesregierung für große technologische Entwicklungslinien

— in Mio. DM —

Projekte	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Zuwendungen 1976 bis 1983 insgesamt
BMFT									
Entwicklung Schneller Brutreaktoren	316,9	321,2	267,0	265,0	330,0	334,0	753,6	520,7	3 108,4
darunter Groß- forschungs- einrichtungen	(113,7)	(111,6)	(141,0)	(115,0)	(118,0)	(112,0)	(141,6)	(138,2)	(991,1)
Entwicklung Hochtem- peraturreaktoren	183,1	182,5	210,0	275,0	263,0	271,0	524,5	522,9	2 432,0
darunter Groß- forschungs- einrichtungen	(93,3)	(83,7)	(76,0)	(95,0)	(91,0)	(96,0)	(110,0)	(140,4)	(785,4)
GUZ-Entwicklung	104,3	84,1	104,3	97,2	89,9	85,6	88,2	99,0	752,6
Kohletechnologie	69,0	63,2	61,7	90,7	116,9	216,9	340,4	284,2	1 243,1
darunter für Kohle- veredlung	(29,8)	(20,5)	(35,7)	(51,9)	(79,0)	(164,8)	(191,8)	(153,2)	(726,7)
(Verflüssigung, Gaserzeugung)									
Magnetbahn	33,0	40,4	56,2	72,7	60,0	86,6	142,2	138,2	629,3
TV-Satellit ¹⁾	33,8	32,5	34,5	30,7	59,9	65,0	115,0	115,0	486,2
SPACE-Lab ²⁾	140,8	151,0	170,4	161,1	167,3	185,5	77,6	56,5	1 110,2
Schlüsseltechnologie, Mikroelektronik ³⁾	55,9	62,3	68,1	71,7	65,6	67,3	90,8	97,4	579,1
Summe ...	936,6	937,2	972,3	1 064,1	1 152,6	1 311,9	2 132,3	1 833,9	10 340,8
BMW									
Airbus ⁴⁾	135,1	30,2	35,0	143,4	228,6	309,0	203,7	177,3	1 262,3
BMVg									
MRCA	418,0	410,0	415,0	320,0	277,5	310,0	437,0	450,0	3 037,5
Alpha-Jet	51,2	48,0	57,0	58,0	53,0	37,0	6,8	9,2	320,2
Summe ...	469,2	458,0	472,0	378,0	330,5	347,0	443,8	459,2	3 357,7
insgesamt	1 540,9	1 425,4	1 479,3	1 585,5	1 711,7	1 967,9	2 779,8	2 470,4	14 960,9
(darunter Groß- forschungs- einrichtungen)	(207,0)	(195,3)	(217,0)	(210,0)	(209,0)	(208,0)	(251,6)	(278,6)	(1 776,5)

¹⁾ ohne Beteiligung an ESA-Satelliten²⁾ Deutscher Beitrag an ESA³⁾ ohne Förderung der Anwendung der Mikroelektronik⁴⁾ einschließlich Verbesserungsentwicklung B 10 — Vorentwicklung

Quelle: Bundesministerium für Forschung und Technologie

Tabelle 5

410.85

**FuE-Ausgaben des Bundes an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
einschließlich Steuererleichterungen¹⁾**

	1979 Mio. DM	1982 Mio. DM	1983 ²⁾ Mio. DM
FuE-Ausgaben einschließlich Steuererleichterungen insgesamt	4 609	5 771	5 414
<i>darunter:</i> Ausgaben BMVg (Verteidigungsforschung)	1 548	1 336	1 468
Zivile FuE-Ausgaben insgesamt	3 061	4 435	3 946
<i>davon:</i> Steuererleichterungen¹⁾	169	283	510
Indirekte Zuschußprogramme	313	418	386
Indirekt-spezifische Förderung	—	89	150
direkte Förderung	2 579	3 645	2 900
<i>darunter:</i> HTR- und SNR-Entwicklung³⁾	330	1 027	765
Zivile FuE-Ausgaben ohne Steuererleichterungen	2 892	4 152	3 436
<i>darunter:</i> FuE-Ausgaben für KMU (in %)	21,2 %	19,8 %	24,7 %

¹⁾ § 4 InvZuLG und § 51 EStG (FuE-Sonderabschreibungen)

²⁾ geschätzte Ist-Zahlen mit starken Abweichungen gegenüber dem Soll beim BMFT

³⁾ Entwicklung der Reaktorlinien

Methodische Erläuterungen zur Abgrenzung der Subventionen des Bundes

Grundlage für die Abgrenzung bildet die Vorschrift des § 12 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG):

- „(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.
- (2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die
 1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
 2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
 3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen
 dienen.
- (3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigelegt.
- (4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

Abgrenzung gegenüber anderen Hilfen des Staates

Sozialleistungen: Im schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen vom 2. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678) wird ausdrücklich hervorgehoben, daß in § 12 StWG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Andererseits weist der Ausschuß darauf hin, daß im Subventionsbericht nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im jährlichen Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“.

Bahn und Post: Aus § 12 StWG ergibt sich, daß über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Die Bundesregierung hat hieraus abgeleitet, daß Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen anzusehen sind, weil Bahn und Post trotz getrennter Haushaltswirtschaft ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind. Zudem sind die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost überwiegend als Teil der Verkehrs- bzw. Kommunikations-Infrastruktur anzusehen, die nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Beteiligungen: Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, bleiben insoweit außer Ansatz, als es sich um Finanzvorgänge im Bereich der Kapitalbildung handelt, die zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital bei wachsender Unternehmenstätigkeit ebenso wie in schwierigen Unternehmensphasen erforderlich sind. Sie sind insoweit nicht als Subventionen anzusehen.

Allgemeine Staatsaufgaben: Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es auch zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der *speziellen Aufgabenstellung* von Subventionen in den einzelnen Bereichen. Dabei geht es einmal um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. Hier werden in einigen Veröffentlichungen z. B. auch staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen, während sie nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zu den Infrastrukturmaßnahmen gezählt und daher nicht aufgeführt werden.

Zum anderen geht es auch um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. beim Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder der Forschungsförderung. Der Verkehrs- und Kommunikationsbereich, neben Post und Eisenbahn insbesondere Straßen- oder Kanalbau, ist weitgehend nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl auch hier verschiedene wettbewerbsbeeinflussende, subventionsähnliche Wirkungen vorhanden sind.

Forschungsförderung: Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur solche Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Dies trifft für die indirekten und die indirekt-spezifischen Fördermaßnahmen auf den Gebieten der Auftragsforschung, der Forschungspersonal-Zuwachsförderung, der Mikroelektronik, der Mikroperipherik, der Fertigungstechnik sowie auf die technologie-orientierten Unternehmensgründungen zu. Diese Förderaktivitäten sind in den Subventionsbericht einbezogen worden. Dasselbe gilt für die rückläufige sog. marktnahe Förderung, bei der das geförderte Unternehmen im Fall einer erfolgreichen Markteinführung die öffentlichen Mittel grundsätzlich zurückzahlen hat.

VGR-Abgrenzung: Verschiedene Abgrenzungsprobleme ergeben sich aus der Form der Wirtschaftsförderung. So liegt z. B. dem in den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendeten Subventionsbegriff¹⁾ als formales Abgrenzungskriterium zugrunde, daß es sich bei Subventionen um laufende Einkommensübertragungen handeln muß. Das ist z. B. bei laufenden Zinszuschüssen bei Verbilligung betrieblicher Investitionen der Fall, nicht aber bei einmaligen Investitionszuschüssen, die in den Kategorien der VGR nicht Einkommens-, sondern Vermögensübertragungen darstellen.

Obwohl also sowohl laufende Zinszuschüsse als auch einmalige Investitionszuschüsse der gleichen wirtschaftspolitischen Zielsetzung dienen und auch bei entsprechender Bemessung den gleichen Subventionswert aufweisen können, werden in den VGR nur die laufend gezahlten Zinszuschüsse als Subventionen ausgewiesen. Die Abgrenzung der Finanzhilfen im Subventionsbericht erfolgt von der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Subventionsmaßnahmen, so daß der formalen Abgrenzung der VGR nicht gefolgt wird.

Bürgschaften: Ein wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung durch den Bund sind Bundesbürgschaften. Mit ihrer Hilfe können in bestimmten Fällen staatliche Förderzwecke erreicht werden, ohne dafür Haushaltsmittel einsetzen zu müssen. Die ökonomische Förderwirkung von Bundesbürgschaften, die den Unternehmen die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt erleichtern, ist der von Subventionen ähnlich. Deshalb wäre zu erwägen, diese in den Subventionsbericht aufzunehmen. Dabei ergibt sich das Problem, die ökonomischen Förderwirkungen zu quantifizieren. Diese entsprechen keineswegs dem gesamten Eventualverpflichtungsvolumen der Bundesbürgschaften, sondern nur dem evtl. Zinsvorteil bzw. der evtl. erleichterten Kreditaufnahme. Diese Vorteile sind nicht quantifizierbar, zumal keine Geldleistungen abfließen, solange der Bund nicht in Anspruch genommen wird. (Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird u. a. regelmäßig im vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen „Finanzbericht“ dargestellt.)

¹⁾ Vgl. dazu Statistisches Bundesamt, Konten und Standardtabellen 1983, Fachserie 18, Reihe 1, S. 91 sowie BMWi-Studienreihe 39: Die Übertragungen und Subventionen an private Haushalte und Unternehmen, Bonn, April 1983.

Steuervergünstigungen: Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Die Beurteilung des Sinns und der Notwendigkeit bestimmter steuerlicher Ausnahmetatbestände muß jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden, wobei es häufig schwierig ist, zwischen systematisch oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und den für den Bericht bedeutsamen subventionspolitischen *Ausnahmeregelungen* zu unterscheiden (vgl. dazu die im 8. Subventionsbericht, Tz. 14, dargestellten Beispiele).

Eine Steuervergünstigung wird im Subventionsbericht tendenziell um so weniger als Subvention angesehen, je größer der Kreis der Begünstigten ist. Allgemeine Steuerentlastungen, wie etwa Tariffreibeträge, sind daher nicht als Subventionen anzusehen. Nach der seit dem 6. Subventionsbericht enger gefaßten Begriffsbestimmung werden steuerliche Ausnahmeregelungen dann nicht mehr als Steuervergünstigungen aufgeführt, wenn sie die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen (z. B. der Arbeitnehmer- und der Weihnachtsfreibetrag).

Die durch die veränderte Begriffsbestimmung entfallenen Steuervergünstigungen werden weiterhin in der gesonderten Anlage 3 aufgeführt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, daß jede einzelne Steuervergünstigung nur im Rahmen der Gesamtförderung eines Bereichs durch den Staat bewertet werden kann.

Am Beispiel der *wohnungspolitischen Instrumente* soll die Schwierigkeit der Zuordnung steuerlicher Subventionen verdeutlicht werden:

Durch die Ausgestaltung der Normalbesteuerung können, neben den gezielten Subventionen im Wohnungsbereich, weitere Wirkungen entstehen, die oft übersehen werden. Daher werden die Vorteile bestimmter Instrumente (die als Subventionen gekennzeichnet werden) oft überschätzt. Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft hat in seinem Gutachten „Probleme der Wohnungswirtschaft“ zu Recht auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Subventionsbegriff in diesem Zusammenhang zu relativieren:

„Die Begünstigungswirkungen des Steuerrechts entstehen im wesentlichen nicht durch gezielte steuerliche Subventionen, die politisch so gewollt sind. Sie resultieren vielmehr aus dem Zusammenwirken verschiedener Elemente der Normalbesteuerung, die bei geschickter und systematischer Ausnutzung besondere wirtschaftliche Vorteile ermöglichen²⁾.“

Die Zuordnung des erweiterten *Schuldzinsenabzugs* für selbstgenutzte Häuser zu den Steuervergünstigungen beruht auf der Methode der Ermittlung des Nutzungswertes dieser Häuser.

²⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft, Probleme der Wohnungswirtschaft, abgedr. in BMWi — Studienreihe 35, Bonn, März 1982, S. 22.

Nichtsteuerliche Sonderabgaben, zu denen der *Kohlepfennig* zählt, werden wie alle anderen vom Staat als Hoheitsträger veranlaßten Geldleistungen, die von einer abgrenzbaren Gruppe (Haushalte, Unter-

nehmen) zur Finanzierung einer besonderen Aufgabe nach dem Gruppennützigkeitsprinzip geleistet werden, nicht als Subventionen erfaßt.

**Bericht des Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“
an den Finanzplanungsrat:**

Abgrenzung der Subventionen in den Haushalten von Bund und Ländern

I. Auftrag

Der Finanzplanungsrat hat in Anknüpfung an den 9. Subventionsbericht (BT-Drucksache 10/352, Tz. 13) auf seiner Sitzung vom 2. Dezember 1983 den Bund/Länder-Arbeitsausschuß „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ beauftragt, einheitliche Kriterien für die Erfassung der Subventionen, insbesondere der Finanzhilfen, zu erarbeiten. Der Arbeitsausschuß hat sich auf mehreren Sitzungen mit dieser Frage befaßt und ist zu nachstehendem Ergebnis gekommen:

II. Ergebnis

1. Der Begriff der Subventionen ist durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz nicht abschließend definiert worden. Im Laufe der Subventionsberichterstattung des Bundes hat sich jedoch für den Bund eine durchgehende Praxis für die Abgrenzung des Subventionsbegriffs herausgebildet (vgl. 9. Subventionsbericht, BT-Drucksache 10/352, Tz. 3 ff., 12 ff. und Anlage 9).

Viele Länder haben sich bei ihren Subventionsberichten weitgehend an die Subventionsdefinition des Bundes angelehnt. Dies gilt — sofern darüber berichtet wird — auch für die Steuervergünstigungen. Bei der Abgrenzung der Finanzhilfen sind dagegen wegen der besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern Abweichungen festzustellen.

Der konventionellen Abgrenzung der Subventionen nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) kann für Zwecke der Subventionsberichterstattung nicht gefolgt werden, da die VGR nur die laufenden Zuschüsse an Unternehmen erfaßt.

2. Eine eindeutige Abgrenzung der Finanzhilfen von Bund und Ländern über die Haushaltssystematik ist — im Gegensatz zur Abgrenzung der Investitionen (alle Angaben der Hauptgruppen 7 und 8) — nicht möglich. Die Gruppierungsnum-

mern der Hauptgruppen 6 und 8 (insbesondere 662, 671, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 852, 861, 862, 863) stellen zwar einen notwendigen, aber keinen hinreichenden Hinweis für Finanzhilfen dar. Denn der Anteil der Subventionen an den gesamten Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 beläuft sich nur auf rd. 10 v. H. (Bund) bis 25 v. H. (Bayern). Wegen der zahlreichen „Mischtitel“ ist also eine einheitliche Erfassung der Finanzhilfen über die Haushaltssystematik nicht möglich.

3. Aufgrund der dargelegten Schwierigkeiten (keine Legaldefinition, keine haushaltssystematische Definition) schlägt der Arbeitsausschuß für die Praxis der Subventionsberichterstattung eine rein technische Lösung vor. Diese besteht aus einem groben „Raster“, mit dem sich etwa 90 v. H. der im Subventionsbericht des Bundes nachgewiesenen Finanzhilfen erfassen lassen (vgl. Anhang). Dieses „Raster“ ist je nach den besonderen Gegebenheiten — insbesondere bei den Stadtstaaten — um bestimmte Ländersubventionen zu erweitern (z. B. zusätzliche Maßnahmen zur Förderung des Wohnungswesens, Förderung von Messgesellschaften, Hilfen für den Bau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen) oder zu verkürzen (z. B. Förderung des Berlinverkehrs). Gleichwohl könnte durch dieses „Raster“ der Kernbereich von rd. 90 v. H. der Länderfinanzhilfen erfaßt werden.
4. Inwieweit die oben angestellten Überlegungen durch den niedersächsischen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (BR-Drucksache 415/84) im Zusammenhang mit dem niedersächsischen Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigengremiums zur Bewertung von Subventionen (BR-Drucksache 416/84) gegebenenfalls modifiziert werden müssen, hängt vom weiteren Gang der Gesetzesanträge in den parlamentarischen Gremien ab.

Bonn, 9. November 1984

Grobes „Raster der Bundessubventionen in Form von Finanzhilfen“)

I. Subventionen für Betriebe oder Wirtschaftszweige (unmittelbare Hilfen)

1. Landwirtschaft

- (z. B. — Landwirtschaftliche Unfallversicherung
- Landabgaberente
- Gasölverbilligung
- GA-Agrarstruktur [ohne Küstenschutz]
- Bundesmonopolverwaltung)

2. Bergbau

- (z. B. — Kokskohlebeihilfe
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus
- Zuschüsse für Investitionen im Steinkohlenbergbau)

3. Energie- und Rohstoffversorgung

- (z. B. — Deminex)

4. Innovationsförderung, F + E-Programme

- (z. B. — Personalkostenzuschüsse)

5. Hilfen für bestimmte Industriebereiche

- (z. B. — Werfthilfen
- Förderung Luftfahrttechnik
- Maßnahmen im Stahlbereich)

6. Regionale Strukturmaßnahmen

- (z. B. — Zuschüsse für betriebliche Investitionen i. R. der GA regionale Wirtschaftsstruktur und Frachthilfen)

7. Verkehrswesen

- (z. B. — Seeschiffahrtshilfen)

II. Subventionen für private Haushalte (mittelbare Hilfen)

1. Verkehrswesen

- (z. B. — Förderung des Berlinverkehrs)

2. Wohnungswesen

- (z. B. — Förderung sozialer Wohnungsbau
- 1. + 2. Förderungsweg = Sozial- und Eigentumsprogramm
- Sonderprogramm sozialer Wohnungsbau [aus Investitionshilfeabgabe]
- Wohngeld)

3. Sparförderung- und Vermögensbildung

- (z. B. — Sparprämien
- Wohnungsbauprämien)

*) Hiermit werden rd. 90 v. H. der Finanzhilfen des Bundes im Jahre 1984 erfaßt.

Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung*)

In ihrer Mitteilung vom 21. Dezember 1978 über regionale Beihilferegeln hatte sich die Kommission verpflichtet, zusammen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten die Frage der Kumulierung von regionalen und sonstigen Beihilfen zu prüfen.

Aufgrund dieser Arbeiten gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß ihr die wichtigsten Fälle einer Kumulierung mitgeteilt werden sollten, damit sie die erreichten Beihilfeintensitäten und die Auswirkungen der kumulierten Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten überwachen kann. Sie schlägt den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 93 Absatz 1 EWG-Vertrag vor, die wichtigsten Fälle einer Kumulierung nach den im folgenden dargelegten Regeln zu notifizieren.

I. Notifizierung der wichtigsten Kumulierungsfälle

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission im voraus von den wichtigsten Fällen einer Kumulierung, daß heißt von allen Investitionsvorhaben über 12 Millionen ECU und von Vorhaben, deren kumulierte Beihilfeintensität ein Nettosubventionsäquivalent von 25 % überschreiten.
2. Unter Kumulierung von Beihilfen wird die Anwendung von mehr als einer Beihilferegulung auf ein Investitionsvorhaben verstanden.
Ein von einem Unternehmen durchgeführtes Investitionsvorhaben umfaßt alle für die Verwirklichung dieses Vorhabens erforderlichen Anlageinvestitionen (ob sie am gleichen Ort getätigt werden oder nicht).

II. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung sind in den folgenden Fällen zulässig:

1. Der Umfang des Investitionsvorhabens beträgt nicht mehr als 3 Millionen ECU. Dies gilt bei jeder Beihilfeintensität.
2. Die Intensität der kumulierten Beihilfen für ein Investitionsvorhaben ist nicht höher als 10 % Nettosubventionsäquivalent. Dies gilt bei jedem Investitionsbetrag.
3. Die Summe aller für ein Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen liegt unterhalb einer der Höchstgrenzen für eine der Beihilferegeln, die zugunsten dieses Vorhabens angewandt wer-

den. Bei diesen Höchstgrenzen handelt es sich um die von der Kommission in einem Gemeinschaftsrahmen oder in einer Einzelfallentscheidung festgelegten oder genehmigten Höchstwerte.

Diese Ausnahme berührt nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die für jede einzelne dieser Beihilferegeln festgelegten Höchstgrenzen zu beachten.

Die Kommission wird den Mitgliedstaaten eine Liste der betreffenden Regelungen und der für sie geltenden Höchstgrenzen übermitteln.

4. Die Kommission behält sich ihre Stellungnahme zu diesen Ausnahmen für den Fall vor, daß Wettbewerbsverzerrungen festgestellt werden sollten.

III. Rechtsgrundlage

Die Notifizierung erfolgt aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag. Die Kommission wird daher so rechtzeitig vor der Durchführung der vorgesehenen Beihilfen unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann.

Die Kommission nimmt binnen 30 Werktagen zu den ihr mitgeteilten Fällen Stellung.

IV. Betroffene Beihilfen

1. Die bei der Berechnung der in den Punkten I und II festgelegten Meldeschwellen zu berücksichtigenden Beihilfen sind Beihilfen für Anlageinvestitionen gleich welcher Form (wie Kapitalzuschüsse, Zinszuschüsse, Steuerbefreiungen, Befreiung von den Soziallasten).

Es sind hauptsächlich die folgenden Regelungen betroffen:

- allgemeine Beihilfen,
- Regionalbeihilfen,
- Sektorale Beihilfen,
- Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen,
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation,
- Beihilfen für Energieeinsparung und Umweltschutz.

2. Soweit die Beihilfen für Investitionen durch Beihilfen für die Ausbildung von Personal ergänzt werden, die ihrerseits durch die Investitionen begründet und deshalb unmittelbar mit ihnen verbunden sind, ist es nicht möglich, die beiden Beihilfearten bei der Beurteilung ihrer Intensi-

*) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Januar 1985, Nr. C 3/2.

tät voneinander zu unterscheiden. Diese Ausbildungsbeihilfen sind deshalb bei der Berechnung der in den Punkten I und II festgelegten Meldeschwellen ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Um die Kumulierungsfälle in einem Gesamtzusammenhang prüfen zu können, wird die Kommission bei den notifizierten Kumulierungsfällen über die Gewährung von Rettungsbeihilfen für gefährdete Unternehmen, von Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder Marketingbeihilfen unterrichtet (es handelt sich um Beihilfearten, die bei der Berechnung der Meldeschwellen nicht berücksichtigt werden). Dies gilt auch für alle sonstigen finanziellen Interventionen des Staates oder anderer öffentlicher Stellen, wenn diese Interventionen eine Beihilfe darstellen oder wenn die Vermutung besteht, daß es sich bei ihnen um eine Beihilfe handelt. Die Kommission wird ferner von den unter Punkt IV. 1 genannten Beihilfen unterrichtet, soweit sie nicht unmittelbar mit der angemeldeten Investition zusammenhängen.

V. Technischer Leitfaden

Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherung einer harmonisierten Berechnung in allen Fällen

wird die Kommission den Mitgliedstaaten einen technischen Leitfaden zuleiten, der unter anderem Verfahren für die Berechnung der verschiedenen Beihilfen enthält.

VI. Inkrafttreten und Ausnahmen

Die Notifizierungsregeln treten am 1. März 1985 in Kraft. Sie gelten nicht für die in Anhang II zum EWG-Vertrag aufgeführten Erzeugnisse. Sie lassen weiter die Regel des Punktes 12 der Grundsätze für die Koordinierung der regionalen Beihilferegelungen unberührt¹⁾. Außerdem berühren sie nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Einzelfälle im Rahmen der von der Kommission in ihren Entscheidungen über besondere Beihilferegelungen mit allgemeiner, regionaler oder sektoraler Zweckbestimmung festgelegten oder noch festzulegenden Bestimmungen anzumelden²⁾.

¹⁾ Diese Regel betrifft den Fall, in dem für eine Investition mehrere Beihilfen — aber jeweils mit regionaler Zweckbestimmung — gewährt werden.

²⁾ Z. B. müssen bereits alle Beihilfen für die Stahlindustrie der Kommission gemeldet werden.

Kumulierung von Beihilfen

Verzeichnis der Regelungen und der Höchstgrenzen

I. Beihilferegulungen mit regionaler Zielsetzung

Land	Regelung	Gebiete	Höchstgrenzen in % ¹⁾ (Nettowert)
Belgien	Gesetz zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit vom 30. Dezember 1970	Fördergebiete	15 oder 20
Dänemark	Gesetz über die Regionalentwicklung 1983	spezielle Fördergebiete	25
		normale Fördergebiete	18,9
Frankreich	Raumordnungsprämie (PAT)	Fördergebiete	15,7 bis 20 oder 21,5
	Ausrüstungsprämie	Überseeische Departements	39,5
	Gewerbesteuerbefreiung	Fördergebiete (PAT)	2,73 ²⁾
	Verringerung der Besitzwechselsteuern	Fördergebiete (PAT)	1,44 ²⁾
Griechenland	Gesetz über die regionale Wirtschaftsentwicklung (Gesetz Nr. 1282/82), geändert und ergänzt durch Gesetz Nr. 1360/83)	Fördergebiete	21,5 oder 41,5
Italien	Regionale Beihilfen: Gesetz Nr. 183/76 und Dekret Nr. 902/76	Mezzogiorno	52,9 oder 60,5 oder 68,1
		Fördergebiete in Mittel- und Norditalien	
		Mittelitalien	18,8
		Norditalien	12,6
	Regionalgesetz Nr. 25/65 Interventionen für den Industriesektor	Friaul-Julisch-Venetien	11 oder 17
	Provinzgesetz Nr. 4/81 Interventionen für den Industriesektor	Provinz Trento	13,5 oder 16,6 oder 30
	Provinzgesetz Nr. 25/81 Interventionen für den Industriesektor	Provinz Bozen	7,2 oder 8,7 oder 19
	Regionalgesetz Nr. 33/73	Industriegebiete des Aostatals	20
	Regionalgesetz Nr. 47/70 Interventionen für den Industriesektor	Sizilien	25
	Regionalgesetz Nr. 42/75 für das Schwefelbecken	Sizilien	76,8

Land	Regelung	Gebiete	Höchstgrenzen in % ¹⁾ (Nettowert)
Irland	Industrieentwicklungsgesetz 1969	Staatsgebiet	42,5 oder 47,5 oder 57 oder 63,3
Luxemburg	Rahmengesetz zur Wirtschaftsförderung vom 28. Juli 1973	Staatsgebiet	20
Niederlande	Investitionsprämien-gesetz (IPR)	Fördergebiete	10, 17 oder 20
Bundesrepublik Deutschland	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	Fördergebiete	9,25 oder 13 oder 16,74
		Zonenrandgebiet	20,4
	Stahlstandorteprogramm	Fördergebiete	8,3 oder 13,25 oder 20,9
	Sonderprogramm Bremen	Arbeitsmarktre-gion Bremen	12,99
	Investitionszulage nach dem Berlinförderungs-gesetz	Berlin	9,95 oder 14,25
	ERP-Investitionskreditprogramm	Berlin	7,27
	Regionales Wirtschaftsförderungs-programm	Fördergebiete in Baden-Württem- berg	7,49 ³⁾
	Regionales Förderprogramm für die ge-werbliche Wirtschaft	Fördergebiete in Bayern	9,21
	Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft	Fördergebiete in Hessen	7,49
	Kredite der HLT	Fördergebiete in Hessen	4,15 ³⁾
	Förderung für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	Fördergebiete in Niedersachsen	5,15
	Verbesserung der regionalen Wirt-schaftsstruktur	Fördergebiete in Nordrhein- Westfalen	3,74 bis 7,49
	Verbesserung der regionalen Wirt-schaftsstruktur	Fördergebiete in Rheinland-Pfalz	5,62
	Industrieförderungsprogramm	Staatsgebiet von Schleswig-Holstein	11,2
Vereinigtes Königreich	Industriegesetz 1972	Fördergebiete Nordirland	20 oder 30 75

¹⁾ Im Verhältnis zur Erstinvestition.

²⁾ Untereinander und mit der Raumordnungsprämie (PAT) kumulierbar. Höchstgrenze der kumulierten Beihilfen: 20 % bzw. 30 %.

³⁾ Nach Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Abs. 2 durch die Kommission können die geplanten Beihilfen in bestimmten Gebieten nicht gewährt werden.

II. Sektorale Beihilferegelungen

Land	Regelung	Höchstgrenzen in % (Nettowert)
Belgien	Textilprogramm 1982 **) Textilprogramm 1983 **)	— —
Frankreich	Textilprogramm (Sozialabgaben) **)	Kumulierung bis zu 25 % der gesamten Investitionskosten möglich
Italien	Gesetz Nr. 63/82 Sektor Elektronik-Verbrauchsgüter und dazu- gehörige Bestandteile	
Niederlande	Textilprogramm **) Gesetz vom 24. Februar 1955 (ABl. Nr. 107 vom 29. März 1955) Zinslose Vorschüsse und staatliche Bürg- schaften in Höhe der gesamten Kosten für Forschung, Entwicklung und Fertigstellung von Flugzeugen und Motoren für die Luft- fahrt (rückzahlbar aus den etwaigen Ver- kaufserlösen).	
Bundesrepublik Deutschland	Richtlinien des Bundeswirtschaftsministeri- ums über zinslose Vorschüsse, eingesetzt im Bundeshaushaltsplan, in Höhe von 90 % der Kosten für Forschung, Entwicklung und Fer- tigstellung im zivilen Flugzeugbau.	
Vereinigtes Königreich	Gesetz über die Zivilluftfahrt Zinslose Vorschüsse (rückzahlbar bei Ver- kaufsgewinnen), die in Höhe der Kosten für Forschung, Entwicklung und Fertigstellung von Flugzeugen und Motoren gewährt wer- den Programm zur Förderung der Mikroelektro- nikindustrie	höchstens 33 ¹ / ₃ %
— In verschiedenen Ländern gibt es Beihilferegelungen für die Presse, aber diese Beihilfen fallen nicht unter Artikel 92. — Die Stahlindustrie, die unter die EGKS-Regelung fällt, ist in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt. — Für den Schiffbau gelten die Bestimmungen der Richtlinie 81/363/EWG vom 28. März 1981, die am 18. Dezember 1984 ¹⁾ verlängert wurde; der Schiffbau ist in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt.		

**): Alle Regelungen sind abgeschlossen.

¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 23. Mai 1981, Seite 39, und ABl. Nr. L 2 vom 3. Januar 1985, Seite 13.

III. Allgemeine Beihilferegungen

Land	Beihilferegung	Höchstgrenze in Nettosubventionsäquivalent
Belgien	1. Gesetz vom 17. Juli 1959: „Zur Einführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaft- lichen Expansion und zur Schaffung von neuen Industrien“ 2. Gesetz vom 30. Dezember 1970: „Wirtschaftliche Expansion“ 3. Gesetz vom 4. August 1978: „Zur wirtschaftlichen Reorientierung“	
Luxemburg	Gesetz vom 28. Juli 1973 zur wirtschaftlichen Expansion	
Frankreich	1. Darlehen des Fonds für die Modernisie- rung der Industrie 2. Besondere Darlehen für Investitionsvorha- ben 3. Besondere Darlehen zur Refinanzierung	5,32 % oder 1,9 %
Italien	1. Gesetz Nr. 875 vom 12. August 1977: „Fonds für die Umstrukturierung und Um- stellung der Industrie“ 2. Gesetz Nr. 46 vom 17. Februar 1982 „Schaffung eines Innovationsfonds und Re- finanzierung des Fonds für angewandte Forschung, eingeführt durch Gesetz Nr. 1089 vom 25. Oktober 1968“ 3. Gesetz Nr. 696/83 „Beihilfen für kleine und mittlere Unter- nehmen für den Kauf von Maschinen ho- her Technologie.	<i>Mezzogiorno:</i> 11,2 %; 18,2 % und 19 % Kumulierung bis zur Höchst- grenze von 70 % möglich. <i>Norden:</i> 6,2 % oder 9,4 % 22 % Kumulierung mit anderen Bei- hilfen ausdrücklich ausge- schlossen. Kumulierung mit anderen Bei- hilfen ausdrücklich ausge- schlossen. <i>Mezzogiorno:</i> 32 % des Preises ohne Mehr- wertsteuer; Höchstbetrag 500 Mio. Lit. pro Unternehmen <i>übriges Gebiet:</i> 25 % des Preises ohne Mehr- wertsteuer; Höchstbetrag 343 Mio. Lit. pro Unternehmen
Vereinigtes Königreich	„Industry Act“ 1972/1975 — Investitionsbeihil- fen	

Kumulierung von Beihilfen**Technischer Leitfaden****Leitfaden für die Berechnung der Netto-Subventionsäquivalente der Beihilfen****1. Definitionen und Vereinbarungen****1.1.**

Als Abzinsungssatz, der bei der Berechnung der derzeitigen Werte für jedes Land außer Griechenland und Luxemburg zu verwenden ist, gilt der Bezugssatz, der unter Punkt 14 im Anhang zur Mitteilung der Kommission über regionale Beihilferegelungen vom 3. Februar 1979 festgelegt ist. Für Griechenland gilt der Satz der langfristigen Industriedarlehen und für Luxemburg der von der Société Nationale du Crédit pour l'Industrie (SNCI) angewandte Satz für langfristige Darlehen.

1.2.

Der Begriff „Erstinvestition“ wird unter Punkt 18 (i) im Anhang zur Mitteilung der Kommission über regionale Beihilferegelungen vom 3. Februar 1979 definiert.

1.3.

Als Gegenwartswert einer Beihilfe gilt der derzeitige Wert der durch die Beihilfe verursachten zusätzlichen Einnahme. Jede durch die Beihilfe verursachte Änderung der Steuerschuld muß bei der Zunahme der Einnahmen berücksichtigt werden.

1.4.

Das Netto-Subventionsäquivalent einer Beihilfe ist das Verhältnis ihres Gegenwartswertes zu dem derzeitigen Wert der Erstinvestition, mit der sie zusammenhängt.

1.5.

Zahlungen sind alle Zahlungen des Investors oder der unterstützenden Behörde an den Investor im Zusammenhang mit einer Erstinvestition. Änderungen der Steuerschuld gelten als Zahlungen.

1.6.

Der anwendbare Steuersatz in einem Jahr ist der Höchstsatz der in diesem Jahr erhobenen Körperschaftsteuer; ausgenommen sind Erstinvestitionen, für die regionale Steuervergünstigungen gewährt werden, für die der anwendbare Steuersatz der Höchstquote der Körperschaftsteuer entspricht, die auf Gewinne aus dieser Investition in diesem Jahr erhoben werden könnte. In Ermangelung entgegenstehender eindeutiger Regierungsäußerungen ist davon auszugehen, daß die geltenden Sätze der

Körperschaftsteuer auf unbestimmte Dauer in Kraft bleiben werden.

1.7.

Die üblichen Mieten sind:

- (i) im Fall von Grundstücken: 4 % ihres Marktwertes;
- (ii) im Fall eines neuen Gebäudes: die Miete, die, wenn sie 25 Jahre lang gezahlt würde, einen Gegenwartswert in Höhe der Kosten des Gebäudes hätte;
- (iii) im Fall eines alten Gebäudes: die Miete, die, wenn sie 25 Jahre lang oder während der geschätzten Lebensdauer des Gebäudes — falls diese kürzer sein sollte — gezahlt würde, einen Gegenwartswert in Höhe des Marktwertes des Gebäudes hätte.

1.8.

Der Stichtag für die Abzinsung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem die erste Zahlung vorgenommen wurde oder fällig ist. Bis zu dem Stichtag abgezinsten Geldbeträge werden als Gegenwartswerte betrachtet.

1.9.

Es wird davon ausgegangen, daß alle Zahlungen am 31. Dezember des Jahres vorgenommen wurden, in dem sie tatsächlich erfolgten; eine Erhöhung der Steuerschuld infolge eines Zuschusses, der steuerrechtlich als Einkommen behandelt wird, wird allerdings als Zahlung betrachtet, die am 31. Dezember des Jahres erfolgt ist, in dem der Zuschuß gezahlt wurde, es sei denn, daß das Beihilfesystem für die Stundung der höheren Steuerschuld anderweitige Bestimmungen vorsieht.

1.10.

Bei den Berechnungen sind der gegenwärtige oder der voraussichtliche Geldwert der Zahlungen, nicht jedoch die Werte zu konstanten Preisen zu verwenden.

1.11.

Es wird davon ausgegangen, daß die Eigentümer so viel Gewinn aus ihrer Erstinvestition ziehen, daß dieser Gewinn dem anwendbaren Steuersatz unterworfen ist.

2. Anwendung der Definitionen und Vereinbarungen auf die Berechnung des Netto-Subventionsäquivalents bestimmter Beihilfearten

2.1. Zuschüsse

Der Gegenwartswert eines Zuschusses ist der gegenwärtige Wert der nominellen Zuschußzahlungen, vermindert um den Gegenwartswert aller zusätzlichen Steuerzahlungen, bei denen nach Punkt 1.11. davon ausgegangen wird, daß sie sich aus dem Zuschuß ergeben. Die drei wichtigsten Methoden für die steuerrechtliche Behandlung von Zuschüssen sind:

- (i) Befreiung: In diesem Fall gibt es keine zusätzlichen Steuerzahlungen;
- (ii) Besteuerung als Einkommen: In diesem Fall wird davon ausgegangen, daß, nachdem alle Zuschußzahlungen erfolgt sind, ein zusätzlicher Steuerbetrag in Höhe des Produktes der Zuschußzahlung und des anwendbaren Steuersatzes zum selben Zeitpunkt zu entrichten ist; es sei denn, daß das Beihilfesystem für die Stundung der zusätzlichen Steuerzahlungen anderweitige Bestimmungen vorsieht, wobei derartige Zahlungen auf die Jahre, in denen sie tatsächlich erfolgten, abgezinst werden müssen;
- (iii) Besteuerung bei verminderten Abschreibungssätzen: In diesem Fall ist die in jedem Jahr zulässige Abschreibung auf den Vermögenswert, der die Erstinvestition darstellt, von der Abschreibung abzuziehen, die ohne Zuschuß zulässig wäre. Jeder Bestandteil der sich ergebenden Reihe ist dann mit dem geltenden Steuersatz zu multiplizieren, bevor der Gegenwartswert der zusätzlichen Steuerzahlungen berechnet wird.

Im Rahmen einer Beihilferegelung kann mehr als eine der oben genannten Methoden verwendet werden; in diesem Fall sind anteilige Berechnungen durchzuführen.

2.2. Zinsverbilligte Darlehen

Für jedes Jahr, in dem ein zinsverbilligtes Darlehen aussteht, ist das Produkt des Durchschnittsbetrages des Darlehens in diesem Jahr und des Unterschieds zwischen dem Abzinsungssatz und dem Zinssatz des Darlehens zu errechnen. Sofern die tatsächlich bezahlten Zinsen die einzigen von der Steuer ab-

zugsfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Darlehen sind, ist jedes der so errechneten Produkte mit eins, abzüglich des anwendbaren Steuersatzes, zu multiplizieren. Die sich ergebenden Reihen sind abzuzinsen, um den Gegenwartswert der Beihilfe in Form des zinsverbilligten Darlehens zu erhalten.

2.3. Beschleunigte Abschreibung

Für jedes Jahr ist der Betrag der Abschreibung, der nach allgemeinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine von der Steuer abzugsfähige Ausgabe ist, von dem in diesem Jahr tatsächlich zulässigen Abschreibungsbetrag abzuziehen. Die sich daraus ergebende Reihe wird zu einer Summe führen, die gleich Null ist. Jeder Bestandteil der Reihe ist dann mit dem anwendbaren Steuersatz zu multiplizieren und abzuzinsen, um den Gegenwartswert der Beihilfe zu erhalten.

2.4. Verbilligt gemietete Räumlichkeiten

Die in jedem Jahr bezahlte Miete ist von der Marktmiete in jedem Jahr oder von der üblichen Miete abzuziehen, wenn die Marktmiete nicht bestimmt werden kann. Wird die Marktmiete verwendet, so müssen inflationsbedingte vorgezogene Erhöhungen der Marktmieten bei der Veranschlagung der Marktmiete in jedem Jahr berücksichtigt werden. Jeder so errechnete Bestandteil der Reihen ist mit eins, abzüglich des anwendbaren Steuersatzes, zu multiplizieren und abzuzinsen, um den Gegenwartswert der Beihilfe zu erhalten.

2.5. Steuervergünstigungen

Der Wert von Steuervergünstigungen kann im voraus selten genau bestimmt werden. Dennoch muß eine möglichst genaue Veranschlagung erfolgen. Dabei sind die nachstehenden Vereinbarungen zu berücksichtigen:

- (i) Es wird davon ausgegangen, daß die Investoren zwei Jahre lang keinen Erlös aus ihren Erstinvestitionen ziehen; anschließend wird davon ausgegangen, daß sie einen Erlös erzielen, der dem Produkt des Bezugssatzes und des Betrages der Erstinvestition in jedem Jahr entspricht.
- (ii) Kann der derzeitige Wert einer Vergünstigung ermittelt werden, sind inflationsbeschleunigte Steigerungen bei der Veranschlagung ihres künftigen Wertes zu berücksichtigen.

Übersicht über veröffentlichte und geplante Forschungsaufträge, in denen auch Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Zeitraum 1983 bis 1986 Gegenstand der Untersuchung sind

I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Abgeschlossene Untersuchungen

1. Nicht-tarifäre Instrumente der Agrarhandels-politik unter besonderer Berücksichtigung von Selbstbeschränkungsabkommen.
S. Tangermann, Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen, 1984
2. Ansätze zur verbesserten Effizienzmessung mobilitätsfördernder Maßnahmen.
V. Beusmann, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1984
3. Analyse der Auswirkungen einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in ausgewählten Regionen Niedersachsens.
K. Klare, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1984
4. Auswirkungen von Maßnahmen der staatlichen Agrarpolitik auf den landwirtschaftlichen Strukturwandel.
W. Peters/R. Plankl, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1984
5. Möglichkeiten einer Begrenzung der Konzentration der landwirtschaftlichen Produktion.
H. Doll, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1984
6. Zur Ermittlung der investiven Wirkungen von Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.
L. Wilstacke, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode, 1984
7. Versorgungssicherung als Argument in der Agrarpolitik.
G. Sohn Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen, veröffentlicht in Schriftenreihe des BML — Angewandte Wissenschaft, Heft 293, Münster-Hiltrup, 1984

b) Laufende Untersuchungen

1. Kosten und Leistungen von Umwelteingriffen im Bereich des Naturschutzes.
G. Steffen, Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Bonn

2. Ökologie und Naturschutz im Entschädigungsrecht.
Salzwedel, Institut für öffentliches Recht der Universität Bonn
3. Erhaltung von Erholungslandschaften durch Tourismus und Landwirtschaft — Untersuchungen zur Kombination geeigneter Landbewirtschaftungsformen.
Büro für planungswissenschaftliche Beratung in Umweltfragen, München
4. Anpassungserfordernisse in landwirtschaftlichen Betriebsgruppen bei wechselnden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Alternativen der Agrarpolitik.
H. Schrader, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
5. Kosten der Agrarpolitik.
K. Meinhold/H. Schrader, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
6. Analyse der Wirkungen der Agrarpolitik auf das Angebot des Agrarsektors, die Einkommen der Betriebe sowie den Betriebsgrößenstrukturwandel.
V. Beusmann, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
7. Über die Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Struktur- und Einkommenspolitik.
V. Beusmann, Institut für Betriebswirtschaft der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode
8. Methodische Ansätze für eine sachliche und räumliche Schwerpunktbildung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus der Sicht des Bundes.
E. Neander/L. Wilstacke, Institut für Strukturforchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode

II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

a) Abgeschlossene Forschungsaufträge

1. Untersuchung der steuerlichen Einflüsse auf die Investitionstätigkeit (Ifo — München)
2. Ökonomische Auswirkungen unterschiedlich hoher Leistungen an Arbeitslose in ausgewählten Industrieländern (FI — Köln)

3. Hemmnisse und Hilfen für Unternehmensgründungen (Ifo — München)
 4. Internationaler Vergleich der Kapitalrentabilität (DIW — Berlin)
 5. Aussichten der Stahlproduktion in der Bundesrepublik Deutschland (RWI — Essen)
 6. Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten des Technologietransfers in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (Ifo — München)
 7. Die Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei den wichtigsten Haushaltstypen, Teil III (RWI — Essen)
 8. Möglichkeiten und Grenzen der Untersuchung betriebs- und unternehmensbezogener Gesichtspunkte im Rahmen der sektoralen Strukturberichterstattung, erste Ergebnisse zur Frage unternehmensgrößenbezogener Wachstums- und Innovationsbeiträge (Ifo — München)
 9. Analyse der strukturellen Entwicklungen der deutschen Wirtschaft — Berichtsrunde 1981/83 — (Ifo — München, DIW — Berlin, RWI — Essen, IfW — Kiel, HWWA — Hamburg)
 10. Die gruppenspezifische Belastung und Entlastung von Klein-, Mittel- und Großunternehmen durch staatliche Abgaben und Transferzahlungen (FI — Mainz)
 11. Analyse der Wirksamkeit der Beschäftigungszulage — § 4b InvZulG (Ifo — München)
 12. Grenzen der Ergiebigkeit des Verbrauchsteueraufkommens (DIW — Berlin)
 13. Mehrfachsubventionen (EG, Bund, Länder, Gemeinden, Sondervermögen, KW, LAB) — Generelle Problematik und Vorschläge zum Abbau (IfW — Kiel)
 14. Strukturelle Auswirkungen des Steuersystems (Ifo — München)
 15. Rohstoffgewinnung in Entwicklungsländern — Ein Element der Sicherung der deutschen Rohstoffversorgung (ite — Hamburg)
 16. Beurteilung der Wirtschaftlichkeitsschwelle und Analyse der Produktionskapazitäten bei verschiedenen neuen Technologien zur Energieeinsparung in mittel- und längerfristiger Sicht (DIW — Berlin)
 17. Detaillierung des Energieverbrauchs im HuK-Sektor (Haushalte und Kleinverbraucher) (EWI — Köln, DIW — Berlin, RWI — Essen)
 18. Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Struktur der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland (DIW — Berlin, RWI — Essen, EWI — Köln)
 19. Analyse des Energieverbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland im Zeitraum 1978—1981; Struktur, Entwicklung, Determinanten (RWI — Essen, DIW — Berlin, EWI — Köln)
 20. Abschätzung des Potentials erneuerbarer Energiequellen in der Bundesrepublik Deutschland (FuG — München)
- b) Laufende Forschungsaufträge*
1. Umverteilungswirkungen der Staatstätigkeit bei Haushalten von Nichterwerbstätigen (RWI — Essen)
 2. Harmonisierung von Einkommensgrenzen bei unterschiedlichen Transferleistungen (FI — Mainz)
 3. Kapitalfehlleitung und Förderung von Risikokapital (IfW — Kiel)
 4. Investitionsverhalten und Möglichkeiten der Investitionsförderung in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße (Ifo — München)
 5. Subsidiaritätsprinzip als Leitlinie für einen Subventionsabbau, Generelle Problematik und Fallstudien (Ifo — München)
 6. Beschäftigungseffekte von Existenzgründungen (Ifo — München)
 7. Überprüfung von Zielen und Instrumenten der Mittelstandspolitik anhand neuer Erkenntnisse der Informationsökonomie (FI — Köln)
 8. Entwicklung der kostendeckenden Preise des deutschen Steinkohlebergbaus und ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Kohle (Battelle — Frankfurt)
 9. Die Bedeutung der Energieeinsparung als Motiv für Investitionen sowie Produkt- und Prozessinnovationen in der deutschen Industrie (Ifo — München)
 10. Analyse der strukturellen Entwicklungen der deutschen Wirtschaft — Berichtsrunde 1984/87 — (Ifo — München, DIW — Berlin, RWI — Essen, IfW — Kiel, HWWA — Hamburg)

III. Wohnungswesen

Laufende Untersuchungen

1. Wirkungsanalyse des Konjunkturprogramms zur Eigentumsförderung (Infratest Sozialforschung, München)
2. Untersuchung über die Angemessenheit einer Pauschale für die Instandhaltungskosten im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Aktiengesellschaft für Wirtschaftsforschung, Deutsche Baurevision, Düsseldorf)
3. Untersuchung über die Angemessenheit der Verwaltungskosten nach § 26 II. BV im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Aktiengesellschaft für Wirtschaftsforschung, Deutsche Baurevision, Düsseldorf)
4. Anpassung von Wohngeldleistungen (Industrie-Anlagen-Betriebsgesellschaft, München)

5. Wohngeld und Sozialwohnungsbestand als Instrument der sozialen Sicherung des Wohnens in unterschiedlichen Wohnungsmärkten (Gewos, Hamburg)
6. Immobilienmarkt — Investitionsverhalten im Wohnungsbestand (Infratest, München)
7. Analyse und Prognose der Nachfrage nach Miet- und Eigentümerwohnungen (Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München)

IV. Sonstiges

Recht und Praxis der Beihilfen im Gemeinsamen Markt, Hrsg. B. Börner und K. Neundörfer, Köln u. a., 1984

Fundstellen-Verzeichnis für die Anlagen 2 und 3 nach Steuerarten

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
1. Einkommensteuer		
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1 Anlage 3
§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	98 Anlage 2
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	99 Anlage 2
§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	29 Anlage 2
§ 6 d EStG	Rücklage bei Erwerb von Betrieben, die stillgelegt oder von der Stilllegung bedroht sind	31 Anlage 2
§ 7 b EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	77 Anlage 2
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	32 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (Landwirtschaft)	2 Anlage 2
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	33 Anlage 2
§ 7 f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter Krankenhäuser	100 Anlage 2
§ 7 g EStG	Sonderabschreibung zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe	34 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	Sonderausgabenabzug von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung)	2 Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	94 Anlage 2
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3 Anlage 3
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	35 Anlage 2
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	4 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 2 000/4 000 DM für alle Land- und Forstwirte	5 Anlage 3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1 Anlage 2
§§ 14 und 14 a EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	3 Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle	36 Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 20 000 DM für Gewinne bis 80 000 DM (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung	37 Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel)	101 Anlage 2
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	6 Anlage 3
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachts-Freibetrag von 600 DM für Arbeitnehmer	7 Anlage 3
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM	8 Anlage 3
§ 19 a EStG	Steuerbefreiung für den bei bestimmten Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil	97 Anlage 2
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300/600 DM bei Einkünften aus Kapitalvermögen	93 Anlage 2
§ 21 a Abs. 4 EStG	Erweiterter Schuldzinsenabzug für selbstgenutzte Häuser	78 Anlage 2
§ 34 c Abs. 4 EStG und § 26 Abs. 6 KStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	65 Anlage 2
§ 34 e EStG	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zur Höhe von 2 000 DM	9 Anlage 3
§ 34 f EStG	Kinderkomponente zu § 7 b EStG	79 Anlage 2
§ 34 g EStG	Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke	10 Anlage 3
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H.	11 Anlage 3
§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	102 Anlage 2
§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	38 Anlage 2
§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten	4 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	39 Anlage 2
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	15 Anlage 2
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	80 Anlage 2
§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	40 Anlage 2
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr	66 Anlage 2
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwand i. S. d. § 39 e BBauG und § 43 Abs. 3 Satz 2 StBauFG	81 Anlage 2
§ 82 i EStDV	Erhöhte Absetzungen bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden	82 Anlage 2
§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	12 Anlage 2
2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	14 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	15 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	16 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	17 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG, § 44 c EStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	18 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	41 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	19 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	20 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 13 KStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	84 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG	Steuerbefreiung von Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind	83 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	5 Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	21 Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	42 Anlage 2
§ 9 Nr. 3 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	22 Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	23 Anlage 3
§ 24 KStG	Freibetrag für kleinere Körperschaften	43 Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 30 000 DM für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	6 Anlage 2
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Arti- kel 10 Steuerberei- nigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	103 Anlage 2
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 10 Steuerbereinigungs- gesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	104 Anlage 2
§ 4 der VO über die steuerliche Begün- stigung von Wasser- kraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16. August 1977	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	44 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur För- derung der Rationa- lisierung im Stein- kohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	24 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlereviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	25 Anlage 3
§ 3 Zonenrandförderungs-gesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	27 Anlage 2
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	16 Anlage 2
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin (West)	18 Anlage 2
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	19 Anlage 2
§ 14 b BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäuser in Berlin (West)	20 Anlage 2
§ 15 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen in Berlin (West)	21 Anlage 2
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	22 Anlage 2
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	23 Anlage 2
§§ 21 bis 27 BerlinFG	Ermäßigung der Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuer bei Einkünften aus Berlin (West)	24 Anlage 2
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	25 Anlage 2
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	85 Anlage 2
§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeiten für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	30 Anlage 2
§ 12 des 4. VermBG	Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen	95 Anlage 2
§ 14 des 4. VermBG	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 60 Arbeitnehmer beschäftigen	96 Anlage 2
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG	26 Anlage 3
§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet von 10 v. H. und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 8,75 v. H.	26 Anlage 2

zu Anlagen 2 und 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für betriebliche Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 20 v. H. der begünstigten Investitionsaufwendungen bis zu 500 000 DM jährlich und von 7,5 v. H. der diesen Betrag übersteigenden Investitionsaufwendungen	45 Anlage 2
§ 4 a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	46 Anlage 2
Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie	Gewährung einer Investitionszulage für Investitionen der Eisen- und Stahlindustrie in Höhe von 20 v. H.	47 Anlage 2
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	48 Anlage 2
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	13 Anlage 3
4. Vermögensteuer		
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerfreiheit des Erdölbevorratungsverbandes	27 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	28 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	29 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	30 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nrn. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 18 bis 20 genannten Institutionen	31 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	32 Anlage 3
§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	7 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nrn. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	87 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	86 Anlage 2
§ 3 Abs. 1 Nr. 17 VStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	49 Anlage 2
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehn Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	8 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 5 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 28. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	53 Anlage 2
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Nr. 5 BewG	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstfindungen durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	50 Anlage 2
§ 104 a Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	52 Anlage 2
§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nrn. 6 bis 12, § 111 Nrn. 1 bis 10, § 115 BewG)	33 Anlage 3
§ 116 BewG	Steuerbefreiung der privaten Krankenhäuser, die vom Eigentümer betrieben werden, unter gewissen Voraussetzungen	105 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG	Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	51 Anlage 2
§ 117 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher und privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	34 Anlage 3
§ 117 a Abs. 1 und 3 BewG	Freibetrag für inländische Betriebsvermögen von 125 000 DM sowie Ansatz des darüber hinausgehenden Teils des Betriebsvermögens mit 75 v. H.	35 Anlage 3
§ 117 a Abs. 2 BewG	Ansatz des Betriebsvermögens von Handelsschiffen im internationalen Verkehr mit 50 v. H.	67 Anlage 2
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	37 Anlage 3
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	38 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 81 Städtebauförde- rungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zu- sammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	88 Anlage 2
§ 21 Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kin- der“ vom 17. Dezem- ber 1971	Befreiung der Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz von der Vermögensteuer	36 Anlage 3
5. Gewerbesteuer		
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	39 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	40 Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	41 Anlage 3
§ 3 Nr. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	42 Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 16 und lfd. Nr. 17 genannten Institutionen	43 Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunter- nehmen	9 Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirt- schaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhal- tungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Pro- duktionsgenossenschaften und Vereine	10 Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer all- gemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	106 Anlage 2
§ 3 Nrn. 15, 17 und 18 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	90 Anlage 2
§ 3 Nr. 16 GewStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	89 Anlage 2
§ 3 Nr. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versiche- rungs-Verein a. G.	44 Anlage 3
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten, Altenheimen, Alten- wohnheimen und Pflegeheimen unter gewissen Voraussetzun- gen	107 Anlage 2
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	54 Anlage 2
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	45 Anlage 3
§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer für Hausgewerbetrei- bende	55 Anlage 2
§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuermeßzahl bei Unternehmen, so- weit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34c Abs. 4 EStG bezeichneten Art zum Gegenstand haben	68 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	46 Anlage 3
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	47 Anlage 3
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	56 Anlage 2
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 10 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	51 Anlage 3
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen und Versicherungsvertreter	108 Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	109 Anlage 2
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	48 Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	49 Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	50 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	110 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nrn. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankentransporte, Körperersatzstücke u. a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	52 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht sowie für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Träger der Sozialversicherung	53 Anlage 3

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	111 Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	54 Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	69 Anlage 2
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	28 Anlage 2
7. Gesellschaftsteuer		
§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 18 und lfd. Nr. 19 genannten Institutionen	55 Anlage 3
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	56 Anlage 3
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v.H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	57 Anlage 2
§ 1 Gesetz über steuerliche Maß- nahmen bei der Stillegung von Steinkohlenberg- werken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	57 Anlage 3
Artikel 8, § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	58 Anlage 3
§ 80 Städtebauförde- rungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	91 Anlage 2
8. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	59 Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	60 Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	112 Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	11 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
	9. Kraftfahrzeugsteuer	
§ 3 Nrn. 1 bis 5 KraftStG	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrendienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Fahrzeuge zur Straßen- und Abwasseranlagenreinigung und zur Abfallbeseitigung (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5)	61 Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	70 Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	12 Anlage 2
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen	113 Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	71 Anlage 2
§ 3 a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	62 Anlage 3
§§ 3 b, 3 c und 3 d KraftStG	Steuerbefreiung für schadstoffarme Pkw	72 Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	73 Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	74 Anlage 2
	10. Verbrauchsteuern	
	<i>a) Mineralölsteuer</i>	
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	62 Anlage 2
§ 7 MinöStG und § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoffe für die gewerbliche Binnenschifffahrt	75 Anlage 2
§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MinöStG	Steuerermäßigung für Gasöl und andere Schweröle und Steuerbefreiung für Flüssiggas und ähnliche Kraftstoffe bei der Verwendung zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	63 Anlage 2
§ 8 Abs. 3 Nr. 4 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe zur Verwendung im inländischen Fluglinien- und fluglinienähnlichen Verkehr	76 Anlage 2
§ 8 Abs. 6 MinöStG	Steuerbegünstigung zu Versuchszwecken	64 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§ 8 a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokses	17 Anlage 2
	<i>b) Tabaksteuer</i>	
§ 11 Abs. 2 TabStG 1980	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	58 Anlage 2
	<i>c) Biersteuer</i>	
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	59 Anlage 2
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	60 Anlage 2
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	61 Anlage 2
	<i>d) Salzsteuer</i>	
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	13 Anlage 2
	<i>e) Branntweinmonopol</i>	
§ 79 Abs. 2 Branntw- MonG, § 124 Bren- nereiordnung	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	14 Anlage 2
	11. Rennwett- und Lotteriesteuer	
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	63 Anlage 3
	12. Grundsteuer	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögens gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird; 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird.	64 Anlage 3
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird u. a.	65 Anlage 3
§ 82, §§ 92 bis 94 Zweites Wohnbau- gesetzes	Zehnjährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	92 Anlage 2

Rechtsgrund- lage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 10. Subv.-Ber.
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG § 19 ErbStG a.F. i. V.m. Artikel 6 ErbStG	13. Erbschaftsteuer	
	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erb- schaft- und Schenkungsteuer Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsver- sicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	66 Anlage 3 67 Anlage 3

-324-

12. 09. 85

Fz - WI

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1983 bis 1986 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Zehnter Subventionsbericht)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 505 02 — Su 13/85

Bonn, den 11. September 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1983 bis 1986 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967
(Zehnter Subventionsbericht)

mit 12 Anlagen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages habe ich den Bericht gleichzeitig zugeleitet.

Kohl

08.11.85

B

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen
des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1983 bis 1986
gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums
der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (Zehnter Subventionsbericht)

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985
beschlossen, von dem Bericht gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung
der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG)
vom 8. Juni 1967 Kenntnis zu nehmen.